

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1839.

Enthält

die Verordnungen vom 5. Januar bis zum 11. Dezember 1839,
nebst 17 Verordnungen aus den Jahren 1835, 1837. und 1838.

(Von Nr. 1952. bis Nr. 2064.)

Nr. 1. bis incl. 27.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-, Debits- und Zeitungs-Komtoir.



Chronologische Übersicht

in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten
vom Jahre 1839.
enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1835. 28. Novbr.	1839. 27. Juli.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Verleihung einer Birikstimme im ersten Stande der Provinzialstände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausig an den Grafen von Solms-Sonnenwalde.	18.	2028.	221.
1837. 10. Septbr.	5. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Havel und Spree betreffend.	24.	2054.	327.
4. Oktbr.	2. März.	Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokoll der Rhein-Schiffahrts-Central-Kommission vom 1. August 1837. enthaltenen fünf neuen Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831.	5.	1973.	68.
1838. 11. April.	22. Januar.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Einführung der Begegeld-Hebung auf den Bezirksstraßen des linken Rheinufers.	2.	1959.	17.
30. Juli.	22. —	Allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.	2.	1960.	18-24.
24. Oktbr.	5. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend den Verlust des Gnabengehalts der Militair-Juvaliden.	1.	1952.	1.
3. Novbr.	9. Februar.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Deklaration der Urkunde vom 1. Februar 1833. über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.	3.	1963.	29.
14. —	5. Januar.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamts-Bezirk Siegen betreffend.	1.	1953.	2.
17. —	5. —	Allerhöchste Kabinettsorder, durch welche des König Majestät der Stadt Reifen, im Großherzogthume Posen, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.	1.	1954.	3.
20. —	5. —	Verordnung, betreffend die Ergänzung und Erweiterung des §. 4. der Städteordnung vom 19. November 1806. hinsichtlich des städtischen Gemeindebezirks.	1.	1955.	3.
20. —	4. April.	Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen betreffend.	7.	1981.	83.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1838. 5. Dezbr.	1839. 23. März.	Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Vorken, Regierungs-Bezirks Münster, zu erheben ist.	6.	1976. (Anl.)	74 - 76.
12. —	5. Januar.	Reglement, die Einrichtung des Sparfassenwesens betreffend.	1.	1956.	5 - 14.
17. —	5. —	Allerhöchste Kabinettsorder, die Übertragung der obersten Leitung der Verwaltung der Justiz-Angelegenheiten für die Rheinprovinz an den Staats- und Justizminister Mühlner betreffend.	1.	1957. (mit Anl.)	15.
22. —	22. —	Allerhöchste Kabinettsorder, die anderweite Feststellung der Kompetenzverhältnisse zwischen dem Ober-Appellationssenate und den übrigen Senaten des Kammergerichts betreffend.	2.	1961.	25.
22. —	22. —	Allerhöchste Kabinettsorder, die Feststellung der Kompetenzverhältnisse des Tribunals des Königreichs Preußen und der Ober-Landesgerichte zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg betreffend.	2.	1962.	26 - 28.
24. —	5. —	Publikandum über ein, in der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. Februar 1837., die Heiligung der Sonn- und Festtage betreffend, vorkommendes unrichtiges Allegat, statt §. 10. — richtiger §. 11.	1.	1958.	16.
1839. 5. Januar.	2. März.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Verleihung der residirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Schildberg, im Großherzogthume Posen.	5.	1970.	65.
5. —	23. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Robifikation der Bestimmung im §. 1. der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 20. Septbr. 1836., wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Hörter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern häuslichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse.	6.	1975.	73.
12. —	2. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Abänderung des im §. 227. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezbr. 1821. wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons vorgeschriebenen Verfahrens.	5.	1971.	66.
19. —	14. Februar.	Ministerial-Erklärung, betreffend Erläuterungen über die zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung bestehende Übereinkunft, wegen Übernahme von Bagabunden und Ausgewiesenen.	4.	1969.	62.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ges. setzes.	Seite.
1839. 18. Januar.	1839. 18. April.	Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der unterm ^{12. Decembr.} 17. Decembr. 1822. zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg getroffenen Übereinkunft, wegen der gegenseitigen Verpflichtung zur Übernahme von Ausgewiesenen.	9.	1995.	110.
21. —	9. Februar.	Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen.	3.	1964.	30-43.
21. —	9. —	Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds und insbesondere bei der Nachscheidung, Bewilligung und Berechnung der Steuer-Nachlässe und Unterstüzungen zu beobachtende Verfahren.	3.	1965.	44-57.
—	9. —	Gesetz, wegen der anderweiten Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung.	3.	1966.	58.
21. —	22. April.	Handels-Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits, und den Niederlanden andererseits.	10.	1996.	113-123.
25. —	18. —	Ministerial-Erklärung, die Abänderung der mit Braunschweig bestehenden Übereinkunft zur Verhütung der Forststempel vom ^{27. Januar} 7. Februar 1827. betreffend.	9.	1994.	108.
26. —	2. März.	Auerhöchste Kabinettsorder, wegen Anwendung des Zusatzes zum zweiten alinea des Artikels 35. der Rheinschiffahrts-Konvention vom 31. März 1831. durch die betreffenden Gerichte.	5.	1972.	67.
27. —	23. —	Auerhöchste Kabinettsorder, vermittelst welcher der Tarif über das zu erhebende Pflastergeld in der Stadt Borken, im Regierungsbezirke Münster, vom 5. Dezember 1838. bedingt genehmigt wird.	6.	1976. (mit Xl.)	74-76.
28. —	14. Februar.	Auerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Aufhebung des in der Zoll-Erhebungserlasse vom 21. October 1836. ausnahmsweise nachgelassenen zollfreien Eingangs roher Leinwand an der Gränze der Provinz Westphalen zu Weichereien und Märkten.	4.	1967.	61.
4. Februar.	14. —	Ministerial-Erklärung, wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung getroffenen Übereinkunft zum Anschluß an die mit der Königl. Sächsischen Regierung bestehende Konvention, bezüglich auf die wechselseitige Übernahme der Ausgewiesenen.	4.	1968.	61.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1839. 6. Februar.	1839. 14. Februar.	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Erläuterungen über die zwischen der königlich Preussischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung bestehende Übereinkunft, wegen Übernahme von Bagabunden und Ausgewiesenen.	4.	1969. (Znl.)	61.
14. —	18. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Gebühren und Stempelfreiheit der Verhandlungen über gerichtliche Deposition und Auszahlung der für Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen festgesetzten Entschädigungs-Rente.	9.	1991.	105.
16. —	2. März.	Ministerial-Erklärung und Bekanntmachung zur Erläuterung und Ergänzung der zwischen der königlich Preussischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen bestehenden Übereinkunft, wegen der wechselseitigen Übernahme der Ausgewiesenen.	5.	1974.	70 - 72.
16. —	4. April.	Ministerial-Bekanntmachung, die Erneuerung der Durchmarsch- und Trappen-Konvention zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen betreffend.		1981. (Znl.)	87.
18. —	23. März.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend das von den Rheinischen Gerichten zu beobachtende Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige.	6.	1977.	77.
22. —	2. —	Ministerial-Bekanntmachung über die unter dem 4. Oktober 1837. vollzogene Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokoll der Rhein-Schiffahrts-Central-Kommission vom 1. August 1837. enthaltenen fünf neuen Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831.	5.	1973. (Znl.)	69.
24. —	23. —	Allerhöchste Kabinettsorder, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Ehdorf, im Großherzogthume Posen, betreffend.		1978.	
24. —	4. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, vermittelt welcher die Tarife zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, eines Wege- und Brückengeldes in Duappendorf und eines Brückengeldes in Eickendorf bebingungsweise genehmigt werden.		1982. (mit Znl.)	87 - 92.
24. —	4. —	Tarif zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, Regierungs-Bezirks Frankfurt.		1982. (Znl.)	88.
24. —	4. —	Tarif zur Erhebung eines Wege- und Brückengeldes in Duappendorf, Regierungsbezirks Frankfurt.		1982. (Znl.)	89.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1839. 24. Februar.	1839. 4. April.	Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes in Eidenborf, Regierungsbezirks Frankfurt.	7.	1982. (Nal.)	91.
3. März.	4. —	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Wongrowiec, im Großherzogthume Posen.	7.	1983.	92.
4. —	23. März.	Ministerial-Erklärung und Befanntmachung zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung bestehenden Übereinkunft vom ^{7. Mai} _{12. Juni} 1822., wegen Übernahme der Ausgewiesenen.	6.	1979.	78-80.
5. —	4. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Ausprägung von Doppel-Lhalern oder 3½-Guldenstücken als Vereinsmünze betreffend.	7.	1984.	92.
9. —	4. —	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Unzulässigkeit der erektivischen Beschlagnahme von Uniformstücken der Offiziere außer Dienst.	7.	1985.	93.
9. —	4. Mai.	Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.	12.	2005. (Znl.)	156-158.
10. —	4. April.	Gesetz über das Urmaaß des Preussischen Staats, im Verfolg des Gesetzes vom 16. Mai 1816.	7.	1986.	94.
10. —	18. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Inlande verwiesener, und wegen seiner Rückkehr zur Untersuchung gezogener Landknecht als Inländer zu betrachten sei oder nicht?	9.	1992.	106.
17. —	23. März.	Berordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend.	6.	1980.	80-84.
17. —	9. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Einziehung des Porto für unfrankirte Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen.	8.	1988.	101.
19. —	18. —	Allerhöchste Kabinettsorder, wodurch der §. 10. der Verordnung vom 5. Mai 1838., betreffend die Einlegung der Rechtsmittel bei den General-Kommissionen zc. und denen Kommissarien, deklarirt wird.	9.	1993.	107.
20. —	4. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, das Verfahren hinsichtlich der bei den Berliner und anderen Stadt-Obligationen ausgegebenen Stich-Koupons betreffend.	12.	2000.	153.
23. —	4. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die von der Schifffahrt auf der Ruhr zu erhebende Abgabe, nebst dem für diese Abgabe unter dem gedachten Tage Allerhöchst erlassenen Tarif.	7.	1987. (mit Nal.)	95-100.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgeg eben zu Berlin.	Z n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1839. 23. März.	1839. 4. Mai	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die bei Kon- tumacial-Erkenntnissen gegen Deserteurs, statt der Anhebung des Bildnisses oder Namens an den Galgen zc., eintretende öffentliche Be- kannmachung.	12.	2001.	154.
23. —	4. —	Allerhöchste Kabinettsorder, wodurch Sr. Königl. Majestät zu bestimmen geruht haben, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Land- rath befähigenden Grundbesizes die Verpflich- tung zur Niederlegung des landrätthlichen Amtes unmittelbar verbunden sein soll.	12.	2002.	154.
24. —	4. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Deklara- tion der Vorchriften der §§. 88. 89. und 139. Tit. 12. Th. I. des Allgemeinen Landrechts über die Ernennung des vereideten Protokollfüh- rers bei Deputationen zur Auf- oder An- nahme eines Testaments zc.	12.	2003.	155.
26. —	9. April.	Verordnung zur Bewollständigung der Zusammen- setzung der Kreisstände in der Rheinpro- vinz.	8.	1989.	102.
26. —	9. —	Verordnung, die Theilnahme des Kreises St. Wendel am Rheinischen Provinzial-Land- tage betreffend.	8.	1990.	103.
29. —	28. Septbr.	Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preu- ßischen und der Königlich Griechischen Regie- rung verabredeten Vermögens-Freizügigkeit in Betreff der Königlich Preußischen und der Kö- niglich Griechischen Staaten.	21.	2046.	254.
31. —	4. Mai.	Allerhöchste Deklaration über die Anwendung der §.§. 12. und 13. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung zc. in Beziehung auf den Wohn- sitz minderjähriger Militärpersonen und eingetretener Militairpflichtigen.	12.	2004.	155.
4. April.	18. April.	Militairial-Bekanntmachung, die Abänderung der mit Braunschwieg bestehenden Uebereinkunft zur Verhütung der Forststrevel vom <u>18. Januar</u> <u>1827.</u> betreffend.	9.	1994. (Zul.)	108.
6. —	29. —	Verordnung, betreffend das Verfahren bei freiwil- ligen Subhastationen.	11.	1998.	125.
6. —	29. —	Deklaration der Verordnung vom 14. Decbr. 1833. über das Rechtsmittel der Revision und der Richtigkeitsbeschwerde.	11.	1999. (mit Zul.)	126-132.
6. —	4. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend das von Sr. Majestät bestätigte Regulativ vom 9. März 1839. über die Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter in Fabriken.	12.	2005. (mit Zul.)	156.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben in Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1839. 7. April.	1839. 29. April.	Instruktion zur Ausführung der Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Richtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezember 1833.	11.	1999. (Nul.)	133-152.
8. —	18. —	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der unterm ^{12. Dezember} 1822. zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg getroffenen Übereinkunft, wegen der gegenseitigen Verpflichtung zur Übernahme von Ausgewiesenen.	9.	1995. (Nul.)	112.
10. —	22. —	Älterhöchste Kabinettsorder, den Steuerfuß des Lumpenzuckers für Siedereien betreffend.	10.	1997.	124.
11. —	4. Mai.	Älterhöchste Kabinettsorder, betreffend die Kompetenz der Gerichte bei der Umwandlung der in Zoll- und Steuerkonventions-Sachen im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen in Gefängnißstrafe.	12.	2006.	158.
11. —	21. —	Älterhöchste Kabinettsorder, betreffend den Zinsfuß für die, aus den Depositorien der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden, bei der Bank belegten Kapitalien.	13.	2008.	161.
11. —	25. Juni.	Älterhöchste Kabinettsorder, wegen Aufhebung der Strafe der Einstellung in die Festungs-Straffaktionen gegen die, der Civil-Gerichtbarkeit unterworfenen, im Militairverbande befindlichen Individuen.	17.	2021.	205.
13. —	27. Mai.	Älterhöchste Kabinettsorder, durch welche des Königs Majestät der Stadt Gremmen, im Regierungsbezirke Posen, die revirirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verlichen geruht haben.	14.	2011.	165.
16. —	4. —	Ministerial-Erklärung und Bekanntmachung, zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha bestehenden Übereinkunft, wegen Übernahme von Ausgewiesenen.	12.	2007.	158-160.
25. —	21. —	Älterhöchste Kabinettsorder, über den Eintritt der Unterscheidung zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden im Großherzogthume Posen und der davon abhängigen besonderen Rechte und Beschränkungen.	13.	2009.	162.
30. —	6. Juni.	Berichtigung eines Druckfehlers in der unter Nr. 1971. S. 66. in der Gesetzsammlung mitgetheilten Älterhöchsten Kabinettsorder vom 12. Januar 1839, den §. 227. der landeschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezbr. 1821. betreffend.	15.	(„ 1971.)	176.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1839. 4. Mai.	1839. 8. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die allge- meine Anwendung der Ordrer vom 5. Aug. 1838. (S. 431.), wegen Untersuchung und Befrafung der Entwendung von Waldprodukten.	15.	2015.	173.
4. —	25. —	Berordnung zur Ergänzung des Gesetzes vom 13. Mai 1833., wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen.	17.	2022.	206.
9. —	21. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend das Verfahren bei der Regulirung des Hypothekenwesens.	13.	2010.	163.
11. —	27. —	Gesetz, wegen Aufhebung einiger im Jurisdik- tionsbezirke des Stadtgerichts zu Breslau geltenden besonderen Rechte.	14.	2012.	166.
11. —	27. —	Berordnung über das Verfahren bei Subhastation Pommerscher Lehngüter.	14.	2013.	167-169.
11. —	8. Juni.	Gesetz in Betreff der Exekution in Wechse- sachen.	15.	2016.	173.
11. —	8. —	Gesetz über die Pensionsberechtigung der nach der Städteordnung vom 19. Kovbr. 1808. ange- stellten Bürgermeister.	15.	2017.	174.
15. —	15. —	Statut der Berlin-Sächsischen Eisenbahn- Gesellschaft, mit der Allerhöchsten Befähigungs- Urkunde.	16.	2019. <small>(mit Nat.)</small>	177-197.
16. —	15. Oktbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, über den Gerichts- stand der sogenannten königlichen Mediat- städte.	23.	2048.	265.
18. —	8. Juni.	Deflavation wegen der Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten unerledigt geblie- benen Prozesse.	15.	2018.	175.
18. —	25. —	Allerhöchste Kabinettsorder, die Verleihung der revi- dirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Blesen, im Großherzogthume Posen, betreffend.	17.	2023.	207.
18. —	25. —	Berordnung, betreffend die Kriminalgerichts- verfassung und das Untersuchungsverfahren in Neu-Vorpommern und Rügen.	17.	2024.	207-216.
18. —	25. —	Berordnung, wegen Ermäßigung der in der Holz- Mast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halber- stadt vom 3. October 1743. auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen.	17.	2025.	216.
20. —	27. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Konver- sion der Pfandbriefe des Schlesischen Kreditsystems.	14.	2014.	169-172.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1839. 22. Mai.	1839. 3. August.	Ministerial-Erklärung über die, zwischen der Königl. Preussischen Regierung einerseits, und der Fürstlich Lippe-Deimoldischen Regierung andererseits getroffene Übereinkunft, wegen gegenseitiger Übernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen.	19.	2034.	228-232.
23. —	24. —	Tarif zur Erhebung des Schleusengelbes bei der Schiff- und Flöß-Schleuse zu Groß-Bubainen, am Pregel.	20.	2035. (Nul.)	233.
30. —	15. Juni.	Übereinkunft zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, wegen der wechselseitigen Übernahme der Ausgewiesenen.	16.	2020.	198-204.
30. —	25. —	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Kündigung und Konvertirung der zinsbaren Elbinger Stadtschuld.	17.	2026.	217.
8. Juni.	3. August.	Berordnung, betreffend die Modifikationen des §. 12. des Gesetzes, wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen vom 27. März 1824. und der Artikel VIII. und XIV. der Verordnung, wegen der in ersterem Gesetze vorbehaltenen Bestimmung vom 13. Juli 1837. in Beziehung auf die Wahlen der Landtagsabgeordneten und deren Stellvertreter.	19.	2032.	225.
12. —	25. Juni.	Ministerial-Erklärung und Bekanntmachung zur Ergänzung und Erläuterung der mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen, wegen Übernahme der Ausgewiesenen, bestehenden Übereinkunft, vom ^{27. Februar} 1. April 1821.	17.	2027.	218-220.
15. —	24. August.	Allerhöchste Kabinettsorder, wonach des Königs Majestät den Tarif zur Erhebung des Schleusengelbes bei der Schiff- und Flößschleuse zu Groß-Bubainen am Pregel genehmigen.	20.	2035. (mit Nul.)	233.
21. —	24. —	Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preussischen Regierung einerseits und der Herzogl. Anhalt-Deßauischen Regierung andererseits getroffene Übereinkunft, wegen gegenseitiger Übernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen.	20.	2041.	239-244.
22. —	27. Juli.	Deklaration, das gesetzliche Erbrecht der Kinder und weitem Abkömmlinge der vor dem Erblasser verstorbenen Geschwister desselben, imgleichen auch der Halbgeschwister und deren Abkömmlinge im Herzogthume Schlesien betreffend.	18.	2029.	222.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben in Berlin.	Z n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1839. 22. Juni.	1839. 27. Juli.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Abänderung des Art. 66. des Rheinischen Strafgesetzbuchs, in Beziehung auf die Detention und Entlassung jugendlicher Verbrecher.	18.	2030.	222.
22. —	3. August.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen der nachträglichen Bekanntmachung der von des Königs Majestät getroffenen Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigung zu Landtags-Stimmen oder Theilnahme an solchen, wie sie in den Ständegesetzen ursprünglich normirt worden, etwas abgeändert ist, die aber bis jetzt in der Gesetzsammlung nicht enthalten sind.	19.	2033.	226.
22. —	24. —	Allerhöchste Kabinettsorder, die Aufhebung der bisherigen Schauffeebau-Dienste in den Regierungsbereirken Magdeburg und Merseburg betreffend.	20.	2036.	234.
30. —	27. Juli.	Berordnung für die Provinzen Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden.	18.	2031.	223.
11. Juli.	28. Septbr.	Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Anhalt-Bernburg, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preussische indirekte Steuersystem.	21.	2042.	245-249.
13. —	24. August.	Allerhöchste Kabinettsorder, die für die Folge rückfichtlich der Übernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend.	20.	2037.	235.
15. —	24. —	Allerhöchste Kabinettsorder, wonach des Königs Majestät den anliegenden Tarif zur Erhebung der Durchschlagsgebühren an den stehenden Rheinbrücken bei Coblenz, Cöln und Wesel genehmigen.	20.	2038. (mit Anl.)	236-237.
19. —	3. —	Ministerial-Bekanntmachung über die zwischen der Königl. Preussischen Regierung einerseits, und der Fürstlich Lippe-Deimoldschen Regierung andererseits getroffene Übereinkunft, wegen gegenseitiger Übernahme der Tagabunden und Ausgewiesenen.	19.	2034. (Anl.)	232.
20. —	24. —	Allerhöchste Kabinettsorder, wodurch des Königs Majestät der Stadt Sachsa, im Kreise Nordhausen, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.	20.	2039.	238.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1839. 22. Juli.	1839. 24. August.	Allerhöchste Kabinettsorder, wodurch der König Majestät der Stadt Weimar die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.	20.	2040.	238.
22. —	28. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Anwendung der in der Rheinprovinz über die Zulässigkeit von Amtshandlungen an Festtagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Charfreitag.	21.	2043.	249.
24. —	24. August.	Ministerial-Bekanntmachung über die, zwischen der Königl. Preussischen Regierung einerseits und der Herzoglich Anhalt-Desseuauischen Regierung andererseits getroffene Übereinkunft, wegen gegenseitiger Übernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen.	20.	2041. (Nul.)	244.
25. —	28. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, den Gerichtsstand der Stromschiffer betreffend.	21.	2044.	250.
12. August.	15. Octbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Allerhöchste Bestimmung Sr. Majestät des Königs, daß die Verordnung vom 24. Dezember 1816. über die Verwaltung der, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten auch in demjenigen Städten der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die revidirte Städteordnung bereits eingeführt worden ist, oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher in Kraft bleiben soll.	23.	2049.	266.
28. —	30. Septbr.	Ministerial-Erklärung, betreffend die zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Hannoverischen Regierung abgeschlossene Übereinkunft, wegen gegenseitiger Übernahme von Ausgewiesenen.	22.	2047.	257-263.
5. Septbr.	28. —	Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Befrafung der Forst- und Jagdverweil in den Gränzwaldungen.	21.	2045.	252.
17. —	28. —	Ministerial-Bekanntmachung, wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Königl. Griechischen Regierung verabredeten Vermögens-Freizügigkeit in Betreff der Königl. Preussischen und der Königl. Griechischen Staaten.	21.	2046. (Nul.)	256.
25. —	30. —	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die zwischen der Königl. Preussischen und der Königlich Hannoverischen Regierung abgeschlossene Übereinkunft, wegen gegenseitiger Übernahme von Ausgewiesenen.	22.	2047. (Nul.)	263.

Datum des Gesetzes	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1839, 27. Septbr.	1839, 15. Oktbr.	Ministerial-Erklärung und Bekanntmachung über die zwischen der Königl. Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Weiningschen Regierung getroffene Übereinkunft, wegen gegenseitiger Übernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen.	23.	2050.	267-272.
27. —	30. Novbr.	Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preussischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung getroffene Übereinkunft, wegen gegenseitiger Übernahme der Ausgewiesenen.	25.	2057.	329-334.
4. Oktbr.	15. Oktbr.	Ministerial-Erklärung und Bekanntmachung, wegen der zwischen der Königl. Preussischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffenen Übereinkunft zu wechselseitiger Übernahme der Ausgewiesenen.	23.	2051.	272-276.
5. —	5. Novbr.	Allerhöchste Deklaration, über die Form der Untersuchung und die Bestrafung der Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere.	24.	2055.	328.
10. —	5. —	Ministerial-Bekanntmachung, nebst Allerhöchster Kabinettsorder vom 10. September 1837., die Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Saavel und Spree betreffend.	24.	2054. (N. 1)	327.
11. —	30. —	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1839., in Betreff der Exekution in Wechselfachen, auf solche Fälle, in welchen der Wechsel vor der Publikation des Gesetzes ausgefällt oder die Wechsel-Exekution verfügt ist.	25.	2056.	329.
14. —	24. Dezbr.	Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preussischen und Königl. Sächsischen Regierung getroffene Übereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege.	27.	2064.	353-364.
16. —	30. Novbr.	Ministerial-Bekanntmachung über die zwischen der Königl. Preussischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung getroffene Übereinkunft, wegen gegenseitiger Übernahme der Ausgewiesenen.	25.	2057. (N. 1)	334.
24. —	5. —	Allerhöchste Kabinettsorder, nebst Zolltarif für die Jahre 1840, 1841. und 1842.	24.	2052. (mit Anl.)	277-324.
31. —	5. —	Verordnung, die Einführung des Zollgewichts betreffend.	24.	2053.	325.
5. Novbr.	30. —	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Pleschen, im Großherzogthume Posen.	25.	2058.	334.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1839.	1839.				
7. Novbr.	5. Dezbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Tarife zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Übergange über den Rhein bei Coblenz, Cöln und Wesel.	26.	2061. (mit Nat.)	337-347.
7. —	5. —	Tarif, nach welchem das Brück- und Fährgeld über den Rhein bei Coblenz zu erheben ist.	26.	2061. (Nat.)	337-340.
7. —	5. —	Desgl. bei Cöln	26.	betgl.	341-344.
7. —	5. —	Desgl. bei Wesel	26.	betgl.	344-347.
7. —	5. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Tarife zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Übergange über den Rhein bei Düsseldorf und zur Erhebung der Gebühren für den Durch- laß durch die dortige Brücke, nebst diesen Ta- rifen.	26.	2062. (mit Nat.)	347-351.
7. —	5. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die bei Wesel zu erhebende Durchlaßgebühr.	26.	2063.	352.
16. —	30. Novbr.	Verordnung, wegen der im §. 47. des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormalig zu den Französischen Departements eine Zeitlang gehört haben, vom 21. April 1825., vorbehaltenen Bestimmungen, in Betreff der Jagd- berechtigten.	25.	2059.	335.
23. —	30. —	Allerhöchste Kabinettsorder, über die Zulässigkeit des Rekurses gegen Erkenntnisse, Agnitions- oder Purifikations-Resolutionen erster Instanz, wenn der Gegenstand des Prozesses zwar eine höhere Summe als Fünfzig Thaler, der Gegenstand der dagegen erhobenen Beschwerde aber nur Fünfzig Thaler oder weniger beträgt.	25.	2060.	336.
11. Dezbr.	24. Dezbr.	Ministerial-Bekanntmachung über die zwischen der Königlich Preussischen und Königlich Sächsi- schen Regierung getroffene Übereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege.	27.	2064. (Nat.)	364.



Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 1932.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. Oktober 1838., betreffend den Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden.

Mit Bezug auf Meine an Sie ergangene Order vom 6. Oktober v. J., den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden betreffend, setze Ich, nach Ihrem Antrage, fest, daß die Bestimmung dieser Order auch auf alle nicht im Civildienst angestellte Militairgnadengehalts-Empfänger angewendet, von den Gerichten daher, in Straferkenntnissen gegen solche Militair-Invaliden, auch der etwaige Verlust des Gnadengehalts oder des Anspruchs auf dasselbe ausgesprochen werden, und im Unterlassungsfalle der Abtheilung des Kriegsministeriums für das Invalidenwesen die Befugniß zustehen soll, auf die Abfassung eines nachträglichen Erkenntnisses hierüber anzutragen. Sammtliche Gerichtsbehörden im ganzen Umfange der Monarchie sind demnach verpflichtet, in Untersuchungen gegen einen Militair-Invaliden von der betreffenden Regierung Erkundigung einzuziehen, ob der Inculpirt zu den Empfängern des Gnadengehalts gehöre, auch von allen Erkenntnissen, durch welche ein Militair-Invalide des Gnadengehalts verlustig erklärt wird, der Regierung Mittheilung zu machen, damit sie die Zahlung sistire. Sollte es für solche Fälle noch einer Anweisung der Regierungen bedürfen, so haben Sie, der Kriegsminister, das Erforderliche zu veranlassen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister der Justiz und den Kriegsminister.

(No. 1953.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. November 1838., die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamts-Bezirk Siegen betreffend.

Da nach Ihrem Berichte vom 21. v. M. auch in denjenigen einzelnen Landestheilen des Bergamts-Bezirks Siegen, in welchen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vom Bergwerks-Regal (Theil 2. Tit. 16. Abschnitt 4.) keine Anwendung finden, unzweifelhaft feststeht, daß die daselbst gültigen Bergordnungen und gemein-bergrechtlichen Bestimmungen die Eigenthümer der Oberflüche gesetzlich verpflichten, den zum Betriebe des Bergbaues für Schächte, Stollen, Halben, Abfuhrwege, Niederlageplätze, Kunst- (Maschinen), Poch- und Waschwerke nothwendigen Bodenraum, so wie das zum Betriebe der Kunst-, Poch- und Waschwerke erforderliche Wasser an die Bergbau-Unternehmer zwangsweise zu überlassen, so genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, daß das Verfahren, welches für den Fall des Bedürfnisses einer solchen Abtretung in Meiner Deklaration vom 27. Oktober 1804., die Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke betreffend, allgemein vorgeschrieben ist, auch in den vorbezeichneten Landestheilen des Bergamts-Bezirks Siegen zur Anwendung gebracht, hiernach also die Frage über die Nothwendigkeit einer Abtretung des Grundeigenthums, oder des erforderlichen Wasserlaufs, zu bergbaulichen Zwecken nach den in der Deklaration aufgestellten Grundsätzen gemeinschaftlich von dem Oberbergamte der Provinz und von der betreffenden Regierung unter Vorbehalt des Rekurses an die vorgesezten Ministerten entschieden, die nach den gesetzlichen Vorschriften zu leistende vollständige Entschädigung hingegen von dem Ober-Bergamte unter Vorbehalt des Rechtsweges, welcher jedoch die für nothwendig erklärte Abtretung des Eigenthums nicht aufhalten darf, festgesetzt werde. Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesesammlung und zugleich, unter Beifügung der Deklaration vom 27. Oktober 1804., durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnberg, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch die Behörden demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. November 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Justiz- und den Finanzminister.

(No. 1954.)

(No. 1954.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. November 1838, durch welche des Königs Majestät der Stadt Reisen, im Großherzogthume Posen, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

Auf Ihren Bericht vom 21. v. M. will Ich der Mediastadt Reisen, im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831., mit Ausschluß des in der dortigen Provinz nicht anwendbaren zehnten Titels, verleihen und ermächtige Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 17. November 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Kochow.

(No. 1955.) Verordnung, die Ergänzung und Erweiterung des §. 4. der Städteordnung vom 19. November 1808. hinsichtlich des städtischen Gemeindebezirks betreffend. D. d. vom 20. November 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrasthums Ober-Lausitz darauf angetragen haben, daß die im §. 4. der Städteordnung vom 19. November 1808. hinsichtlich des städtischen Gemeindebezirks enthaltene Bestimmung nach den im §. 6. der revidirten Städteordnung aufgenommenen Vorschriften ergänzt und ausgedehnt werden möge, so verordnen Wir, diesem Antrage entsprechend, auf den Bericht Unseres Staats-Ministerii, für die zu dem gedachten ständischen Verbands gehörigen Landes-theile Folgendes:

1.

Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist, so können sowohl Grundstücke, welche zu dem Stadtbezirke zeither nicht gehört haben, aber entweder von der städtischen Feldmark umschlossen sind, oder doch in Verbindung mit derselben stehen, zum Stadtbezirke gelegt, als auch Grundstücke, welche dazu gehört haben, davon getrennt werden. Die Vereinigung und Trennung

(No. 1954—1955.)

2

nung

nung kann sowohl von der Stadtbehörde nach dem Wunsche der Betheiligten verfügt, als auch von dieser selbst in Antrag gebracht werden. Im letztern Falle ist außer der Uebereinkunft der Betheiligten die Genehmigung der Regierung nothwendig. Die Veränderung trifft auch jedesmal die Bewohner der Grundstücke. In allen Fällen einer solchen Vereinigung oder Trennung muß aber, so weit es nöthig ist, zwischen den Betheiligten eine Auseinandersetzung, und zwar lediglich im Verwaltungswege, erfolgen.

2.

Wenn die Vereinigung oder Trennung von der Behörde aus Gründen des öffentlichen Wohls verfügt wird, so sollen ebenfalls zuvörderst gütliche Vereinigungen versucht, und solche, wenn nicht wesentliche Bedenken entgegenstehen, bekräftigt werden. Kommt aber eine solche Vereinigung nicht zu Stande, so steht Unserm Minister des Innern und der Polizei die Entscheidung nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu. Derselbe hat auch über die Verfahrungsweise bei solchen Auseinandersetzungen besondere Instruktionen zu erlassen.

Berlin, den 20. November 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Grh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kampff. Mähler. v. Kochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Grh. v. Werther.
v. Stülpnagel
für den Kriegsminister.

(No. 1956.) Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend. Vom 12. Dezember 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Da die Bildung von Sparkassen sich als eine nützliche Einrichtung bewährt und eine immer weitere Ausdehnung gewonnen hat, dabei aber Bedenken zur Sprache gekommen sind, welche einer gesetzlichen Erledigung bedürfen, so haben Wir zur Beseitigung derselben, um auf der einen Seite die an manchen Orten deshalb eingetretenen Schwierigkeiten wegzuräumen, auf der andern Seite aber zur Sicherstellung sowohl Derer, welche den Anstalten ihre Ersparnisse anvertrauen, als auch der Gemeinden, welche dieselben unter ihrer Vertretung errichten, und zu Vermeidung von Mißbräuchen, die Aufstellung eines allgemeinen Reglements nöthig befunden, und verordnen zu diesem Ende hierdurch Folgendes:

- 1) Wenn eine Gemeinde eine Sparkasse einzurichten beabsichtigt, so hat sie deshalb sich an die vorgesehnte Regierung zu wenden und dieser wegen der zu treffenden Einrichtung Vorschläge zu thun. Eine unerläßliche Bedingung ist hierbei, daß die Stadtverordneten-Versammlung oder die sonstige Kommunal-Repräsentation zu der zu treffenden Einrichtung, insonderheit zu der in allen Fällen von der Gesamtheit der Kommune zu übernehmenden Vertretung ihre Zustimmung erteile. Etwanige Zweifel und Widersprüche der Kommunal-Verwaltungsbehörde dagegen können durch die Entscheidungen der Staatsbehörde beseitigt werden.
- 2) Die Regierung hat nach gehöriger Vorbereitung der Sache und Entwerfung des Statuts an den vorgesezten Ober-Präsidenten zu berichten, welchem die Genehmigung der Einrichtung und der Bestätigung des Statuts oder die Verweigerung derselben zusteht und obliegt.

Hierbei sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- 3) Die Genehmigung zur Errichtung solcher Einrichtungen soll keiner Gemeinde versagt werden, welche deshalb zweckmäßige Vorschläge thut und nach ihrer Lage und dem geordneten Zustande ihres Haushaltes den Einlegern Sicherheit zu leisten im Stande ist.
- 4) Bei Prüfung der Vorschläge ist darauf zu sehen, daß
 - a) die Einlagen gehörig sicher gestellt werden;
 - b) daß der Kommunal-Haushalt dadurch nicht in Gefahr der Störung und Zerrüttung komme, und

(No. 1956.)

c) daß

- c) daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmern Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werde.
- 5) Um den unter 4 a. angegebenen Zweck zu erreichen, muß vor der Bestätigung nachgewiesen werden, auf welche Weise die durch die einzelnen Einlagen sich bildenden Kapitalien sicher angelegt werden sollen. Es ist den Kommunen erlaubt, diese Kapitalien nicht nur auf erste Hypotheken (solche, denen keine Hypothek eines Andern vorsteht) inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art anzulegen, sondern auch damit ihre eigenen Schuldschreibungen einzulösen, oder die Gelder zu Dotirung städtischer nach der Verordnung vom 28. Juni 1826. eingerichteten Leihanstalten zu verwenden.

Wenn aber der Ober-Präsident zu den Verwendungen der letztern Art seine Zustimmung ertheilen will, hat derselbe nicht nur zuvörderst zu prüfen, ob auch das städtische Schuldenwesen gehörig geordnet und die Verzinsung und Tilgung gesichert sey, nicht minder ob die wegen der Leihanstalten getroffene oder zu treffende Einrichtung der gedachten Verordnung entspreche und sonst zweckmäßig sey, sondern er hat auch ferner diese Angelegenheiten im Auge zu behalten und dafür zu sorgen, daß nicht durch unordentliche Verwaltung die Sicherheit der Einlagen gefährdet werde.

- 6) Zu Erreichung desselben Zweckes muß die Sparkasse einen besonderen, von andern Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds bilden. Diejenigen Dokumente, welche für die Einlage-Kapitalien erlangt werden, wozu auch die Stadtschreibungen und die Schuld-Dokumente der Leihklassen gehören, müssen abgesondert verwahrt und die davon eingehenden Zinsen lediglich beim Fonds der Sparkasse wieder verrechnet werden.
- 7) Insoweit die Zinsen, welche aus den Kapitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren sind, einen Ueberschuß ergeben, muß der letztere so lange der Sparkasse verbleiben und zinsbar wieder angelegt werden, bis sich ein hinreichendes Kapital gebildet hat, um etwaige Verluste des Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung der Stadtgemeinden in Anspruch zu nehmen. Diefen Ueberschuß eine höhere Summe erreicht hat, als für den angegebenen Zweck erforderlich scheint, und die Kommune über einen Theil desselben

selben zu andern öffentlichen Zwecken zu disponiren beabsichtigt, so soll sie hierzu die Genehmigung des Ober-Präsidenten einholen, welcher solche nur dann zu erteilen hat, wenn nach Abzug der zu verwendenden Summe ein angemessener Reserve-Fonds übrig bleibt.

- 8) Desgleichen sollen die Kommunen zu neuen Bedürfnissen nur unter Genehmigung des Ober-Präsidenten Darlehne aus den Sparkassen-Fonds entnehmen dürfen. Diese Genehmigung ist aber nur dann zu erteilen, wenn die Verzinsung und Tilgung eines solchen Darlehns im Voraus vollständig gesichert ist. Die darüber auszustellenden Obligationen werden dann in der unter Nr. 6. angegebenen Art Eigenthum des abgesonderten Sparkassen-Fonds, zu welchem auch die davon zu entrichtenden Zinsen zu zahlen sind.
- 9) Durch die oben unter Nr. 5. 6. 7. und 8. erteilten Vorschriften ist zugleich für Erreichung des unter Nr. 4 b. angegebenen Zwecks Vorkehrung getroffen und dafür gesorgt, daß die allgemeine Vertretungs-Verbindlichkeit der Kommunen nur in den seltensten Fällen in Anspruch zu nehmen seyn wird.

Um aber auch sonst für die Sicherung der Haushalts-Verhältnisse der Kommunen zu sorgen, muß der den Einleger zu gewöhnliche Zins und Zinseszins so bestimmt werden, daß er nicht nur durch die Zinsen von den Kapitalien der Sparkasse vollständig gedeckt wird, sondern daß auch ein Ueberschuß bleibt, um die Kosten der Verwaltung und den Zinsverlust an den zu sofortigen Auszahlungen bereit zu haltenden Geldern zu decken und nach und nach das §. 7. erwähnte Reserve-Kapital zu bilden, aus welchem etwaige Kapital- oder Zinsverluste übertragen werden können.

- 10) Nicht minder ist es erforderlich, zu bestimmen, welche Beträge bei den Sparkassen sofort, und welche nach vorgängiger Kündigung zu erheben sind, damit die Kommunen nicht durch eine zu große bereit zu haltende Summe in zu bedeutenden Zinsverlust gebracht, eben so wenig durch zufälligen augenblicklichen Andrang zur Suspension der Baarzahlungen oder zu kostspieligen Operationen wegen Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel genöthigt werden.

Hierbei wird überall darauf zu sehen seyn, daß kleinere Einlagen, welche zur Beseitigung augenblicklichen Nothstandes erforderlich sind, sofort baar zurückgezahlt werden, dagegen bei größeren Einlagen, welche schon als kleine Kapitale gelten können, eine nach Verhältniß der Summe längere oder kürzere Kündigungsfrist vorbehalten bleibe.

Behufs der Erreichung des Zweckes unter 4c. ist der geringste Betrag, welcher in einer Sparkasse angenommen werden soll, so niedrig, als nach den Verhältnissen der Verwaltung irgend möglich ist, zu bestimmen, damit der ärmsten Klasse die Gelegenheit dargeboten werde, jede auch noch so geringe Ersparniß sogleich sicher anzulegen, und sich dadurch der Versuchung zu überheben, sie ohne ein dringendes Bedürfnis zu verwenden. Auch muß dafür gesorgt werden, daß die Verzinsung mit so geringen Beträgen ansehe, als ohne zu große Verwickelung des Rechnungswesens thunlich ist.

Wir wollen es zwar dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie nach den besonderen Verhältnissen des Orts ein Maximum der einzelnen Einlagen sowohl, als des Gesamtbetrages, welcher von jedem einzelnen Einleger angenommen werden soll, bestimmen wollen oder nicht, und nur dem Ober-Präsidenten das Recht vorbehalten, eine Aenderung zu verlangen und, nach Befinden selbst festzusetzen, wenn die Erfahrung zeigt, daß aus der etwanigen Bestimmung oder dem Mangel derselben Nachteile für die Institute oder für die Kommunen, oder auch für den allgemeinen Verkehr hervorgehen; da indessen die baare Zurückzahlung größerer Summen, auch wenn die vorbehaltene Kündigung stattgefunden hätte, unter manchen Konjunkturen den Kommunen Nachtheil bringen und selbst nicht ausführbar seyn dürfte, so ist, wenn nicht schon die Einlagen selbst auf ein angemessenes Maximum beschränkt sind, in jedem Statute eine gewisse Summe zu bestimmen, bis zu welcher die Zurückzahlung der Einlagen und der davon aufgewachsenen Zinsen in baarem Gelde erfolgen soll. Wenn dieser Betrag durch fernere Einlagen oder durch Zinszuwachs überfliegen wird, dann soll für Rechnung des Interessenten ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier eingekauft, solches nach Gattung, Letter und Nummer bei seinem Konto vermerkt, und dabei der dafür bezahlte Kurspreis sammt etwanigen Auslagen verrechnet werden. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers, daher er den durch etwaniges Steigen oder Sinken des Courses oder durch Ausloosung dieses Papiers entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen verrechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute geht. Die auf solche Weise erworbenen öffentlichen Papiere sind bei dem nach §. 6. zu bildenden besondern Fonds als Spezialdeposita aufzubewahren. Es ist jedoch, wenn nicht die nöthigen Papiere in den erforderlichen Apoin

zu haben sind, der Verwaltungs-Behörde erlaubt, nach dem wechselnden Bedürfnisse Austauschungen von Papieren gleicher Art aus ihren Beständen vorzunehmen.

Der Vorschlag wegen der Summe, von welcher diese Belegung und Verrechnung anfangen soll, bleibt den Gemeinden überlassen, jedoch ist den Ober-Präsidenten die Festsetzung vorbehalten, wobei dieselben in gleichem Maaße darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß weder durch eine zu niedrige Summe der eigentliche Zweck der Sparkasse, die ärmere Klasse zur Sparsamkeit anzureizen, beeinträchtigt, noch auch durch die Gewissheit der Einleger, auch größere Beträge sofort oder nach kurzer Kündigung in baarem Gelde zurück zu erhalten, eine Ausartung der Institute zur Bequemlichkeit der Wohlhabenden Behufs augenblicklicher jähbarer Belegung größerer Summen, und für die Gemeinden eine zu große Verwicklung herbeigeführt werde.

- 13) Den Büchern, welche die Sparkassen ausstellen, soll überall das Statut, imgleichen eine Tabelle beige druckt werden, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Minderbetrage an bis zur Höhe von 100 Rthlr., oder, insofern ein niedrigeres Maximum bestimmt wäre, bis zu diesem, in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewährt wird. Die weitere Ausdehnung der Tabellen auf größere Summen und längere Zeit bleibt den Kommunen anheimgestellt.
- 14) Die Sparkassenbücher sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen, dergestalt, daß die Bücher der Kasse hinsichtlich der Nummer und des Einlagebetrags den den Einlegern ausgehändigten Sparkassenbüchern selbst entsprechen. In beiden ist der Name des Einlegers einzutragen.

Da jedoch, wenn bei der Zurücknahme der Einlagen der Inhaber sich wegen der Identität der Person und wegen seiner Empfangsberechtigung legitimiren müßte, dies, besonders in großen Städten und bei Erbfällen, stets mit Weitläufigkeiten und zum Theil mit Kosten verbunden seyn würde, welche den Betrag vieler Einlagen leicht übersteigen könnten, hierdurch aber die Kommunen, wegen der für sie damit verbundenen Verwicklung und Vertretungsverbindlichkeit, von der Errichtung von Sparkassen, und die Einleger von der Einlage ihrer nur mit Schwierigkeit und Kosten wieder zu erlangenden Ersparnisse abgeschreckt werden würden, so sollen die Kommunen berechtigt seyn, in den zu errichtenden Statuten die Bestimmung aufzunehmen:

daß jedem Inhaber des Sparkassenbuchs der Betrag ohne weitere Legitimation werde ausgezahlt werden und die Kommune nach Einlösung desselben dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gemüht leiste, dafern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden sey.

15) Damit aber auch der Inhaber jedes Sparkassenbuchs sich beim Verluste desselben möglichst sicher stellen könne, setzen Wir Folgendes fest:

- a) Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Kassenbehörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in ihren Büchern vermerkt.
- b) Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Ermessen der Kassenbehörde überzeugende Art darzutun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.
- c) Vor Einleitung dieses letztern Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalenderquartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalenderquartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraums das verlorene Buch durch einen Andern als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übersendet es dem Ortsgerichte und verweist sowohl den Präsentanten, als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buchs.
- d) Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung, und eine aus ihren Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Konto's des verlorenen Buchs, — beides gegen bloße Erlegung der Kopialien.

Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken

fen zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Ortsgericht nachsuchen.

c) Letztere hat den Verlust des Buchs unter Angabe:

aa) der Nummer desselben;

bb) der Namen, sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers;

cc) des Betrags der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete;

durch das am meisten gelesene der an dem Orte erscheinenden öffentlichen Blätter — oder Falls es deren dort nicht giebt, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks mit der Aufforderung bekannt zu machen:

„daß ein Jeder, der an dem verlorenen Sparfassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt, und dem Verlierer eine neues an dessen Stelle aus gefertigt werden solle.“

Bekannt sich der Betrag des Sparfassenbuchs auf weniger als 50 Rthlr., so wird der Ediktaltermin auf 4 Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt, und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt.

Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Rthlr. ist eine wöchentliche Ediktalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Rthlr. oder darüber aber eine Ediktalfrist von 3 Monat und eine dreimalige Insertion erforderlich.

1) Meldet sich bis zu dem Ediktaltermine in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab:

daß er das Buch besessen und daß ihm solches verloren gegangen sey,

so faßt alsdann das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Spar-

Kasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeltlich auszufertigen.

- 1) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Rthlr. und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln, nur Kopialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Kopialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem Wir für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen und, insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeltlich bewirken lassen wollen.
- 16) Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuchs an binnen dreißig Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.
- 17) Unter Beobachtung der in diesem Reglement aufgestellten Grundsätze soll für jede Sparkasse ein vollständiges Statut errichtet, in solches auch aus obigen Bestimmungen dasjenige, was des Zusammenhanges wegen erforderlich ist, aufgenommen, und mit der Bestätigung des Ober-Präsidenten jedem Sparkassenbuche vorgedruckt werden.

Sollte wegen besonderer Ortsverhältnisse eine diesem Reglement zuwiderlaufende Bestimmung für nothwendig angesehen, so kann solche nur durch Unsere unmittelbare Genehmigung Gültigkeit erhalten. Die diesfalls erlassene Order ist dann ebenfalls beizudrucken.

- 18) In jedem Statute ist auch wegen der Verwaltung der Sparkasse, wegen der dabei zu beschäftigenden Personen, ihrer Anstellung und der von ihnen zu leistenden Kautionen, wegen des Orts, an welchem die Sparkasse sich befindet, und wegen der Tage und Stunden, an welchen die Ein- und Zurückzahlung stattfindet, die erforderliche Bestimmung aufzunehmen. Nicht minder ist darin auszudrücken, wie etwaige spätere Aenderungen des Statuts, welche unter Genehmigung des Ober-Präsidenten oder auch, bei veränderten Umständen und bemerkten Mißbräuchen, auf dessen Anordnung erfolgen können, endlich wie eventuell die Aufhebung der ganzen Anstalt zur Kenntniß der Interessenten zu bringen sei.

Wenn in Folge einer solchen in Gemäßheit des Statuts öffentlich bekannt

kant gemachten Aenderung die Einleger aufgefordert worden sind, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen, falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen, so soll in Rücksicht derjenigen, welche sich nicht melden, angenommen werden, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparkasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

- 19) Was die Aufsicht des Staats über die Sparkassen anlangt, so soll es zwar im Allgemeinen bei demjenigen bewenden, was die Gesetzgebung hinsichtlich der Staats-, Aufsicht über andere Kommunal-, Institute vorschreibt. Die Ober-Präsidenten und Regierungen sollen aber verpflichtet sein, diesen Instituten eine fortwährende besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich von der Zweckmäßigkeit und Ordnung des Betriebes zu überzeugen, außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen und anzuordnen und wo sie Unordnungen und Mißbräuche bemerken, mit Ernst auf deren Abstellung zu dringen.
- 20) Ferner haben die Ober-Präsidenten sich jährlich Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen einreichen zu lassen, solche in eine, die ganze Provinz umfassende Hauptnachweisung nach einem vom Minister des Innern und der Polizei allgemein vorzuschreibenden Schema zusammenstellen zu lassen, und letztere dem genannten Minister vorzulegen. Auch ist jede Sparkassenverwaltung verbunden, die an den Ober-Präsidenten eingereichte Nachweisung über ihren Betrieb durch das im Orte oder im Kreise erscheinende Anzeigeblatt, oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.
- 21) Wenn von größeren Landestheilen, z. B. Kreisen und ständischen Verbänden, Sparkassen errichtet werden sollen, so ist das Statut zu Unserer Genehmigung einzureichen. Hierbei sind ebenfalls die vorstehenden Grundsätze zu beobachten.
- 22) Was die schon bestehenden Sparkassen anlangt, so sollen zwar, wenn sie seither nach Grundsätzen verwaltet worden sind, welche mit den obigen Bestimmungen im Widerspruch stehen, dieselben noch sechs Monate nach Publikation gegenwärtigen Reglements nach den zeitherigen Grundsätzen fortverwaltet werden können. Nach Ablauf dieser Zeit aber ist hinsichtlich neuer Einlagen lediglich nach einem, dem gegenwärtigen Reglement angemessenen neu zu entwerfenden Statut zu verfahren.

Diejenigen Sparkassenbücher, welche gegenwärtig auf jeden Inhaber ausgestellt sind, behalten fortwährend ihre Gültigkeit. Neue Sparkassenbücher dagegen sind nach Ablauf der gedachten Frist lediglich in der unter No. 13. vorgeschriebenen Form auszustellen.

Gegenwärtiges Reglement hat das Staatsministerium durch die Befehlssammlung bekannt machen zu lassen.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Grh. v. Altenstein. v. Kampß. Mähler. v. Kochow. v. Nagler.

Graf v. Alvensleben. Grh. v. Werther. v. Stülpnagel
für den Kriegsminister.

(No. 1957.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. Dezember 1838. die Uebertragung der obersten Leitung der Verwaltung der Justiz-Angelegenheiten für die Rhein- Provinz an den Staats- und Justizminister Mühler betreffend.

Ich habe dem Staats- und Justizminister von Kampff auf sein Ansuchen von der obersten Leitung der Verwaltung der Justiz-Angelegenheiten für die Rheinprovinz nach der abschriftlichen Anlage entbunden, solche dem Staats- und Justizminister Mühler übertragen, und dem Staatsministerium dies hiermit bekannt machen wollen.

Berlin, den 17. Dezember 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Da der zunehmende Umfang der Arbeiten für die Gesetzkreidion und besonders die Zusammenstellung und Ordnung der Provinzialrechte Ihnen, wie Ich aus Ihrer Anzeige vom 6. d. M. ersehe, nicht gestattet, sich ferner der obersten Leitung der Verwaltung der Justizangelegenheiten für die Rheinprovinz zu unterziehen, so habe Ich Sie, Ihrem Wunsche gemäß, von derselben entbunden, und solche dem Justizminister Mühler übertragen, indem es Mir angenehm ist, daß Sie die bisher bewiesene angestrenzte Thätigkeit, worüber Ich Ihnen Meine Zufriedenheit bezeige, fortan dem wichtigen Geschäfte der Gesetzkreidion ausschließlich widmen. In Folge dieser Veränderung werden die Vorschläge zur Besetzung der Justizstellen, welche einer von Mir vollzogenen Bestallung oder Meiner unmittelbaren Genehmigung bedürfen, oder mit denen Sie und Stimme in einem Provinzial-Obergerichte verbunden ist, künftig von dem Justizminister Mühler allein ausgehen, auch die Conduitenlisten, deren Einsicht Ihnen jedoch vorbehalten bleibt, unmittelbar an denselben gelangen. Dagegen verbleibt Ihnen, außer den legislativen Geschäften der Gesetzkreidion, die Konkurrenz bei der Ausarbeitung und Berathung einzelner, durch das praktische Bedürfniß der kurrenten Verwaltung hervorgerufener Gesetze, welche auch bei neuen Organisationen und sonstigen wichtigen Veränderungen in der Justizverfassung

(No. 1957—1958.) fo

so wie bei veränderter Organisation der Gerichte und Gerichtsprengel, eintritt. Die bisherige gegenseitige Vertretung der Justizminister in den Geschäften ist fernerhin nicht mehr ausführbar, daher Sie in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen zu Ihrer Stellvertretung die geeigneten Vorschläge zu machen haben. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen Meiner Order vom 9. Februar 1832. An den Justizminister Mühlcr habe Ich hiernach verfügt.

Berlin, den 17. Dezember 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kampf.

(No. 1958.) Publikandum über ein, in der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. Februar 1837., die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend, vorkommendes unrichtiges Allegat. Vom 24. Dezember 1838.

In der unter Nr. 1774. der Gesefsammlung (S. 19. Jahrg. 1837.) zur Publikation gebrachten Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. Februar 1837. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, wird auf den §. 10. der Regierungs-Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817. verwiesen. Dieses Allegat beruht auf einem Irrthum, da nicht der §. 10. sondern der §. 11. die in Bezug genommene Bestimmung enthält. Es muß deshalb, wie hierdurch berichtigtend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in jener Order gelesen werden: „§. 11. ihrer Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817.“

Berlin, den 24. Dezember 1838.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Kampf. Mühlcr. v. Kochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben.
Gch. v. Werther. v. Rauch.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 1959.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. April 1838., wegen Einführung der Wegegeld-Hebung auf den Bezirksstraßen des linken Rheinufers.

Unter den in Ihrem Berichte vom 9. v. M. angezeigten Umständen will Ich, nach dem von Ihnen unterstützten Antrage des fünften Rheinischen Landtags, die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den gebauten Bezirksstraßen des Westrheinischen Landestheiles genehmigen und gestatten, daß der unter dem 28. April 1828. für die Staats-Chausséen publicirte Tarif nebst den dazu gehö- rigen zusätzlichen Bestimmungen, Befreiungen und Strafbestimmungen, desglei- chen die späteren durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Erläuterungen und Zusätze zu demselben, dabei in Anwendung kommen, auch bei der Einrich- tung und Verwaltung der Hebung diejenigen Vorschriften maßgebend seyn sollen, welche für die Verwaltung der Chausseegeld-Einnahme von den Staats- Straßen bestehen. Namentlich ist diese Abgabe nach Meiner Order vom 31. Ja- nuar 1819. nur für Strecken anzuordnen, welche wenigstens eine Meile lang im Zusammenhange ausgebaut sind. Sie haben hiernach das Weitere zur Aus- führung dieser Maßregel zu veranlassen, und den Ober-Präsidenten der Rhein- Provinz zu ermächtigen, mit Rücksicht auf die erforderliche Vorbereitung den Zeitpunkt, von welchem ab die Hebung eintreten wird, zu bestimmen und durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt zu machen, gegenwärtige Order aber durch die Gesetzsammlung zu publiciren.

Berlin, den 11. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Altenleben.

(No. 1960.) Allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten. Vom 30. Juli 1838.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemüthsheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Ländern hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

- Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstführenden Geheimen Ober-Finanzrath Adolf von Pommer-Esche;
- Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstführenden Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen Moriz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens;
- Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchstführenden Geheimen Finanzrath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, und Allerhöchstführenden Geheimen Finanzrath Adolph von Weissenbach;
- Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstführenden Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens dritter Klasse, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Jähringer Löwenordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens;
- Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchstführenden Geheimen Referendar Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Jähringer Löwenordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom Goldenen Löwen;
- Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:
Höchstführenden Finanzrath Wilhelm Dupping;
- Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchstführenden Ministerialrath Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens und Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone;
- Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchstführenden Geheimen Legationsrath Ottokar Ehon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom Weißen Falken, des Königlich

niglich Preussischen Rothen Adlerordens dritter Klasse, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom Goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchsthohen Regierungsrath und Dirigenten des Finanzsenats der Landes-Regierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affilirten Verdienstkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchsthohen Regierungs- und Ober-Steuerrath Karl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchsthohen Kammerrath Julius Welke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affilirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchsthohen Zolldirektionrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationrath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß Älterer Linie:

Höchsthohen Regierungs- und Konsistorialrath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationrath Ottokar Thon;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Conrad Adolph Wansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen kontrahirenden Theile soll in allen Münzstädten einerlei Münzmark angewendet werden,

(No. 1900.)

§ 2

werden,

werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den Süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,333... Gramme festgesetzt wird.

Artikel 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämtlichen Ländern der kontrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen- oder die Gulden- und Kreuzerrechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark seinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu 1½ Gulden,

oder: der Vier- und zwanzig und einhalb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark seinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu $\frac{2}{3}$ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Artikel 3.

Insbesondere wird

einerseits in den Königlich Preussischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Ländern, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Herzogthume Gotha, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Unterherrschaft, in den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ländern, so wie in den Ländern der Fürstlich Reussischen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königlich Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzoglich Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzoglich Sachsen-Meiningschen Ländern, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der 24½ Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841. eingeführt werden.

Artikel 4.

Ein Jeder der kontrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2. u. 3.) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der kontrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Artikel 5.

Sämmtliche kontrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Kourantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die ein-

einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsätze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gefürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Artikel 6.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Artikel 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den kontrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2. gedachten Münzfuß entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche so nach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der kontrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs-, und andern öffentlichen Kassen, so wie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkt Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben soll.

Artikel 8.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehnthelle Silber und ein Zehnthel Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6\frac{1}{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5. anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Artikel 9.

Es sollen vom 1. Januar 1839. bis dahin 1842. an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der kontrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechterhaltung des angemessenen Vertheilungsmaaßstabes, ausgeprägt werden.

(No. 1960.)

Ueber

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die kontrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der beteiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 11.

Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden beteiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlic der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2. und 3.), in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfnis des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13.

Artikel 13.

Jeder kontrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

- a) seine eigne Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Ausserkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe,
- c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Klassen auf Verlangen, gegen grobe, in seinen Ländern kursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Artikel 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münzkonvention d. d. München, den 25. August 1837. und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Artikel 15.

Die kontrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Konvention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Artikel 16.

Edmännliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung theilhaftig ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Artikel 17.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten der gegenwärtigen Münzkonvention beizutreten wünschen, erklären die kontrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858. festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von

(No. 1000.) der

der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitkontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münzkonvention soll alsbald zur Ratifikation den hohen Kontrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30. Juli 1838.

Adolf v. Pommer-Esche.	Moriz Weigand.	Carl Friedrich Scheuchler.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	
Adolph v. Weissenbach.	Gustav Hauber.	Franz Anton Regenauer.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	
Wilhelm Dufsing.	E. Eckhardt.	Ottokar Thon.	Ludwig Blomeyer.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Karl Geutebrück.	Julius Gelbke.	Philipp Scholz.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	
Ludwig Frhr. v. Mannsbach.	Konrad Adolph Banza.		
(L. S.)	(L. S.)		

Borstehende Konvention ist ratifizirt, und sind die Ratifikations-Urkunden derselben am 7. Januar 1839. zu Dresden ausgewechselt worden.

(No. 1961.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. Dezember 1838., die anderweite Feststellung der Kompetenzverhältnisse zwischen dem Ober-Appellationssenat und den übrigen Senaten des Kammergerichts betreffend.

Da die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Dezember 1833. über das Rechtsmittel der Revision und der Wichtigkeitsbeschwerde eine anderweite Feststellung der Kompetenzverhältnisse zwischen dem Ober-Appellationssenate des Kammergerichts und den übrigen Senaten desselben notwendig machen, so will Ich, auf Ihren Bericht vom 3. November d. J., die Wiederherstellung der früheren Verfassung in der Art genehmigen, „daß der Ober-Appellationssenat der Regel nach in allen zur Entscheidung des Kammergerichts gelangenden Civilprozeßsachen das Erkenntniß zweiter Instanz abzufassen hat.“ Ausgenommen hiervon bleiben nur:

- 1) die Bagatellsachen, in soweit sie nicht in einem Konkurs oder erbschaftlichen Liquidationsprozeße vorkommen und die Feststellung der Passivmasse, die Rangordnung der Gläubiger oder die Distribution der Masse betreffen, in welchen Fällen das Erkenntniß zweiter Instanz ohne Unterschied des Gegenstandes dem Ober-Appellationssenate zustehen soll;
- 2) die Injurienfachen;
- 3) die von den Untergerichten eingehenden Schwängerungsfachen, sofern nicht etwa gleichzeitig auf Vollziehung der Ehe oder auf Beilegung der Rechte einer geschiedenen Ehefrau geklagt worden, und hierüber auch noch in der zweiten Instanz zu erkennen ist; und
- 4) die Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde (soweit diese Sachen nicht an die Polizeibehörden gewiesen sind).

Damit jedoch keine Geschäftsüberhäufung eintrete, soll der Ober-Appellationssenat von der Abfassung der Erkenntnisse zweiter Instanz in allen Kriminal- und fiskalischen Untersuchungsfachen, in denen ein Untergericht in erster Instanz erkannt hat, entbunden werden, mit Ausnahme folgender Fälle:

- a. wenn das Urtheil erster Instanz von dem Kriminalsenate des Kammergerichts oder von dem Justizminister bestätigt worden ist;
- b. wenn Hochverrath, Landesverrätherei, Aufruhr, Majestätsverbrechen gegen den Landesherrn und die Mitglieder des Königl. Hauses, Münzverbrechen, Dienstvergehen der Beamten, wegen welcher auf Kassation erkannt worden, Duell, Todtschlag, Mord, verheimlichte Schwangerschaft oder Niederkunft, zweiter gewaltsamer oder vierter gemeiner Diebstahl, Raub, vorsätzliche Brandstiftung oder Meineid der Gegenstand der Untersuchung gewesen;
- c. wenn bei andern Verbrechen in erster Instanz zunächst oder subsidiarisch auf zehnjährige Freiheits- oder eine noch schwerere Strafe erkannt;
- d. wenn in Steuerdefraudationsfachen gegen das Urtheil erster Instanz die Appellation eingelegt worden ist. (Verordnung vom 11. Juni 1838. Gesefsammlung Seite 377.)

Bei den Bestimmungen der Nr. 6. und 7. Meiner Order vom 25. März 1834. (Gesefsammlung Seite 63.) wegen des Aggravations-Rechtsmittels in Unter-
 (No. 1961 — 1962.) Jahrgang 1839. D fuchungen

suchungen gegen Beamte behält es das Bewenden. Die beim Eingang dieser Order zum Vortrag bereits distribuirten Sachen werden von dem Senate abgeurtheilt, bei welchem sie nach der bisher bestandenen Regel zum Spruch vorgelegt worden sind. Ihrer Bestimmung bleibt es überlassen, wie die in Zukunft nicht zur Entscheidung des Ober-Appellationssenats gehörenden Sachen zwischen dem Instruktions- und dem Kriminalsenate des Kammergerichts zu vertheilen sind. Sie haben diesen Erlaß durch die Befehsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Dezember 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühlcr.

(No. 1962.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. Dezember 1838., die Feststellung der Kompetenzverhältnisse des Tribunals des Königreichs Preußen und der Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg betreffend.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Dezember 1833. über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde machen eine anderweite Feststellung der Kompetenzverhältnisse des Tribunals des Königreichs Preußen und der dortigen Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg nothwendig. Demzufolge und um dem Tribunale zugleich einen angemessenen Wirkungskreis, als oberste Spruchbehörde der Provinz Preußen anzuweisen, verordne Ich unter Abänderung der bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen:

A. das Tribunal des Königreichs Preußen hat zu erkennen:

I. in dritter Instanz:

in allen Sachen, in denen auf ein gesetzlich zulässiges Aggravations-Gesuch das Urtheil erster Instanz verschärft worden ist, so weit diese Sachen nicht durch Meine Order vom 25. März 1834. (Befehsammlung Seite 63.) dem Ober-Appellationssenat des Kammergerichts überwiesen sind;

II. in zweiter Instanz:

in allen Civil- und Untersuchungssachen, in welchen der Spruch zweiter Instanz nicht den Oberlandesgerichten zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg nach Inhalt der folgenden Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten wird;
und in allen Steuerfällen.

III. In

III. In Rekursachen gegen die Entscheidung der Oberlandesgerichte, soweit diese Rekursachen an den Appellationsrichter gewiesen sind.

B. den Oberlandesgerichten zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg verbleibt und wird beziehungsweise neu überwiesen, das Erkenntniß zweiter Instanz in nachstehenden Sachen:

- 1) in sämtlichen Bagatellsachen, insoweit sie nicht in einem Konkurs- oder erbschaftlichen Liquidationsprozeß vorkommen und die Feststellung der Passivmasse, die Rangordnung der Gläubiger oder die Distribution der Masse betreffen, in welchen Fällen das Erkenntniß zweiter Instanz ohne Unterschied des Gegenstandes dem Tribunale zustehen soll;
- 2) in Injurienachen;
- 3) in den von den Untergerichten eingehenden Schwängerungsachen, sofern nicht etwa gleichzeitig auf Vollziehung der Ehe oder auf Beilegung der Rechte einer geschiedenen Ehefrau geklagt worden und darüber auch in der zweiten Instanz zu erkennen ist;
- 4) in allen Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, soweit diese Sachen nicht an die Polizeibehörde gewiesen sind;
- 5) in fiskalischen Untersuchungsachen, wenn gegen das erste Urtheil ein gesetzlich zulässiges Aggravationsgesuch angebracht ist.

In allen diesen Fällen soll es keinen Unterschied machen, ob das erste Urtheil bei einem Untergerichte oder bei einer Deputation, oder bei einem einzelnen Kommissarius der Oberlandesgerichte (Kreisjustizrath, dem Kommissarius in Bagatellsachen u. s. w.) oder bei dem Senat für Strafsachen ergangen ist.

- 6) in allen Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen (mit alleiniger Ausnahme der Steuer-Kontraventionsachen, Verordnung vom 11. Juni 1838., Gesefsammlung S. 377.), in denen in der ersten Instanz von einem Untergerichte erkannt ist, insofern nicht
 - a. das Urtheil von dem Oberlandesgericht selbst oder von dem Justizminister bestätigt worden,
 - b. bei einer ausgedehnten Kompetenz der Untergerichte die Untersuchung folgende Gegenstände betroffen hat:

Hochverrath, Landesverrätherci, Aufruhr, Majestätsverbrechen gegen den Landesherrn oder die Mitglieder des Könighchen Hauses (vorbehaltlich der Anwendung Meiner Order vom 25. April 1835., wodurch das Kammergericht zum ausschließlichen Gerichtsstande wegen der Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe bestellt worden ist — Gesefsammlung S. 47.), Münzverbrechen, Dienstvergehen der Beamten, wegen welcher auf Kassation erkannt worden, Duell, Todtschlag, Mord, verheimlichte Schwangerschaft oder Niederkunft, zweiter gewaltsamer oder vierter gemeiner Diebstahl, Raub, vorsätzliche Brandstiftung oder Meineid;

c. bei



c. bei andern Verbrechen, wenn in erster Instanz zunächst oder subsidiarisch auf zehnjährige Freiheits- oder eine noch schwerere Strafe erkannt worden ist.

C. Den Oberlandesgerichten zu Marienwerder und Insterburg verbleibt ferner die Entscheidung in zweiter Instanz:

- 7) in allen summarischen Sachen, auch dann, wenn dem mündlichen Verfahren entsagt worden ist;
- 8) in Civil-Arrestsachen, worin über den Arrest abgefordert von der Hauptsache verhandelt wird;
- 9) in Prozessen über die Kündigung einer gemietheten Wohnung, oder über die Befugniß zur Aufkündigung derselben;
- 10) bezugleich über die Zulässigkeit eines Waes und die Art seiner Ausführung, insofern zu 8. bis 10. nicht der Civilsenat des Oberlandesgerichts selbst in erster Instanz erkannt hat;
- 11) in allen Untergerichtssachen, deren Objekt eine Geldforderung oder nach Gelde zu schätzende Gegenstände sind, sofern die ersteren nach den Grundsätzen des §. 3. Nr. 1. Tit. 14. der Prozeßordnung Einhundert Thaler Kourant nicht übersteigen und letztere keinen höhern Werth haben.

Die vorsehend unter Nr. 7. bis 11. aufgeführten Rechts-Angelegenheiten aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg gehen dagegen auf das dortige Tribunal über.

D. Die zu B. 2, 5. und 6. den Oberlandesgerichten vorbehaltenen Injurien-, fiskalischen und Kriminal-Untersuchungssachen gehen auf die Senate für Strafsachen, insofern sie nicht zu 5. selbst in erster Instanz erkannt haben, die letzteren und alle zu B. und C. erwähnte Civilsachen aber auf die Civilsenate derselben über.

Die Ausführung dieses durch die Gesessammlung bekannt zu machenden Regulative bleibt Ihren näheren Verfügungen vorbehalten.

Berlin, den 22. Dezember 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Justizminister Mühlcr.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 1963.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. November 1838., betreffend die Deklaration der Urkunde vom 1. Februar 1833. über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Ich finde es den Militair-Verhältnissen entsprechend, daß die Vorschläge zur Verleihung der Rettungs-Medaille mit dem Bande an im aktiven Dienst stehende und denselben gleich zu achtende Militair-Personen, mit Einschluß der Militair-Beamten, wie dies in den meisten Fällen schon geschehen ist, auch wenn sie mit Civil-Personen bei einer Lebensrettung theilhaftig sind, nur durch die Militair-Vorgesetzten erfolgen und im Dienstwege zu Meiner Entscheidung gelangen. Ich will daher die Urkunde vom 1. Februar 1833. über die Stiftung dieser Auszeichnung in dieser Beziehung dahin deklariren, und beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. November 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 1964.) Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen. Vom 21. Januar 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem die im Jahre 1820. von Uns angeordnete Aufnahme eines Grundsteuerkatasters in den beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen, nunmehr im Wesentlichen beendigt ist, finden Wir nöthig, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wegen Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer in den gedachten Provinzen, Folgendes zu verordnen.

I.
I. teurer Summe.

§. 1.
Die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820. und Unserer Order vom 7. April 1828. für die beiden westlichen Provinzen festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme kann, so lange der Reinertrag der Grundstücke dieser beiden Provinzen im Ganzen nicht unter den fünffachen Betrag derselben herabsinkt und deshalb nach §. 4. des vorgedachten Gesetzes eine Steuerermäßigung eintreten muß, und, so lange die Bedürfnisse des Staats nicht eine auf allgemeinen Grundlagen beruhende Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten, nur dadurch erhöht oder vermindert werden, daß zur Zeit unbesteuerte Grundstücke (§§. 8. bis 10.) besteuert werden, oder steuerpflichtige in die Klasse der unbesteuerten übergehen.

Alle andere Veränderungen in der Zahl und im Katastralertrage der steuerpflichtigen Gegenstände haben auf die Grundsteuer-Hauptsumme keinen Einfluß, sondern wirken nur auf den Prozentsatz der Steuer.

§. 2.

Außer der Grundsteuer-Hauptsumme haben die Grundsteuerpflichtigen aufzubringen:

- a) die Kosten der Elementarsteuererhebung,
- b) einen Fonds zur Uebertragung der Ausfälle, ingleichen zur Zahlung der nothwendigen Erlasse und Unterstützungen,
- c) die Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Katasterkarten, Sturzbücher und Mutterrollen durch Umarbeitungen und periodische Revisionen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung zu erhalten,
- d) einen Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten.

§. 3.

Die Beischläge zur Bestreitung der Elementar-Erhebungskosten (§. 2. zu a.) sollen, insoweit dies nicht bereits geschehen ist, baldthunlichst überall auf drei Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme und aller Beischläge ermäßigt werden.

§. 4.

Für die im §. 2. zu b. und c. bezeichneten Zwecke sind für jetzt überall gleichmäßig zwei Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme auszuf schlagen. Davon werden

werden unter Vorbehalt künftighin zulässiger Ermäßigung, $1\frac{1}{2}$ Prozent dem Grundsteuer-Deckungsfonds jedes Regierungsbezirks überwiesen. Mittelfst des Mehrbetrages von $\frac{1}{2}$ Prozent wird ein für alle Regierungsbezirke der westlichen Provinzen gemeinschaftlicher Fonds gebildet, der zunächst nach der Anweisung des Finanzministers auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden ist, nöthigen Falls aber auch zur Verstärkung des Grundsteuer-Deckungsfonds dient, wenn die demselben überwiesenen $1\frac{1}{2}$ Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme in einzelnen Jahren nicht hinreichen, um die vorkommenden Ausfälle oder die nach den bestehenden Vorschriften zu gewährenden Erlasse zu decken. Der auf diese Weise zum Deckungsfonds eines Regierungsbezirks zu gewährende Zuschuß darf jedoch in keinem Jahre den Betrag des innerhalb des Regierungsbezirks für die Erhaltung des Katasters aufgebrauchten halben Prozents der Grundsteuer-Hauptsumme übersteigen.

Ob künftighin noch andere Geldmittel auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden und wie dieselben aufzubringen seyn werden, ingleichen ob der Beitrag zu den Kosten der Fortschreibung fernerhin in der jetzigen Form der Fortschreibungsgebühren oder auf andere Weise erhoben werden soll, behalten Wir Uns vor, nach vernommenen Gutachten Unserer getreuen Stände näher zu bestimmen, wenn wegen der Einrichtung der periodischen Revisionen und der Fortschreibung definitive Anordnungen getroffen seyn werden.

§. 5.

Ueber andere, nach dem Fuße der Grundsteuer zu erhebende Beisclägde zu Provinzial-, Kreis-, und Gemeinewerken, bestimmen besondere Gesetze und Verordnungen. Die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Beisclägde oder die Befreiung von denselben folgt nicht nothwendig denselben Regeln, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Staatsgrundsteuer feststellt.

§. 6.

Die von den westlichen Provinzen nach §§. 1. bis 4. zu entrichtende Grundsteuer haftet auf dem steuerbaren Reinertrage (§. 16.) aller steuerpflichtigen Grundstücke innerhalb der Grenzen dieser Provinzen.

II.
Steuerpflichtige und unbesteuertere Gegensehnde.

§. 7.

Aller Grund und Boden, der weder einen Ertrag bringt, noch kulturfähig ist, kann hiernach nicht besteuert werden.

§. 8.

Von der Besteuerung nach §§. 1. bis 4. ausgenommen sind alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

- 1) alle Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, Fahr- und Fußwege, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Hafens, Werfte, Abzugen, Festungswerke, Exercierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, bei denen die obigen Bedingungen vorhanden sind, ferner die dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder Gemeinden gehörigen, lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen



- Straßen und Anlagen bestimmten Baumschulen, oder lediglich zur Uferbefestigung öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Weidenpflanzungen;
- 2) Königliche Schlösser und alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Gebäude, insofern sie zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen der Beamten bestimmt sind, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeindegäuser; ferner Kirchen, Kapellen und andere dem Gottesdienste gewidmete Gebäude, Dienstwohnungen der Erzbischöffe, der Bischöffe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, Bibliotheken, Museen, Universitäts- und Seminar-, und alle andere zum Unterricht bestimmte Gebäude, Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbahrungs- und Gefängniß-Anstalten, nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten.

§. 9.

Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, bleiben ebenfalls unbesteuert. Andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Grundstücke haben dagegen keinen Anspruch auf Grundsteuerfreiheit, wenn sie sich im Privatbesitz befinden.

§. 10.

Außerdem bleiben unbesteuert:

- 1) der zur Holzzucht bestimmte Boden, welcher im alleinigen Eigenthum des Staates befindlich ist oder dahin übergeht;
- 2) die außer den Dienstwohnungen und daran stoßenden Hofräumen und Gärten (§. 8.) von den Erzbischöffen, den Bischöffen, den Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, den Gymnasial-, Seminar- und Schullehrern durch Selbstbewirtschaftung oder Zeitverpachtung benutzten Grundstücke, welche eine bleibende Dotation dieser Stellen zur Zeit bilden oder als eine solche den Lehrern künftig zugelegt werden;
- 3) die Domanalgrundstücke der Standesherrn, insofern dieselben nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 21. Juni 1815. und der wegen Ausführung dieser Verordnung erlassenen Instruktion vom 30. Mai 1820. die Befreiung von ordentlichen Grundsteuern genießen, und insofern auf diese Befreiung nicht in besondern Verträgen verzichtet worden ist.

§. 11.

Sobald die in §§. 8. bis 10. bezeichneten Grundstücke die Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Steuer bedingt, unterliegen sie der Besteuerung.

§. 12.

Bei denjenigen Grundstücken, denen nach §§. 8. bis 10. ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hört die Steuerpflichtigkeit nur mit ihrem Untergange oder durch das Eintreten einer bleibenden Ertragsunfähigkeit auf.

§. 13.

§. 13.

Das Grundsteuerkataster weist in seinen Karten, Flurbüchern und Mutterrollen von sämtlichen Grundstücken die Eigenthümer zc. (§. 14.), den Flächeninhalt und, sofern die Grundstücke nicht ertraglos sind, auch den Katastralertrag derselben nach.

III.
Aufstellung
des Katasters
und Ermittlung
der Katastral-
erträge
oder Steuer-
Verhältnissjah-
ren.

§. 14.

Jedes Grundstück wird in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers und zwar bei getheiltem Eigenthum auf den des nuzbaren Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen. Ist das Eigenthum durch das vollständige Nuzungsrecht eines Dritten (eines Erbpächters oder Nuznießers) beschränkt, so erfolgt die Eintragung auf dessen Namen und der Name des Eigenthümers wird nur nachrichtlich hinzugefügt. Diese Bestimmungen finden Anwendung, es mag das vollständige oder nuzbare Eigenthum oder das vollständige Nuzungsrecht dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Korporation, Stiftung oder andern moralischen Person, oder einem einzelnen Individuum zustehen. Dabei gelten folgende Vorschriften:

- 1) Grundstücke, welche keinen Herrn haben, oder von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden (§. 42.), sind auf den Namen der Gemeinde, in deren Feldmark sie liegen, oder wenn diese die Annahme ablehnt, als Eigenthum des Staats einzutragen;
- 2) Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektionamen, die Erben, oder unten dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusaze und Miterben, im letztern Falle unter dem Namen des Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusaze und Miteigenthümer, eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusaze und Miteigenthümer auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in der Gemeinde wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht. Ein solches gemeinschaftliches Eigenthum bildet in den Mutterrollen einen besondern Artikel, der von den übrigen persönlichen Artikeln des Haupt-Eigenthümers, wie der Miteigenthümer, überall getrennt bleibt.

Bei Gütern, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, und der Inhaber unter Bemerkung der Präzedenzen aufgeführt.

- 3) Wenn ein Haus mehrere Stockwerke hat, welche verschiedenen Eigenthümern zugehören, so wird der Eigenthümer des Erdgeschosses, unter Bemerkung der übrigen Eigenthümer, eingetragen.

§. 15.

Den in den Flurbüchern und Mutterrollen enthaltenen Angaben über den Flächeninhalt der Grundstücke liegt eine Parzellar- oder Stückvermessung zu Grunde.

(No. 1064.)

§. 16.



§. 16.

Der in den Flurbüchern und Mutterrollen verzeichnete steuerbare oder Katastralertrag ist der für sämtliche nicht ertraglose Grundstücke, in verhältnißmäßiger Gleichheit durch Abschätzung nach dem zur Zeit der letztern vorgefundenen Zustande, ohne Rücksicht auf eine zufällige Verbindung mit andern Grundstücken oder mit fremdartigen gewerblichen Anlagen ermittelte Reinertrag. Die Katastralerträge bilden hiernach nur Verhältnißzahlen und können bei Verhandlungen über die Grundsteuer überhaupt und insbesondere bei der Erörterung der Frage, wie sich die Grundsteuer-Hauptsumme im Ganzen zu dem gesammten Reinertrage der westlichen Provinzen verhält, nicht als die wirklichen wirthschaftlichen Reinerträge geltend gemacht werden.

§. 17.

Um diesen Katastralertrag zu ermitteln, wird folgendergestalt verfahren:

a. bei Ländereien wird:

- 1) innerhalb eines jeden Klassifikationsdistrikts (einer Gemeinesfeldmark oder mehrerer, wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse, zu einer Abtheilung vereinigten Gemeinesfeldmarken) für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart der jährliche Naturalertrag eines Morgens mittler Güte bei landesüblicher Bewirthschaftungsart aus dem Durchschnitte einer die gewöhnlichen Beschelsfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren ermittelt, und nach den Durchschnittspreisen eines bestimmten, überall gleichmäßigen Zeitabschnitts zu Gelde berechnet;
- 2) von diesem Selbetrage lediglich der unter der Voraussetzung der angenommenen Getreidedurchschnittspreise und der bei solchen Getreidepreisen gewöhnlichen Arbeitspreise zur Gewinnung desselben für einen Morgen im Durchschnitt erforderliche, landübliche Kostenbetrag abgezogen, und demnachst
- 3) für jedes einzelne Grundstück (jede Parzelle) nach dem auf dem vorstehenden Wege für einen Morgen seiner Kulturart und Bodenklasse ermittelten Ueberschusse (Tariffaz pro Morgen) der steuerbare Reinertrag berechnet;

b. bei Gebäuden wird:

- 1) die Grundfläche derselben nach dem Tariffaz des besten Ackerlandes in der Gemeinde veranschlagt, und
- 2) bei Bohnhöusern und allen übrigen durch §. 21. nicht ausgenommenen Gebäuden, außerdem noch nach den, innerhalb der letzten 10 Jahren bekannt gewordenen Miethsätzen der mittlere jährliche Miethwerth ausgemittelt, von diesem aber
 - aa. für die allmähliche Abnutzung des Anlagekapitals für die Unterhaltungskosten, Verluste u. s. w. mindestens der vierte Theil und höchstens die Hälfte desselben, ingleichen
 - bb. der nach der Bestimmung zu 1. besonders veranschlagte Katastral-Ertrag der Grundfläche
 abgesetzt.

§. 18.



§. 18.

Hinsichtlich der verschiedenen Arten der Ländereien gelten folgende Regeln:

- a) die zu Gebäuden gehörigen Hofräume werden, wie die Grundflächen der Gebäude, nach dem Tariffasse des besten Ackerlandes in der Gemeinde veranschlagt.

§. 19.

- b) Gemüsegärten und Baumschulen können niemals geringer als das beste Ackerland in der Gemeinde, und
c) Heiden, Moore, Sümpfe, Mordste, und gewöhnlich mit Wasser bedeckte Flächen, wüste und öde Ländereien können, wenn überhaupt noch irgend eine auch noch so geringe Benutzung derselben möglich ist, niemals geringer als zu einem und einem halben Silbergroschen pro Morgen veranschlagt werden.

§. 20.

Der Katastralertrag

- d) des lediglich zu Lustgärten und Alleen, oder überhaupt bloß zum Vergnügen benutzten Bodens, sodann der zu Steinbrüchen und der bei Bergwerken zu Stollen, Schächten, Halben, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Oberfläche; ferner der Ufer, Kaine, der Privat- und Servitutswege, aufgesammelten Steinhaufen und Pfügen, sowie der Einhegungen aller Art, als der Zäune, Gräben, Mauern u. s. w. wird wie der, der anliegenden oder umschlossenen Grundstücke, und
e) der nicht schiffbaren, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienenden Randle, Gräben zc., nach dem Durchschnitte aller Klassen des Ackerlandes der Gemeinde

berechnet.

§. 21.

Gebäude, die zum Betriebe der Landwirtschaft, also zur Unterbringung des Wirtschaftsviehes, der Wirtschaftsgedärthe und der Bodenerzeugnisse bestimmt sind, unterliegen nur der Besteuerung nach der Grundfläche (§. 17. zu b. 1.). Werden solche Gebäude theilweise auch zur Wohnung benutzt, so sind die hierzu bestimmten Theile außerdem noch besonders nach dem Niethwerthe (§. 17. zu b. 2.) zu veranschlagen.

§. 22.

Eben so werden

- 1) Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Wasser- und Windmühlen und alle ausschließlich als Werkstätten oder überhaupt zum Betriebe von Fabriken und Manufakturen eingerichtete Gebäude, sowie
2) Schauspiel-, Ball-, Spiel-, Bade- und Gesellschaftshäuser, Kauf- und Kramläden; Gewölbe, Komtoirs, Keller oder andere unterirdische Anlagen, Speicher, Remisen, Scheuern und Ställe, die nicht bloß



bloß zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, ferner Werkstätten und Fabrikräume, welche sich in Wohnhäusern oder den damit zusammenhängenden Nebengebäuden befinden, gleich den Wohnungen selbst, nach dem mittleren Miethwerthe veranschlagt (§. 17. zu b. 2.).

§. 23.

Der Katastralertrag der Wohnhäuser und der im §. 22. bezeichneten Gebäude darf nicht geringer angesetzt werden, als:

- a) doppelt so hoch wie die Grundfläche, wenn nur ein Erdgeschoß vorhanden;
- b) dreimal so hoch, wenn das Gebäude außerdem noch ein Stockwerk und
- c) viermal so hoch, wenn solches noch mehr Stockwerke hat.

Bei den im §. 22. zu 1. benannten Gebäuden soll aber auch anderer, seitß der Katastralertrag, je nachdem ein, zwei oder drei und mehr Stockwerke vorhanden sind, niemals beziehungsweise den vier-, sechs- oder achtfachen Betrag des Katastralertrages der Grundfläche übersteigen.

Der im Dache oder, bei flachen Dächern, zunächst unter dem Dache befindliche Raum, wird in beiden Beziehungen, wie auch seine Einrichtung beschaffen seyn mag, niemals als ein Stockwerk angerechnet.

§. 24.

Bei der Abschätzung der Grundstücke bleiben die etwa darauf haftenden grundherrlichen und sonstigen Lasten und Servituten aller Art unbeachtet und der Katastralertrag wird nach §§. 16. bis 23. ganz so festgestellt, als wenn diese Lasten und Servituten nicht vorhanden wären.

§. 25.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 6. bis 24.) sollen, insoweit sie bei dem seit dem Jahre 1818. aufgenommenen Rheinisch-Westphälischen Kataster nicht bereits zu Grunde liegen, ungesäumt zur Ausführung gebracht werden. Insofern bei den bereits ausgeführten oder noch auszuführenden Katasterarbeiten materielle Irrthümer in Betreff einzelner Grundstücke von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten auf dem durch eine besondere Instruktion vorgeschriebenen Wege nachgewiesen werden, bleibt deren Berichtigung vorbehalten.

Werden solche Reklamationen wegen materieller Irrthümer als begründet anerkannt, so fallen deren Kosten nicht dem Reklamanten, sondern dem zu der Erhaltung des Katasters bestimmten Fonds (§. 2. zu c.) zur Last.

§. 26.

In der Folge soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Katastralabschätzungen der Gebäude und kultivierten Grundstücke und eine Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen eintreten, und der Entwurf einer dieserhalb zu erlassenden Verordnung, sogleich nach Beendigung der in der Ausführung begriffenen Nacharbeiten, Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

IV.
Periodische Revisionen des Katasters. Unerheblich: seit der Katastral-Verträge in der Zwischzeit. Ausnahmen von dieser Regel.

§. 27.



§. 27.

Bis zu dem Eintreten einer solchen Revision und später in der Zwischenzeit von einer Revision bis zur andern, erleidet der Katastralertrag der besteu- rungsfähigen (der wirklich besteuerten, wie der nach §§. 8. bis 10. zur Steuer zur Zeit nicht herangezogenen) Grundstücke, außer der im §. 25. gedachten Ver- richtigung materieller Irrthümer, im Einzelnen und im Ganzen nur dadurch eine Veränderung, daß

- a) besteuerte Ländereien durch Alluvion, Trockenlegung eines Fluß- bettes u. neu entstehen, oder durch Abspülung, bleibende Ueberschwem- mung, totale Versandung u. untergehen oder für die Dauer ertragsun- fähig werden, oder dadurch, daß
- b) Gebäude durch Neubau entstehen, oder durch Abbruch, Einsturz, Brand u. eingehen, oder durch Umwandlung aus der Klasse der lediglich nach der Grundfläche besteuerten (§. 21.), in die der außerdem auch noch nach dem Mietwerthe besteuerten Gebäude (§. 17. und 22.) oder aus der letztern Klasse in die erstere übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz, namentlich also durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils am steuerbaren Reinertrage wesentlich gewinnen oder verlieren.

§. 28.

Neu entstandene Ländereien bleiben in dem Jahre, in welchem sie ent- standen sind, und demnachst noch zwei Jahre hindurch unbesteuert.

Neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute steuerpflichtige Gebäude unterliegen in dem Jahre, in welchem sie bewohnbar werden und dem- nächst noch zwei volle Jahre hindurch, keiner andern Besteuerung als derjenigen, nach dem bisherigen Katastralertrage der Grundfläche. Nach Ablauf dieser Zeit beginnt die Besteuerung nach den Bestimmungen des §. 17. zu b.

§. 29.

Veränderungen im Reinertrage der Grundstücke, welche durch Urbar- machung, Kulturverbesserung u. s. w., oder Verödung, Kulturverschlechterung u. s. w., eintreten, haben nicht früher einen Einfluß auf die Besteuerung, als bis die im §. 26. vorbehaltenen periodischen Revisionen der Katastralerträge der Grundstücke eintreten. Nur in den Fällen, wo an die Stelle der Weinerbauung eine andere Benutzungsart des Bodens oder an die Stelle des Ackerbaues Holz- zucht getreten ist, soll ausnahmsweise auch außer den periodischen Revisionen eine anderweite Ermittlung des Katastralertrages stattfinden und das Resultat dieser neuen Ermittlung bei der Grundsteueranlagung des nächsten Jahres zu Grunde gelegt werden. — Dergleichen Ermittlungen sind jedoch nach einem durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Turnus nur von 5 zu 5 Jahren zulässig und dürfen jedesmal nur auf diejenigen Grundbesitzer ausgedehnt wer- den, welche resp. mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kultur- art umgewandelt oder mindestens einen Morgen Ackerland mit Holz bepflanzt oder angesäet und von dieser Veränderung den Bezirkssteuer-Kontrolleur vor dem Beginn des Jahres in Kenntniß gesetzt haben, in welchem die Ermittlung nach dem feststehenden Turnus stattfinden soll.



Bei nachstehenden Urbarmachungen und Kulturverbesserungen dagegen, nämlich:

- a) bei Holzanpflanzungen oder Ansäungen auf wüsten Ländereien;
- b) bei Austrocknung von Sümpfen;
- c) bei Wein- und Obstpflanzungen, die auf seit mehr als 15 Jahren nicht gebautem Acker oder auf Wild- und Oedländereien angelegt, sowie endlich
- d) bei Gärten, Aeckern, Wiesen und Weiden, in welche Ländereien der letztgedachten Art umgewandelt worden, erfolgt die Abschätzung zwar wie bei allen übrigen Kulturveränderungen, bei Gelegenheit der periodischen Revisionen. Wenn aber die beabsichtigte Kulturverbesserung vor dem Beginn derselben dem Bezirkssteuer-Kontroleur direkt oder durch Vermittelung der Ortsbehörde angezeigt und nach der Ausführung nachgewiesen worden ist, darüber bei der Revision der Katastralerträge eine von dem Bezirkssteuer-Kontroleur unentgeltlich auszustellende Bescheinigung beigebracht werden kann und seit der bewirkten Verbesserung bis zu dieser Revision

in dem Falle zu a. 30 Jahre

„ „ „ „ b. 25 „

„ „ „ „ c. 20 „

„ „ „ „ d. 10 „

noch nicht verfloßen sind, so muß der frühere Katastralertrag auch nach bewirkter Revision bei der Besteuerung so lange zu Grunde gelegt werden, bis der vorgedachte Zeitraum abläuft. — Ist die vorgeschriebene Anzeige der Kulturverbesserung unterblieben, so wird bei der Revision der Katastralerträge der Grundstücke, bei welchen die Verbesserung zur Sprache kommt, angenommen, daß dieselbe im ersten Jahre nach der Katastrirung oder nach der letzten Revision der Grundstücke ausgeführt worden.

§. 30.

Alle übrige Ertrags erhöhungen (mit Ausnahme der in dem §. 29. gedachten Fälle) werden gleich im folgenden Jahre, nachdem die durch die Revision ermittelten Katastralerträge festgesetzt sind, bei der Besteuerung berücksichtigt.

§. 31.

Sämmtliche Katasterverhandlungen, die Originalkarten und Bücher werden bei den Regierungen aufbewahrt.

Die Gemeinden erhalten Kopieen der Flur- und Gemeinekarten, Flurbücher, Mutterrollen und alphabetische Register oder summarische Mutterrollen, und haben für deren Aufbewahrung im Archive der Gemeinde, oder des Gerichts, oder in einem andern dazu geeigneten Archivlokale, nach der nähern Anweisung der Regierungen, Sorge zu tragen.

Diese Kopieen der Katasterdokumente sind zum öffentlichen Gebrauche bestimmt, so daß jeder Steuerpflichtige die Einsicht der seinen Grundbesitz betreffenden Stellen der Bücher und Karten durch die Vermittelung der mit deren Aufbewahrung beauftragten Beamten unentgeltlich verlangen kann. — Auszüge und

V.
Erhaltung des
Katasters.

und Abschriften aus den Büchern dürfen nur durch diese Beamten oder unter deren unmittelbaren Aufsicht und Verantwortlichkeit, und Kopien der Karten nur in den Kataster-Bureaus oder durch die von der Regierung dazu besonders bestellten Personen angefertigt werden.

§. 32.

Um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen bei der Gegenwart zu erhalten, werden die vorkommenden Veränderungen jährlich aufgenommen und nachgetragen. Dies geschieht namentlich hinsichtlich aller Veränderungen, welche dadurch eintreten:

- 1) daß bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der unbesteuerten, oder bisher unbesteuerte Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen (§§. 8. bis 10.);
- 2) daß besteuerte Ländereien neu entstehen, oder untergehen, oder völlig und dauernd ertragsunfähig werden, oder Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, oder aus der Klasse der nur nach der Grundfläche besteuerten in die der außerdem auch nach dem Miethwerth besteuerten Gebäude, oder aus dieser in jene Klasse übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz am steuerbaren Reinertrage wesentlich gewinnen oder verlieren (§. 27.);
- 3) daß die Grenzen der Gemeindefeldmarken oder die Landesgrenzen berichtigt oder verlegt werden;
- 4) daß die Grundstücke ihre Eigenthümer u. (§. 14.) wechseln.

§. 33.

Die Grundeigenthümer oder die Statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen (§. 40.) sind verpflichtet, die vorsehend unter 1., 2. und 4. gedachten Veränderungen dem mit der Fortschreibung des Güterwechsels beauftragten Beamten mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsbehörde, anzuzeigen und die zur Berichtigung der Katasterbücher und Karten erforderlichen Materialien beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letztern auf ihre Kosten bewirkt wird. Bei Veränderungen in den Besitzverhältnissen muß insbesondere der Titel, kraft dessen diese eingetreten sind, angegeben und die darüber aufgenommene Urkunde vorgelegt oder deren Mangel durch eine vor dem Fortschreibungsbeamten von beiden Theilen zu Protokoll zu gebende Erklärung ersetzt werden.

§. 34.

Ist die Anzeige einer vorgekommenen Veränderung gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit geschehen; so wird der in der Mutterrolle aufgeführte Eigenthümer u. (§. 14.) auch ferner als solcher betrachtet, und kann, ohne daß dadurch sein Nachfolger im Besitz von der ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird, zur Entrichtung der letzteren so lange angehalten werden, bis die Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erfolgt ist. — Diese Berichtigung wird indeß von der Anzeige des Eigenthümers nicht unbedingt abhängig gemacht. Der Fortschreibungsbeamte muß vielmehr, wenn er auf andere Weise von der Veränderung Kenntniß erhalten hat, die

Interessenten zur Abgabe ihrer Erklärung mit der Verwarnung vorladen, daß er bei ihrem Ausbleiben, die in der Vorladung genau zu bezeichnende Fortschreibung vornehmen werde. — Wenn die Interessenten weder in diesem Termine erscheinen, noch vorher eine Erklärung abgeben und die Vorladung gehörig bescheinigt ist, so wird dann die Fortschreibung nach Maßgabe der gemachten Andeutung von Amtswegen bewirkt.

§. 35.

Auf den Grund der jährlichen Veränderungsaufnahmen werden die Mutterrollen berichtigt, die nöthigen Ergänzungen zu den Karten und Flurbüchern angefertigt, und die hiernach sich ergebenden Katastererträge für jeden Regierungsbezirk, und für die westlichen Provinzen überhaupt, zusammengetragen.

VI.
Steuer-Ber-
atung.

§. 36.

Der Gesamt-Katastralertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die Grundsteuer-Hauptsumme, der allgemeine Steuer-Profizentsatz und der danach von jedem Regierungsbezirk aufzubringende Grundsteuerbetrag sollen von dem Finanzministerium festgestellt, und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 37.

Der für jeden Regierungsbezirk festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme werden die Staats- und Provinzialbeiträge und die Hebegebühren zugesetzt, und hiernach wird das Verhältniß bestimmt, nach welchem für alles steuerpflichtige Grundeigenthum die Steuerbeträge des betreffenden Jahres gleichmäßig in den Steuerheberrollen zu berechnen sind.

Eine Nachweisung der von jeder Steuergemeine nach den Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge ist in jedem Regierungsbezirk jährlich durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 38.

Die Regierungen vollziehen die Heberollen und fertigen solche den Steuer-Empfängern zu, welche sogleich nach dem Empfange derselben, jeden Steuerpflichtigen durch den Steuereidiener oder durch Vermittelung des Verwaltungs-Beamten schriftlich und kostenfrei von dem Betrage seiner Jahressteuer in Kenntniß zu setzen haben.

Der Tag, unter welchem die Heberollen den Steuerempfängern zugesetzt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

VII.
Erhebung der
Steuer.

§. 39.

Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit einem Zwölftheile des Jahresbetrages fällig.

§. 40.

Zur Entrichtung derselben ist jeder in den Mutterrollen und nach diesen in den Heberollen eingetragene Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer verbunden



bunden. Bei Grundstücken, deren Eigenthum Mehreren gemeinschaftlich zusteht, bleibt es den verschiedenen Miteigenthümern überlassen wegen des von einem Jeden zu entrichtenden Steueranteils sich auseinander zu setzen; der betreffende Fortschreibungsbeamte ist jedoch verpflichtet, ihnen, wenn sie es verlangen, nach ihren Angaben und nach den Anhaltspunkten, welche die Katastralabschätzung darbietet, mit Zuziehung der Ortsbehörde, einen Verteilungsplan anzufertigen nach welchem der Steuerempfänger die Steuer so lange von den einzelnen Interessenten einziehen muß, bis im Verwaltungswege oder durch richterliche Entscheidung etwas Anderes festgesetzt wird. — Wenn die Anfertigung eines solchen Verteilungsplanes nicht in Antrag gebracht, sondern die Grundsteuer für ein gemeinschaftliches Grundstück von dem in der Mutterrolle verzeichneten Miteigenthümer (§. 14.) im Ganzen gezahlt wird, so hat dieser das Recht von einem jeden der übrigen den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen. Bei einem verpachteten oder vermieteten Grundstück ist außer dem Eigenthümer, Erbpächter oder Nugnießer auch der Pächter oder Miether verpflichtet, die während der Pacht- oder Miethzeit fällige Grundsteuer auf Verlangen des Steuerempfängers zu berichtigen, insofern dieselbe den Betrag des schuldigen Pacht- oder Miethzinses nicht übersteigt.

§. 41.

Inwiefern der, die Grundsteuer nach dem gesammten steuerbaren Reinertrage entrichtende Eigenthümer, Erbpächter oder Nugnießer eines belasteten Grundstücks von dem, einen Theil dieses Reinertrags beziehenden Berechtigten Entschädigung zu verlangen befugt ist, bestimmen die bestehenden Gesetze.

§. 42.

Ein Grundeigenthümer (§. 14.) kann sich, insofern besondere Bestimmungen oder die Rechte eines Dritten nicht entgegen stehen, von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung dadurch befreien, daß er auf das Eigenthum an dem besteuerten Grundstücke in rechtsverbindlicher Form für immer Verzicht leistet, bleibt jedoch für die bis zur Abgabe dieser Erklärung fällig gewordene Steuer verhaftet. Die später fällig werdende Steuer fällt nach §§. 14. und 40. der Gemeinde, in deren Feldmark das Grundstück belegen ist, oder dem Staate zur Last.

§. 43.

Die Vorrechte der Steuerkasse bei Einforderung der Grundsteuer bestimmen die bestehenden Gesetze. Die Einrichtung der Elementarerhebung sämtlicher direkten Steuern und das dabei anzuwendende Exekutionsverfahren, sowie die bei Reklamationen gegen die Steuerveranlagung zu beobachtenden und die bei der Verjährung der Steuerforderungen in Betracht kommenden Fristen sind oder werden durch besondere Vorschriften geordnet. Bis dahin verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 44.

Der Deckungsfonds ist ein Eigenthum der Grundsteuerpflichtigen des Regierungsbezirks, und wird durch die im §. 2. zu b. gedachten Beischnitte gebildet. Außerdem werden zu demselben auch die Steuerbeträge eingezogen, welche

VIII.
Deckungs-
fonds.

(No. 1964.)

welche



welche etwa von irrthümlich in den Heberollen übergangenen Grundstücken nachträglich für einziehbar erklärt worden.

§. 45.

Aus dem Deckungsfonds werden bezahlt:

- 1) die Jahressteuer von den etwa durch ein Versehen zur Steuer veranlagten steuerfreien Grundstücken;
- 2) die Steuer von den, bei der Steuerveranlagung besteuierungsfähigen, nach derselben aber untergehenden oder ertragsunfähig oder steuerfrei werdenden Grundstücken für den Zeitraum von dem Eintreten dieser Veränderung bis zum Ablaufe des Jahres;
- 3) die unbringlichen Steuerquoten.

§. 46.

Wenn nach Bestreitung dieser Zahlungen in dem Deckungsfonds noch ein Ueberschuß bleibt, so ist derselbe zu benutzen:

- 1) zur Zahlung der Steuer von den nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäuden, welche ein ganzes Jahr hindurch (vom 1. Januar bis zum letzten Dezember) unbenutzt geblieben sind;
- 2) zu Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle und Ereignisse, welche, wie z. B. Beschädigung der nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude, durch Brand, Sturmwind u., oder Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschlag, Ueberschwemmung u., ohne die Grundstücke selbst zu zerstören oder ertragsunfähig zu machen (§. 45. zu 2.), doch den gänzlichen oder theilweisen Verlust des Ertrags für ein oder mehrere Jahre zur Folge haben;
- 3) zu außerordentlichen Unterstützungen bei den vorgedachten auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden oder bei andern, in dem Verluste der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschaftsvorräthe, des Wirthschaftsviehes oder des Inventariums bestehenden Unglücksfällen, insofern solche Unterstützungen nothwendig sind, um die Steuerpflichtigen in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten;
- 4) zu den bei der Ermittlung des Schadens in Nachlässfällen etwa vorkommenden unvermeidlichen Kosten;
- 5) zur Deckung der bei erfolgloser Anwendung der Zwangsmaßregeln entstehenden baaren Auslagen und zu besondern Vergütungen an solche Steuerboten, die sich durch ihre Dienstführung auszeichnen.

§. 47.

Die aus dem Deckungsfonds bewilligten Nachlass- oder Unterstützungs Beträge können weder zu Gunsten der Gläubiger des Steuerpflichtigen mit Beschlage belegt, noch zur Abtragung von Abgabereften in Anspruch genommen werden.

§. 48.

Ueber die Verwendung des Deckungsfonds haben die Regierungen auf den Grund der von ihrer Hauptkasse abgelegten Rechnungen jährliche Uebersichten

ten aufzustellen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Außerdem wird den Provinzial-Landtagen jedesmal eine vollständige und detaillirte Nachweisung der vorgekommenen Ausgaben vorgelegt.

Ueber das bei der Nachsuhung, Bewilligung und Verrechnung der Steuernachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren ergeht unter heutigem Tage eine besondere Anweisung.

§. 49.

Insoweit die im Umfange der westlichen Provinzen bestehenden Gesetze, und die in Folge derselben von den Verwaltungsbehörden erlassenen Vorschriften den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen, werden sie außer Kraft gesetzt.

§. 50.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa noch erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Grh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kampff. Mühlcr.
v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Grh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 1965.) Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds und insonderheit bei der Nachsuchung, Bewilligung und Berechnung der Steuer-Rachlässe und Unterfügungen zu beobachtende Verfahren. Vom 21. Januar 1839.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche in §§. 44. bis 48. des unter heutigem Tage für die westlichen Provinzen erlassenen Grundsteuer-Gesetzes über die Verwendung des Deckungs-Fonds enthalten sind, wird nachstehende nähere Anweisung ertheilt.

§. 1.

L.
Von den Steuer-Bergtignungen und Rachlässen, welche wegen eines Irrthums in den Heberollen, wegen des gänzlischen oder theilweisen Unterganges des steuerpflichtigen Grundstücks, wegen des Aufhörens der Steuerpflichtigkeit und wegen der Unbeibringung der Steuer demüthigt werden müssen.

Wenn steuerfreie Grundstücke in den Heberollen aus Versehen mit Steuer belegt sind, so müssen die beteiligten Grundeigenthümer das Gesuch wegen der Abschreibung dieser Steuerquoten und der Erstattung der bereits gezahlten Beiträge binnen der gesetzlichen Frist bei dem Verwaltungsbeamten einreichen, die irrtümlich besteuerten Grundstücke nach ihrer Flur- und Parzellen-Nummer, ihrer Kulturart, ihrem Flächeninhalte und Katastral-Ertrage, so, wie in der Mutterrolle, bezeichnen und ihren Steuer-Auszug oder eine Abschrift desselben beifügen.

Von dem Verwaltungsbeamten werden die eingehenden Gesuche mit der Mutterrolle verglichen, und mittelst gutachtlicher Randbemerkung binnen acht Tagen dem Steuer-Kontroleur übersendet, welcher dieselben nach vorheriger Untersuchung und Bescheinigung des Sachverhältnisses, mit dem entsprechenden Antrage binnen vier Wochen der Regierung überreicht.

Die Verwaltungsbeamten, Steuer-Empfänger und Steuer-Kontroleure müssen, wenn sie Irrthümer in den Heberollen bemerken, deren Berichtigung, auch ohne den Antrag der Beteiligten, von Amtswegen veranlassen.

§. 2.

Wenn nach der Steuerveranlagung besteuerte Ländereien untergehen, oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder nach dem Miethwerthe besteuerte Gebäude abbrennen, abgebrochen oder auf andere Weise völlig zerstört werden, so müssen die Steuerpflichtigen das Gesuch wegen des gänzlischen oder theilweisen Erlasses der Steuer, bei Verlust der Ansprüche für das laufende Jahr, innerhalb der dem Ereignisse nachfolgenden 14 Tage bei dem Verwaltungsbeamten einreichen, die Flur- und Parzellen-Nummer, die Kulturart, den Flächeninhalt und den Katastral-Ertrag des betroffenen Grundstücks in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle angeben, und, insofern sie Erstattung bereits bezahlter Steuerbeiträge verlangen, die Bescheinigung darüber beifügen. Der Verwaltungsbeamte bescheinigt auf dem Gesuche die Richtigkeit der Angaben oder berichtigt dieselben der Wahrheit gemäß, und sendet ersteres binnen acht Tagen an den Steuer-Kontroleur, welcher den Thatbestand feststellt und wegen des gänzlischen oder theilweisen Erlasses oder der theilweisen Erstattung der Jahressteuer binnen vier Wochen bei der Regierung die entsprechenden Anträge formirt, wegen der Berichtigung der Katasterbücher aber nach der ihm Behufs der Fortschreibung des Uüterwechsels ertheilten Anweisung verfährt.

§. 3.

§. 3.

Wenn Grundstücke, die zur Zeit der Veranlagung steuerpflichtig waren, später in die Klasse der steuerfreien übergehen, so wird der Erlaß oder beziehungsweise die Erlattung der Steuer von dem Zeitpunkte des Ueberganges an von Amtswegen verfügt.

§. 4.

Ueber die Steuerreste, welche ungeachtet der rechtzeitigen Anwendung der durch die Exekutions-Ordnung vorgeschriebenen Zwangsmaafregeln unbeebringlich geblieben, oder wegen notorischer Zahlungsunfähigkeit, ohne daß es der Anwendung von Zwangsmaafregeln bedarf, als unbeebringlich zu betrachten sind, hat der Steuer-Empfänger am 1. Dezember für jede zu seinem Empfangsbezirke gehörige Steuergemeine dem Verwaltungsbeamten eine nach dem anliegenden Schema angefertigte Nachweisung, in welcher die rückständigen Beträge einzeln angegeben sind, mit den Beweisen oder der Bescheinigung der Unbeebringlichkeit vorzulegen.

§. 5.

Der Verwaltungsbeamte muß die Nachweisung in formeller und materieller Beziehung prüfen und mit den Büchern des Steuer-Empfängers vergleichen, nöthigenfalls auch die Steuerpflichtigen vernehmen und die etwa nicht vollständig erfüllten Förmlichkeiten oder fehlenden Beweismstücke nachbringen lassen, demnachst die erfolgte Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaafregeln oder die Zahlungsunfähigkeit der im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen ausdrücklich bescheinigen oder seine desfallsigen Bemerkungen, insbesondere auch dann, wenn das betreffende Grundstück etwa schon auf einen andern zahlungsfähigen Eigenthümer übergegangen seyn sollte, beifügen, und die vollständigen Verhandlungen mit seinen Anträgen bis zum 10. Dezember dem Landrathe einsenden. Dieser hat ebenfalls seine Bemerkungen beizufügen und die Nachweisung bis zum 20. Dezember der Regierung einzureichen.

§. 6.

Wenn der Eigenthümer eines nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäudes, welches vom Anfange bis zu Ende des Jahres gänzlich unbenutzt gewesen ist, Steuervergütung anspricht, muß das Gesuch, worin die Flur- und Parzellen-Nummer und der nach dem Miethwerthe berechnete Katastral-Ertrag des betreffenden Gebäudes in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle anzugeben ist, mit dem Steuerauszuge oder einer Abschrift desselben, und der Bescheinigung über die bezahlte Steuer bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem Verwaltungsbeamten vorgelegt werden.

II.
Steuer-Nachlässe, welche für unbenutzt gebliebene Gebäude, oder wegen eines durch Unglücksfälle entstandenen gänzlichen oder theilweisen Verlustes des Ertrages bewilligt werden können, insofern der Defungsfonds die Mittel dazu gewährt.

Dieser muß das Gesuch, falls dasselbe begründet ist, mit der ausdrücklichen Bescheinigung versehen, daß der Katastral-Ertrag des darin bezeichneten Gebäudes richtig angegeben und letzteres innerhalb des angegebenen Zeitraums weder von dem Eigenthümer selbst bewohnt, noch auf irgend eine Weise ganz oder theilweise durch ihn oder durch Andere benutzt worden ist. Mit dieser Bescheinigung übergiebt er das Gesuch vor dem 1. März dem Steuer-Kontroleur, der die Jahressteuer des Gebäudes nach dem angegebenen Katastral-Ertrage (also ausschließlich der Steuer von der Grundfläche) berechnet und beischreibt, und das Gesuch mit seinem Gutachten vor dem 1. April dem Land-



Rathe einsendet. Letzterer hat ebenfalls sein Gutachten beizufügen und die Verhandlungen vor dem 1. Mai der Regierung einzureichen.

§. 7.

Wegen solcher Ereignisse, welche, ohne ein Grundstück zu vernichten, oder für die Dauer ertragsunfähig zu machen, und ohne also ein Nachlassgesuch nach §. 2. zu begründen, doch dessen Jahresertrag ganz oder theilweise zerstören, kann nur dann ein Erlass gewährt werden, wenn der erlittene Verlust mindestens den dritten Theil des Brutto-Miethwerthes des beschädigten Gebäudes oder des Brutto-Ertrages ausmacht, der von der beschädigten Parzelle nach der Bestimmung, oder Benutzungsweise des laufenden Jahres, im mittleren Durchschnitt erfahrungsmäßig erwartet werden konnte. Beträgt der erlittene Verlust $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, oder mehr als $\frac{3}{4}$ dieses Brutto-Miethwerthes oder Brutto-Ertrages, so wird, insoweit der Deckungs-Fonds die Mittel dazu gewährt, beziehungsweise $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, oder der ganze Betrag der Jahressteuer des beschädigten Gebäudes oder der beschädigten Parzelle erlassen.

§. 8.

Erstreckt sich indes der durch eine Missernte oder durch andere Ereignisse entstandene Ausfall über den ganzen Regierungsbezirk oder einen beträchtlichen Theil desselben, so kann derselbe, weil die Steuernachlässe von den Mitteln des Deckungs-Fonds abhängig sind, in der Regel nicht berücksichtigt werden.

§. 9.

Kommen die Ausfälle, durch welche ein Nachlassgesuch veranlaßt ist, in gewissen Landestheilen oder Geldmarken oder in einzelnen Theilen der letztern so häufig vor, daß deshalb der Katastral-Ertrag der beschädigten Grundstücke niedriger festgestellt worden ist, als sonst nach Verhältnis anderer Grundstücke geschehen wäre, so muß nach den Umständen der Steuernachlaß entweder ganz verweigert, oder verhältnismäßig auf einen geringeren, als den nach §. 7. zu erlassenden Theil der Jahressteuer beschränkt werden.

Dasselbe muß geschehen, wenn den beschädigten Grundstücken in dem nämlichen Jahre durch anderweite Benutzung noch ein Ertrag abgemonnen werden kann, der den entstandenen Verlust völlig oder zum Theil ersetzt.

§. 10.

In keinem Falle darf der Betrag des einem Grundeigentümer zu bewilligenden Steuernachlasses den seiner Jahressteuer übersteigen. Unter gewissen Umständen ist jedoch im nächsten Jahre eine Erneuerung des Nachlassgesuches zulässig, namentlich

- a) wenn der Erlass der einjährigen Steuer nicht genügt, um den Beschädigten im steuerzahlungsfähigen Zustande zu erhalten, und doch aus Mangel an Fonds eine angemessene Unterstützung nicht gewährt werden konnte (§§. 17. und 25.);
- b) wenn eine kultivirte Grundfläche durch unverschuldete Ereignisse zwar nicht völlig ertragsunfähig geworden ist, aber doch über die Hälfte ihres steuerbaren Reinertrages für die Dauer verloren hat. In diesem letztern Falle kann das Gesuch wegen gänzlichen oder theilweisen Erlasses der auf der beschädigten Grundfläche haftenden Steuer jährlich

so



so lange erneuert werden, bis die Verichtigung des steuerbaren Reinertrages in den Kataster-Büchern erfolgt ist.

§. 11.

Die Prüfung der Nachlassgesuche erfolgt durch eine Abschätzungs-Kommission, welche für jeden Steuererlass nachsuchenden Grundeigentümer nach den in §§. 7. 8. und 9. ertheilten Vorschriften durch örtliche Befichtigung festzustellen hat, ob ein solcher Erlaß überhaupt zulässig ist, und in welchem Umfange derselbe bewilligt werden kann.

Auf den Grund der örtlichen Untersuchung, von welcher die beschädigten Grundeigentümer vorher in Kenntniß zu setzen sind, und nach Einsicht der Kataster-Karten und Bücher, ingleichen der Heberrolle, wird von der Kommission eine Nachweisung nach dem anliegenden Schema angefertigt, und über das ganze Abschätzungs-geschäft eine Verhandlung aufgenommen.

§. 12.

Bei der Bildung der Abschätzungs-Kommission (§. 11.) ist zu unterscheiden:

- a) ob ein Nachlassgesuch lediglich die von Gebäuden nach dem Miethwerthe zu entrichtende Steuer, oder
- b) ob es zugleich oder ausschließlich die von Ländereien zu entrichtende Steuer betrifft, und ob in diesem Falle die Steuer der Ländereien, deren gänzlicher oder theilweiser Erlaß beantragt wird,
 - 1) die Summe von fünf Thalern nicht übersteigt, oder
 - 2) mehr als fünf Thaler, jedoch nicht über 100 Thaler, oder endlich
 - 3) mehr als 100 Thaler beträgt.

In den Fällen zu a. und zu 1. sub b. besteht die Abschätzungs-Kommission aus dem Steuer-Kontroleur und dem Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter. Bei allen übrigen Abschätzungen sind besondere Abschätzungs-Kommissarien zuzuziehen. Damit dies geschehen könne, werden in jeder Bürgermeisterei von sechs zu sechs Jahren aus der Zahl der der Landwirtschaft kundigen Grundeigentümer zwei solche Kommissarien von den Kreisländern erwählt und von der Regierung bestätigt. In den Fällen zu 2. sub b. besteht die Kommission aus dem Steuer-Kontroleur, dem Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter und zwei Sachverständigen, welche der Erstere unter den bei dem Verluste nicht theilhaftigen Abschätzungs-Kommissarien auszuwählen hat, in den Fällen zu 3. sub b. aus dem Landrath, oder dessen Stellvertreter, dem Steuer-Kontroleur und zwei Sachverständigen, welche der Landrath aus der Zahl der nicht theilhaftigen Abschätzungs-Kommissarien zuzieht.

Den Regierungen bleibt überlassen, die Steuer-Kontroleure in einzelnen Fällen von der Theilnahme an den Abschätzungs-Kommissionen zu entbinden, und durch andere Beamten oder besonders zu beauftragende Kommissarien vertreten zu lassen.

§. 13.

Wer einen Steuernachlaß wegen der im §. 7. gedachten Unglücksfälle in Anspruch nimmt, muß sein Gesuch bei Verlust seiner Ansprüche binnen acht Tagen nach dem eingetretenen Ereignisse bei dem Verwaltungsbeamten anbringen, darin

die Art des erlittenen Schadens genau angeben, und die beschädigten Grundstücke mit der Mutterrolle übereinstimmend bezeichnen.

Der Verwaltungsbeamte bescheinigt den Chatbestand und übersendet das Gesuch binnen acht Tagen dem Steuer-Kontroleur.

Hat der Unglücksfall eine ganze Gemeinde oder einen bedeutenden Theil derselben betroffen, so ist der Verwaltungsbeamte verpflichtet, das Nachlassgesuch von Amtswegen im Namen der beschädigten Einwohner einzureichen.

§. 14.

Sobald der Steuer-Kontroleur ein Nachlassgesuch empfängt, hat derselbe in den im §. 12. zu a und zu 1. und 2. sub b. bezeichneten Fällen möglichst bald und jeden Falls binnen acht Tagen sich an Ort und Stelle zu begeben, und entweder mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten und der von ihm zu wählenden Abschätzungs-Kommissarien, oder beziehungsweise lediglich mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten, in beiden Fällen aber unter Benachrichtigung der Beschädigten die Abschätzung des Schadens sogleich vorzunehmen, oder den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem dieselbe auszufehen ist, um über den Umfang der Beschädigung oder des durch anderweite Benutzung der Grundstücke etwa zu erlangenden Ertrages mit größerer Sicherheit urtheilen zu können.

Winnen drei Tagen nach erfolgter Abschätzung muß die darüber aufzunehmende Verhandlung nebst der vollzogenen Nachweisung dem Landrath übersendet werden, der dieselbe binnen acht Tagen mittelst gutachtlicher Randbemerkung der Regierung überreicht.

§. 15.

In dem im §. 12. zu 3. sub b. bezeichneten Falle hat der Steuer-Kontroleur die eingehenden Nachlassgesuche sofort dem Landrath zu übersenden, und zugleich einen oder einige Tage für das Abschätzungsgeschäft in Vorschlag zu bringen. Der Landrath bestimmt den Tag der Abschätzung und nimmt dieselbe gemeinschaftlich mit dem Steuer-Kontroleur und den von ihm zuzuziehenden Abschätzungs-Kommissarien vor, nachdem er den Verwaltungsbeamten und durch dieselben die Beschädigten vorher davon in Kenntniß gesetzt hat. Die Abschätzungs-Verhandlung nebst der von der Kommission vollzogenen Nachweisung wird von dem Landrath mittelst gutachtlichen Berichts binnen acht Tagen der Regierung überreicht.

§. 16.

Der Verwaltungsbeamte, welcher die ihm nach §. 13. obliegende rechtzeitige Eingabe der Nachlassgesuche versäumt, ist für die hieraus den Betheiligten etwa erwachsenden Nachtheile verantwortlich.

Dasselbe gilt von den Landrathen und Steuer-Kontroleuren, welche die vorgeschriebenen Ermittlungen und rechtzeitige Einsendung ihrer Anträge dergestalt versäumen oder verzögern, daß dadurch die Erreichung des Zwecks unmöglich wird.

§. 17.

Wenn ein Grundeigenthümer durch Ereignisse, die ein Steuernachlassgesuch begründen, oder durch andere Unglücksfälle, z. B. den Verlust der eingebrachten Feldfrüchte und Wirtschaftsvorräthe, oder des Wirtschaftsviehes und sonstigen Inventariums, bei Gelegenheit eines Brandes, einer Ueberschwemmung, Diefh

111.
Karte Gelb.
Unterschieden
gen bei solchen
Unglücksfällen,
wo die betref-
fenden Grund-
eigenthümer



Niehseuche u. s. w. in eine solche Lage gerathen ist, daß er ohne fremde Hilfe sich nicht in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten vermag, so kann von ihm sowohl in den Fällen, wo ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß der Steuer gemährt wird, als in den Fällen, wo ein solcher Erlaß nicht zulässig ist, ein Gesuch wegen einer außerordentlichen Unterstützung aus dem Deckungs-Fonds dem Verwaltungsbeamten zur Bestätigung vorgelegt oder von dem Letztern von Amts wegen für ihn ausgefertigt werden.

nur dadurch noch fernhin im steuerablungsfähigen Stande erhalten werden können.

§. 18.

Von dem Verwaltungsbeamten gelangen die Unterstützungs-gesuche an den Landrath, der die unstatthaften sogleich zurückweist, die übrigen aber binnen acht Tagen dem Steuer-Kontroleur zur weiteren Bearbeitung übersendet.

Der Steuer-Kontroleur hat, sobald ihm ein Unterstützungs-gesuch zugeht, mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten die nöthigen Nachrichten einzuziehen und demnächst nach dem anliegenden Schema eine von dem Verwaltungsbeamten mit zu unterschreibende Nachweisung aufzustellen, welche den Betrag des erlittenen Schadens, die Vermögens-, Erwerbs- und sonst noch in Betracht kommenden persönlichen oder Familien-Verhältnisse der Beschädigten, imgleichen die beantragten oder bereits bewilligten Steuernachlässe und die aus Versicherungs-Anstalten oder andern Fonds zu gewärtigenden oder empfangenen Entschädigungen endlich die zur Erreichung des Zwecks dringend erforderlichen Unterstützungs-Anträge vollständig ergeben muß.

c.

§. 19.

Diese Nachweisung muß der Steuer-Kontroleur, wenn ihm zugleich ein Steuernachlaß-Gesuch der Beschädigten vorliegt, gleichzeitig mit der im §. 11. vorgeschriebenen Nachweisung, sonst aber binnen drei Wochen, nachdem er das Unterstützungs-Gesuch empfangen, dem Landrathe übersenden, der dieselbe sorgfältig zu prüfen und unter Befügung seines Gutachtens binnen 14 Tagen der Regierung einzureichen hat.

§. 20.

Wer keine Grundsteuer zahlt, oder wer erlittene Unglücksfälle, ohne dadurch zahlungsunfähig zu werden, aus eigenen Mitteln übertragen kann, oder wer für den gehabten Verlust aus anderen Fonds oder aus Versicherungs-Anstalten hinreichende Entschädigung erhält, oder endlich wer denselben durch Fahrlässigkeit sich selbst zugezogen hat, kann niemals eine Unterstützung aus dem Deckungs-Fonds erhalten.

§. 21.

Die Regierung hat alle eingehende Nachlaß- und Unterstützungs-Gesuche zu prüfen und die mangelhaft oder unvollständig bearbeiteten sofort berichtigen oder vervollständigen zu lassen. Gesuche, die sich bei der ersten Einreichung oder nach der Vervollständigung als unstatthaft ergeben, sind sogleich zurückzuweisen.

IV. Allgemeine Vorschriften über die Nachweisung, Auszahlung und Berechnung der Nachlässe und Unterstützungen.

§. 22.

Wird ein Nachlaß-gesuch dagegen als zulässig anerkannt, so ist in den in §§. 1. bis 5. gedachten Fällen der zu bewilligende Steuererlaß oder Ersaß sogleich auf den Deckungs-Fonds anzuweisen und, wo es nöthig ist, gleichzeitig die Berichtigung der Heberollen und Kataster-Bücher zu verfügen.

(No. 1963.)

§. 23.

§. 23.

Die Mitglieder der Abschätzungs-Kommissionen können zwar weder Diäten noch Fuhrkosten in Anspruch nehmen, wenn aber in Nachlassfällen andere unvermeidliche Kosten entstehen, so werden solche sogleich nach Festsetzung der Liquidationen und vorzugsweise vor den in §§. 24. bis 26. bezeichneten Zahlungen auf den Deckungs-Fonds angewiesen. Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn bei der Steuerbeitreibung durch die Anwendung der Zwangsmaafregeln baare Auslagen entstehen, die sich als uneinziehbar ergeben.

§. 24.

Bei den in §§. 6. bis 16. begründeten Nachlassgesuchen kann die Anweisung nur dann sogleich erfolgen, wenn sich mit Sicherheit übersehen läßt, daß der Deckungs-Fonds hinreichende Mittel besitzt, um nicht nur die nothwendigen Zahlungen (§§. 22. und 23.) die bis zum Jahreschlusse möglicherweise noch vorkommen dürften, bestreiten, sondern auch gleich dringende Nachlassgesuche derselben Art berücksichtigen zu können. Insofern dies nicht mit Bestimmtheit beurtheilt werden kann, wird die Verfügung einstweilen ausgesetzt und erst am Jahreschlusse entschieden, welche von den vorliegenden Nachlassgesuchen überhaupt und in wie weit dieselben nach dem im Deckungs-Fonds noch vorhandenen Bestande und nöthigenfalls mit Zuhilfnahme des nach §. 3. des Grundsteuer-Befehles vom Deckungs-Fonds für die Erhaltung des Katasters abgezwigten Fonds berücksichtigt werden können.

§. 25.

In Betreff der Unterstützungsgesuche nach §§. 17. bis 20. wird die Verfügung ebenfalls in der Regel ausgesetzt und erst am Jahreschlusse nach Anweisung aller, als begründet anerkannten Steuernachlässe eine Nachweisung jener Gesuche für den ganzen Regierungsbezirk zusammengestellt. — Die Regierung vergleicht diese Nachweisung mit dem verfügbaren Bestande des Deckungs-Fonds und prüft danach, ob und welche Unterstützungen gewährt werden können. — Dabei gilt als Regel, daß die Unterstützungen (§§. 17. bis 20.) im Ganzen einerseits $\frac{1}{2}$ der Jahreseinnahme, einschließlich des Bestandes aus dem vorhergehenden Jahre, nicht übersteigen und andererseits auch nur insoweit bewilligt werden dürfen, daß am Jahreschlusse nach Anweisung derselben, sowie aller sonstigen Zahlungen (§§. 22. bis 24.) mindestens $\frac{2}{3}$ Procent der Grundsteuer-Hauptsumme im Deckungs-Fonds als Bestand verbleiben.

Vor dem Jahreschlusse können Unterstützungen nur dann angewiesen werden, wenn die Dringlichkeit des Falles schleunige Hülfe erfordert, und wenn sich mit Sicherheit übersehen läßt, daß die durch die vorstehende Regel festgesetzten Grenzen dadurch nicht überschritten werden.

§. 26.

Haben die als nothwendig anerkannten Nachlässe und Unterstützungen angewiesen werden können, und verbleibt alsdann noch ein stärkerer Bestand, als nach §. 25. erforderlich ist, so können für Steuerboten, die sich in ihrem Dienste auszeichnen, zum Anerkenntniß ihrer guten Dienstführung, und zur Entschädigung für den Verlust ihrer Gebühren bei den nach §. 4. als unbringlich zu erlassenden Steuerquoten kleine Belohnungen auf den Deckungs-Fonds angewiesen werden.

§. 27.



§. 27.

Der Deckungs-Fonds wird jährlich abgeschlossen und der Bestand im folgenden Jahre in den Büchern und Rechnungen der Regierungs-Hauptkasse in Einnahme gestellt und als Rest-Ausgabe-Goll vorgetragen.

§. 28.

Die Vergütigungs- und Nachlassanweisungen der Regierung (§§. 22. und 24.) gehen dem Landrath zu, und werden von diesem durch den Verwaltungs-Beamten dem Steuerempfänger zugestellt, der mit den Betheiligten am nächsten Hebetage abrechnet und dieselben quittiren läßt. — Sind einzelne Betheiligte an diesem Hebetage nicht erschienen, so werden sie von dem Steuerempfänger durch eine schriftliche Benachrichtigung, die den Namen und Wohnort derselben und den Betrag des einem Jeden bewilligten Erlasses deutlich ergeben muß, zu einem von jenem binnen drei Wochen anzusehenden Termine Behufs der Quittungsleistung speziell vorgeladen.

V.
Zufertigung
der Anweisungen
auf den
Deckungs-Fonds
und Anrech-
nung derselben.

Der Steuerbote, der diese Benachrichtigung überbringt, muß die Betheiligten, zum Zeichen der richtigen Bestellung, zur Beischreibung ihres Namens auffordern, oder Falls dieselben des Lesens oder Schreibens unkundig sind, durch ein anderes Mitglied der Gemeinde bescheinigen lassen, daß er ihnen den Inhalt der Vorladung durch Vorlesung gehörig bekannt gemacht habe.

§. 29.

Sind in dem angeetzten Termine die Vorgeladenen nicht sämmtlich erschienen, so legt der Steuerempfänger alle noch nicht quittirte Anweisungen dem Steuer-Kontroleur vor und weist demselben die gehörig erfolgte Vorladung nach (§. 28.).

Der Steuer-Kontroleur läßt die Beträge in Einnahme stellen, und bescheinigt diese Vereinnahmung auf der Nachlassanweisung, die außerdem noch vom Verwaltungsbeamten visirt werden muß.

Hätte aber eine baare Rückvergütung stattfinden müssen, so stellt der Steuer-Kontroleur die Beträge nach Einsicht der Heberolle und der Rechnungsbücher des Steuerempfängers fest, und reicht die darüber angefertigte, von dem Letztern bescheinigte Nachweisung der Regierung zur weitern Verfügung ein.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Grh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kampff. Mühler. v. Kochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Grh. v. Werther. v. Rauch.



Schema A.

W e i s u n g
Grundsteuer - Beträge
 Jahr 183..
 des Steuer-Empfangs-Bezirks

Nr. der Besüge	Des Verwaltungs-Beamten		Bemerkungen des Landraths oder Bei- stimmung.	Von der Regierung bewilligter Steuer- Nachlaß.	Empfangs- Bescheinigung.
	Bescheinigung in Betreff der vollständigen Anwenbung der gesetzlichen Zwangs-Maßre- geln und der gänzlichen Zah- lungs-Unfähigkeit.	Antrag auf Steuer-Nach- laß. Artl. §ar. pf.			

(No. 1063.) Jahrgang 1829.

5



Schema B.

w e i s u n g

(schlag gebracht)

N a c h l a s s e s

beschädigten Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde

dem Prozent- pro. St.	Erlaß, Vorschlag der Schätzungskommission		Gutachten des L a n d r a t h s.	Erlaß, Bewilligung der Regierung.	Empfangs- Bescheinigung des Steuerpflichtigen.
	für sämtliche Grundstücke des Beschädigten.	für jedes einzelne beschädigte Grundstück oder für die in gleichem Grade beschädigten Grundstücke desselben Eigentümers im Ganzen			
Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.		Rtl. Sgr. Pf.	

(No. 1965.)

52



Regierungs-Bezirk
 Kreis
 Bürgermeisterei

R a t h =

der in Vor-

Unterstützungen für die

welche am ten 183.. durch Brand

Nr.	Vor- und Zunamen und Wohnort des beschädigten Grundsteuerpflichtigen.	Betrag des erlittenen Schadens					Betrag der gesamten Grundsteuer des Beschä- digten.	
		an Gebäuden Rtl.	an Feldfräch- ten oder Vorräthen Rtl.	an Bieh. Rtl.	an Wärr- Geräthen ic. Rtl.	Zu- sammen. Rtl.	Rtl.	gr. pf.



W e i s u n g

schlag gebracht

Grundsteuerpflichtigen zu

(Windsturm, Eisgang, Viehseuche u. s. w.) Schaden erlitten haben.

Bermögens-, Erwerbs- und Familien-Verhältnisse.	Betrag des vorge schlagenen Steuer- Nachlasses. Rtl. gr. pf.	Angabe der Entschädigungen aus Ver- sicherungs- Anstalten. Rtl.	Unterstützungs- Vorschlag		Betrag der von der Re- gierung be- willingten Un- terstützung. Rtl.	Anmerkung.
			des Steuer- Kontroll- lehrs. Rtl.	des Land- rats. Rtl.		



(No. 1966.) Gesetz wegen der anderweitigen Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung.
Bonn 21. Januar 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. r.

Nach dem Antrage Unserer zum fünften Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenem Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Der nach Unserer Order vom 7. April 1828. in der Rheinprovinz mit 72,557 Rthlr. jährlich zu den Kosten der Justiz-Verwaltung zu leistende Beitrag wird nach dem Hinzutreten des Kreises St. Wendel auf 73,892 Rthlr. festgesetzt und vom 1. Januar 1840. ab auf sämtliche Theile der Rheinprovinz repartirt, in denen das Französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt.

§. 2.

Zur Aufbringung des vorgedachten Beitrags wird in den bezeichneten Landestheilen überall ein Beischlag von 3½ Prozent zu der von dem Betriebe stehender Gewerbe zu entrichtenden Gewerbesteuer erhoben.

§. 3.

Der nach Abrechnung der durch diesen Beischlag aufkommenden Summe noch zu deckende Theil des Beitrags der 73,892 Rthlr. wird zu einer Hälfte als ein von den Grundsteuerpflichtigen in den im §. 1. bezeichneten Landestheilen gleichmäßig aufzubringender Grundsteuer-Beischlag mit der Grundsteuer-Hauptsumme zugleich in den Grundsteuer-Heberollen ausgeschlagen, zur andern Hälfte aber einerseits auf die Klassensteuerpflichtigen und andererseits auf die Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden in diesen Landestheilen nach den Verhältniszahlen vertheilt, welche die bei den Staatskassen zum Soll stehenden Beträge an Klassensteuer und an Mahl- und Schlachtsteuer ergeben.

§. 4.

Der nach §. 3. von den Klassensteuerpflichtigen Gemeinden im Ganzen aufzubringende Betrag wird jährlich dem Klassensteuer-Kontingente dieser Gemeinden zugesetzt und mit demselben zugleich repartirt.

§. 5.

Der nach §. 3. von den Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden im Ganzen aufzubringende Betrag wird zunächst nach Verhältniß der Mahl- und Schlachtsteuer

Steuer auf die einzelnen Gemeinen repartirt und sodann in den Gemeine-Budgets derselben als eine an die betreffende Regierung's Hauptkasse abzuführende Abgabe ausgebracht.

Wir beauftragen Unsern Finanzminister, die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kampff. Mähler. v. Kochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. v. Rauch.



Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 1967.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Januar 1839., betreffend die Aufhebung des in der Zoll-Erhebungsrolle vom 21. Oktober 1836. ausnahmsweise nachgelassenen zollfreien Eingangs roher Leinwand an der Gränze der Provinz Westphalen zu Bleichereien und Märkten.

Auf Ihren Bericht vom 22. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß der durch die Zoll-Erhebungsrolle vom 21. Oktober 1836. in der 2ten Abtheilung unter Nr. 22. ausnahmsweise nachgelassene zollfreie Eingang der rohen ungebleichten Leinwand an der Gränze der Provinz Westphalen nach Bleichereien und Märkten nicht mehr stattfinden, sondern auch an dieser Gränze von solcher Leinwand fortan die tarifmäßige Eingangs-Abgabe von Zwei Thalern für den Centner (Nr. 22. Litt. e.) zur Erhebung kommen soll. Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und sofort zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 28. Januar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

(No. 1968.) Ministerial-Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zum Anschluß an die mit der Königlich Sächsischen Regierung bestehende Konvention, bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 4. Februar 1839.

Nachdem zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Sächsischen Staats-Regierung wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen eine Konvention unter dem ^{21. Januar}/_{3. Februar} 1820. abgeschlossen und zu Beseitigung mehrerer Zweifel und Mißverständnisse, zu welchen deren Inhalt und Fassung im

J Ver

(Ausarbeiten zu Berlin den 14. Februar 1839.)

Verlaufe der Zeit Anlaß gegeben hat, zwischen den gedachten Königlichen Staats-Regierungen eine, die erwähnte Konvention erklärende und ergänzende Uebereinkunft durch Ministerial-Erklärung d. d. Berlin den 12. und Dresden den 20. November 1838 verabredet worden, die Staats-Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt aber, auf ergangene Einladung, der zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Konvention d. d. ^{21. Januar}_{5. Februar} 1820. wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen, sowie den ergänzenden Bestimmungen, welche in der, einen integrierenden Theil jener Konvention bildenden Ministerial-Erklärung d. d. ^{12.}_{20.} November 1838. enthalten sind, beigetreten ist, so erklärt das Königlich Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Namens der Königlichen Regierung, daß in allen in Beziehung zur Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Ausgewiesenen betreffen, die Bestimmungen der diesfälligen zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen bestehenden Konvention vom ^{21. Januar}_{5. Februar} 1820. und der darauf bezüglichen Ministerial-Erklärung vom ^{12.}_{20.} November 1838. zur Anwendung gebracht werden sollen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Geheimen-Raths-Kollegiums ausgewechselt worden, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und deshalb öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Februar 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Gth. v. Werthcr.

(No. 1969.) Ministerial-Erklärung, betreffend Erläuterungen über die zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung bestehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Bagabunden und Ausgewiesenen. Vom ^{18. Januar}_{6. Februar} 1839.

Nachdem zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung unter dem ^{26. Dezember}_{23. Februar} 1822. eine Uebereinkunft dahin getroffen worden:

in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Bagabunden und Ausgewiesenen betreffen, sich gegenseitig nach der Bestimmung der unter dem 5. Februar 1820. zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Konvention richten zu wollen,

seit

seitdem sich aber Zweifel und Mißverständnisse über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der erwähnten Konvention, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und inwiefern die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetragenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselfständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen?

sonie

b) über die Beschaffenheit des §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirtschaftsführung ergeben haben, so sind zu deren Beseitigung die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Konvention ausgesprochenen Prinzipie etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinfünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

1) daß unselfständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselfständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselfständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselfständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

Die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde idstig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirtschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirtschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beschäftigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung

(No. 1969.)

auf

aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituierung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.
Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angefohlen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundes-Regierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen je-
destmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzu-
senden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 18. Januar 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Grh. v. Werther.

Borstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Geheim-Raths-Kollegiums vom 25. Januar d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Berlin, den 6. Februar 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Grh. v. Werther.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 5.** —

(No. 1970.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. Januar 1839., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Schildberg im Großherzogthume Posen.

Auf Ihren Bericht vom 19. November v. J. will Ich der Stadt Schildberg im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verleihen, und ermächtige Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 5. Januar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Kochow.

(No. 1971.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. Januar 1839., betreffend die Abänderung des im §. 227. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Mai 1821. wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons vorgeschriebenen Verfahrens.

Da, wie Ich aus dem Berichte der Minister der betreffenden Ressorts ersehe, das in dem §. 227. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Mai 1821. wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons vorgeschriebene Verfahren zu Schwierigkeiten Veranlassung gegeben hat, und deswegen schon seit dem Jahre 1827. besondere Zinstalons ausgefertigt und die neuen Zinskoupons nur gegen Einlieferung dieser Talons ausgereicht worden, diese veränderte Einrichtung aber sich als zweckmäßig bewährt hat, so genehmige Ich dieselbe hierdurch nachträglich, indem Ich bestimme, daß den Inhabern der Zinstalons diejenigen Befugnisse zustehen sollen, welche in dem §. 227. den Inhabern des zehnten oder sogenannten Stiechkoupons beigelegt werden. Zugleich setze Ich zur Ergänzung des erwähnten §. 227. fest, daß, wenn der Inhaber des Pfandbriefes vor Ausreichung der neuen Koupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons bei der Landschaft widerspricht, der Präsentant des Talons aber sie fordert und in die Ausantwortung an den Inhaber des Pfandbriefes nicht einwilligt, die Landschaft die Interessenten zur Entscheidung des gegenseitigen Anspruchs an das Gericht, zu dessen Real-Jurisdiction das pfandbriefe Gut gehört, zu verweisen, und die neue Series der Koupons auf den Antrag eines der Interessenten, oder auf Requisition des Gerichts an das Depositorium desselben auszuliefern hat. Wenn aber der Talon weder in dem Termine zur Ausreichung der neuen Zinskoupons, noch in dem nächstfolgenden Zinsenerhebungs-Termine bei der Landschaft präsentiert wird, so sind die Koupons der neuen Series, wie dies bisher schon in Gemäßheit des Beschlusses der General-Versammlung der Landschaft vom 29. Oktober 1836. geschehen, beim Eintritt des zweiten Zinstermine dieser Series dem Inhaber des Pfandbriefes auszuantworten. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß zur Publikation durch die Gesefsammlung zu befördern.

Berlin, den 12. Januar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 1972.) **Überhöchste Kabinettsorder vom 26. Januar 1839., wegen Anwendung des Zusatzes zum zweiten alinea des Artikels 35. der Rheinschiffahrts-Konvention vom 31. März 1831. durch die betreffenden Gerichte.**

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8. Dezember v. J. bestimme Ich hierdurch, daß der am 28. Oktober 1837. von Mir genehmigte, von sämmtlichen Rhein-Uferstaaten nunmehr gut geheißene Zusatz zum zweiten alinea des Artikels 35. der Rheinschiffahrts-Konvention vom 31. März 1831. von den betreffenden Gerichten in geeigneten Fällen in Anwendung gebracht werde, und weise Sie an, diese Order durch die Gesesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Januar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kampff, Grafen v. Alvensleben und
Freiherrn v. Werther.

(No. 1973.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokoll der Rhein-Schiffahrts-Central-Kommission vom 1. August 1837. enthaltenen fünf neuen Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831. D. d. den ^{4. Oktober 1837.}
22. Februar 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Ehru kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem bei der in Folge des Artikels 89. der Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. sich alljährlich zu Mainz versammelnden Central-Kommission seit Verabredung der durch Uns unterm 14. Juni 1833. genehmigten, und in der Gesessammlung für 1836. Seite 121. f. f. publicirten vier Supplementar-Artikel zu der gedachten Akte wiederum mehrere diese Akte abändernde, ergänzende oder modificirende Beschlüsse unter Mitwirkung Unseres Bevollmächtigten gefaßt, und solche sodann in der 19ten diesjährigen Juli-Sitzung in die nachfolgende fünf, an jene frühere Zusätze sich anreihende neue Supplementar-Artikel zusammengestellt worden sind:

V^{ter} Supplementar-Artikel.

Der Senffaamen ist den Ausnahmen A. des Tarifs E. beigefügt.

VI^{ter} Supplementar-Artikel.

Chaisen und Keisewagen, Moos, Rohr, Schilf sind der im Schlußsatz des IIten Supplementar-Artikels bezielten Klasse der Gegenstände beigefügt, welche von dem Oberlast-Verbote ausgenommen sind.

VII^{ter} Supplementar-Artikel.

Die in der Kategorie D. der Ausnahmen des Tarifs C. begriffenen Artikel sind von den Schiffahrtsgebühren befreit, welche zu Folge des IIIten Supplementar-Artikels von denselben erhoben wurden.

VIII^{ter} Supplementar-Artikel.

Die Worte „desselben Gebiets“ sind im Artikel 83. der Rheinschiffahrts-Ordnung gestrichen.

IX^{ter} Supplementar-Artikel.

Zusatz zu dem zweiten alinea des Artikels 35. der Rheinschiffahrts-Ordnung:

Es bleibt jedoch den respektiven Regierungen der Uferstaaten freigestellt, vorstehendes Strafmaß durch eine Geldbuße von 3 bis 30 Franken zu ersetzen, bei deren Anwendung alsdann von den Rheinzollgerichten in jedem einzelnen Falle die vorliegenden Belastungs- oder Milderungsgründe zu berücksichtigen sind.

So wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die eben angeführten fünf neuen Supplementar-Artikel hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, soweit es diese angeht, anweisen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir diese Unsere Genehmigungs-Urkunde, von welcher nur ein Exemplar, Behufs der Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Central-Kommission zu Mainz, ausgefertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größeren Staatsiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 4. Oktober 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde ist am 5. Juli 1838. in das zu Mainz befindliche Archiv der Central-Kommission für die Rheinschifffahrt niedergelegt worden.

Berlin, den 22. Februar 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

(No. 1974.) Ministerial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Neuf von Plauen bestehenden Uebereinkunft wegen der wechselseitigen Uebnahme der Ausgewiesenen. Vom 16. Februar 1839.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der unterm ^{21. Januar}_{5. Februar} 1820. zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen, durch die Erklärungen vom ^{5. Juni}_{9. Juli} 1821. auch zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Neuf von Plauen gegenseitig als verbindlich anerkannten Konvention, wegen wechselseitiger Uebnahme der Ausgewiesenen, namentlich

- a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselfständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seyn?

sowie

b) über die Beschaffenheit des, §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirtschaftsführung ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Konvention ausgesprochenen Prinzipie etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinfünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

- 1) daß unselfständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselfständigkeit ihrer Kinder erwerben,
ingleichen
- 2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit un-

unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundtschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gefindedienste Beschäftigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituierung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich anoch dahin übereingekommen: Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angefohlen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertrags-Verhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundes-



Bundes-Regierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebnahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 16. Februar 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung der Fürstlich Reuß-Plauenschen der älteren Linie Regierung vom 25. v. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Februar 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 1975.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. Januar 1839., betreffend die Modifikation der Bestimmung im §. 1. der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 20. September 1836. wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Hörter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse.

Auf den mit seinen Anlagen beigefügten Bericht der betreffenden Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen, vom 21. v. M. will Ich, nach dem Antrage derselben, die Bestimmung im §. 1. Meiner Order vom 20. September 1836. wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Hörter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse dahin modifiziren, daß den Juden, unter Beibehaltung der Verpflichtung zur Selbstbewirtschaftung als Bedingung des Erwerbes bäuerlicher Grundstücke bis zum 1. Januar 1844. gestattet seyn soll, die seit der Publikation Meiner Order vom 20. September 1836. erworbenen, oder künftig noch zu erwerbenden bäuerlichen Grundstücke mit christlichem Gesinde zu bewirtschaften. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, auch zu verfügen, daß derselbe in die Amtsblätter der Provinz Westphalen aufgenommen werde.

Berlin, den 5. Januar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1976.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27. Januar 1839., vermittelt welcher der Tarif über das zu erhebende Pflastergeld in der Stadt Borken, im Regierungs-Bezirk Münster, vom 5. December 1839. bebingt genehmigt wird.

Ich kann den mit Ihrem Berichte vom 5. v. M. eingereichten Tarif für die Erhebung des Pflastergeldes in der Stadt Borken nur mit der Maassgabe genehmigen, daß nicht nur eine periodische Revision und Abänderung desselben, sondern auch eine gänzliche Zurücknahme der Bewilligung jederzeit ohne Entschädigung zulässig seyn muß. Mit diesem Vorbehalte habe Ich den Tarif vollzogen und sende Ihnen denselben anbei zurück.

Berlin, den 27. Januar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

T a r i f ,

nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Borken, Regierungs-Bezirks Münster, zu erheben ist.

Es werden erhoben:

I.	Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, wenn sie beladen sind, für jedes Zugthier	1	Egr.	—	Pf.
II.	Von beladenen Lastfuhrwerken:				
	1) von vierradrigen für jedes Zugthier	1	„	—	„
	2) von zweiradrigen für jedes Zugthier	1	„	2	„
	3) von Schlitten oder Schleifen für jedes Zugthier	—	„	10	„
III.	Von nicht angespannten Pferden und Maulthieren mit Reiter oder Last von jedem	—	„	6	„
IV.	Von Ochsen, Kühen und Eseln vom Stück	—	„	4	„
V.	Von Kälbern, Kindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen für jedes Stück	—	„	2	„
					Zusatz

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die bisherige Tarifbestimmung, wonach die Abgabe auch von denen zu entrichten ist, welche bloß die Geldmark berühren, ist aufgehoben, und tritt die Abgabepflichtigkeit erst bei wirklicher Benutzung des Pflasters und Eintreffen an der Hebestelle ein.
2. Ein Personenzuhrwerk gilt für beladen, wenn außer dem Führer sich wenigstens eine Person oder andere nicht zum Zubehör des Fuhrwerks oder zur Fütterung des Gespanns auf 3 Tage zu rechnende Gegenstände in oder an demselben befinden.

Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr, als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Centner, sich auf demselben befindet.

3. Zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindlichen Pferde zc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben.

Befreiungen.

Pflastergeld wird nicht erhoben:

1. Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2. Vom Armeezufuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsch bei sich führen, desgleichen von Offizieren zu Pferde, im Dienst und in Dienstkleidungen.
3. Von öffentlichen Beamten auf Dienstreifen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, auch von Pfarrern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien.
4. Von ordinairn Posten, einschließlic der Schnell-, Kuriol- und Reitposten, nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und den von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden.
5. Von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Liefersfuhrn auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen, sowie von Salzfuhren.
6. Von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-, Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestantenfuhren.
7. Von Düngersfuhren, von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlic der Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf, mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen Wirthschaftsbedarf, einschließlic derjenigen, für die Brau- und Brennereien, imgleichen von Wirthschafts- Vieh.
8. Von Kirchen- und Leichenfuhren.
9. Von allem mit Chausséebaumaterialien beladenen Fuhrwerk.
10. Von allen unbeladenen Personenzuhren, Frachtfuhren und ledigen Pferden.
11. Von den mit Mehl oder Loh, welche auf den Mühlen in der Stadt Borcken gemahlen worden sind, beladenen Fuhren.

(No. 1976.)

§ 2

12. Von



12. Von Fuhrren, welche mit schon gebrauchten, von Borkenschen Handwerkern ausgebefferten Gegenständen, als hölzernen Gefäßen, Meubles und dergleichen, oder mit leeren Fässern beladen sind.
13. Vom eigenen Gespann und Vieh der städtischen Einwohner.

S t r a f = B e s t i m m u n g e n .

Wer es unternimmt, sich der Entrichtung des Pflastergeldes auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt, außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber Fünf Silbergroschen, als Strafe.

Berlin, den 5. Dezember 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

(No. 1977.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. Februar 1839., betreffend das von den Revisionsgerichten zu beobachtende Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige.

Zur Erledigung der rechtlichen Bedenken, welche bei der Ausführung der Verordnung vom 15. September 1818. (Gesetzesammlung Seite 176.) und der darin mit Bezugnahme auf die §§. 468 — 473. Titel 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts gegen ausgetretene Militairpflichtige angeordneten Vermögens-Konfiskation, über das von den Gerichtshöfen zu beobachtende Verfahren in den Landestheilen, in welchen das Französische Recht gilt, entstanden sind, erkläre Ich hierdurch, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. nach dem Antrage desselben: daß weder durch die Verordnung vom 15. September 1818., noch durch Meine Orders vom 6. März 1821. und 2. August 1834. das bis dahin in der Rheinprovinz auf Grund der Artikel 8. und 9. des Gesetzes vom 26. April 1803. wider ausgetretene Militairpflichtige beobachtete Verfahren abgeschafft worden, und daß daher in diesem Verfahren auch ferner noch von den Zuchtpolizei-Kammern der betreffenden Landgerichte auf die in den §§. 469. u. f. Titel 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts angeordnete Vermögens-Konfiskation zu erkennen ist. Das Staatsministerium hat die gegenwärtige Order durch die Gesetzesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Februar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1978.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. Februar 1839., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Chodziesen im Großherzogthum Posen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. will Ich der Stadt Chodziesen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831., mit Ausschluß des in der Provinz Posen nicht anwendbaren zehnten Titels, verleihen, und ermächtige Sie, mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen.

Berlin, den 24. Februar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Kochow.

(No. 1979.) Ministerial-Erklärung zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen der Königlich-Preussischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung bestehenden Uebereinkunft vom ^{7. Mai}_{12. Juni} 1822. wegen Uebernahme der Ausgewiesenen. D. d. den 4. März 1839.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der zwischen der Königlich-Preussischen und der Königlich-Sächsischen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden bestehenden Konvention vom ^{21. Januar}_{5. Februar} 1820., die nach der provisorischen Uebereinkunft zwischen der Königlich-Preussischen und der Großherzoglich-Sächsischen Regierung vom ^{7. Mai}_{12. Juni} 1822. auch für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Gültigkeit erlangt hat, namentlich:

- a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der ätterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen? sowie
 - b) über die Beschaffenheit des, §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirtschaftsführung
- ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Konvention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Befehlggebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinfünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar:

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Konvention ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirtschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirtschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindebedienste Beschäftigung verschafft hat.

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituierung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich dahin übereingekommen: Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angefallen wird, der in der Konvention und vorsehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.



An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die scheidrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 4. März 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Staatsministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. v. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. März 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

(No. 1960.) Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend. Vom 17. März 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verflattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierradrigen, ohne Unterschied der Befpannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf

Auf welche Kunststrafen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststrafen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierdrdigem Fuhrwerk	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweidrdrigem Fuhrwerk	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierdrdigem Fuhrwerk	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweidrdrigem Fuhrwerk	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierdrdigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweidrdrigem Fuhrwerk	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststrafe befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergibt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2 3 zulässig ist, versehen sey, bleibt die spezielle Ermittlung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergibt, daß die Ladung das angegebene Maß wirklich über-



schreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chauffee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtsfäge ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergibt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittlung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlicly allen Zubehörs, als: Leinwand, Stroh, Ketten, Binden u. s. w.,

a) bei vierdrädriem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll 40 Centner,

von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . . . 45 Centner,

von sechs Zoll und darüber 50 Centner,

b) bei zweirädriem Fuhrwerk die Hälfte dieser Säge

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Säge zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtsfägen ergibt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbmäßig betriebenen Straßfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a) bei vierdrädriem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädriem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1½ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittlung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittlung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chauffee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.



§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

- 1) die Köpfe der Radndgel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,
oder
- 2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828. außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1. Januar 1840., und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1. Juli 1839. in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Wächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11. zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergibt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben

selben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angehenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Weylar, Erfurt, Schleusingen und Siegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamph. Mühler. v. Kochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werthher. v. Rauch.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Gesefsamlung, Jahrgang 1838., Seite 543., Zeile 10. von oben, muß es heißen:

- 1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen, statt: in welchem er ausgewiesen werden soll u. s. w.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 1961.) Ministerial-Erklärung vom ^{20. November 1838}_{16. Februar 1839}, die Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen betreffend.

Nachdem die zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung am 17. Januar 1817. zu Frankfurt a. M. abgeschlossene und am 7. Oktober 1828. durch wechselseitige Ministerial-Erklärungen erneuerte Militair-Durchmarsch- und Etappenkonvention, der in dem §. 34. dieser Erklärungen enthaltenen Bestimmung zufolge, mit dem 1. Oktober 1837. abgelaufen ist und seither nur stillschweigend fortgedauert hat, das Bedürfnis eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fort-dauert: so haben die beiderseitigen Ministerien, kraft des ihnen ertheilten Auf-trages, verabredet, daß besagte Uebereinkunft bis zum 1. Oktober 1846. ferner bestehen und unter nachfolgenden Modifikationen von neuem abgeschlossen sein soll.

1) Zu §. 1. c. der Ministerial-Erklärungen vom 7. Oktober 1828.

Die während eines Jahres die Etappe Bingen passirenden Truppen werden von jetzt an unter sämmtliche, zu dieser Etappe gehörenden Ortschaften nach Verhältnis der Feuerstellen vertheilt werden, weshalb über die Anzahl der Letztern ein Kataster angelegt werden wird.

2) Zu §. 2. der gedachten Erklärungen.

Da kein Theil der zur Besetzung von Mainz gehörenden Königl. Truppen mehr zu Wehlar in Garnison steht, so soll die Bestimmung des §. 2. wegen Gestattung eines Nachlagers zu Friedberg auf diejenigen Preussischen Truppen der Garnison von Mainz beschränkt bleiben, welche über Höchst und Grünberg nach den rückwärts liegenden Königl. Landen oder von dort nach Mainz marschiren. Uebrigens bleiben die Bestimmungen des §. 2. in Ansehung der Vergütungspreise, des Rayons und der Entfernungen ganz unverändert.

3) Zu §. 7. ebendasselbst.

Die Marschrouten für die Königl. Preussischen Truppen können, außer
(No. 1961. Jahrgang 1839. N von

(Ausgegeben zu Berlin den 4. April 1839.)

von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium, den Generalkommandos des 4ten Armeekorps zu Magdeburg oder Berlin und des 5ten Armeekorps zu Coblenz, auch noch von dem Militairgouvernement oder von der Kommandantur zu Mainz, jenachdem die eine oder die andere dieser Stellen von Seiten der Krone Preußen besetzt ist, mit Gültigkeit ertheilt werden.

4) Zu §. 33. ebendasselbst.

Die wegen Vergütung der verabreichten Mundbeköstigung, des gestellten Vorpanns und der Boten oder Wegweiser bisher stipulirt gewesene Quartalsliquidation findet, nach Maafgabe des hierunter seit dem 1. Januar 1834. bereits eingetretenen, abgedrerten Verfahrens, nur für die einzeln durchmarschirenden Soldaten und für die kleinen, ohne Offiziere marschirenden Detaschements ferner noch statt, wogegen bei Durchmärschen ganzer Truppenabtheilungen und größerer, unter Führung von Offizieren marschirenden Detaschements, die gedachten Leistungen nach den konventionemäßig festgestellten Sätzen in der Regel direkt und sogleich von den Truppenabtheilungen an die Großherzoglichen Etappenkommissarien gegen deren Quittungen und unter Ertheilung von Gegenbescheinigungen über die gezahlten Geldbeträge bezahlt werden. Sollte diese direkte, sofortige Bezahlung in seltenen Ausnahmefällen durch die Truppen nicht haben bewirkt werden können, so tritt das Liquidationsverfahren ein, und zwar nach der Wahl der Großherzoglichen Behörde entweder in jedem einzelnen Falle sogleich oder vierteljährlich.

Wenn die Truppenabtheilungen mit dem zur Bezahlung der oben gedachten Leistungen erforderlichen Golde in natura nicht versehen sind, so wird die Zahlung in Preussischem Silbergelde mit 13½ Prozent Agio, also in Stelle von 5 Thlr. Gold mit 5 Thlr. 20 Sgr. in Silbergeld (den Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet), geleistet.

Hierüber ist Königlich Preussischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung auszufertigt und mit dem Königlichen Insignel versehen worden.

Berlin, den 20. November 1838.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Grh. v. Werther.

Vor.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Februar 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Grh. v. Werther.

(No. 1982.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. Februar 1839., vermittelt welcher die Tarife zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf und eines Brückengeldes in Eickenhof bedingungsweise genehmigt werden.

Ich habe die mit Ihrem Berichte vom 22. Dezember v. J. eingereichten Tarife zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf und eines Brückengeldes in Eickenhof mit dem Vorbehalte einer Revision von 10 zu 10 Jahren genehmigt und überlasse Ihnen, diese Order nebst den anliegenden, von Mir vollzogenen Tarifen durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Februar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Altenleben.

T a r i f

zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, Regierungs-
Bezirk Frankfurt.

Es ist zu entrichten:

- | | |
|---|------------|
| 1) von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge | 4 Pfennige |
| 2) von jedem unangespannten Pferde, Stiere oder Kuh | 3 „ |
| 3) von jedem Hammel, Kalbe oder Schweine | 2 „ |
| 4) von jedem Lamme | 1 „ |

B e f r e i u n g e n .

Wegegeld wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden oder Maulthierern, welche den Hofhaltungen des Königl.
ichen Hauses, imgleichen den Königl.ichen Gestüten angehören;
- 2) vom Armeez-Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Mili-
tair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu
Pferde im Dienste und in Dienst-Uniform;
- 3) von Personen abligen Standes und deren Gefolge, von Königl.ichen
Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen
Osservanz;
- 4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinären, Reit-, Kariol-, Fahr-
und Schnellposten und den dazu gehörenden Weiwagen und ledig zurück-
gehenden Postpferden;
- 5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung gesche-
hen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und
Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche
durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülffsfuhren, imgleichen von
Armen- und Arrestantenfuhren;
- 7) von Düngersfuhren überhaupt; von anderen Wirthschaftsfuhren, einschließ-
lich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit
letztere mit eigenem Gespann geleistet werden, imgleichen vom Wirth-
schaftsvieh der Ackerwirth, jedoch nur innerhalb der Gemeinde-Gränzen
und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grund-
stücke liegen;
- 8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
- 9) von allem mit Chausséebau-Materialien beladenen Fuhrwerk;
- 10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;
- 11) von

- 11) von den Bauern und Kossäthen zu Letschin. Die Hausleute und anderen Einwohner daselbst müssen die Abgabe gleich Fremden entrichten;
- 12) von Allem, was Personen abligen Standes, Kbnigliche Beamte und Prediger von ihrem Zuwachse zum feilen Verkaufe verkaufen, wenn der gehdrige Nachweis daruber durch Ateste gefuhrt wird;
- 13) von allen andern Reisenden in Chaisen oder anderen Reisewagen, wenn sie mit eigenem Gespann fahren; fahren sie mit fremden Pferden, mssen sie von jedem Pferde 4 Pfennige, wie es oben bestimmt ist, entrichten.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

T a r i f

zur Erhebung eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf,
Regierungs-Bezirk Frankfurt.

Es ist zu entrichten:

- 1) von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge 10 Pfennige
- 2) von jedem unangespannten Pferde, Stiere oder Kuh 8 "
- 3) von jedem Schweine oder Kalbe 4 "
- 4) von jedem Hammel oder Schaaf 3 "
- 5) von jedem Lamme 2 "

Die Bauern und Kossäthen zu Letschin, welche herkömmlich jährlich 9½ Scheffel Hafer zu Martini an den Erbpächter der Wege- und Brückengeld-Hebung zu Quappendorf entrichten, haben, vorbehaltlich des Nachweises der gänzlichen Befreiung von dieser Abgabe, nur zu zahlen:

- 1) von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge 6 Pfennige
- 2) von jedem unangespannten Pferde, Stiere oder Kuh 4 "
- 3) von jedem Schweine oder Kalbe 2 "
- 4) von jedem Hammel, Schaaf oder Lamme 1 "

Die Hausleute oder anderen Einwohner daselbst müssen die Abgaben gleich Fremden entrichten.

Befreiungen.

Weges und Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) Von Pferden und Maulthiercn, welche den Hofhaltungen des Königl. chen Hauses, imgleichen den Königl. chen Gestüten angehören;
- 2) vom Armee-Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienst-Uniform;
- 3) von Personen adligen Standes und deren Gefolge, von Königl. chen Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen Observanz;
- 4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinaircn, Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörenden Weiragen und ledig zurück- kehrenden Pferden;
- 5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungs-fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfs-fuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-fuhren;
- 7) von Dünger-fuhren überhaupt; von anderen Wirthschafts-fuhren, einschließ- lich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden, imgleichen vom Wirth- schaftsvieh der Ackerwirthc, jedoch nur innerhalb der Gemeinde-Gränzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grund- stücke liegen;
- 8) von Kirchen- und Leichen-fuhren innerhalb der Parochie;
- 9) von allem mit Chausseebau-Materialien beladenen Fuhrwerk;
- 10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;
- 11) von Allem, was Personen adligen Standes, Königl. che Beamte und Prediger von ihrem Zuwachse zum feilen Verkaufe verfahren, wenn der gehörige Nachweis darüber durch Ateste geführt wird;
- 12) von allen anderen Reisenden in Chaisen oder anderen Reisetwagen, wenn sie mit eigenem Gespann fahren; fahren sie mit fremden Pferden, müs- sen sie von jedem Pferde 10 Pfennige, wie es oben bestimmt ist, ent- richten.

Gegeben Berlin, den 21. Februar 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Alvensleben.

Tarif

T a r i f

zur Erhebung eines Brückengeldes in Eickendorf, Regierungs-
Bezirk Frankfurt.

Es ist zu entrichten:

- 1) von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge 6 Pfennige
- 2) von jedem unangespannten Pferde, Stiere oder Kuh 4 „
- 3) von jedem Kalbe, Schweine, Hammel oder Schaaf 3 „
- 4) von jedem Lamme 2 „

B e f r e i u n g e n .

Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) Von Pferden und Maulthierern, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses, imgleichen den königlichen Bestütten angehören;
- 2) vom Armees Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienst-Uniform;
- 3) von Personen adligen Standes und deren Gefolge, von königlichen Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen Obfervanz;
- 4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen, Keits, Kariol, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörenden Reitwagen und ledig zurückkehrenden Postpferden;
- 5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren, auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, imgleichen Armen- und Arrestantenfuhren;
- 7) von Düngerfuhren überhaupt; von anderen Wirtschaftsfuhren, einschließ- lich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden, imgleichen vom Wirtschaftsvieh der Ackerwirth, jedoch nur innerhalb der Gemeinde-Grenzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;
- 8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
- 9) von allem mit Chausseebau-Materialien beladenen Fuhrwerk;
- 10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;
- 11) von



- 11) von den Bauern und Kossäthen zu Letzschin; die Hausleute und andere Einwohner daselbst müssen die Abgabe gleich Fremden entrichten;
- 12) von Allem, was Personen adligen Standes, Königl. Beamte und Prediger von ihrem Zuwachse zum feilen Verkaufe verfahren, wenn der gehörige Nachweis darüber durch Atteste geführt wird;
- 13) von allen anderen Reisenden in Chaisen oder anderen Reisewagen, wenn sie mit eigenem Gespann fahren; fahren sie mit fremden Pferden, müssen sie von jedem Pferde 6 Pfennige, wie es oben bestimmt ist, entrichten.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Alvensleben.

(No. 1963.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. März 1839. wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Wogrowiec im Großherzogthum Posen.

Auf Ihren Bericht vom 31. Dezember v. J. will Ich der Stadt Wogrowiec, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verleihen, und ermächtige Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz Posen mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 3. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Rothorn.

(No. 1964.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. März 1839., die Ausprägung von Doppelthalern oder $3\frac{1}{2}$ -Guldenstücken als Vereinsmünze betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. weise Ich Sie in Folge der in der Münzkondition vom 30. Juli v. J. (Nr. 2. der Gesesammlung von 1839.) vereinbarten Bestimmungen hierdurch an, den auf Preußen treffenden Antheil an den, als Vereinsmünze in Umlauf zu setzenden Einsiebentheilmarkstücken, in der hiesigen Münzstätte ausprägen zu lassen, und bestimme in Ergänzung des Münzgesetzes vom 30. September 1821., daß diese Einsiebentheilmarkstücke oder Doppelthaler als gesetzliche Landes Silbermünze überall bei den öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handelsverkehr zum Werthe von Zwei Thalern Silbercourant angenommen und ausgegeben werden. Zu eben diesem Werthe sollen

sollen auch die, von den Staaten des Deutschen Zollvereins, gemäß der vorerwähnten Münzkonvention, nach gleicher Vorschrift ausprägenden, in Umlauf zu setzenden Doppelthaler oder drei und einen halben Guldenstücke in Meinen Landen, gleich der eigenen Landes Silbercourantmünze, bei allen öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handelsverkehr angenommen und ausgegeben werden. Sie haben zur Belehrung der Kassen und des Publikums die nöthige Bekanntmachung über den Feingehalt, das Gewicht, den Umfang und das Gepräge dieser neuen Münze, durch die Amtsblätter der Regierungen zu erlassen, wie auch diesen Befehl durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, General der Infanterie, Grafen v. Lottum
und Grafen v. Alvensleben.

(No. 1985.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 9. März 1839., wegen Unzulässigkeit der exekutivischen Beschlagnahme von Uniformstücken der Offiziere außer Dienst.

Ich bestimme, Ihren Anträgen vom 14. v. M. gemäß, daß dem Premier-Lieutenant a. D. Bürgermeister von Szymanowicz zu Stadtlohe von den im Wege der Exekution bei ihm in Beschlag genommenen Effekten die Uniformstücke, soweit sie zu einer vollständigen Armeuniform gehören, welche zu tragen er befugt ist, und der Säbel nebst Koppel, dessen er als Polizeibeamter bedarf, wieder frei gegeben werden sollen, übrigens aber es bei der vollstreckten Exekution verbleibt.

In gleicher Art soll es im Allgemeinen bei den Offizieren außer Dienst, denen die Tragung der Armeuniform, oder einer andern Militairuniform erlaubt ist, gehalten und die zu dieser Uniform gehörigen Stücke im Wege der Exekution nicht abgepfändet werden. Die Beschwerde erfolgt zurück.

Berlin, den 9. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühlcr.

(No. 1956.) Gesetz über das Urmaaß des Preussischen Staats im Verfolg des Gesetzes vom 16. Mai 1816. D. d. den 10. März 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Verordnen im Verfolg und zur weiteren Ausführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, wie folgt:

§. 1.

Als Urmaaß des Preussischen Fußes ist dasjenige Exemplar anzusehen, welches im Jahre 1837. aufs Neue aus dem Französischen Fuße abgeleitet worden, indem er nach der gesetzlichen Vorschrift gleich 139,¹³ Linien desselben angenommen ist. Die Länge des Preussischen Fußes wird durch dieses Urmaaß allein bestimmt, nämlich die Entfernung seiner Endflächen von Sapphir in seiner Achse und in der Wärme von 16,²³ Graden des hunderttheiligen Thermometers gemessen, welche unter diesen Umständen 0,⁰⁰⁰⁶³ Linien kürzer ist, als drei Preussische Fuße. Diese Erklärung des Preussischen Fußes ist die einzig authentische.

§. 2.

Dieses Urmaaß der Preussischen Längeneinheit soll bei dem Ministerium des Handels niedergelegt seyn.

§. 3.

Da die von der Maaß- und Gewichtsordnung vorgeschriebene Bestimmung der Länge des einfachen Sekundenpendels in Berlin erfolgt ist, und in Preussischem Maaße 456,¹⁰²³ Linien, gleich drei Fuß zwei Zoll 0,¹⁰²³ Linien ergeben hat, so soll dadurch die Länge des Preussischen Fußes, unabhängig von jedem anderen Urmaaße, für die Zukunft festgestellt erachtet werden.

§. 4.

In Folge dieser Bestimmungen wird die Vorschrift aufgehoben, wonach das frühere Probemaß alle zehn Jahre mit seinen Kopien verglichen werden soll. Urkundlich ist das gegenwärtige Gesetz von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichem Insignel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 10. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Grh. v. Altenstein. v. Kamph. Mühlcr. v. Kochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Aldensleben. Grh. v. Werther. v. Rauch.



(No. 1987.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. März 1839., betreffend die von der Schiffahrt auf der Ruhr zu erhebende Abgabe, nebst dem für diese Abgabe unter dem gedachten Tage Allerhöchst erlassenen Tarif.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 11. Januar d. J., daß vom 1. Mai d. J. ab, statt der bisher von der Schiffahrt auf der Ruhr erhobenen Abgabe und der Gebühren für die Benutzung der dem Staate gehörigen, an der Ruhr befindlichen Schleusen die Schiffahrts-Abgabe nach dem anliegenden, von Mir heute vollzogenen Tarif erhoben werden soll. Dabei bleibt die Abkürzung der unter A. des Tarifs angeordneten Uebergangs-Zeiträume, sowie die Ermäßigung der Sätze vor Ablauf dieser Zeiträume vorbehalten. Ich erwarte Ihre Anträge in dieser Beziehung, sobald die Umstände die bezeichneten Maaßregeln irgend gestatten. Jedenfalls ist der Tarif im Ganzen gegen Ablauf der bestimmten Uebergangszeit einer Revision zu unterwerfen. Sie haben diesen Erlaß nebst dem Tarif durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

T a r i f

nach welchem die Schiffahrts-Abgabe auf der Ruhr zu erheben ist.
A.

Von allen mit Steinkohlen beladenen Gefäßen, wenn dieselben strom-
abwärts die Stromstrecke von einer Stelle oberhalb der Mülheimer
Schleuse bis durch diese, oder ganz oder theilweise die Strecke von der
gedachten Schleuse bis Ruhrort befahren, für jede 16 Centner der Ladung,

	sofern die Einladung erfolgt ist	im Jahre 1839 und 1840.		im Jahre 1841 und 1842.		im Jahre 1843 und 1844.		im Jahre 1845 und 1846.		im Jahre 1847 und 1848.		vom Jahre 1849. ein- schließlich ab.	
		fg.	pf.	fg.	pf.	fg.	pf.	fg.	pf.	fg.	pf.	fg.	pf.
		1	in oder unterhalb Witten, jedoch oberhalb der Schleuse zu Steinhausen	5	10	5	10	5	11	5	11	6	—
2	zwischen der Schleuse zu Steinhausen und der zu Herbede	6	2	6	1	6	1	6	—	6	—	6	—
3	zwischen der Schleuse zu Herbede und der zu Kemnade	6	5	6	4	6	3	6	2	6	1	6	—
4	zwischen der Schleuse zu Kemnade und der zu Blankenstein	6	6	6	5	6	3	6	2	6	1	6	—
5	zwischen der Schleuse zu Blankenstein und der zu Hattingen	6	9	6	7	6	5	6	3	6	1	6	—
6	zwischen der Schleuse zu Hattingen und der zu Dahlhausen	6	11	6	9	6	7	6	4	6	2	6	—
7	zwischen der Schleuse zu Dahlhausen und der zu Horst	7	—	6	10	6	8	6	5	6	2	6	—
8	zwischen der Schleuse zu Horst und der zu Spillenburg	7	1	6	11	6	9	6	6	6	3	6	—
9	zwischen der Schleuse zu Spillenburg und der zu Romannsmühle	7	1	6	11	6	9	6	6	6	3	6	—
10	zwischen der Schleuse zu Romannsmühle und der zu Baldeney	7	2	7	—	6	10	6	7	6	4	6	—
11	zwischen der Schleuse zu Baldeney und der zu Reutkirchen	7	2	7	—	6	10	6	7	6	4	6	—
12	zwischen der Schleuse zu Reutkirchen und der zu Papiermühle	7	3	7	1	6	11	6	8	6	4	6	—
13	zwischen der Schleuse zu Papiermühle und der zu Kettwich	7	3	7	1	6	11	6	9	6	5	6	—
14	zwischen der Schleuse zu Kettwich und der Stadt Ruhrort	7	4	7	2	7	—	6	9	6	5	6	—

Zusatz



Zusätzliche Bestimmungen zu A.

- 1) Die Abgabe wird lediglich von der Empfangsstelle zu Mühlheim erhoben. Dieselbe ist für die die Mühlheimer Schleufe passirenden Gefäße, bevor diese in die Schleufe gelassen werden, für die unterhalb dieser Schleufe beladenen binnen spätestens 48 Stunden nach beendigter Ladung vor dem Abgange von der Einladestelle zu berichtigen.
- 2) Der Schiffsführer muß einen, von einem Beamten der Kohlenzeche ausgestellt, den Ort der Einladung, die geladene Menge, den Bestimmungsort, das Schiffsgesäß, dessen Eigenthümer und den Schiffsführer bezeichnenden Ladefchein, oder, sofern die Einladung nicht bei einer Grube oder dem Magazin einer Zeche erfolgt ist, einen von dem Versender ausgestellten, das Vorbemerkte enthaltenden Frachtbrief bei sich führen und diesen Ladefchein oder Frachtbrief bei der Schleufe dem dort angestellten Schleusenwärter zur Bemerkung der Einsenkung des Schiffs übergeben, die geladene Kohlenmenge aber bei der Empfangsstelle unter Ablieferung des Lade- oder Frachtscheins angeben. Die Richtigkeit der Angabe wird nach jenen Schriftstücken, so wie nach der Einsenkung der Gefäße, nach der Mische, oder auf sonst angemessene Weise geprüft und demnachst die Abgabe nach der ermittelten Menge gegen Quittung erhoben.
- 3) Auf die Abgabe werden dem Schiffsführer die Gebühren angerechnet, welche er auf derjenigen Thalfahrt, auf welcher er begriffen ist, von dem von ihm geführten Gefäße für die Benutzung von Privatschleufen bezahlt hat, sofern er den Betrag durch Quittungen der Schleusengeld-Empfänger, welche diese auf den Ladefcheinen oder Frachtbriefen zu vermerken, verpflichtet sind, nachweist und die Fahrt von ihm regelmäßig fortgesetzt ist.
- 4) Bei den zur Erhebung der Abgaben zu B. und C. in Hattingen und Werden errichteten Empfangsstellen haben die Führer der mit Kohlen beladenen stromabwärts bis durch die Mühlheimer Schleufe fahrenden Gefäße keine Abgabe zu entrichten, vielmehr nur, sofern sie die gedachten Orte passiren, unter Vorlegung der Lade- oder Frachtscheine anzuzeigen, daß sie bis durch die Mühlheimer Schleufe fahren werden. Daß diese Anzeige geschehen ist, wird von dem Empfänger auf dem Lade- oder Frachtscheine vermerkt.

B.

I. Von allen mit Steinkohlen beladenen Gefäßen, wenn dieselben

- 1) stromaufwärts, oder
- 2) stromabwärts nur oberhalb der Mühlheimer Schleufe fahren, imgleichen

(No. 1987.)

II. von

II. von den mit anderen Gegenständen, als Steinkohlen beladenen Gefäßen, mögen dieselben stromauf, oder stromabwärts fahren, wird entrichtet für jede 16 Centner der Ladung:

- a) für die Stromstrecke von Witten bis durch die Hattinger Schleuse, oder einen Theil dieser Strecke 1 Sgr. 6 Pf.
- b) für die Stromstrecke von der Hattinger Schleuse (ausschließlich diese Schleuse) bis vor die Mühlheimer Schleuse, oder einen Theil dieser Strecke . . . 3 Sgr. 6 Pf. Gerner von den Gefäßen zu I. 1. und II.
- c) für die Stromstrecke von der Mühlheimer Schleuse (einschließlich diese Schleuse) bis Ruhrort, oder einen Theil dieser Strecke 1 Sgr. — Pf.

U s n a h m e.

Gefäße mit rauhen Bruchsteinen beladen, zahlen nur ein Drittel, mit Pflastersteinen oder Kalk beladen nur die Hälfte der Abgaben zu a. b. und c.

C.

Von jedem unbeladenen, so wie von jedem mit weniger als acht Centner Steinkohlen oder anderen Gegenständen beladenen Gefäße wird entrichtet:

- a) für die Stromstrecke zu B. a. oder einen Theil derselben . . . 6 Pf.
- b) „ „ „ „ B. b. „ „ „ „ . . . 9 Pf.
- c) „ „ „ „ B. c. „ „ „ „ . . . 3 Pf.

Z u s ä t z l i c h e B e s t i m m u n g e n

zu B. und C.

- 1) Die Erhebung der Abgaben zu B. und C. wird von den Empfangsstellen zu Hattingen, Werden und Mühlheim bewirkt.
- 2) Für die Thal, wie für die Bergfahrt werden die Abgaben besonders entrichtet.
- 3) Die Abgaben sind zu zahlen
 - a) Wenn kein Ort, an welchem sich eine Empfangsstelle befindet, auf der Fahrt passiert wird, an diejenige Empfangsstelle, welche dem Bestimmungsorte am nächsten liegt;
 - b) wenn die Fahrt durch einen Ort geht, an welchem sich eine Empfangsstelle befindet, an diese. Doch kann die Abgabe für die Thal, fahrt zwischen Witten und Mühlheim, wenn dieselbe die Empfangsstelle zu Werden berührt, an diese für die ganze befahrene Strecke berichtigt werden.

4) Der



- 4) Der Schiffsführer ist verpflichtet,
- a) in den Fällen zu 3. a. binnen spätestens 48 Stunden nach der Ankunft im Bestimmungs-Ort und, wenn das Gefäß beladen ist, jedenfalls vor dem Beginn der Ausladung;
 - b) in den Fällen zu 3. b. unmittelbar nach der Ankunft am Orte der Empfangsstelle, sofern die Ankunft innerhalb der Dienststunden erfolgt, sonst aber gleich nach dem Eintritt der Dienststunden,
- in der unter 2. der zusätzlichen Bestimmungen zu A. vorgeschriebenen Art der Empfangsstelle die Menge und Gattung der geladenen Waaren, oder, falls das Gefäß leer ist, letzteres und außerdem jedesmal anzugeben, welche der unter B. zu a., b. und c. bezeichneten Strecken er ganz oder theilweise befahren hat oder befahren wird. Nach dieser Angabe und dem Ergebnisse der Prüfung ihrer Richtigkeit wird die Abgabe für die ganze angezeigte Strecke erhoben und dem Schiffsführer Quittung darüber zum Ausweis bei den anderen Empfangsstellen ertheilt. Will der Schiffsführer, der Bestimmung zu 3. b. gemäß, obwohl er die Empfangsstelle zu Hattingen passirt, die Abgabe für die Fahrt zwischen Witten und Mühlheim erst an die Stelle zu Werben berichtigen, so hat er dies der Empfangsstelle zu Hattingen in der zu 4. a. und b. angegebenen Zeit anzuzeigen und erhält darüber eine der Empfangsstelle zu Werben vorzuliegende Bescheinigung. Bei dieser letzteren Empfangsstelle ist sodann die vorher bestimmte vollständige Angabe Behufs der Zahlung zu bewirken.
- 5) Wenn eine Fahrt weiter, als angezeigt worden, in der Art fortgesetzt wird, daß dadurch die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines höheren, als des bezahlten Abgabebetrages entsteht, imgleichen wenn eine solche Verpflichtung durch spätere Vermehrung der Ladung begründet wird; so muß die nachträgliche Anzeige davon in der vorstehend zu 3. und 4. angegebenen Zeit und Weise bei der dort bezeichneten Empfangsstelle unter Vorlegung der bereits erhaltenen Quittung Behufs Nacherhebung des noch nicht gezahlten Abgabebetrages gemacht werden.
- 6) Die für die Benutzung von Privatschleusen entrichtete Gebühr wird auf die Abgaben zu B. und C. nicht angerechnet.

D.

B e f r e i u n g e n .

Frei von allen Abgaben zu A., B. und C. bleibt

- 1) jedes Gefäß, welches, ohne eine Schleufe zu passiren, den Strom oberhalb der Mühlheimer Schleufe befährt,
- 2) ein zu einem größeren Gefäße gehdriges, diesem angehängtes unbeladenes Boot.



- 3) jedes Gefäß, welches für unmittelbare Rechnung des Staates Gegenstände transportirt, auf Vorzeigung des Freipasses.

E.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Drei Malter Kohlen, so wie eine Pferdelast werden 16 Centnern, weniger als 16 Centner — mit der unter C. bestimmten Ausnahme — vollen 16 Centnern gleich gerechnet.
- 2) Die Abgaben sind von dem Schiffsführer zu entrichten. Dieser ist verbunden, außer den mit der Erhebung der Abgaben, mit Ermittlung der Ladung und Beaufsichtigung der Kuhrschiffahrt beauftragten Beamten, auch den Polizei- und Steuerbeamten die Ladescheine, Frachtbriefe, so wie die Bescheinigungen über bewirkte Anmeldungen und die Quittungen über Bezahlung der Abgaben auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.
- 3) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung der Abgaben finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §§. 56. bis einschließlic 59. Anwendung.
- 4) Wer es unternimmt, der Entrichtung der Abgabe durch unterlassene oder unrichtige Angabe, oder sonst auf irgend eine Weise sich zu entziehen, entrichtet außer dem vorenthaltenen Abgaben-Betrage das Vierfache desselben, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

Die Verspätung wird eben so, wie die Unterlassung der Angabe geahndet. Wer, ohne daß dadurch die Abgabe umgangen werden konnte, Kontrollvorschriften nicht befolgt hat, erlegt eine Ordnungsstrafe von zehn Silbergroschen bis einen Thaler.

Bei der Bestrafung und beim Verfahren wider die Angeschuldigten finden die §§. 64. 83. 84. 86. 88. bis 93. und der §. 95. der unter 4. gedachten Steuer-Ordnung so wie die Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. Anwendung.

Berlin, den 23. März 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Druckfehler-Berichtigung.

Im 6ten diesjährigen Gesetzsammlungs-Stück ist S. 74. in der dritten Zeile des Index von Nr. 1976. die Jahreszahl 1838. statt 1839. und Seite 77. in der zweiten Zeile des Index von Nr. 1977. das von den Rheinischen Gerichten statt Revisionsgerichten zu beobachtende Verfahren, zu lesen.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 1988.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. März 1839., betreffend die Einziehung des Porto für unfrankirte Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. Mts. bestimme Ich, daß die Postbehörden befugt seyn sollen, das Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden, auf die zurückgehenden Adressen, gleichwie es bei uneröffnet zurückgehenden Briefen geschieht, einzuziehen, und daß die Vorschrift des §. 97. des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824., wonach die Gerichte verpflichtet sind, auf Requisition der Post-Anstalten, das unbezahlt gebliebene Porto ohne Weiteres beizutreiben, auch auf das Porto für unfrankirt bei den Gerichtsbehörden eingegangene, von diesen eröffnete Vorstellungen zur Anwendung kommen soll. Sie haben diese Meine Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühlcr und v. Nagler.

(No. 1989.) Verordnung zur Vervollständigung der Zusammenfassung der Kreisstände in der Rheinprovinz. Vom 26. März 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

haben auf den Antrag Unserer getrauen Stände der Rheinprovinz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums zur Vervollständigung der Zusammenfassung der Kreisstände nach der Verordnung vom 13. Juli 1827. verordnet, was folgt:

§. 1.

Wenn in einem Kreise nicht wenigstens fünf stimmsfähige Besitzer von immatriculirten Rittergütern vorhanden sind, so sollen der Kreisversammlung so viele Abgeordnete derjenigen meistbegüterten ländlichen Grundeigenthümer hinzutreten, denen nach dem Reglement vom 17. März 1828. und dessen näherer Bestimmung im Landtagsabschiede vom heutigen Tage die Wählbarkeit zum Landrathsamte verliehen ist, daß der größere ländliche Grundbesitz, mit Einschluß der vorhandenen ritterschaftlichen Kreistagsmitglieder, fünf Vertreter erhält.

§. 2.

Die Wahl dieser in allen ihren kreisständischen Rechten und Pflichten den Rittergutsbesitzern (§. 4. B. der Kreisordnung vom 13. Juli 1827.) gleichstehenden Abgeordneten, so wie einer gleichen Anzahl von Stellvertretern derselben, erfolgt durch die meistbegüterten Grundeigenthümer selbst, unter Vorsitz des Landraths und unter Bestätigung des Ober-Präsidenten, auf die Dauer von sechs Jahren in der im §. 16. der Kreisordnung vorgeschriebenen Art.

§. 3.

Während dieser Wahlperiode verbleiben die einmal gewählten Abgeordneten in der Kreisversammlung, wenn auch inmittelst eine Vermehrung der stimmsfähigen Rittergutsbesitzer des Kreises eintreten sollte. Bei Anfang jeder neuen Wahlperiode wird aber die Zahl der zu wählenden Abgeordneten nach den alsdann vorhandenen stimmsfähigen Rittergutsbesitzern anderweit bestimmt.

§. 4.

Die Vertretung der größeren Städte wird in Gemäßheit der Bestimmung sub C. §. 4. der Kreisordnung hierdurch dahin regulirt, daß künftig die Städte Elberfeld, Barmen, Düsseldorf und Crefeld jede drei Abgeordnete, die Städte Coblenz, Bonn, Eupen, Wesel, Neuß, Kreuznach, Mülheim an der Ruhr,

Kuhr, Saarbrücken mit St. Johann, Düren, Duisburg, Eslingen, Cleve, Lennep, Remscheid, Jülich und Malmédy aber jede zwei Abgeordnete zum Kreis-Tage absenden sollen.

§. 5.

Zur Wahlbarkeit im Stande der Städte und Landgemeinden soll, außer dem, durch Unsere Order vom 5. April 1836. vorgeschriebenen Grundbesitz, auch noch eine mindestens fünfjährige Dauer desselben, wobei im Vererbungsfalle die Besizzeit des Erblassers und des Erben zusammen zu rechnen ist, erfordert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Grh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kamp. Mühler. v. Kochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Grh. v. Werther.
v. Rauch.

(No. 1990.) Verordnung, die Theilnahme des Kreises St. Wendel am Rheinischen Provinzial-Landtage betreffend. Vom 26. März 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Da nach Erwerbung des Kreises St. Wendel sich eine Ergänzung der Verordnung vom 13. Juli 1827. wegen der im Gesetze vom 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen hinsichtlich der Theilnahme des gedachten Kreises am Rheinischen Provinzial-Landtage als nothwendig gezeigt hat, so verordnen Wir nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Provinzial-Stände gedachter Provinz und auf Antrag Unseres Staatsministerii Folgendes:

§. 1.

§. 1.

Da Güter, welche nach den für die Rheinprovinz festgestellten allgemeinen Grundsätzen im Stande der Ritterschaft zu erscheinen berechtigten, im Kreise St. Wendel nicht vorhanden sind, so findet eine Vertretung des Kreises in diesem Stande nicht statt. Dafern wir aber künftig einem der dortigen Güter die ritterschaftliche Qualität zu verleihen uns bewogen finden sollten, so nimmt dessen Besizer mit den andern Rittergutsbesizern des Regierungsbezirks Trier an den Wahlen des ersten, Art. VII. der Verordnung vom 13. Juli 1827. bezeichneten ritterschaftlichen Wahlbezirks Theil.

§. 2.

Die Städte St. Wendel und Baumholder werden mit den Städten Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann und Ottweiler in Hinsicht der diesen zustehenden Kollektivstimme im Stande der Städte vereinigt.

§. 3.

Die Bezirkswähler der Landgemeinden des Kreises St. Wendel treten mit denen des übrigen Regierungsbezirks Trier zur Wahl der diesem Bezirke zustehenden fünf Abgeordneten der Landgemeinden zusammen.

Hiernach haben sich Unsere Stände und Behörden so wie sämtliche Einwohner der Rheinprovinz gehorsamst zu achten.

Gegeben Berlin, den 26. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Grh. v. Altenhein. Graf v. Lottum. v. Kampff. Mühler. v. Kochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben.
Grh. v. Werther. v. Rauch.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 9.** —

(No. 1991.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Februar 1839., betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über gerichtliche Deposition und Auszahlung der für Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatsstädten der Provinz Posen festgesetzten Entschädigungs-Renten.

Auf Ihren Bericht vom 20. Dezember v. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß die Verhandlungen wegen gerichtlicher Deposition und Auszahlung der Entschädigungs-Renten, welche aus dem Gesetze vom 13. Mai 1833., betreffend die Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatsstädten der Provinz Posen, in Folge Meiner Order vom 29. August v. J., definitiv festgesetzt worden sind, frei von Deposital- und Gerichtsgebühren, so wie von Stempelabgaben erfolgen sollen, dergestalt, daß von den Empfängern nur Kopialien, Porto und andere baare Auslagen zu entrichten sind. Sie haben diesemgemäß das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 14. Februar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühlcr und Grafen v. Alvensleben.

(No. 1992.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. März 1839., betreffend das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Inlande verwiesener, und wegen seiner Rückkehr zur Untersuchung gezogener Landstreicher als Inländer zu betrachten ist oder nicht?

Auf Ihren Bericht vom 19. v. M. bestimme Ich hiermit, daß, wenn ein Landstreicher, der auf Anordnung der Polizeibehörde als Ausländer unter der in der Verordnung vom 29. Februar 1817. enthaltenen Verwarnung über die Gränze gebracht worden ist, bei seiner Rückkehr in der dieserhalb gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, ein Inländer zu seyn behauptet, oder die Frage, ob derselbe dem diesseitigen Staate angehöre? sonst irgend zweifelhaft ist, das Gericht die geschlossenen Untersuchungsakten der betreffenden Regierung zur gutachtlichen Aeußerung hierüber mittheilen und dieses Gutachten bei Abfassung des Erkenntnisses zum Grunde legen soll. Sie haben diese Order durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühlcr und v. Kochow.

(No. 1993.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. März 1839., wodurch der §. 10. der Verordnung vom 5. Mai 1838., betreffend die Einlegung der Rechtsmittel bei den General-Kommissionen etc. etc. und deren Kommissarien, bekräftigt wird.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Ihrem Berichte vom 31. Januar d. J. darüber entstanden sind, ob die gegen definitive Entscheidungen der General-Kommissionen, der ihre Stelle vertretenden Registrations-Abtheilungen und Justiz-Deputationen, und der Revisions-Kollegien zulässigen Rechtsmittel auch bei den Spezial-Kommissarien mit gesetzlicher Wirkung angebracht werden können, erkläre Ich nach Ihrem Antrage, daß zu den im §. 10. Meiner Verordnung vom 5. Mai d. J., wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel bezeichneten Behörden auch die Auseinandersetzungs-Behörden und die Kommissarien derselben in Streitsachen, welche zu deren Ressort gehören, zu rechnen sind.

Sie haben diese Meine Deklaration durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 19. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühlcr und v. Kochow.

(No. 1994.) Ministerial-Erklärung vom ^{23. Januar}_{4. April} 1839., die Abänderung der mit Braun-
schweig bestehenden Uebereinkunft zur Verhütung der Forstfrevel vom
^{23. Januar}_{7. Februar} 1827. betreffend.

In Betracht des Umstandes, daß der Grund der Bestimmung des Artikels 1. der unter dem 23. Januar und 7. Februar 1827. zur Verhütung der Forstfrevel abgeschlossenen Uebereinkunft, zufolge welcher Herzoglich Braunschweigische Unterthanen wegen der im Königlich Preussischen Gebiete begangenen Forstfrevel nach den Königlich Preussischen Gesetzen beurtheilt werden sollen, mit dem Erscheinen des Herzoglich Braunschweigischen Forstfrevel-Gesetzes vom 26. Juni 1837. zu bestehen aufgehört hat, und ferner in Betracht, daß die Bestimmung des Artikels 5. der gedachten Uebereinkunft dem beabsichtigten Zwecke einer angemessenen Bestrafung der Forstfreveler in ihrer Ausführung nicht entspricht, sind die Königlich Preussische und Herzoglich Braunschweigische Regierung übereingekommen, die gedachten Artikel 1. und 5. auf folgende Weise zu modificiren:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Preussische als die Herzoglich Braunschweigische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Artikel 5.

Geldbußen, Werths- und Schadenersatz sollen dem Waldeigentümer, Gerichtskosten, Pfändungs- oder Anmeldegebühren aber denjenigen Kassen und Personen zufallen, denen sie zufallen würden, wenn der Frevel im Inlande verübt wäre.

Gegen unvermögende Freveler soll statt der Geldstrafe, den bestehenden Vorschriften gemäß, Forst- oder sonstige Strafarbeit verhängt, jedoch auf Kosten und zum Nutzen des Staats vollstreckt werden, dessen Unterthan der Verurtheilte ist.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, in den beider-

beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 25. Januar 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 25. Februar d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. April 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

(No. 1995.) Ministerial-Erklärung vom ^{18. Januar}_{8. April} 1839., die Ergänzung und Erläuterung
der unterm ^{13. September}_{17. Dezember} 1822. zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg
getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Verpflichtung zur Ueber-
nahme von Ausgewiesenen betreffend.

Nachdem zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-
Altenburgschen Regierung durch Ministerial-Erklärung vom ^{13. September}_{17. Dezember} 1822.
die Uebereinkunft getroffen worden:

in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Vagabunden
und Ausgewiesenen betreffen, sich gegenseitig nach der Bestimmung der
unter dem 5. Februar 1820. zwischen den Königreichen Preußen und
Sachsen abgeschlossenen Konvention richten zu wollen,
seither sich aber Zweifel und Mißverständnisse über die Auslegung der Bestim-
mungen §. 2a. und c. der erwähnten Konvention namentlich

a. in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit
die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen
Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselfständigen, —
d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder dersel-
ben von Einfluß seyen?

so wie

b. über die Beschaffenheit des §. 2c. der Konvention erwähnten zehn-
jährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirtschaftsführung
ergeben haben, so sind zu deren Beseitigung die gedachten Regierungen, ohne
hierdurch an dem, in der Konvention ausgesprochenen Prinzipie etwas ändern
zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der
eigenen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin
übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze ge-
genseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

- 1) daß unselfständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht ent-
lassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und
für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines beson-
ders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsange-
hörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselfst-
ständigkeit ihrer Kinder erwerben,
ingleichen
- 2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit un-
selfständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern
können,

können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2 c. der Konvention eintreten:

- 1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirtschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffes von Wirtschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindebedienste, Beschäftigung verschafft hat; oder
- 2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituierung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angefohlen wird, der in der Konvention und vorsehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.



An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 18. Januar 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Geheimen Ministeriums vom 8. März d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Berlin, den 8. April 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 1996.) *Traité de commerce entre la Prusse, la Bavière, la Saxe, le Wurtemberg, la Bade, la Hesse-Electorale, la Hesse-Grand-Ducale, les Etats formant l'union de douanes et de commerce, dite de Thuringe, le Nassau, et la ville libre de Francfort. d'une part, et les Pays-Bas, d'autre part. le 21. Janvier 1839.*

(No. 1996.) Uebersetzung des Handels-Vertrages zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits, und den Niederlanden andererseits, vom 21. Januar 1839.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats, membres de l'association de douanes et de commerce existant en vertu des traités du 22. et 30. Mars et 11. Mai 1833., 12. Mai et 10. Décembre 1835., et 2. Janvier 1836., savoir: les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurtemberg, le Grand-Duché de Badé l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats formant l'union de douanes et de commerce dite de Thuringe, — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenburg, et de Saxe-Cobourg-Gotha, et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt, de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reufs-Greiz, de Reufs-Schleitz et de Reufs-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, d'autre part, également animés du
(No. 1996.) *Jahrgang 1839.*

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., und 2. Januar 1836. bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg, Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Majestät der König der Niederlande ander-

X

ret:

(Ausgegeben zu Berlin den 22. April 1839.)

désir d'étendre autant que possible les relations commerciales et l'échange des produits entre les Etats respectifs, sont convenus dans ce but d'entrer en négociations, et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Erneste Michaëlis, Son Conseiller intime de Légation, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de la troisième classe avec le noeud, officier de l'ordre de la légion d'honneur de France, Commandeur de l'ordre de la Couronne de Bavière, Chevalier de l'ordre du mérite de Saxe, Commandeur de l'ordre de la couronne de Wurtemberg, de l'ordre du lion de Zaehringue de Bade, Commandeur de seconde classe de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale, et Commandeur de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

le Sieur Charles Ludolphe Windhorn, Son Conseiller intime supérieur des Finances, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la seconde classe, de l'ordre de la couronne de Bavière, et de l'ordre du mérite de Saxe:

et

le Sieur Frédéric Guillaume Westphal, Son Conseiller intime supérieur de Régence, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, officier de la légion d'honneur de France;

rerseits, von gleichem Wunsche befehlt, die Handelsverbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hiezu ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preussischen Kothen Adlers-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preussischen Kothen Adlers-Ordens zweiter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Friedrich Wilhelm Westphal, Ritter des Königlich Preussischen Kothen Adlers-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion;

und



et
Sa Majesté le Roi des Pays-Bas :

und
Seine Majestät der König der Niederlande :

le Sieur Frédéric Henri Guillaume de Scherff, Son Conseiller de Légation et Chargé d'affaires près la ville libre de Francfort, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais, de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale, et de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale :

Allerhöchst Ihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken,

et
le Sieur Jean Jacques Rochussen, Directeur de l'entrepôt général et Secrétaire de la Chambre du commerce à Amsterdam, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais ;
lesquels, sous la réserve de la ratification, ont arrêté et signé les articles suivans :

und
den Direktor des allgemeinen Entrepôts und Sekretair der Handelskammer zu Amsterdam, Johann Jakob Rochussen, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens ; welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation, die folgenden Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben.

Art. 1.

Sa Majesté le Roi des Pays - Bas consent à admettre :

A. à l'importation par les frontières entre les Pays - Bas et la Prusse, tant par terre que sur les rivières, sous pavillon d'anciens Etats nommés ci-dessus, formant l'association de douanes et de commerce, les objets suivans sans distinction d'origine, savoir :

- 1) vins en cercles à dix cents des Pays-Bas par baril (Hectolitre); vins en bouteilles de cent et seize ou plus au baril, à cinq florins par cent bouteilles;
- 2) grains, nommément froment, seigle, orge, avoine, épeautre et blé sarrazin, à une diminution de dix pour cent sur les droits d'entrée établis en général;

(No. 1996.)

Art. 1.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen zuzulassen :

A. bei der Einfuhr über die Niederländische, Preussische Gränze, sowohl zu Lande, als auch Stromwärts unter der Flagge eines der oben benannten, den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, die folgenden Gegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs :

- 1) Wein, in Fässern, zu zehn Centen Niederl. vom Baril (Hektolitre); desgl. in Flaschen, deren 116 oder mehr auf ein Baril gehen, zu fünf Gulden für 100 Flaschen;
- 2) Getreide, namentlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz und Buchweizen mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangs-Abgabe um zehn Prozent;

X 2

3) Bruch:



3) pierres dures non cuites, telles que pierres plates pour tombes et seuils, marbre en bloc, pierres à carreler etc., au taux de trois pour cent de la valeur;

B. à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse sur les rivières, sous pavillon d'un des Etats de l'association de douanes et de commerce:

les bois de construction et de charpente par cargaison complète ou en radeaux, à vingt-cinq cents des Pays-Bas par tonneau. Vingt-cinq quintaux seront censés équivaloir à un tonneau. Seront réputées complètes les cargaisons dont la moitié consistera en bois;

C. à l'importation tant par mer que par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse par terre et sur les rivières, sous contrôle et avec certificats d'origine, les produits de l'industrie des pays de l'association de douanes et de commerce ci-dessous nommés:

- 1) étoffes, tifsus et rubans de soie, au taux de deux florins des Pays-Bas par livre des Pays-Bas (Kilogramme);
- 2) bas et bonneterie, dentelles et tulles, au taux de cinq pour cent de la valeur;
- 3) coutellerie et mercerie (d'après les spécifications du tarif Néerlandais actuel), au taux de trois pour cent de la valeur.

On déterminera d'un commun accord les mesures de contrôle et les

3) Bruch- und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabsteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flursteine u. s. w. zu dem Satze von drei Prozent vom Werthe;

B. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preussische Grenze stromwärts, unter der Flagge eines Vereinsstaates:

Nuß- und Bauholz in ungebrochenen Schiffsadungen oder in Blöcken, zu fünf und zwanzig Centen Niederl. für die Tonne. Fünf und zwanzig Centner sollen einer Tonne gleichachtet, und als ungebrochene Schiffsadungen sollen solche angesehen werden, deren Hälfte in Holz bestehet;

C. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch über die Niederländisch-Preussische Grenze zu Lande und stromwärts, unter Kontrolle und mit Ursprungszeugnissen:

- 1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satze von zwei Gulden Niederl. für das Pfund Niederl. (Kilogramm);
- 2) Strümpfe und Strumpfwirkerwaaren, Spitzen und Tulle zu dem Satze von fünf Prozent vom Werthe;
- 3) Messerwaaren und kurze Waaren (nach den Spezifikationen des jetzigen Niederländischen Tarifs) zu dem Satze von drei Prozent vom Werthe.

Man wird in gemeinsamen Einverständnisse die Kontrol-Maafregeln und die



formalités pour les certificats d'origine ci-dessus mentionnés. Les autorités compétentes seront, en conséquence, munies des instructions nécessaires.

Art. 2.

Sa Majesté le Roi des Pays - Bas continuera à faire jouir, sans équivalens ultérieurs, les produits du sol et de l'industrie des Etats de l'association de douanes et de commerce, à leur importation dans les Colonies neerlandaises, de tous les avantages et faveurs, qui sont actuellement ou qui seraient par la suite accordés aux produits du sol et de l'industrie de toute autre Nation Européenne, la plus favorisée.

Art. 3.

Sa Majesté le Roi de Pays-Bas consent à ce que les stipulations Lettre B. No. 1, et 2. de l'article 7 du traité de navigation entre la Prusse et les Pays-Bas du 3. Juin 1837., en vertu desquelles les marchandises, qui sont chargées ou déchargées dans un des ports Neerlandais, jouissent de la part des Pays - Bas respectivement d'une entière franchise ou d'une diminution du droit de navigation déterminé au tarif C. annexé à la convention de Mayence du 31. Mars 1831., soient également appliquées aux marchandises passant en transit direct par les voies ouvertes à la navigation du Rhin par la dite convention pour aller à la mer, et vice versa, sous pavillon Prussien ou d'un des autres Etats riverains qui participent aux avantages accordés à la navigation du Rhin Neerlandais par le dit traité.

die Höflichkeiten für die vorerwähnten Ursprungszeugnisse festsetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge mit den erforderlichen Anweisungen versehen werden.

Art. 2.

Seine Majestät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleistung die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bei ihrer Einfuhr in die Niederländischen Kolonien aller derjenigen Vortheile und Begünstigungen genießen zu lassen, welche den Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes irgend der begünstigtesten Europäischen Nation jetzt zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten.

Art. 3.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, daß die Bestimmungen Lit. B. No. 1. und 2. des Artikels 7. des Schifffahrts-Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden vom 3. Juni 1837., kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländischen Hafen eingeladen sind oder ausgeladen werden, auf Niederländischer Seite resp. der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C. der Mainzer Convention vom 31. März 1831. festgesetzten Abgabe, oder einer Verminderung derselben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten sollen, welche auf den der Rheinschifffahrt durch diese Convention eröffneten Wegen unter der Flagge Preußens oder eines der anderen Uferstaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schifffahrt auf dem Niederländischen Rhein zugestandenen Vortheilen Theil nehmen, direkt nach der See oder umgekehrt transpiren.



Art. 4.

Les Gouvernements des Etats formant l'association de douanes et de commerce consentent à admettre:

A. à l'importation par les frontières entre la Prusse et les Pays-Bas tant par terre que sur les rivières: les produits Neerlandais ci-dessous nommés:

- Beurre,
- Fromage,
- Boeufs et taureaux,
- Vaches,
- Génisses,

à la moitié des droits d'entrée établis par le tarif actuellement en vigueur, ou à établir dans la suite dans les Etats de la dite association.

B. à l'importation tant par mer que par terre et sur les rivières:

- 1) les sucres lumps des Pays-Bas destinés à l'usage des raffineries dans les Etats de l'association de douanes et de commerce, et sous contrôle officiel de cet emploi, à la moitié du droit d'entrée établi pour les sucres lumps par le tarif actuel des douanes de l'association;
- 2) Les sucres raffinés des Pays-Bas, au taux de dix écus de Prusse par quintal de cinquante kilogrammes;
- 3) Le riz Neerlandais au taux de deux écus de Prusse par quintal de cinquante kilogrammes.

Le membres de l'association de douanes et de commerce consentent en outre:

ad B. 1.) à n'assujettir en aucun cas, dans la suite, les sucres lumps des Pays-Bas à un droit d'en-

Art. 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten be willigen zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Preussisch-Niederländische Grenze sowohl zu Lande als auch stromwärts, die nachbenannten Niederländischen Erzeugnisse:

- Butter,
- Käse,
- Ochsen und Stiere,
- Rühe,
- Jungvieh,

zur Hälfte der Eingangsabgaben, welche durch den jetzt in Kraft bestehenden Tarif festgesetzt sind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins festgesetzt werden möchten.

B. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts:

- 1) Niederländischen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins, und unter amtlicher Kontrolle dieser Verwendung, zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereins-Tarif festgesetzten Eingangs-Abgabe;
- 2) Niederländischen raffinierten Zucker zu dem Sage von zehn Thalern Preuß. vom Centner von fünfzig Kilogrammen;
- 3) Niederländischen Reis zu dem Sage von zwei Thalern Preuß. vom Centner von fünfzig Kilogrammen.

Außerdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

zu B. 1.) den Niederländischen Lumpenzucker in keinem Falle künftig einer Eingangsabgabe zu unter-



trée qui excéderait de plus de dix pour cent le droit dont seraient frappés les sucres bruts également destinés à l'usage des raffineries dans leurs États;

ad B. 2.) dans le cas où les droits établis par le tarif actuel sur les sucres bruts destinés à l'usage susdit seraient diminués, à réduire en même tems et proportionnellement les droits sur les sucres raffinés des Pays-Bas, de manière que ces droits ne pourront jamais excéder le double de ceux dont seraient passibles les sucres bruts.

La stipulation Lettre A. du présent article sortira son effet immédiatement après la publication du traité, et celle Lettre B. 1. huit semaines après la dite publication, tandis que les stipulations B. 2 et 3. ne seront mises à exécution qu'à dater du 1. Janvier 1840.

Art. 5.

Les États de l'association de douanes et de commerce n'augmenteront pas les droits d'entrée établis par le tarif actuel sur les articles ci-dessous nommés à leur importation des Pays-Bas, tant par mer que par terre et sur les rivières, savoir: café, tabac brut et fabriqué, épices, thé, harengs, huile de graines et eau-de-vie de toute espèce.

Il est entendu toutefois que cette stipulation ne comprendra pas le cas où le quintal de cinquante kilogrammes serait adopté à l'avenir, en remplacement du quintal de Prusse, comme

(No. 1996.)

tertwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in Ihren Staaten befindlichen Siedereien bestimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als zehn Prozent übersteigen würde;

zu B. 2.) in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche bestimmten Rohzucker gelegt ist, vermindert würde, gleichzeitig und in demselben Verhältnisse auch die Abgabe von den Niederländischen raffinierten Zuckern in so weit zu ermäßigen, daß letztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern übersteigen wird.

Die Bestimmung Lit. A. des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publikation des Vertrages, und diejenige Lit. B. 1. acht Wochen nach dieser Publikation in Kraft treten, während die Bestimmungen B. 2. und 3. erst mit dem 1. Januar 1840. in Vollzug gesetzt werden sollen.

Art. 5.

Die Staaten des Zoll- und Handels-Vereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln: Kaffee, Taback, roh und fabriqirt, Gewürze, Thee, Heringe, Saatsl und Branntwein aller Gattung, für die Einfuhr dieser Artikel aus den Niederlanden, sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts, nicht erhöhen.

Es wird jedoch verstanden, daß diese Bestimmung den Fall nicht einbegreifen soll, daß künftig etwa der Centner von fünfzig Kilogrammen, statt des Preussischen Centners, als Gewicht, Ein-

unité de poids dans le tarif de l'association de douanes et de commerce, sans que les chiffres du tarif actuel, relatifs aux articles susmentionnés, subissent de réduction.

Art. 6.

Dans le cas où la remise sur les droits d'entrée des vins importés directement des pays de production, allouée maintenant dans les Etats de l'association de douanes et de commerce en faveur du commerce de vin en gros, serait continuée au delà du premier Janvier 1840., ou que d'autres faveurs de ce genre seraient accordées à ce commerce, il est convenu qu'à partir du dit terme ces faveurs seront également appliquées aux vins importés des Pays-Bas.

Art. 7.

En considération de l'utilité de l'établissement d'un chemin de fer entre la Prusse et les Pays-Bas, on est tombé d'accord que, dans le cas où une société d'actionnaires solliciterait du Gouvernement Prussien une concession pour l'établissement et l'exploitation d'un chemin de fer, en prolongation d'un chemin de fer déjà existant ou à construire sur le territoire Neerlandais, le Gouvernement Prussien, après s'être concerté avec celui des Pays-Bas sur le point de jonction à la frontière, accordera cette concession sous les conditions, qui sont actuellement ou qui seraient plus tard adoptées généralement en Prusse pour ces sortes d'entreprises.

Art. 8.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement:

Einheit für den Tarif des Zoll- und Handelsvereines angenommen würde, ohne daß dabei die Abgabensätze des gegenwärtigen Tarifs hinsichtlich der vorbenannten Artikel vermindert würden.

Art. 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handelsvereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Kabattbewilligung auf die Eingangsabgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den ersten Januar 1840. hinaus fortgesetzt, oder sollten andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel zugestanden werden, so ist man für diesen Fall übereingekommen, daß von dem gedachten Zeitpunkt ab, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden sollen.

Art. 7.

In Rücksicht auf die Möglichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preußen und den Niederlanden ist verabredet worden, daß, wenn eine Gesellschaft von Aktionairs bei der Preussischen Regierung eine Konzeßion zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn nachsuchen sollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländischem Gebiete bereits bestehenden oder anzulegenden Eisenbahn dienen würde, die Preussische Regierung diese Konzeßion, nach erfolgter Verständigung mit dem Niederländischen Gouvernement über den Anschlußpunkt an der Grenze unter den Bedingungen erteilen wird, welche in Preußen für diese Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein bestehen, oder späterhin allgemein angenommen werden möchten.

Art. 8.

Die hohen Kontrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig:

a) keine

- a) à ne pas adopter chez Elles des prohibitions d'entrée ou de sortie, qui frapperaient les importations ou les exportations des États de l'autre Partie, tandis que celles de tiers pays d'articles du même genre n'en seraient pas atteintes;
- b) à ne pas grever, au profit des Gouvernements ou des communes, les importations ou exportations réciproques, sans distinction du pays d'où elles viennent, ni de celui pour lequel elles seraient destinées, d'autres ou de plus forts droits, impôts ou charges quelconques, que ceux que leurs tarifs et lois en vigueur détermineront en général;
- c) à faire participer réciproquement leurs sujets et produits à toutes les primes, remboursements de droits et autres avantages de ce genre, qui pourraient être accordés généralement dans leurs États à de certains articles d'importation ou d'exportation, également sans distinction du pays de provenance ou de destination.
- a) keine Ein- oder Ausfuhrverbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhr der Staaten des anderen Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt blieben;
- b) die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhr, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen, oder wohin sie bestimmt sind, weder zu Gunsten der Regierungen, noch der Kommunen, mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit denjenigen, welche in Ihren, in Kraft stehenden Tarifen und Befehlen allgemein festgesetzt seyn werden;
- c) Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien, Zollvergütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in Ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterschied des Landes der Herkunft oder der Bestimmung, bewilligt werden könnten.

Art. 9.

Les Hautes Parties contractantes déclarent envisager les concessions faites de part et d'autre dans le présent Traité, comme ayant été stipulées pour servir dans leur ensemble d'équivalens des avantages acquis par le même Traité, et en conséquence, n'avoir consenti aux dites concessions qu'en retour de ces avantages, qu'Elles se réservent toutefois d'accorder avec ou sans équivalens à d'autres États, ou bien même d'en rendre l'application générale.

(No. 1996.)

Art. 9.

Die hohen Contrahirenden Theile erklären, daß Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten, um in deren ganzem Zusammenhange als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und daß Sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiderung dieser Vortheile eingeräumt haben, jedoch Sich vorbehalten, dieselben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleistungen zu bewilligen, oder auch sogar deren Anwendung allgemein eintreten zu lassen.

С

Art. 10.



Art. 10.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quel qu'autre Etat des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent Traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionnelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Art. 11.

Le présent Traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de huit semaines à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution, à l'exception des stipulations, pour lesquelles on est convenu d'une autre époque dans l'article 4.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'à la fin de l'an Mil-huit-cent quarante-un, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le Traité restera en vigueur pendant un an au de là de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

Art. 10.

Sollte einer der hohen Kontrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder größere Begünstigungen zugestehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher derselben, wenn das Zugeständniß ohne Vergeltung gemacht ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn dasselbe aber an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft ist, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in diesem Falle den Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft zwischen den hohen Kontrahirenden Theilen ausmachen wird.

Art. 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich allen theilhabenden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es sein kann, noch früher zu Berlin ausgetauscht werden. Derselbe soll sofort nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden publiziert und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen, wegen welcher im Artikel 4. ein anderer Zeitpunkt verabredet worden ist.

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintausend achthundert und ein und vierzig in Kraft bleiben; und wenn sechs Monate vor dem Abflusse dieses Zeitraumes keiner von beiden hohen Kontrahirenden Theilen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Zur

En foi de quoi les susdits Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait à Berlin, le 21. Janvier 1839.

E. Michaëlis. F.H.G.deScherff.
(L. S.) (L. S.)
Ch.L.Windhorn. J.J.Rochussen.
(L. S.) (L. S.)
F. G. Westphal.
(L. S.)

Zur Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin, den 21. Januar 1839.

E. Michaëlis. F.H.G.deScherff.
(L. S.) (L. S.)
Ch.L.Windhorn. J.J.Rochussen.
(L. S.) (L. S.)
F. G. Westphal.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages, welche von Seiner Majestät dem Könige von Preußen unterm 27. Februar d. J. und von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande unter dem 4. März d. J. vollzogen worden, sind am 2. April d. J. zu Berlin ausgewechselt worden.

(No. 1997.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. April 1839., den Steuerfag des Lumpenzuckers für Siedereien betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 31. v. M. genehmige Ich, daß die dem Königlich Niederländischen Gouvernment im Art. IV. des Handels-Vertrages vom 21. Januar d. J. zugestandene Ermäßigung der Eingangs-Abgabe von Niederländischem, zum Gebrauch Vereinsländischer Raffinerien unter Kontrolle der Verwendung eingehenden Lumpenzucker bis auf die Hälfte des gegenwärtigen Tarifs Sazes, also bis auf $5\frac{1}{2}$ Rthlr. vom Centner, in Rücksicht auf die mit andern Regierungen eingeleiteten Unterhandlungen und in Erwartung billiger Gegenleistungen gleichzeitig und daher acht Wochen nach Publikation des obigen Handels-Vertrages, hinsichtlich alles Lumpenzuckers ohne Unterschied des Ursprungs vorläufig Anwendung erhalte, welcher über die Zollgränze gegen das Königlich Niederländische Gebiet und ferner über die nördliche Zollgränze von diesem Gebiete an bis Memel mit gleicher Bestimmung und unter Kontrolle für Vereinsländische Raffinerien eingeführt werden wird. Sie haben diesen Befehl durch die Befehlsmmlung bekannt zu machen und in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister, Grafen v. Altenleben.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 11. —

(No. 1998.) Verordnung, betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen. Vom
6. April 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen u. c.

Da das bisherige Verfahren, wonach bei freiwilligen Subhastationen der Zuschlag in Form eines, die Stelle des Kontrakts vertretenden, Adjudikations-Erkenntnisses erfolgt, der Natur eines gerichtlichen freiwilligen Verkaufes nicht entspricht und zu Mißdeutungen Veranlassung giebt, so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach dem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission verordnet, was folgt:

§. 1.

Bei freiwilligen Subhastationen findet die Abfassung eines Zuschlagbescheides oder Adjudikationserkenntnisses nicht weiter statt.

§. 2.

Das Gericht hat, wenn die Einwilligung der Betheiligten in den Zuschlag erfolgt, oder vorschriftsmäßig ergänzt worden ist (§. 71. und 74. Nr. 2. Titel 52. der Prozeß-Ordnung), die Licitationsverhandlungen eben so, wie bei Verträgen, welche nothwendig einer Aufnahme und Vollziehung vor dem Richter der Sache bedürfen, unter Verfüzung der Kaufbedingungen und der Urkunde über die erfolgte oder ergänzte Zustimmung der Betheiligten in beglaubter Form auszufertigen. Diese Ausfertigung vertritt die Stelle des Kaufkontrakts.

Die Vorschrift des §. 361. des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 11. wird aufgehoben.

§. 3.

Geht die freiwillige Subhastation in eine nothwendige über, so verbleibt es bei den Bestimmungen im §. 73. Titel 52. der Prozeß-Ordnung.

§. 4.

In so weit nicht vorstehend ein Anderes festgesetzt ist, behält es in Ansehung der freiwilligen Subhastationen bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

(No. 1998—1990.) Jahrgang 1839.

£

§. 5.

(Ausgegeben zu Berlin den 29. April 1839.)



§. 5.

Unser Justizminister hat die Gerichte mit einer Instruktion über das von ihnen zu beobachtende Verfahren zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kampff. Müller.

Beglaubigt:
Duesberg.

(No. 1999.) Deklaration der Verordnung vom 14. Dezember 1833. über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde. Vom 6. April 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben Uns auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission bewogen gefunden, zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie zur Erledigung entstandener Bedenken zu verordnen, was folgt:

Artikel I.

(Zu den §§. 4., 7. und 8. der Verordnung.)

Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde sind ausgeschlossen:

- 1) diejenigen Kontumazialerkenntnisse oder Resolutionen, gegen welche das Rechtsmittel der Restitution nach den Vorschriften des Abschnitts 3. Titel 14. der Prozeßordnung zulässig ist;
- 2) alle Prozesse der Ober- und Untergerichte, deren Gegenstand nach Gelde zu schätzen ist und fünfzig Thaler nicht übersteigt (Bagatellsachen).

In diesen Bagatellsachen (Nr. 2) findet fortan keine Appellation, sondern, außer dem Rechtsmittel der Restitution gegen Kontumazialentscheidungen, nur der Rekurs an die höhere Instanz, bei Untergerichten an das vorgesezte Obergericht, sowohl gegen Erkenntnisse, als gegen Agnitions- und Purifikationsresolutionen nach den Bestimmungen der Prozeßordnung Titel 26. §. 18., Unserer Order vom 8. August 1832. (Gesetzsammlung S. 199.) und der Verordnung vom 5. Mai 1838. (§§. 7. und 10. Gesetzsammlung S. 273.) statt. — Dieser Rekurs wird aber dahin erweitert, daß er nicht bloß alsdann, wenn gegen klare Rechte gesprochen ist, sondern überhaupt in allen den Fällen zulässig sein soll,

menn



wenn das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehn; oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

- 3) Die Entscheidungen über den Kostenpunkt, gegen welche die Nichtigkeitsbeschwerde nur in Verbindung mit der Hauptsache angebracht werden kann. —

Wegen unrichtiger Entscheidung des Kostenpunktes findet, wenn in der Hauptsache kein Rechtsmittel zulässig ist oder eingelegt wird, gegen Erkenntnisse erster, nicht aber gegen Erkenntnisse zweiter Instanz der Rekurs statt, und kommt hierbei das unter 2. vorgeschriebene Verfahren in Anwendung.

- 4) Die Injurienfachen, in welchen nur die Rechtsmittel nach §. 217. und folgenden des Anhangs zur Prozeßordnung zulässig sind.

Artikel 2.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Adjudikationserkenntnisse in nothwendigen Subhastationsfachen steht zu:

- a) dem Bieter, welcher den Zuschlag für sich verlangt hat und behauptet, daß ihm und nicht dem Adjudikatar das Grundstück hätte zugeschlagen werden müssen;
- b) dem Adjudikatar, wenn er behauptet, daß ihm der Zuschlag nicht oder unter anderen, als den im Adjudikationserkenntniße aufgenommenen Bedingungen hätte ertheilt werden sollen;
- c) jedem dritten Subhastationsinteressenten (§§. 7. und 9. der Verordnung vom 4. März 1834. Gesefsammlung S. 39.) sowohl wegen der in der Verordnung vom 14. Dezember 1833. und in der gegenwärtigen Declaration aufgestellten Nichtigkeitsgründe, als auch wegen solcher Mängel des Verfahrens, die nach den Bestimmungen der §§. 347. und folgenden, Titel 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts und §. 4. der Verordnung vom 2. Dezember 1837. (Gesefsammlung Seite 219.) für eine Verabsäumung wesentlicher Förmlichkeiten zu achten sind. Die bisher nach §. 350. und folgenden am angeführten Orte des Allgemeinen Landrechts zulässig gewesene Klage auf Widerruf des Zuschlags fällt dagegen hinweg.

Als Imploraten Behufs der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde sind zuzuziehen und dabei als Litisconsorten zu betrachten, alle diejenigen, welche nach Lage der Sache ein Interesse haben, daß der angefochtene Zuschlag oder die angefochtenen Bedingungen desselben aufrecht erhalten werden.

Artikel 3.

(Zu §. 5. der Verordnung.)

Zu den Fällen einer Verlegung wesentlicher Prozeßvorschriften, welche die Nichtigkeitsbeschwerde begründen, soll auch gezählt werden:

- 1) wenn der Implorant über eine der Entscheidung zum Grunde gelegte Thatsache oder über einen zum Grunde gelegten Rechtsinwand, worüber er hätte gehört werden sollen, nicht gehört worden ist;

(No. 1999.)

§ 2

2) wenn

- 2) wenn ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel zurückgewiesen, oder ein gesetzlich unstatthafes Rechtsmittel zugelassen worden ist;
- 3) wenn der Richter ein gesetzlich begründetes Verhörreszenzgesuch nicht beachtet hat.

Für einen Verhörreszenzgrund soll künftig auch der Umstand gelten, wenn der Richter an der Einleitung oder dem Vertriebe eines Prozesses als Mitglied einer Vormundschafts- oder Lehnsbehörde oder als Kurator einer Kasse Theil genommen hat;

- 4) wenn der in Bezug auf eine erhebliche Thatsache (§. 5. Nr. 10. a. der Verordnung) aufgenommene oder vorgeschlagene Beweis, welcher eine entgegengesetzte Entscheidung begründet haben würde oder würde begründen können, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist; und
- 5) wenn die in der Prozeß-Ordnung Titel 13. §. 10. Nr. 1. bis 9. bezeichneten Beweismittel zur Begründung eines vollständigen Beweises nicht für genügend angenommen, und die Gründe hiervon in dem Urtheil nicht angeführt worden sind.

Artikel 4.

(Zu §. 9. der Verordnung.)

Treffen in einem Prozesse über mehrere aus einem und demselben Geschäfte hervorgegangene Streitpunkte oder auch bei einem und demselben Streitpunkte die beiden Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, es sei von Seiten verschiedener Parteien oder von Seiten einer Partei allein, in der Art zusammen, daß bei einem oder mehreren Streitpunkten für sich betrachtet nach den bestehenden Vorschriften die Revision, bei eben demselben oder bei andern Streitpunkten aber die Nichtigkeitsbeschwerde Statt finden würde, so zieht in allen diesen Fällen die Revision die Nichtigkeitsbeschwerde nach sich. Letztere ist alsdann in gleicher Art, wie unter Nr. 2. des §. 9. der Verordnung für den Fall des Zusammentreffens der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde vorgeschrieben worden ist, als eine eigentliche Revision zu behandeln, und in der Sache nach den für die Revision bestimmten Grundsätzen, auch hinsichtlich der in den vorigen Instanzen gleichförmig entschiedenen Streitpunkte zu erkennen. Es vertritt die Nichtigkeitsbeschwerdeschrift in diesem Falle die Stelle eines Revisionsberichts. Wird jedoch im Fortgange der Sache die anfänglich eingelegte Revision wieder zurückgenommen, und fällt sonach der Grund der Kumulation hinweg, so ist alsdann die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde auch nur als solche zu behandeln.

Treffen die Rechtsmittel des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde in einem Prozesse zusammen, so zieht in gleicher Weise das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde den Rekurs nach sich, so daß das Oecheime Ober-Tribunal über beide erkennt.

Artikel 5.

(Zu §. 10. der Verordnung.)

Die dem Verurtheilten beigelegte Befugniß, sich bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde durch gerichtliche Deposition oder Kautionsbestellung vor der
wirt.



wirklichen Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses zu schügen, findet nicht Statt, wenn auf Entrichtung laufender Alimente erkannt worden, oder wenn sonst nach den Vorschriften der Prozeßordnung ein Erkenntniß, des eingelegten ordentlichen Rechtsmittels ungeachtet, vollstreckbar ist. Auch die Aufhebung eines Urtheiles, auf welche in dem angefochtenen Urtheile erkannt ist, wird durch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgehoben.

Ist die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses von der Ableistung eines Eides abhängig, so darf diese, wenn der Eid ein angetragener oder zurückgeschobener ist, durch Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgehoben werden. Ist auf einen nothwendigen Eid erkannt worden, so bleibt die Abnahme desselben bis zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde ausgesetzt. Es muß aber derjenige, welcher im Falle der Ausschöpfung eines dem Gegentheile auferlegten Eides etwas zu zahlen und sonst zu leisten hat, auf dessen Antrag, in sofern dieser sich zur Ableistung des Eides ausdrücklich bereit erklärt, den streitigen Gegenstand nach Vorschrift des §. 10. der Verordnung deponiren oder dafür Kaution bestellen, und wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt, diese zahlen. Dasselbe tritt jederzeit ein, wenn der Implorant für den Fall der Nichtableistung eines nothwendigen Eides verurtheilt worden ist.

Artikel 6.

Die §§. 11. bis 14. der Verordnung werden hierdurch aufgehoben; an deren Stelle treten die Vorschriften der nachfolgenden Artikel 7—10.

Artikel 7.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß stets schriftlich eingereicht, und die Beschwerdeschrift von einem Justizkommissar oder an dessen Stelle von einem der Partei beigeordneten rechtsverständigen, d. h. zum Richteramte befähigten Assistenten unterzeichnet werden.

Die schriftliche Einreichung ohne Zuziehung eines Justizkommissarius ist nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen gestattet, welche selbst zu den Rechtsverständigen gehören.

Der Justizkommissarius muß sich, wenn er die Partei nicht schon in erster oder zweiter Instanz vertreten, oder diese die Nichtigkeitsbeschwerde nicht selbst mit unterschrieben hat, durch eine Vollmacht oder ein Schreiben legitimiren, und ist, wenn dies nicht spätestens bis zum Ablauf der dazu im Urtheile festzusetzenden Frist geschieht, in Stelle der Partei für alle Schäden und Kosten persönlich verhaftet.

Artikel 8.

Die Zulassung des Rechtsmittels findet nur Statt, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb der angeordneten Frist und in der vorgeschriebenen Form angebracht ist, die Beschwerdepunkte, so wie die gesetzlichen Vorschriften, oder den Rechtsgrundsatz, deren Verletzung behauptet wird, bestimmt angiebt, und sofern die Beschwerde auf den §. 5. Nr. 10. Buchstabe a und b der Verordnung vom 14. Dezember 1833. und den Artikel 3. Nr. 4. der gegenwärtigen Deklaration gegründet ist, die betreffenden Verhandlungen oder Schriftstücke genau

(No. 1999.) bezeich-

bezeichnet. Eine bloße Anmeldung des Rechtsmittels genügt zu dessen Bewahrung nicht.

Artikel 9.

Dem Imploranten steht frei, die nach Artikel 8. angegebenen Beschwerdenpunkte oder Nichtigkeitsgründe in einer nachträglichen Schrift näher auszuführen und zu rechtfertigen. Diese Schrift muß aber, ohne daß es dazu einer Aufforderung bedarf, innerhalb 14 Tagen nach Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Gericht eingereicht werden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen wird. Eine Verlängerung dieser Frist findet nicht statt.

Artikel 10.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird dem Imploranten zur Beantwortung binnen der für die Einreichung vorgeschriebenen Frist mit der Warnung abschriftlich mitgeteilt, daß, wenn die Beantwortung nicht binnen dieser Frist eingehen sollte, angenommen werden würde, er beuge sich der Ermüdung und räume die angeführten Thatsachen ein. Die Gegenausführung auf eine nachträgliche Rechtfertigungsschrift (Artikel 9.) muß ebenfalls innerhalb der vorstehenden Frist erfolgen. War dem Imploranten bei Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerden die nachträgliche Rechtfertigungsschrift noch nicht zugestellt, so muß auf den Eingang der Gegenausführung bis zum Ablaufe jener Frist gewartet werden.

Die Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde ist an keine besondere Form gebunden.

Artikel 11.

(Zu §. 17. der Verordnung.)

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde zwar gegründet, das angefochtene Erkenntnis selbst aber aus andern Gründen gerechtfertigt befunden und deshalb aufrecht erhalten, so sind die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu kompensieren, hiervon aber die auf den Antheil des Imploranten fallenden gerichtlichen Kosten niederzuschlagen.

Die Bestimmung des §. 9. Titel 24. der Prozeßordnung über die Vollstreckung eines Judikats für den Fall, wenn ein Dritter die streitige Sache während des Prozeßes an sich gebracht hat, findet auch alsdann Anwendung, wenn in Folge der Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses die Erstattung des Geleiteten verordnet wird.

Wird in Folge der ausgesprochenen Vernichtung die Sache zum Behuf einer neuen Ausmittelung in die untern Instanzen zurückgewiesen, so haben die Gerichte bei dem Verfahren und bei der anderweiten Entscheidung sich nach den durch das Erkenntnis des Geheimen Ober-Tribunals festgestellten Rechtsgrundsätzen und Normen zu achten.

Kommt es außer den Fällen des §. 5. No. 1., 5. und 6. der Verordnung noch auf eine an sich zulässige Dervollständigung der Nichtigkeitsbeschwerde und nähere Vernehmung der Parteien an, so wird diese ebenso, wie in jenen Fällen, durch ein Resolut vor der Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde angeordnet.

Arti-

Artikel 12.

(Zu §. 20. der Verordnung.)

Die Gebühren der Mandatare können nach Umständen auf einen geringern Betrag, als die Hälfte der angelegten Gerichtskosten, bestimmt werden. Die Mandatarien sind ihrer Gebühren ganz verlustig zu erklären, wenn sie eine offenbar grundlose Nichtigkeitsbeschwerde angebracht und verfolgt haben, ohne zu den Akten den Nachweis zu bringen, daß sie das Rechtsmittel auf ausdrückliches Verlangen der Partei gegen ihre eigene Ansicht eingelegt haben. — Es ist hierüber im Erkenntniß das Erforderliche festzusetzen.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

(Zu den §§. 21. und 22. der Verordnung.)

Außer dem landesherrlichen Fiskus wird auch für die Land- und Stadtgemeinden, privilegierten Korporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen, so wie für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, die sechswochenliche Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde verdoppelt; dagegen wird aber die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verabsäumte Frist

§. 16. Titel 16. der Prozeß-Ordnung,

§. 174 Titel 14. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, weder dem Fiskus noch vorsehend genannten Personen ferner gestattet.

Artikel 14.

In folgenden schleunigen Prozeßarten:

- a) im Wechselsprozeß,
- b) in Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeß-Ordnung Titel 29. §§. 63. bis 73.)
- c) im eigentlichen Merkantilsprozeß (Prozeß-Ordnung Titel 30. §§. 9. bis 47.)
- d) in Hausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozeßes abhängt (Prozeßordnung Titel 42. §§. 34. bis 41.)

werden zur Einlegung der ordentlichen Rechtsmittel die in der Prozeß-Ordnung angeordneten kürzeren Fristen, mit Ausschließung der im §. 34. Titel 14. Theil I. daselbst gestatteten Kassirationen, wiederhergestellt, und diese Fristen auch für die Einlegung der außerordentlichen Rechtsmittel des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde einschließlich deren Rechtfertigung, in der Art bestimmt, daß, wenn eines dieser außerordentlichen Rechtsmittel gegen eine Entscheidung erster Instanz oder in einer Arrestsache eingelegt wird, die für die Appellation, sonst aber die für die Revision angeordnete Frist eintritt. — Dieselben Fristen finden für die Beantwortung der Rekurs- oder Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Artikel 15.

Die Vorschrift des §. 40. Titel 2. Abschnitt 1. der Verordnung vom

(No. 1999.)

1. Juni

1. Juni 1833. (Gesetzsammlung Seite 37.) wonach bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden, das Rechtsmittel der Appellation im summarischen Prozesse nur dann stattfindet, wenn der Gegenstand der Beschwerde über fünfzig Thaler beträgt, wird bei jenen Gerichten auf alle Arten von Civil-Prozessen ausgedehnt.

Artikel 16.

Eine Partei, welche darüber zweifelhaft ist, welches von mehreren Rechtsmitteln in einem vorliegenden Falle stattfindet, soll befugt seyn, zur Wahrung ihrer Rechte die mehreren Rechtsmittel gleichzeitig, unter Beobachtung der für jedes derselben vorgeschriebenen Förmlichkeiten, einzulegen.

Der Richter, welchem die Verfügung auf die angebrachten Rechtsmittel zusieht, hat darüber einen vorläufigen Beschluß abzufassen; er verfügt nur die Instruktion des von ihm für zulässig erachteten Rechtsmittels und setzt die Einleitung des andern aus, dessen Einlegung alsdann auf die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses ohne Einfluß bleibt.

Dem erkennenden Richter steht jedoch die definitive Bestimmung darüber zu, welches Rechtsmittel das zulässige ist. Ist er einer andern Ansicht als der prozessleitende Richter, so verordnet er durch ein Resolut die Einleitung des von dem letzteren ausgefügten Rechtsmittels, welches dann aufzunehmen und zu instruiren ist.

Artikel 17.

Steht dem Richter in einer Prozessesache eines der im §. 5. Nr. 5., 6. und 7. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. bezeichneten Verhältnisse entgegen, so muß er sich unter allen Umständen bei anderen Verhorreszenzgründen (Artikel 3. Nr. 3.) aber nur alsdann der Entscheidung enthalten, wenn die Partei darauf anträgt. Es soll ihm jedoch in diesem letzteren Falle auch die Befugniß zustehen, die Theilnahme an der Entscheidung selbst abzulehnen.

Für alle diese Fälle hat der Justizminister die Gerichte im Voraus zu bestimmen oder durch die vorgesetzten Obergerichte bestimmen zu lassen, welche an die Stelle des an sich kompetenten Richters treten sollen und das Erkenntniß abzufassen haben.

Artikel 18.

Zur richtigen und gleichmäßigen Anwendung Unserer Verordnung vom 14. Dezember 1833. und der gegenwärtigen Deklaration hat Unser Justizminister eine besondere Instruktion für die Gerichtsbehörden und Anwälte zu erlassen. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Grh. v. Müßling. v. Kampß. Mähler.

Beglaubigt:
Düesberg.

In

Instruktion

zur Ausführung der Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezember 1833.

D. d. den 7. April 1839.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1833. über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde enthält Bestimmungen, welche die früheren Prozeßvorschriften wesentlich abgeändert haben.

Die folgerechte Durchführung dieser neuen Bestimmungen, die dadurch hervorgerufene Verschiedenheit der Ansichten und eine mehrjährige Erfahrung haben nicht nur die Nothwendigkeit einer Deklaration und Eradnung jener Verordnung, sondern auch das Bedürfnis einer umfassenden Instruktion für die Gerichte und Anwälte dargethan.

Die Deklaration ist am 6ten d. M. von des Königs Majestät vollzogen worden.

Dem Bedürfnis der Instruktion soll auf Grund der im Artikel 18. der Deklaration dem Justiz-Minister Allerhöchst ertheilten Autorisation in der nachstehenden Weise genügt werden.

Es wird demgemäß in Uebereinstimmung mit den Ansichten der zur Berathung der erwähnten Deklaration Allerhöchst ernannten Kommission sämtlichen Gerichten und den dabei angestellten Justiz-Kommissarien in den Landes-theilen, in denen die Verordnung vom 14. Dezember 1833. Gesetzeskraft hat, Folgendes eröffnet:

Zum §. 1. der Verordnung.

1. Unter Standesverhältnissen sind hier außer den „Familienverhältnissen“ nur solche persönliche Zustände zu verstehen, welche, an und für sich betrachtet, Gegenstand einer privatrechtlichen Entscheidung sein können.

Es gehören hierher Streitigkeiten:

- a) über Wahn- und Blödsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen insoweit das Rechtsmittel der Revision hierbei nicht schon durch die Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung (§§. 8. 28. 29. 43. und 44. Tit. 38. Thl. 1.) ausgeschlossen wird,
- b) über Todeserklärungen, insofern solche kontradiktorisch verhandelt werden und dann zur Ergreifung des Rechtsmittels der Appellation und Revision Anlaß geben können,
- c) über die Annahme an Kindesstatt,
- d) über die Rechtmäßigkeit der Kinder in den Fällen des Abschnitts I. Titel 2. Thl. II. des Allg. Landrechts,
- e) über die Heiligung der Rechte der ehelichen Geburt in den Fällen der §§. 592. bis 600. ebendasselbst,
- f) über die Heiligung der Rechte einer geschiedenen, für den unschuldbigen Theil erklärten Ehefrau in den Fällen der §§. 1035. bis 1037., der §§.

1042. bis 1049., der §§. 1055. bis 1057. Titel 1. Thl. II. des Allg. Landrechts.

Bei der Bestimmung des §. 1. der Verordnung ist nicht die Absicht dahin gegangen, dem Ausdruck: „Familien- oder Standesverhältnisse“ die Ausdehnung zu geben, welche aus der im §. 6. Tit. 1. Thl. II. des Allg. Landr. enthaltenen allgemeinen Definition von „Stand“ abzuleiten sein möchte. Insbesondere können diejenigen Standesverhältnisse, welche hauptsächlich eine staatsrechtliche Bedeutung haben, z. B. ob Jemand von Adel, Mitglied einer Stadtgemeinde u. s. w. sei? an und für sich kein Gegenstand eines Rechtsstreites sein, vielmehr nur im Verwaltungswege oder durch Allerhöchste Entscheidung Seiner Majestät festgestellt werden.

2. Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegattungs- oder Ehesachen können nur alsdann Gegenstand einer Revisionsbeschwerde sein, wenn hierüber in der Urteilsformel selbst eine dispositive Bestimmung ausgesprochen ist.

Ist z. B. durch zwei gleichlautende Erkenntnisse Jemand mit dem Intestat-Erbrecht, welches er auf einem bestimmten Verwandtschaftsgrad stützt, abgewiesen, oder als Kirchenpatron zur Lieferung der Baumaterialien für die Pfarrgebäude verurtheilt worden, ohne daß über das Verwandtschaftsverhältnis oder das Patronatsrecht selbst erkannt worden ist, so findet das Rechtsmittel der Revision nicht statt. In solchen Fällen ist bloß über Vermögensrechte entschieden; eine dagegen erhobene Revisionsbeschwerde kann daher auch nur das Vermögen betreffen. Darauf, ob die Ausmittelung des Verwandtschafts- oder Patronatsverhältnisses während des Rechtsstreites erfolgt ist, und das Resultat derselben einen Grund für die Entscheidung des Richters dargeboten hat, kommt es nicht an.

3. Wenn in Ehescheidungssachen der auf Trennung der Ehe lautende Theil des Erkenntnisses rechtskräftig geworden ist und der Gegenstand der Beschwerde darin besteht, „wer von den Eheleuten und in welchem Maße für den schuldigen Theil zu erachten sei“, so findet die Revision statt. Beschränkt sich aber der Antrag des Revidenten auf die erfolgte oder unterbliebene Zuerkennung einer Ehescheidungsstrafe oder den Betrag derselben, so ist die Revisionsfähigkeit nach dem §. 2. der Verordnung zu beurtheilen.

Denn es hat die Frage, ob und inwiefern einer der geschiedenen Ehegatten für den schuldigen Theil zu achten sei, nicht allein auf die Vermögensverhältnisse Einfluß, sondern es sind davon auch der Stand und Name der Ehefrau und das Recht auf Erziehung der Kinder und andere rechtliche Folgen abhängig (§§ 738 bis 742. 766. ff. Titel 1., §§. 92. ff. Titel 2. Thl. II. Allg. Landrecht.)

Dieselben Grundsätze entscheiden über die Revisionsfähigkeit, wenn Ehescheidungs- und Sponsalien-Prozesse von den Erben des einen oder andern Theils fortgesetzt werden.

Zum §. 2.

4. Die Verschiedenheit des Inhalts der beiden ersten Erkenntnis-

kenntnis-

Kenntnisse wird nur insoweit berücksichtigt, als sie bei dem Gegenstande der Revisionsbeschwerde besteht.

Das Gesetz läßt bei Gegenständen, welche bloß das Vermögen betreffen, die Revision nur alsdann zu, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind und zugleich der, dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über 500 Thaler beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.

Hieraus ergibt sich, daß die Beschwerde die von einander abweichenden Bestimmungen beider Erkenntnisse, nicht aber den Theil derselben betreffen muß, in dem sie beide übereinstimmen. Wenn daher z. B. der Kläger in der ersten Instanz völlig, in der zweiten theilweise abgewiesen, oder wenn er in der ersten Instanz unbedingt abgewiesen worden, in der zweiten aber ihm oder dem Verklagten ein Eid auferlegt wird, von dessen Ableistung oder Nichtableistung die Befristung des ersten Erkenntnisses, im entgegengelegten Falle aber eine Abänderung zu seinen Gunsten abhängig ist, so kann der Kläger nicht zur Revision verflattet werden, weil in beiden Fällen die Beschwerde gegen das zweite Erkenntniß nicht darauf gerichtet werden kann, daß dasselbe günstiger für ihn ausgefallen sei, sondern nur denjenigen Theil der Entscheidung zum Gegenstande haben könnte, den ihm weder das erste noch das zweite Erkenntniß zugesprochen haben, worin also beide übereinstimmen. Eben so ist die Revision unzulässig, wenn der Verklagte in der ersten Instanz verurtheilt worden, und das Erkenntniß in der zweiten theilweise zu seinen Gunsten ausgefallen ist.

In allen diesen Fällen würde die Beschwerde nicht auf die Verschiedenheit der Ansichten der beiden Richter, welche zu seinem Vortheil eine theilweise Abänderung herbeigeführt hat, sich gründen, sondern auf die Gleichmüßigkeit ihrer Entscheidung für den Theil des Erkenntnisses, den er geduldet wissen will. Die Entscheidungsgründe können zwar in beiden Erkenntnissen durchaus verschieden sein. Darauf kommt es aber nicht an, weil das Rechtsmittel der Revision nur gegen den entscheidenden Theil des Erkenntnisses, d. h. die Worte der Erkenntnisformel, nicht gegen die Ausführung desselben gerichtet werden kann.

Bei der Redaktion der Verordnung ist die Fassung des §. 2. gewählt worden, um die Zweifel zu beseitigen, welche die unbestimmten Ausdrücke über die Bedingungen der Revision im §. 2. Titel 15. Thl. I. der Allg. Ger. Ord. und im §. 129. des Anhangs, zulassen.

5. Die Feststellung des Streitgegenstandes, wovon die Beurtheilung, ob ein oder das andere Rechtsmittel zulässig ist, abhängt, ist Sache des prozessleitenden Richters.

Derselbe muß, wenn die Unschätzbarkeit oder der Geldwerth des Streitgegenstandes nicht klar vorliegen, die Erklärungen der Parteien zeitig, noch während der Instruktion des Prozesses, erfordern und den Streit darüber zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals vorbereiten.

Zum §. 3.

6. Ausgeschlossen von der Revision sind die im §. 3. der Verordnung benannten Schwängerungssachen auch alsdann, wenn das
(No. 1999.) U 2 mit

mit der Antrag auf Vorbehalt oder Zuerkennung des Erbrechts für das uneheliche Kind verbunden worden.

Der Antrag auf Vorbehalt oder Zuerkennung des Erbrechts für das uneheliche Kind in einem Schwängerungsprozesse verändert den Charakter dieses Prozesses nicht. Der §. 3. der Verordnung hat alle Schwängerungsfachen mit den aus der Schwängerung entspringenden Vermögensansprüchen, ohne Unterschied des Objekts von der Revision ausgeschlossen. Nur wenn ein Standes- und Familienverhältniß damit verbunden ist, wenn es sich darum handelt, ob der Geschwächten oder dem Kinde die Rechte ehelicher Personen beizulegen sind, tritt der Fall Nummer 1. dieser Instruktion ein.

Zum §. 4.

7. Der §. 4. spricht nur von Civilsachen und den wegen Steuervergehen oder gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten fiskalischen Untersuchungen.

Auf die gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen ist er nicht anwendbar.

Die Verordnung bezieht sich gleich im Eingange nur auf die Allg. Ger. Ord. und hat nur Modifikationen dieser, nicht der Kriminal-Ordnung zum Zweck. Aus den Verhandlungen über die Redaction der Verordnung ergibt sich unzweifelhaft, daß unter den im §. 4. desselben bezeichneten Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstvergehen, nur fiskalische Untersuchungen zu verstehen sind, und über eine Nichtigkeitsbeschwerde in Kriminal-Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstvergehen nichts hat bestimmt werden sollen.

Zum §. 4. Nummer 1.

8. Wenn das angefochtene Urtheil zwar einen Rechtsgrund, sagt verlegt, aber nicht dieser von dem Imploranten ausdrücklich angefochten und hervorgehoben, sondern irgend ein anderer als verlegt angegeben und diese angegebene Verletzung nicht begründet gefunden wird, so darf das Erkenntniß nicht vernichtet werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde soll die Beschwerdepunkte enthalten und das Gesetz, welches verlegt ist, angeben (§. 11. der Verordnung und Art. 8. der Deklaration). Die Entscheidung erfolgt nur über die angegebenen Beschwerdepunkte (§. 16. der Verordnung). Wollte man darüber hinausgehen, so würde in allen Fällen eine vollständige Beurtheilung der ganzen Sache eintreten müssen, und das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in das einer Revision umgewandelt werden.

9. Eine Verletzung von Rechtsgrundsätzen liegt auch darin, wenn in dem Erkenntniß das zur Beurtheilung vorliegende Rechtsgeschäft mit einem anderen verwechselt, oder die Natur und der wesentliche Charakter desselben verkannt worden ist.

Das angefochtene Urtheil hat z. B. die Grundsätze vom Erbzins angewendet, obwohl nicht dieses Verhältniß, sondern eine Erbpacht oder sonst ein anderes Rechtsverhältniß vorlag. Die Beantwortung der Frage: „ob ein Erbzinsverhältniß oder eine Erbpacht, ein Testament oder ein Vertrag vorliegt?“ enthält ein Urtheil über Rechtsbegriffe. Ein Irrthum hierbei betrifft einen Rechtsatz: das aus dem Rechtssystem gebildete Prinzip darüber, was Erbzins,

oder

oder was Testament ist. Hat der Richter diesen Rechtsatz unrichtig verstanden oder irrig angewandt, so liegt darin eine Rechtsverletzung. Hat derselbe dagegen in dem zu seiner Beurtheilung vorliegenden Falle die einzelnen dem Principe nach erforderlichen thatsächlichen Momente als wirklich vorhanden angenommen, z. B. einen Vertrag, wobei es zweifelhaft war, ob der Kaufpreis gehörig bestimmt sei, für einen Kaufkontrakt erklärt und in dem Erkenntnisse ausgeführt, daß die Bestimmung des Kaufpreises genügend bestimmt worden, so kann er in dieser Feststellung des Thatbestandes geirrt, oder auch gegen den §. 5. Nummer 10. der Verordnung verstoßen haben, es liegt aber keine Verletzung eines Rechtsgrundsatzes vor.

Bei der Berathung über die Verordnung wurde die Frage aufgeworfen: „ob nur wegen Gesetzesverletzung die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig sein sollte, nicht aber auch dann, wenn der Richter die Natur und den wesentlichen Charakter eines Rechtsgeschäftes verkennt, z. B. wenn er einen bloßen Eheilungsrezeß für einen Vergleich, einen Miethekontrakt für einen Kaufkontrakt, einen Erbpachtkontrakt für einen Zeitpachtkontrakt angesehen habe?“ und beschlossen, hierüber in der Verordnung nichts zu sagen, „weil alle diese Fälle in die Kategorie der Gesetzesverletzungen (Verletzungen eines Rechtsgrundsatzes) gehören.“

10. Auf die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, z. B. in der Lehre vom Konfusse oder über den Kostenpunkt enthaltenen materiellen Vorschriften oder Rechtsgrundsätze, findet die Bestimmung des §. 4. Nummer 1. der Verordnung volle Anwendung.

Es kann nichts darauf ankommen, ob die materiellen Gesetze, deren Verletzung die Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 4. Nummer 1. begründet, sich im Allg. Landrecht oder in andern, das materielle Recht vornehmlich bestimmenden Gesetzen, oder in der Allg. Gerichts-Ordnung und den das Prozeßverfahren regelnden Gesetzbüchern vorfinden.

Eben dies gilt aber auch von der Anwendung des §. 4. Nummer 2. der Verordnung, wenn Prozeßvorschriften im Allg. Landrecht, z. B. in der Lehre von gefundenen Sachen, Zbl. 1. Titel 9. §§. 31. und ff. vorkommen.

Zum §. 5.

11. Die Verletzung einer Prozeßvorschrift (einer der Vorschriften, welche die Verfolgung des materiellen Rechts vor Gericht normiren), hat die Vernichtung des aus diesem Grunde angefochtenen Erkenntnisses nur dann zur Folge, wenn einer von den im §. 5. der Verordnung und in den Zusätzen der Deklaration hierzu aufgeführten Fällen vorliegt.

Zu den Prozeßvorschriften werden auch gerechnet die Vorschriften von den Rechtsmitteln und deren Zulassung, so wie die Regeln des Beweises einer bestrittenen Thatsache. Einen Grundsatz des materiellen Rechts berührt dagegen die Frage: ob das einer Klage zum Grunde liegende Dokument wegen Mangels in der Form ungültig, oder ob die Vorschrift über eine rechtliche Vermuthung (praesumptio juris) verletzt, oder auf Fälle, wofür sie nicht bestimmt ist, angewendet worden sei.

Zum §. 5. Nummer 1.

12. Hierher gehört auch der Fall, wenn der Richter seine

Entscheidung auf Erklärungen oder Thatfachen gründet, die in den Akten nicht zur Sprache gekommen sind, und worüber der Implorant erst hätte gehört werden müssen.

Dies folgt aus der Erläuterung und Ausdehnung, welche der §. 5. Nummer 1. der Verordnung durch die Zusatzbestimmung im Artikel 3. Nummer 1. der Deklaration erhalten hat. Es darf daher auch keine Entscheidung auf Thatfachen oder Erklärungen gegründet werden, welche der Richter aus nicht vorgelegten Verhandlungen, oder aus seiner Privatkenntniß entnommen hat. — Anders verhält es sich, wenn der Richter in seiner Entscheidung auf notorische Thatfachen geschichtliche Ereignisse u. s. w. Bezug nimmt. Sie bedürfen keines Beweises (§. 56. Tit. 10. der Prozeß-Ordnung) und die Parteien brauchen darüber nicht erst gehört zu werden.

Zum §. 5. Nummer 4.

13. Ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gericht muß, wenn es in Verhinderungsfällen nicht als Kollegium erkennt, den Grund, warum dies geschieht, in Urtheile ausdrücklich anführen, widrigenfalls das Urtheil der Vorschrift des §. 5. Nummer 4. der Verordnung unterworfen bleibt. (Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. November 1835. Gesefsammlung, Seite 232.)

Aus dieser Bestimmung darf jedoch nicht gefolgert werden, daß schon die Unterlassung der namentlichen Bezeichnung der Richter, welche an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben, einen Nichtigkeitsgrund abgebe.

Die Befolgung der hierauf sich beziehenden Vorschriften ist im Disziplinarwege aufrecht zu erhalten. (Vergleiche weiter unten Nummer 45 und 46 dieser Instruktion.)

14. Darauf, ob eine größere als die vorgeschriebene Anzahl Mitglieder eines Gerichts an der Entscheidung Theil genommen haben, kommt es nicht an.

Wenn es gleich eine Nichtigkeit begründet, wenn der Kommissarius eines kollegialischen Untergerichts in einer Sache erkennt, in welcher das Kollegium hätte erkennen sollen (§. 5. Nummer 4. der Verordnung), so ist dies doch nicht umgekehrt der Fall, wenn statt des Kommissarius das Kollegium erkannt hat.

Sollte jedoch ein unzulässiger Richter (§. 4. Nummer 5—7. der Verordnung) an der Entscheidung Theil genommen haben, so unterliegt dieselbe, auch wenn ohne denselben die gesetzlich erforderliche Anzahl von Richtern vorhanden gewesen wäre, dennoch der Nichtigkeits-Erklärung, weil die Stimme des unzulässigen Richters bei der Entscheidung der Sache den Ausschlag gegeben haben kann.

Zum §. 5. Nummer 5. 6 und 7.

15. Diese Vorschriften und die Zusatzbestimmungen im Artikel 3. Nummer 3. und Artikel 17. der Deklaration entscheiden, in welchen Fällen die schon durch das Reskript vom 11. Juli 1835. (Jahrbücher Bd. 44. Seite 116—119.) angeordnete allgemeine Substitution der betreffenden Gerichtsbehörden eintritt.

Die

Die letztern haben sich hiernach und nach den sonst für das weitere Verfahren in solchen Fällen erlassenen allgemeinen Verfügungen zu achten; insbesondere aber folgende Anweisungen zu berücksichtigen:

1. Der Fall der Substitution eines andern Gerichts zur Abfassung des Erkenntnisses und damit auch zur Aufnahme der Verhandlungen, welche nothwendig vor dem erkennenden Richter erfolgen sollen, ist nicht vorhanden:

- a) wenn bei einem größeren Kollegium nur einem oder mehreren Mitgliedern die Bestimmung im §. 5. Nummer 5. 6 und 7. der Verordnung, oder Artikel 3. Nummer 3. der Deklaration entgegenstehen würde, und außer denselben noch die zur Abfassung des Erkenntnisses erforderliche Zahl von Mitgliedern übrig bleibt, weil es alsdann genügt, daß nur jene Mitglieder sich aller Theilnahme an der Entscheidung enthalten.
- b) Wenn in einem Mandats-, oder Bagatell-Prozesse der Verklagte das Mandat oder die Vorladung in Rechtskraft übergehen läßt, ohne daß ein förmliches Erkenntniß abgefaßt wird; weil die Wichtigkeitsbeschwerde gegen solche Mandate und Vorladungen, wobei kein kontradiktorisches Verfahren eintritt, nicht stattfindet.
- c) wenn in Konkursen, Liquidations- und Prioritäts-Prozessen der Anspruch des Liquidanten weder in Hinsicht der Verität noch der Priorität zur Kontestation kommt.

II. Wird in den zuletzt benannten Prozessen die liquidirte Forderung nicht anerkannt, so ist dieselbe im Klassifikations- Erkenntnisse an dem in Anspruch genommenen Orte anzusetzen, die Entscheidung über die streitige Verität oder Priorität aber vorzubehalten; in Beziehung auf alle übrigen Liquidate ist die Sache vollständig zu erledigen. Dem substituirten Gericht gebührt dann nur die Nachholung der vorbehaltenen Entscheidung über die streitige Verität oder Priorität.

III. Hat der Kurator einer Masse nach dem Beschlusse der Gläubiger oder aus eigener Befugniß eine Klage angestellt, so folgt aus dem Umstande, daß dies unter der Direktion, oder mit Vorwissen und formeller Genehmigung des Gerichts geschieht, noch nicht, daß das letztere bei der Sache theilhaftig oder ein Verhorrenen-Gesuch gegen dasselbe begründet ist.

IV. In den nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 Tit. II. Abschn. II. und Tit. III. zu behandelnden Sachen ist die Klagebeantwortung aufzunehmen und das Resultat des ersten Termins abzuwarten, ehe die Abgabe der Sache an das substituirte Gericht erfolgt. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur dann ein, wenn kein ganz unbetheiligter Deputirter des Gerichts vorhanden ist, dem die Abhaltung des Termins aufgetragen werden kann.

Zum §. 5. Nummer 8.

16. Jede Inkompetenz in Ansehung der Person der Parteien, so wie des Streitgegenstandes begründet die Wichtigkeitsbeschwerde.

Dies ergeben die Motive der Verordnung mit klaren Worten.

Ist ein Gericht zweifelhaft über seine Kompetenz, oder entsteht ein Kompetenz-Konflikt, so muß dasselbe zur Erledigung des
Zwei



Zweifels oder zur näheren Bestimmung über die Ressort-Verhältnisse an die vorgesezte Behörde berichten.

Will eine Partei sich die Nichtigkeitsbeschwerde auf Grund des Einwandes der Inkompetenz sichern, so muß sie ihn zeitig, d. h. sogleich bei der Einlassung auf die Klage, im Klagebeantwortungs-Termin anbringen.

Auf einen Verklagten, der in contumaciam verurtheilt ist, sich also nicht eingelassen hat, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Kontumazial-Erkenntnisse wegen Inkompetenz des Richters ist jedoch nur in dem Falle des §. 2. Nummer 6. Tit. 16. der Prozeß-Ordnung (§. 5. Nummer 1. der Verordnung) zulässig, weil in allen übrigen Fällen das gewöhnliche Rechtsmittel der Restitution die Nichtigkeitsbeschwerde ausschließt. (Art. 1. Num. 1. der Deklaration.)

Zum §. 5. Nummer 9 und 10.

17. Der Richter, sowohl der ersten, als der zweiten Instanz hat bei der Abfassung seines Erkenntnisses der Erkenntnisformel eine gedrängte geschichtliche Darstellung der Thatfachen und eine vollständige Ausführung der Gründe beizufügen.

Der Zweck dieser Vorschrift ist, damit in allen Fällen klar erhelle: „welche Thatfachen der Richter seiner Entscheidung zum Grunde gelegt, welche faktischen Verhältnisse er für erwiesen oder unerwiesen, für erheblich oder unerheblich angenommen und welche Rechtsgrundsätze er darauf angewendet hat.“ (§. 7. Tit. 13. und §. 67. Tit. 14. der Prozeß-Ordnung.)

Das Oecheime Ober-Tribunal, welches zufolge §. 16. der Verordnung bei seiner Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde das im angefochtenen Erkenntnisse festgestellte Sachverhältnis zum Grunde legen soll, hat Verstöße gegen diese Vorschriften durch Verweise und Ordnungsstrafen zu rügen. Die letzteren fallen bei formirten Kollegien dem Urteilstasser und subsidiarisch demjenigen zur Last, dem die Leitung oder Oberaufsicht zusteht.

18. Wird ein Erkenntnis angefochten, weil eine Thatfache in demselben ganz unbeachtet geblieben und in den Entscheidungsgründen gar nicht erwähnt ist, so muß diese Thatfache eine erhebliche sein.

Dies bezeichnen die Worte in Nummer 10a der Verordnung, „welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würden.“

Die Erheblichkeit hat der erkennende Richter in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache zu beurtheilen, ohne dabei an die im angefochtenen Urtheile aufgestellte rechtliche Ansicht gebunden zu sein.

19. Die Verordnung läßt nach §. 5. Nummer 10c. die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn der Richter zur Begründung einer Thatfache sich auf Beweismittel beruft, denen nach Vorschrift der Gesetze die Beweiskraft völlig mangelt.

Unter diesen Beweismitteln sind solche zu verstehen, welche für den vorliegenden Fall gar nichts beweisen, der Mangel der Beweiskraft mag ein absoluter Mangel sein, oder ein relativer in Beziehung auf diejenige Partei, zu deren

deren Gunsten den Beweismitteln keine Beweiskraft beigelegt ist. (§§. 227—232. Tit. 10. der Prozeß-Ordnung.)

Der entgegen gesetzte Fall — wenn behauptet wird, daß der Richter gültigen Beweismitteln die Beweiskraft ab gesprochen habe, — beruht in der Regel auf einer Beurtheilung faktischer Verhältnisse, deren Würdigung außer dem Bereiche des Nichtigkeitsverfahrens liegt. Hat der Richter aber in einem der Fälle des §. 10. Tit. 13. der Prozeß-Ordnung, in denen eine Thatsache für völlig erwiesen anzusehen ist, den Beweis doch nicht für genügend erklärt und für diese Erklärung keine Gründe angegeben, z. B. nicht näher ausgeführt, warum ein öffentliches Dokument oder die eidliche Aussage zweier an sich glaubwürdiger Zeugen nicht für beweisfähig zu erachten sei, so liegt darin eine Verletzung, welche der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegt. Dies ist in Nummer 5. Art. 3. der Deklaration ausgesprochen.

Zum §. 6.

20. Dieser Paragraph stellt den Grundsatz auf: daß die Verletzung einer wesentlichen Prozeß-Vorschrift zeitig, d. h. bei der nächsten Prozeß-Verhandlung, es sey dies eine Prozeß-Vorschrift oder ein Termin, gerügt werden muß, und daß späterhin nicht weiter darauf zurückgegangen werden darf.

I. Es versteht sich von selbst, daß eine Verletzung dieser Art, die von dem erkennenden Richter begangen wird und nur erst durch Einsicht des ergangenen Urteils entdeckt werden kann, nicht in der Publikations-Verhandlung gerügt zu werden braucht, weil sonst die Nichtigkeitsbeschwerde gleich bei der Publikation angebracht werden müßte.

Nach der Publikation des Erkenntnisses können aber innerhalb der sechs wöchentlichen Frist andere Prozeß-Verhandlungen vorkommen: es kann z. B. eine Nichtigkeitsbeschwerde angebracht seyn und der Implorant innerhalb der sechs wöchentlichen Frist eine zweite wegen einer in der ersten nicht gerügten Verletzung einer Prozeß-Vorschrift anbringen wollen; es können Verhandlungen notwendig werden über die Exekution, über die Leistung eines auferlegten Eides, über die Frage, von wem der Eid abzunehmen sey, wenn derjenige, welcher das Erkenntniß dazu verurtheilte, unterdessen verstorben ist, über die Zulässigkeit des angemeldeten Rechtsmittels der Appellation oder der Revision und dergl. Hat der Verletzte in solchen Verhandlungen die von dem erkennenden Richter durch Verletzung einer wesentlichen Prozeß-Vorschrift begangene Nichtigkeit nicht gerügt, so ist dies für eine stillschweigende Entsagung anzusehen, eben so, als wenn die während des Laufes des Prozesses und vor dem Erkenntniß vorgekommene Verletzung in der unmittelbar darauf stattgefundenen Prozeß-Verhandlung ungerügt geblieben ist.

II. Hieraus folgt auch, daß die Anbringung neuer Nichtigkeitsgründe, welche auf Verletzung einer Prozeß-Vorschrift beruhen, nach Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde-Schrift nicht weiter zulässig ist. (Nummer 30. dieser Instruktion.)

Zum §. 7.

21. I. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Abjudikations-Erkenntniß kann, wie gegen jedes andere Erkenntniß, sowohl wegen eines da-

durch verletzten Rechtsgrundfages, als wegen einer verletzten wesentlichen Vorschrift des Subhastations-Prozesses eingelegt werden.

Die Vorschriften über die allgemeinen, auch bei gerichtlichen Verkäufen Anwendung findenden Grundsätze von Kaufgeschäften und über die besonderen Erfordernisse und Bedingungen, unter denen die Subhastation eines Grundstücks zulässig ist, gehören dem materiellen Rechte an, und sind als Rechtsgrundfage im Sinn des §. 4. Nummer 1. der Verordnung zu betrachten.

Wenn daher z. B. der adjudizirende Richter einen gesetzlich zu berücksichtigenden Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Veräußerung oder Subhastation des ausgetretenen Grundstücks nicht beachtet, oder ohne Berücksichtigung eines durch den Hypothekenschein oder durch den bescheinigten Anspruch eines aufgetretenen Intervenienten und Real-Prätendenten zu seiner Kenntniß gelangten Hindernisses den Zuschlag erteilt hat, so sind Rechtsgrundfage verletzt.

Wird aus diesem Grunde das Adjudikations-Erkenntniß vernichtet und hängt die Frage über die Zulässigkeit der Subhastation von der Erörterung anderweitiger Rechtsverhältnisse in einem besondern Prozesse ab, so hat das Ober-Tribunal in seinem Erkenntniße zugleich das Nöthige darüber auszusprechen, daß die Sache auf den Standpunkt zurückgeführt werde, auf dem sie bis zur Entscheidung über diese Rechtsverhältnisse im Separat-Prozesse hätte erhalten werden sollen.

Welche Vorschriften des Subhastations-Prozesses wesentliche Prozeß-Vorschriften sind, ergiebt der §. 5. der Verordnung und Art. 2. der Deklaration.

II. Zu den Erkenntnissen, gegen welche die Wichtigkeitsbeschwerde gestattet ist, gehören, außer den im §. 7. der Verordnung genannten, auch die Erkenntnisse in Possessorien-Sachen. (Tit. 31. der Prozeß-Ordn.) Es folgt dies aus dem §. 4. der Verordnung und aus den Verhandlungen über die Redaktion derselben. (Jahrb. Bd. 47. S. 542)

Zum §. 8.

22. In Bagatellsachen findet künftig weder die Wichtigkeitsbeschwerde noch das Rechtsmittel der Appellation Statt.

Dies spricht der Zusatz-Artikel 1. Num. 2. der Deklaration aus.

Es wird hierdurch die bisherige Verschiedenheit in der Behandlung der Bagatellsachen, je nachdem sie bei Obergerichten oder Untergerichten schwebten, aufgehoben und eine Menge geringfügiger Sachen dem einfacheren und minder kostspieligen Verfahren des Rekurses zugewiesen.

Dahin gehören alle Prozeßsachen, deren Gegenstand überhaupt 50 Rthlr. nicht übersteigt, folglich auch der gleichen Wechselsachen und Prozesse über unerhebliche Gerechtigkeiten und Miethsachen, so weit sie zu den Bagatellsachen zu rechnen sind.

Umsaßt ein Prozeß mehrere Forderungen und Gegenstände, so kommt der Grundsatz des Anhangs §. 109. der Allg. Gerichts-Ordn. Thl. I. Tit. 14. zur Anwendung.

Dadurch, daß mehrere nicht aus demselben Geschäfte entstandene Bagatell-Ansprüche in Einem Prozesse verhandelt werden, hören sie nicht auf, Bagatell-

tellsachen zu seyn, auch wenn der Gesamtbetrag die Summe von 50 Rthlen. übersteigt.

Die Bestimmungen des §. 28. der Verordnung über die fernere Zulässigkeit der Nullitätsklage in den dort bezeichneten Fällen, und die Vorschriften des §. 12. u. folg. Tit. 16. der Prozeß-Ordn. hinsichtlich der Restitutionsklagen werden durch die Erweiterung des Rekursverfahrens nicht aufgehoben.

23. Von der Nichtigkeitsbeschwerde sind, mit Ausnahme der Agnitions- und Purifikationsresolutionen (§. 7. der Verordnung) alle nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung in Form einer Resolution zu erlassenden Entscheidungen ausgeschlossen.

Nur gegen Erkenntnisse, Agnitions- und Purifikationsresolutionen ist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gestattet, nicht gegen Resolutionen in Injurienprozessen (§. 15. Tit. 34. Th. I. §§. 217—220. des Anhangs zur Allg. Ger. Ord.), in fiskalischen Untersuchungen (§§. 87. 97. Tit. 35. a. a. O.), in Konfiskationsprozessen (§§. 42. und 43. Tit. 36. a. a. O.) und wenn im Zivilprozeßverfahren auf Prozeßstrafen erkannt wird, (§. 52. Num. 4. Tit. 23. und §. 4. Num. 3. Tit. 14. a' a. O.) u. s. w.

Für Steuer- und andere Abgabendeckungsachen enthält die Verordnung vom 11. Juni 1838. (Gesetzsammlung Seite 377.) besondere Bestimmungen. Ist eine Entscheidung irrhümlich in Form einer Resolution, statt in Form eines Erkenntnisses, oder umgekehrt, in Form eines Erkenntnisses, anstatt in Form einer Resolution erlassen, so entscheidet diese irrhümliche Bezeichnung nicht über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde.

Zum §. 10.

24. Die Uebergabe subhastirter Grundstücke an den Adjudikator wird durch die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde und durch die Uebergabe der Grundstücke zur gerichtlichen Verwaltung nicht aufgehalten.

Die Bestimmung des §. 10., daß der Verurtheilte sich durch gerichtliche Deposition der streitigen Sache oder Summe vor der wirklichen Vollstreckung eines als nicht angefochtenen Erkenntnisses zu schützen befugt ist, paßt nicht auf den Fall eines notwendigen gerichtlichen Verkaufs, weil mit dem Tage der Publikation des Adjudikationserkenntnisses Gefahr und Nutzen auf den Adjudikator von selbst übergehen,

§. 342. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. — §. 61. Tit. 52. Thl. I. A. G. O.
das Erkenntniß also durch die Publikation schon vollstreckt wird.

25. Ist in einem Erkenntnisse nur über die Verpflichtung des Beklagten im Allgemeinen erkannt, die Feststellung der schuldigen Summe aber zu einem Separatverfahren verwiesen worden, so ist der Kläger befugt, die Separatklage sofort anzustellen, und die Instruktion derselben muß erfolgen, wenn gleich der Beklagte gegen das Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat.

26. Damit die Exekutionsvollstreckung, während die Prozeßsachen dem Geheimen Ober-Tribunal zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde vorliegen, möglich bleibe, sind mit den Verhandlungen über die Vollziehung des angefochtenen Erkennt-

nisses besondere Aktenhefte anzulegen und Abschriften der ergangenen Urtheile zu denselben zurückzubehalten.

Zu den §§. 11. bis 14.

(Sest Artikel 6 bis 10. der Deklaration.)

27. Durch die bloße Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde wird die Einlegungsfrist nicht gewahrt.

Die Bestimmung des §. 26. der Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 14, wonach die Erklärung der Unzufriedenheit mit dem ergangenen Erkenntnisse, ohne Angabe bestimmter Beschwerden für eine Appellation gegen den ganzen Inhalt oder wider alle Punkte desselben angesehen werden soll, findet auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde keine analoge Anwendung, weil der Richter nur über die angegebenen Beschwerdepunkte erkennen soll, also nicht befugt ist, auf andere aus den Akten hervorgehende Nichtigkeitsgründe Rücksicht zu nehmen.

Zur bestimmten Angabe des Gesetzes, dessen Nichtbeachtung oder unrichtige Anwendung behauptet wird, gehört nicht die Allegation der betreffenden Gesetzstelle.

Die Angabe des verletzten Rechtsgrundsatzes oder der verletzten gesetzlichen Vorschrift reicht vielmehr vollkommen aus.

Eben so wenig bedarf es eines bestimmten Antrages: „was und wie erkannt werden soll.“

Die Absicht der Partei erhellt aus der Aufstellung der Beschwerdepunkte und aus den Anträgen in der vorigen Instanz; es genügt daher der Antrag auf Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses und auf Entscheidung der Hauptsache nach Maßgabe der früheren Anträge und der angebrachten Beschwerden.

28. Die Nichtigkeitsbeschwerde soll künftig stets schriftlich eingereicht und von einem Justizkommissarius oder von einem der Partei vom Richter beigeordneten, zum Richteramte befähigten Assistenten unterzeichnet werden. Die schriftliche Einreichung ohne Zuziehung eines Justizkommissarius ist nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen gestattet, welche selbst zu den Rechtsverständigen gehören.

In dieser Form ist sie anzubringen bei dem Gericht erster Instanz — welchem auch die Vollstreckung der ergangenen Urtheile zusteht.

Die früher zugelassene Erklärung zum gerichtlichen Protokolle ist aufgehoben worden, weil sie sich nicht als zweckmäßig bewährt hat und mit der Stellung des Richters, dessen Erkenntnis angefochten werden soll, unvereinbar ist.

Die Mitwirkung des Justizkommissarius oder zugeordneten rechtsverständigen Assistenten kann darin bestehen, daß dieser entweder die Nichtigkeitsbeschwerde selbst anfertigt und beim Gericht überreicht, oder eine von der Partei ihm übergebene legalisirt und unterschreibt.

Der Partei wird hierdurch die Befugnis ertheilt, sich dieserhalb an jeden, in dem betreffenden Obergerichts-Departement rezipirten Justizkommissarius wenden

wenden zu dürfen. Sie muß denselben aber auch, wenn sie die Nichtigkeitsbeschwerde nicht selbst unterschreibt oder nicht unterschreiben kann, als ihren Stellvertreter bevollmächtigen.

29. Bei der Legalisirung einer Nichtigkeitsbeschwerde muß der Justizkommissarius den Inhalt derselben sorgfältig prüfen. Er ist daher ebenso verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte.

Die erfolgte Legalisirung wird Seitens des Justizkommissarius durch seine Unterschrift bezeugt.

Auf die Worte, die er seiner Unterschrift hinzufügt, kommt nichts an. Er darf nichts unterschreiben, was er nicht gelesen und geprüft hat.

30. An die Stelle des Termins zur Vervollständigung und näheren Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 12. der Verordnung ist dem Imploranten im Art. 9. der Deklaration die Einreichung einer besonderen Rechtfertigungsschrift gestattet.

Die Aufstellung neuer, nicht innerhalb der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels angebrachter Beschwerdepunkte über verletzte Rechtsgrundsätze und die Rüge anderer Prozeßvorschriften, als die Nichtigkeitsbeschwerde selbst enthält (Num. 20. dieser Instruktion), ist dabei unzulässig.

Ob nach Inhalt der Nichtigkeitsbeschwerde und deren Rechtfertigung noch auf eine nähere Vernehmung des Imploranten, z. B. über Beweismittel, über Widersprüche u. c. ankommt, hat das Geheime Ober-Tribunal zu beurtheilen, und wenn es die nähere Vernehmung des Imploranten noch nöthig findet, dieselbe durch ein Resolut anzuordnen.

31. Die Zurückweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde durch ein Dekret findet nur Statt, wenn dieselbe an sich unzulässig ist.

Dahin gehört:

- 1) wenn nach §. 21. der Verordnung und Art. 14. der Deklaration die gesetzliche Frist verabsäumt worden ist,
- 2) wenn ein anderes Rechtsmittel, als das der Nichtigkeitsbeschwerde Statt findet,
- 3) wenn die Beschwerde nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht wird.

Die Beurtheilung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde gebührt dagegen ausschließlich dem Geheimen Ober-Tribunal.

32. Welche Interessenten einer Subhastation als Imploranten bei der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Adjudikationserkenntnisse zu betrachten sind, läßt sich nur in jedem speziellen Falle mit Rücksicht auf die Person desjenigen, der die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, und nach Maaßgabe seiner Anträge bestimmen.

(No. 1999.)

3ff

Ist die Einlegung dieses Rechtsmittels z. B. von dem Schuldner erfolgt, indem derselbe behauptet, daß die Subhastation unsiatthaft gewesen, so sind bei der Aufrechthaltung des Zuschlagsurtheils sowohl die Realgläubiger, deren Forderungen das Meistgebot deckt, als der Adjudikatar interessiert; beide müssen also auch zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde aufgefordert werden. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde von einem Bieter, welcher weder zu den Gläubigern gehört, noch Besitzer des Guts, noch Adjudikatar ist, eingelegt, weil der Zuschlag an ihn und nicht an den Adjudikatar hätte gehen sollen, so kommt in der Regel nur das Interesse des Adjudikatars in Frage, da er hier allein bei dem Bestehen des Zuschlagsurtheils betheilt ist. Es wird also nur von Seiten des Adjudikatars einer Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde bedürfen.

Behauptet jener Bieter aber, daß ihm das Gut für eine geringere Summe hätte zugeschlagen werden sollen, so erscheint bei den Folgen der von ihm eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde nicht bloß der Adjudikatar betheilt, sondern auch alle diejenigen Realgläubiger, welche nicht zur Verzeption kommen würden, wenn die Zuschlagssumme sich um so viel vermindert, als jener Bieter weniger, als der Adjudikatar geboten hat. In diesem Falle sind also, außer dem Adjudikatar, auch die betheiligten Realgläubiger zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde aufzufordern.

Hiernach muß in jedem einzelnen Falle näher erwogen werden, wessen Interesse durch die Nichtigkeitsbeschwerde betroffen wird.

Im Allgemeinen läßt sich nur bemerken, daß es einer Aufforderung der ihrem Aufenthalte nach unbekanntem, eingetragenen Gläubiger zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht bedarf. (Reskript vom 30. Januar 1835, Jahrbücher Band 45. S. 213.)

33. Bei mehreren Litiskonforten kommt die Vorschrift des §. 187. Tit. 50. der Prozeßordnung, in Betreff der Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Anwendung.

Zum §. 15.

34. Die Akten, welche dem Geheimen Ober-Tribunal zum Spruch eingesandt werden, müssen vollständig foliirt und mit einem vorgehefteten Inhaltsverzeichnis (Rotulus) versehen sein. In dem Berichte, womit das Gericht erster Instanz sie überreicht, ist jedesmal

- a) der Streitgegenstand,
 - b) das Folium der Akten, wo sich das angefochtene Erkenntnis und die Vollmacht des Mandatars jeder Partei befindet, anzugeben, und
 - c) zu erwähnen, was etwa wegen Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses bereits geschehen ist. (Num. 26. und 39. dieser Instruktion.)
- Vernachlässigungen dieser Anweisung hat das Geheime Ober-Tribunal zu rügen.

Zum

Zum §. 17.

35. Es ist die Frage aufgeworfen worden:

ob ein Erkenntniß, bei welchem eine materielle oder formelle Rechtsverletzung obwaltet, für nichtig zu erklären sey, wenn die Entscheidung in der Sache selbst aus anderen Gründen dennoch aufrecht erhalten werden muß?

Das einen Rechtsgrundsatz verletzende Erkenntniß, welches, so wie es vorliegt, nur in Verbindung mit den Gründen ein Ganzes (ein Urtheil) bildet, ist allerdings, wenn die Prämissen (die Gründe) unrichtig sind, in sich selbst gerichtet, und die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde kann also nicht verworfen werden; da es jedoch unangemessen erscheint, ein Erkenntniß zu vernichten und in der Sache selbst wieder in der nämlichen Art zu erkennen, so ist in einem solchen Falle das Erkenntniß dahin zu fassen:

„daß wenn auch die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet zu crachten, dennoch in der Sache selbst das angefochtene Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach, oder dahin aufrecht zu erhalten, daß zc. zc.“

Dies ist im Artikel 11. der Deklaration angedeutet.

Es ergibt sich aber daraus zugleich, daß, obgleich in einem solchen Falle die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu kompensiren sind, es doch rücksichtlich der Bestimmungen des angefochtenen Erkenntnisses über den Kostenpunkt bewenden muß, diese also nicht niederzuschlagen sind.

Beruhet das angefochtene Erkenntniß auf mehreren, theils richtigen, theils unrichtigen Gründen, und sind die ersteren solche, daß sie für sich allein die Entscheidung schon rechtfertigen, so läßt sich auch nicht behaupten, daß eine nichtige Entscheidung ergangen sey, vielmehr muß dann die Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet zurückgewiesen werden.

36. Bei der anderweiten Entscheidung in der Sache selbst, nach Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses, unterliegt zwar das ganze Sach- und Streitverhältniß, so wie es dem früheren Richter vorlag, der Prüfung und Beurtheilung des Geheimen Ober-Tribunals; es darf indeß der Grundsatz, daß die Nichtigkeitsbeschwerde nur der beeinträchtigten Partei zu statten kommen soll, (§. 4. der Verordnung) dieselbe also kein beneficium commune ist, dabei nicht unbeachtet bleiben und daher „weder über den Antrag des Imploranten hinaus (ultra petitiu), noch nachtheiliger für ihn, wie es der Gegener verlangt (in pejus) erkannt werden.“

Neue Thatfachen, die erst im Nichtigkeitsverfahren angeführt sind, können bei der Entscheidung der Hauptsache selbst nicht weiter berücksichtigt werden.

37. Es ist der Zweifel entstanden:

ob die Entscheidung in der Hauptsache nicht zur zweiten Instanz zurückzuweisen sey, wenn durch das vernichtete Appellationserkenntniß bloß das ergriffene Rechtsmittel der Appellation verworfen, in der Sache selbst also nicht erkannt worden ist.

Dieses Bedenken beseitigt sich durch die Worte des §. 17: „und erkennt

in der Sache selbst“; nach dieser ausdrücklichen ganz allgemeinen Vorschrift hat das Geheime Ober-Tribunal allemal in der Hauptsache zu erkennen.

Es läßt sich nicht behaupten, daß der Implorant dadurch eine Instanz verliere. Denn gerade dieses Erkenntniß ist das des Appellationsrichters. Man könnte nur sagen,

daß er das ihm sonst nochmals zustehende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde verliere.

Dies ist aber nur ein außerordentliches Rechtsmittel, giebt keine Instanz und findet nach dem Gesetze gegen die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals nicht Statt.

38. Ebenso erledigt sich der Zweifel, wie bei Vernichtung eines angefochtenen Abjudikations-Erkenntnisses zu verfahren sei.

Auch hier entscheidet die Bestimmung des §. 17. Das Geheime Ober-Tribunal tritt an die Stelle des Richters, welcher das Abjudikations-Erkenntniß abzufassen hatte, und erkennt in der Sache selbst anderweit definitiv, oder verweist, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittlung (z. B. ob die Subhastation fortzusetzen, ein neuer Beweistermin anzuberaumen, noch ein Interessent zuzuziehen, ein bescheinigter Interdiktions-Anspruch oder anderer Präjudizialpunkt vorab zu erörtern und zu entscheiden sei), nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittlung und weiteren Entscheidung an das Gericht, bei welchem die Subhastation schwebt, zurück.

39. Bei Vernichtung eines angefochtenen Erkenntnisses verordnet das Geheime Ober-Tribunal zugleich

„die Erstattung des Geleisteten.“

Diese Bestimmung war nothwendig, weil eines Theils die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde die Vollreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht aufhält, und weil andern Theils mit der Vernichtung eines Erkenntnisses auch alle Folgen desselben aufzuheben sind und der vorige Zustand wieder hergestellt werden muß. Ist es zweifelhaft, was geleistet und was zu erstatten ist, so genügt es, daß das Geheime Ober-Tribunal die Verbindlichkeit zur Erstattung nur im Allgemeinen ausspricht und die nähere Ermittlung dem Richter erster Instanz überläßt. War der Gegenstand des Rechtsstreits eine Sache, so kommen die Grundsätze über eine res litigiosa zur Anwendung. Daher kann auch nach Vernichtung eines Abjudikations-Erkenntnisses das subhastirte Grundstück nicht nur von dem Abjudikator, sondern auch von jedem dritten Rechtsnachfolger desselben, der es inzwischen von dem Abjudikator erworben, und in Besitz genommen hat, ohne vorgängigen Prozeß zurückgefordert werden. Denn die Nichtigkeitsbeschwerde suspendirt die Rechtskraft des angefochtenen Erkenntnisses und das inzwischen veräußerte Grundstück ist als ein während der Rechtshängigkeit veräußertes anzusehen.

Zum §. 18.

40. Die Sakkumbenzstrafe von 5 bis 50 Rthl., welche neben den Kosten des Verfahrens alsdann verhängt wird, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde ma-

materiell unbegründet ist, kann nur bei solchen Parteien außer Ansatz bleiben, denen die Sportelfreiheit oder das Armenrecht zusteht.

41. Zu den Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, welche der Implorant nach §. 18 tragen muß, wenn seine Beschwerde zurückgewiesen wird, gehören auch die Gebühren des von dem Gegenteil, bei der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 14 zugezogenen Justiz-, Kommissarius, nur mit der Beschränkung, die sich aus der Bestimmung Num. 33 dieser Instruktion bei mehreren Einkonforten ergibt.

Zum § 21 und 22.

42. Nach der Verordnung vom 5. Mai 1838. (Ges. Samml. S. 273.) hängt der Lauf der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel in Zivilsachen von der Insinuation der Erkenntnisse ab, und die besondere Belehrung über die zuständigen Rechtsmittel ist aufgehoben.

Es ist daher mit Ausnahme

- a. derjenigen Fälle, in welchen die Entscheidung auf mündliche Verhandlung von dem erkennenden Richter erfolgt. (Verordnung vom 1. Juni 1833.);
- b. der Adjunktions-, Erkenntnis- in Substitutions-, Sachen (§ 61. Tit. 52 der Proj. Ord.);
- c. der Konkurs-, und erbchaftlichen Liquidations-, Prozesse (§ 166. Tit. 50 der Proj. Ord.)

die Anberaumung von Terminen zur Eröffnung der Entscheidung überflüssig, vielmehr die sofortige Insinuation der Ausfertigungen und Abschriften vorzuziehen.

Die Zuordnung von Assistenten zum Zweck der Publikation findet nicht ferner Statt.

43. Die Frage über Berechnung der Appellationsfrist in Konkurs- und erbchaftlichen Liquidations-, Prozessen und die Art der Zustellung der darin ergehenden Erkenntnisse erledigt sich bei einer Vergleichung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften §§. 166. 182. 183. Tit. 50. Ehl. I. Allg. Ger. Ord. mit der späteren Abänderung und aus den in dem Reskript vom 30. Juni 1834 (Jahrb. Bd. 43. Seite 542.) angeführten Gründen dahin:

- 1) die Anberaumung eines Publikations- Termins nach §. 166. der Allg. Ger. Ord. Ehl. I. Tit. 50 erfolgt wie bisher;
- 2) für die einzelnen Gläubiger genügt die Einhandigung eines Extrakts der, ihre Forderung betreffenden Stellen;
- 3) die Appellationsfrist beginnt für sie mit dem Tage der, im Publikations- Termine, oder besonders erfolgten Einhandigung des Extrakts an die Partei selbst, oder an ihren dazu speziell beauftragten Mandatar;
- 4) nach §. 182 und 183. a. a. O. muß jedoch gleich mit der Vorladung zum Publikationstermine ein besonderer Termin zur Regulierung

führung der Appellationen anberaumt werden, so daß derselbe mit oder bald nach dem Ablauf der gewöhnlichen sechswochentlichen Appellationsfrist eintritt. In diesem Termine spätestens sind die Appellationsbeschwerden der Liquidanten sowohl in Betreff ihrer eigenen Ansprüche, als in Beziehung auf die Forderungen der anderen Gläubiger anzubringen.

Nur solche Liquidanten, denen eine 3monatliche Appellationsfrist zu steht, können noch nachträglich bis zum Ablauf dieser Frist gehört werden.

44. Wenn der §. 23. vorschreibt: „daß in der Appellations-Instanz von zwei Referenten ein schriftlicher Vortrag zu halten sey,“ so sind darunter nur zwei stimmfähige Referenten aus den Mitgliedern oder Hülfarbeitern des Kollegiums zu verstehen. Auskultatoren und Referendarien — wenn letztere nicht bei Untergerichten als Hülfsarbeiter beschäftigt sind — dürfen nur in sofern zu Referenten bestellt werden, als ihnen aus den Mitgliedern des Kollegiums ein Referent zugeordnet wird.

§. 14 und §. 24. Tit. 4. Thl. III. der Allg. Ger. Ord.

Es ist daher jederzeit nothwendig, daß, wenn ein Auskultator oder Referendarius zum Referenten bestellt worden ist, demselben ein Korreferent zugeordnet, und außerdem ein zweiter Referent aus den Mitgliedern des Kollegiums ernannt werden muß; wobei es keinen Unterschied macht, ob in der Sache die Revision stattfindet oder nicht.

Es erhält dann der Korreferent die Relation des Auskultators oder Referendarius zur Einsicht und Prüfung; der andere Referent aber hat selbstständig zu referiren. (§. 57. Tit. 3. Thl. III. Allg. Ger. Ord.)

Nur die Folgeordnung des Vortrags in seiner Relation bei weitläufigen Sachen, oder die Bemerkung, daß — in den zulässigen Fällen — nur *quo ad formalia* oder über einen Präjudizialpunkt referirt sey, darf der erste Referent dem zweiten zur Beachtung offen mittheilen.

Zum §. 24.

45. Bei der Abfassung des Erkenntnisses von einem Gericht, welches ein Kollegium bildet, ist mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 5. Num. 4 bis 7. und der §§. 23 und 24. der Verordnung folgende Fassung zu wählen:

In Sachen zc.
hat das zc. (Bezeichnung des Gerichts oder der betreffenden Abtheilung)
in seiner Sitzung vom ^{ten} , und an welcher Theil
genommen haben

N. N. Präsident, Dirigent

N. N. Räte und Assessoren und (in Fällen des §. 23 der Ver-
ordnung vom 14. Dezember 1833.) auf den Vortrag
zweier Referenten,

den Akten gemäß erkannt.

Die Ausfertigung in dieser Form erfolgt bei mündlichen Verhandlungen nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 auf Grund der darüber zufolge §. 36 der

derselben und §. 41 der Instruktion vom 24. Juni 1833. aufgenommenen Sitzungsprotokolle.

46. Damit aber auch die auf schriftlichen Vortrag ergehenden Erkenntnisse so abgefaßt werden können, daß die Parteien Gelegenheit erhalten, zu erfahren, ob die gehörige Anzahl Richter erkannt hat und die Uebereinstimmung der Erkenntnisse mit dem Konklusum gesichert ist, erhalten alle kollegialisch eingerichteten Ober- und Untergerichte hierdurch die Anweisung, fortan:

über die Spruchsitzungen ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

Dieses Protokoll hat ein Mitglied, ein Referendarius oder Sekretair aufzunehmen, der Vorsitzende aber am Schlusse jeder Sitzung zu vollziehen. Es muß dasselbe bei jeder Sache die Namen der Richter, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, so wie das Konklusum über die zur Entscheidung vorliegenden Punkte angeben. Es kann im Geschäftsgange zugleich die Stelle einer Urteils-Kontrolle vertreten und, mit einem Sachregister versehen, als Nachweis über Präjudizien benützt werden. In Fällen, wo es darauf ankommt, sind beglaubigte Extrakte daraus zu ertheilen.

Das Geheimen Ober- Tribunal führt ein solches Protokoll bereits auf Grund der Allerhöchsten Order vom 1. August 1836. (Vef. Samml. S. 218.)

Zum §. 25.

47. Sendet ein Gericht ein abgefaßtes Erkenntniß an eine andere Gerichtsbehörde zur Publikation, so sind außer dem zu den Akten dieser Gerichtsbehörde etwa bestimmten Exemplare die erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften des Erkenntnisses für die Parteien und deren Mandatarien sämmtlich versiegelt dem Uebersendungs-schreiben beizufügen, damit der mit nachträglichen Ausfertigungen verbundene Zeitaufwand vermieden wird und die Insinuation sofort bei der Präsentation verfügt werden kann.

48. Wird das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Appellations- Erkenntniß bei dem Richter erster Instanz angebracht, so hat derselbe:

- 1) die bei dem Appellationsrichter verhandelten Akten zu erbitten und dem Geheimen Ober-Tribunale mit einzureichen; und
- 2) von dem hierauf ergangenen, ihm unmittelbar zugelandten Erkenntnisse nach erfolgter Verfügung wegen der Insinuation an die Parteien, eine einfache Abschrift dem Gerichte zweiter Instanz, bei Rücksendung der Akten desselben, mitzutheilen.

Dasselbe muß bei Revisions- Erkenntnissen geschehen.

49. Wenn in fiskalischen Untersuchungen, welche wegen Dienstvergehen gegen Rheinische Beamte, oder wegen Steuer- Vergehen im Bezirk des Justiz- Senats zu Coblenz geführt werden, gegen ein Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wird, so hat sich das Geheimen Ober- Tribunal der Entscheidung über dieses Rechtsmittel zu unterziehen.

Vergl. Jahrbücher Bd. 45. Seite 307 und 308.

50. Ein Kompromiß auf die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals mit Uebergangung des Richters erster Instanz und des Appellationstrichters, oder des letzteren allein, findet nur in solchen Fällen Statt, welche der §. 1 der Verordnung als unbedingt revisionsfähig bezeichnet.

Jahrbücher Band 44. Seite 63.

Berlin, den 7. April 1839.

Der Justizminister
Müller.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der diesjährigen Gesesammlung, Seite 73. 8te Zeile des Textes von Nr. 1975. ist, hinter dem Zwischensatz, „als Bedingung des Erwerbes dauerlicher Grundstücke“ ein Komma weggelassen, das zum richtigen Verständnis des ganzen Satzes nachgetragen werden muß.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 2000.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20. März 1839., das Verfahren hinsichtlich der bei den Berliner und anderen Stadt-Obligationen ausgegebenen Stich-Koupons betreffend.

Da nach Ihrem Berichte vom 26. v. M. bei Ausreichung der neuen Koupons zu den Berliner Stadt-Obligationen ähnliche Zweifel sich ergeben haben, wie diejenigen, durch welche in Beziehung auf die Ostpreussischen Pfandbriefe und die mit selbigen ausgegebenen sogenannten Stich-Koupons Meine Order vom 18. Oktober 1837. veranlaßt worden ist, so finde Ich kein Bedenken, solche, Ihrem Antrage gemäß, in gleicher Art zu erledigen, und bestimme daher nach Ihrem Antrage folgendes: 1) Wenn der Inhaber einer Berliner Stadt-Obligation vor Ausreichung der neuen Koupons gegen die Verabfolgung derselben an den Präsentanten des letzten Koupons der vorhergehenden Series, des sogenannten Stich-Koupons, beim Magistrat Widerspruch erhebt, der Präsentant des Stich-Koupons aber sie fordert und in die Ausantwortung an den Inhaber der Obligation nicht einwilligt, so hat der Magistrat die Interessenten zur Entscheidung des gegenseitigen Anspruchs an das hiesige Stadtgericht zu verweisen, und die neue Series der Koupons auf den Antrag eines der Interessenten, oder auf Requisition des Gerichts an das Depositorium desselben auszuliefern. 2) Hat der Inhaber des Stich-Koupons ihn bei der Zinsenerhebung eingereicht, ohne die neuen Koupons zu fordern, so ist die Stadtschulden-Kasse ermächtigt, die neuen Koupons ohne Weiteres dem Präsentanten der Obligation zu behändigen. 3) Wenn der Stich-Koupon weder im Zinsenerhebungs-Termin, auf welchen er lautet, noch im nächstfolgenden, bei der Stadtschulden-Kasse präsentiert wird, so sind die Koupons der neuen Series dem Inhaber der Obligation, beim Eintritt des zweiten Termins dieser Series auszuantworten. 4) War bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vorschriften sowohl der Termin zur Empfangnahme der neuen Koupons, als auch der nächstfolgende Erhebungs-Termin bereits verfloßen, so hat der Inhaber der Obligation noch einen dritten Termin abzuwarten, bevor ihm die neuen Koupons ausgehändigt werden dürfen. Zugleich bestimme Ich, daß auch bei andern Kommunen, welche zu ihren Schuldverschreibungen Stich-Koupons ausgegeben haben, gegen deren Abgabe die neuen Serien der Koupons ausgehändigt werden, nach den vorstehenden Vorschriften ebenfalls verfahren werden soll; vorausgesetzt, daß nicht etwa in den Schuldverschreibungen oder in den Koupons andere Bestimmungen über

(No. 2000—2002.) Jahrgang 1839.

3

diesem

(Ausgegeben zu Berlin den 4. Mai 1839.)

diesen Gegenstand getroffen sind, in welchem Falle es bei den letzteren betw. der. Diesen Erlaß haben Sie zur Publikation durch die Gesefsammlung zu befördern.

Berlin, den 20. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mähler, v. Kochow und Grafen v. Alvensleben.

(No. 2001.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. März 1839, betreffend die bei Kontumazial-Erkenntnissen gegen Deserteurs, statt der Anheftung des Bildnisses oder Namens an den Galgen u., eintretende öffentliche Bekanntmachung.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. v. M. bestimme Ich, daß die Anheftung der Bildnisse entwichener Offiziere, so wie das Anschlagen der Namen entwichener Unteroffiziere und gemeiner Soldaten an den Galgen oder Schandpfahl nicht mehr Statt finden, sondern statt dessen jedes rechtskräftige Kontumazial-Erkenntniß gegen einen Deserteur unter Angabe 1) des Namens, des Geburtsorts und der Militaircharge des Verurtheilten, imgleichen des Truppentheils, bei welchem derselbe gestanden hat, 2) des begangenen Verbrechens, und 3) der erkannten Strafe, in den Amtsblättern sowohl desjenigen Regierungsbezirks, aus welchem der Verurtheilte entwichen, als desjenigen, aus welchem er gebürtig ist, durch das kompetente Militairgericht von Amtswegen bekannt gemacht werden soll. Diese Bestimmung soll auch auf die jetzt bereits rechtskräftigen Kontumazial-Erkenntnisse Anwendung finden, welche durch Anheftung der Bildnisse oder Namen der Verurtheilten noch nicht vollstreckt worden sind, so daß auch in solchen Fällen an die Stelle der bisherigen Strafe die von dem kompetenten Militairgerichte von Amtswegen zu veranlassende öffentliche Bekanntmachung des Kontumazial-Erkenntnisses treten soll. Diese Bestimmung ist durch die Gesefsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2002.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. März 1839, wodurch Sr. Königl. Majestät zu bestimmen geruht haben, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesizes die Verpflichtung zur Niederlegung des landrätlichen Amtes unmittelbar verbunden seyn soll.

Da die Wählbarkeit zum Landrathsamte wesentlich von dem Besiz desjenigen Grundeigenthums abhängig ist, welches nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen den Kandidaten zur Verwaltung des Landrathsamtes befähigt, so folgt hieraus ganz von selbst, daß ein solcher Besiz auch während der Dauer des Amtes beibehalten werden muß. Da indeß dieser Grundsatz, wie Ich vernehme, seither nicht allgemein zur Anwendung gebracht ist, so bestimme ich hiermit,

mit, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesizes, die Verpflichtung zur Niederlegung des landrätlichen Amtes unmittelbar verbunden seyn soll, wobei jedoch in einzeln dazu geeigneten Fällen Meine Dispensation von dieser Bestimmung, auf den Antrag des Ministers des Innern und der Polizei, vorbehalten bleibt. Ich überlasse dem Staatsminister die Bekanntmachung dieses Meines Befehls durch die Gesessammlung.

Berlin, den 23. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2003.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. März 1839., betreffend die Deklaration der Vorschriften der §§. 88. 89. und 139. Tit. 12. Theil I. des Allgemeinen Landrechts über die Ernennung des vereideten Protokollführers bei Deputationen zur Auf- oder Annahme eines Testaments ic.

Zur Beseitigung der Meinungsverschiedenheit, welche bei mehreren Gerichten über die Auslegung der §§. 88. 89. 139. Tit. 12. Theil I. des Allgemeinen Landrechts hinsichtlich der Frage obwaltet: ob bei der Ernennung der Deputation zur Auf- und Annahme eines Testaments oder einer anderen letztwilligen Verfügung nur der richterliche Beamte oder auch der Protokollführer vom Gerichts-Dirigenten ernannt seyn müsse, deklarire Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, die gedachten gesetzlichen Vorschriften dahin: daß zwar die Ernennung des vereideten Protokollführers, wie die des richterlichen Mitgliedes bei der Deputation zur Auf- und Annahme eines Testaments, eines Erbvertrages, einer Ehestiftung, worin über die künftige Erbfolge etwas bestimmt wird, oder einer andern letztwilligen Verordnung, den Anweisungen der §§. 88 und 89 a. a. O. gemäß so nach wie vor durch den Gerichts-Dirigenten geschehen muß, daß aber, wenn die Zuziehung eines vereideten Protokollführers, ohne vorgängige Ernennung von Seiten des Dirigenten, durch das richterliche Mitglied der Deputation erfolgt ist, hieraus keine Ungültigkeit der Verhandlung entsteht. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2004.) Allerhöchste Deklaration über die Anwendung der §§. 12. und 13. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung ic. Vom 31. März 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

erklären zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung der §§. 12. und 13. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, des §. 7. Titel 10. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und Unserer Order vom 2. November 1833.

(No. 2002—2003.)

§ 2

entf.

entstanden! sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

daß bei minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militairpersonen, imgleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht in den Dienst getreten sind, so weit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status), so wie auf die Erbfolge in ihren Nachlaß ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnsitz (§§. 9. und 14. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung) oder in Ermangelung eines solchen der Ort ihrer Herkunft beachtet werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebrütem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kampff. Mühler. v. Kochow. Graf v. Alvensleben.
v. Rauch.

Beglaubigt
Düesberg.

(No. 2005.) Allerhöchste Cabinetsorder vom 6. April 1839., betreffend das von Sr. Majestät befähigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Das mittelst Verichts des Staatsministerii vom 9. v. M. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regulativ „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“, entspricht einem längst gefühlten, von den Rheinischen Provinzialständen besonders hervorgehobenen Bedürfnis. Ich bestimme es deshalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staatsministerium an, sowohl das Regulativ wie diese Order durch die Gesefsammlung zu publiziren.
Berlin, den 6. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R e g u l a t i v

über
die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.
D. d. den 9. März 1839.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugnis des Schulvorstandes nachweist, daß er seine Muttersprache gelaufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat,

hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabriksschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältnis zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeits-Lokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren, oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7. vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Orts-Polizei-Behörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kontravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigegeben werden können.

§. 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10.

§. 10. Den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besondern sanitäts-, bau- und stempelrechtlichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld, oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, den 9. März 1839.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamph. Mühler. v. Kochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 2006.) Allerhöchste Order vom 11. April 1839., betreffend die Kompetenz der Gerichte bei der Umwandlung der in Zoll- und Steuerkontraventions-Sachen im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen in Gefängnißstrafe.

Ich habe auf den Antrag der Justizminister bestimmt, daß, wenn es in Zoll- und Steuer-Kontraventionsfachen darauf ankommt, eine im Verwaltungswege durch ein Resolut festgesetzte Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln, diese Umwandlung hinsichtlich eximirter Personen zwar ferner, wie bisher, von dem kompetenten Obergerichte erfolgen, hinsichtlich der Nichteximirten aber den mit Strafgerichtsbarkeit versehenen Untergeichten in der Art übertragen werden soll, daß 1) die kollegial formirten Gerichte diese Umwandlung ohne Beschränkung, 2) einzeln stehende Richter dieselbe aber nur dann auszusprechen befugt sind, wenn die verhängte Geldbuße 50 Thaler nicht übersteigt. In Neu-Vorpommern und im Ostheinischen Bezirk des Justizienats zu Coblenz bestimmt sich die Kompetenz der Gerichte zu einer solchen Strafumwandlung nach ihrer Befugniß zur Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit, wogegen es in dem übrigen Theile der Rheinprovinz bei dem bisherigen Verfahren dahin sein Bewenden behält, daß die Strafumwandlungen auf den Antrag der Ober-Prokuratoren, an welche die Steuerbehörden die Verhandlungen einzureichen haben, durch die Strafrathskammern der Landgerichte erfolgen. Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Befehlssammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2007.) Ministerial-Erklärung vom 16. April 1839., zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha bestehenden Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen.

Zu Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich bisher über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a und c. der zwischen der Königlich Preuss

Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung bestehen den Konvention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselfständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen?

sowie

b) über die Beschaffenheit des, §. 2 c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Konvention ausgesprochenen Prinzipie etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinfünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

1) daß unselfständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselfständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ungleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselfständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselfständiger Kinder lediglich die Konvention ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde idstig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindendienste Beschäftigung verschafft hat.

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll,

(No. 2007.)

ver.



verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituierung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen: Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angefohlen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 16. April 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Ministeriums vom 29. v. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. April 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 2008.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. April 1839., betreffend den Zinsfuß für die, aus den Depositorien der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden, bei der Bank belegten Kapitalien.

Auf Ihren Bericht vom 11. v. M. finde Ich es aus den von Ihnen angeführten Gründen angemessen, daß von den aus den Depositorien der Vormundschaftsbehörden bei der Bank angelegten, majorennen und minorennen Theilnehmern gemeinschaftlich gehdrigen Geldern bis zur Theilung Zwei und ein halbes Prozent an jährlichen Zinsen bewilligt werden. Diefemgemäß ist der Zinsfuß für die aus den Depositorien der Gerichte und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Kapitalien nunmehr in nachstehender Art zu reguliren. Die Bank hat an Zinsen zu zahlen:

A. Bei dem Pupillar-Depositat-Verkehre:

- 1) für Gelder der Minderjährigen und Blödsinnigen, deren Vermögen für Rechnung derselben von vormundschaftlichen Behörden verwaltet wird, bis zum Tage der erreichten Majorennität oder Aufhebung der Blödsinnigkeitserklärung, drei Prozent;
- 2) für Gelder, welche Majorennen und Minorennen gemeinschaftlich gehdren, zwei und ein halbes Prozent;
- 3) für Gelder, deren Nießbrauch Majorennen gebührt, imgleichen für Gelder der Abwesenden, Verschwender und anderer Majorennen, mit Ausnahme der Blödsinnigen, zwei Prozent;

B. bei dem Judizial-Depositat-Verkehre

- 1) für Gelder, welche zu Konkurs-, Liquidations-, Gehalts- und Pensions-, Abzugs- und andern Prioritätsstreit-Massen gehdren, und für solche, über welche Prozesse schweben, zwei und ein halbes Prozent;
- und 2) in allen übrigen Fällen zwei Prozent.

(No. 2008—2009.) Jahrgang 1839.

Na

Sie

(Ausgegeben zu Berlin den 21. Mai 1839.)

Sie haben diese Meine Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Rother.

(No. 2009.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. April 1839., über den Eintritt der Unterscheidung zwischen naturalisirten und nichtnaturalisirten Juden im Großherzogthume Posen und der davon abhängigen besonderen Rechte und Beschränkungen.

Aus einem Berichte der Minister der Justiz und des Innern habe Ich die unbegründete Ansicht ersehen, nach welcher von einigen Gerichten bei Anwendung der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthume Posen vom 1. Juni 1833. hinsichtlich des Zeitpunktes verfahren wird, mit welchem die Gültigkeit der in den §§. 16 und folg. enthaltenen einzelnen Vorschriften eingetreten ist. Zur Beseitigung der für die Bethelligten hieraus entstehenden Nachtheile bestimme Ich daher nach dem Antrage, daß

- 1) diejenigen Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1833., welche auf den darin angeordneten Unterschied zwischen naturalisirten und nichtnaturalisirten Juden keinen Bezug haben, mit dem Tage der Publikation des Gesetzes in Kraft getreten sind, dagegen
- 2) solche Bestimmungen, welche die besonderen Rechte und Beschränkungen jener beiden Klassen von Juden festsetzen, für die verschiedenen Ortsschaften der Provinz ihre Gültigkeit erst von dem Zeitpunkte ab erlangt haben, welcher, als der Termin der in den einzelnen Orten vollendeten Gestaltung der Korporation der Judenschaft, von den Regierungen im Amtsblatte bekannt gemacht worden ist, so daß bis dahin diejenigen Verhältnisse, auf welche diese unterscheidenden Bestimmungen sich beziehen, nach den vor der Verordnung vom 1. Juni 1833. bestandenen Gesetzen zu beurtheilen sind.

Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2010.)

(No. 2010.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 9. Mai 1839., betreffend das Verfahren bei der Regulirung des Hypothekenwesens.

Aus Ihrem Berichte vom 16. April d. J. habe Ich ersehen, welche Bedenken das Oberlandesgericht zu Naumburg bei der Ausführung einiger Bestimmungen in der von Ihnen erlassenen Instruktion über die Behandlung des Hypothekenwesens für die Untergerichte gefunden hat. Um diese Bedenken zu erledigen, verordne Ich hierdurch nach Ihren Anträgen:

I. Zur Berichtigung des Besitztittels für den zur Zeit der Anlegung eines neuen Hypothekensoliums vorhandenen Besizer soll es genügen, wenn derselbe

- 1) das Grundstück in einer Subhastation erstanden hat;
- 2) wenn er ein Prädikations-Erkenntniß erwirkt; wobei Ich zugleich bestimme, daß jeder Besizer, welcher durch ein Attest der Ortsbehörde nachweist, daß er das Grundstück eigenthümlich besize, oder die Erwerbung des Eigenthums durch eine öffentliche Urkunde bescheinigt, auf Erlaß des Aufgebots nach Vorschrift der §§. 100 und folg. Tit. 51. der Prozeßordnung anzutragen befugt seyn soll. Bei diesem Aufgebote sind die in den Verordnungen vom 4. März 1834. (Gesetzsammlung S. 39.) und vom 2. Dezember 1837. (Gesetzsammlung S. 219.) enthaltenen Bestimmungen wegen des Termins zur Anmeldung der Ansprüche und wegen der Bekanntmachung an die Realprätendenten zu befolgen. Eines Nachweises des Besitztittels und der vorgängigen Eintragung desselben im Hypothekenbuche, wie das Reskript des Justizministeriums vom 26. Juni 1820. angeordnet hat, bedarf es nicht;
- 3) wenn der Besizer außer dem Falle des Aufgebots durch Dokumente, Zeugen oder Älteste öffentlicher Behörden glaubwürdig bescheinigt, daß er das Grundstück aus einem Titel, der an sich zur Erlangung des Eigenthums geschickt ist, (§. 579. Tit. 9. Thl. I. des N. L. R.) zehn Jahre lang besize.

Bei einem kürzeren Besitzstande muß der Uebergang auf den Besizer durch einen zur Erwerbung des Eigenthums nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts an sich geeigneten, dem Inhalte und der Form nach rechtsgültigen Titel nachgewiesen, und entweder

- a) dargethan werden, daß der unmittelbare Vorbesizer selbst schon einen Titel für sich hatte, der nach den damals geltenden Gesetzen an sich zur Erwerbung des Eigenthums geschickt ist, (§§. 29 u. 30. Tit. 4. der Hypothekenordnung) oder es ist

(No. 2010.)

b) durch

b) durch Dokumante, Zeugen oder Atteste öffentlicher Behörden glaubwürdig zu bescheinigen, daß der jetzige und der Vorbesitzer zusammen das Grundstück überhaupt zehn Jahre lang besessen haben.

Der Eintragung des Vorbesizers in das Hypothekenbuch bedarf es nicht.

II. Genehmige Ich, daß zur Erleichterung des Verfahrens und zur Verminderung der Kosten die Grundstücke eines und desselben Besizers in derselben Feldsur, wenn er selbst darauf anträgt, und in soweit keine Verwirrung zu besorgen ist, auf ein Folium gebracht und auf diese Weise die Trennung der Häuser und Höfe von den sogenannten Wandeldckern möglichst vermieden werde. Auf dem Titelblatte müssen in der durch die Hypothekenordnung vorgeschriebenen Form, die Grundstücke, und nicht die Personen der Besizer, aufgeführt werden.

III. Bin Ich damit einverstanden, daß, sowie alle Vermerke im Hypothekenbuche mit Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit eingetragen werden müssen, die Löschung derselben auch nur die Thatsache der Löschung mit Bezugnahme auf die Lösungsverfügung enthalten dürfe, ohne den Grund, auf dem die Verfügung beruht, mit aufzunehmen. Die Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 254. wird hierdurch modifizirt.

Es ist zugleich Mein Wille, daß auch in allen übrigen Provinzen, in welchen die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783. Gesetzeskraft hat, nach vorstehenden Bestimmungen verfahren werde. Sie haben daher diese Order durch die Gesessammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Mai 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühlcr.



Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 14.** —

(No. 2011.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 13. April 1839., durch welche des Königs Majestät der Stadt Cremmen im Regierungsbezirke Potsdam die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleißen geruht haben.)

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. habe Ich der Stadt Cremmen im Ost-
havelländischen Kreise des Regierungsbezirks Potsdam, dem von den Stadt-
Behörden ausgesprochenen Wunsche gemäß, die revidirte Städteordnung vom
17. März 1831. verleißen. Der zehnte Titel dieses Gesetzes bleibt jedoch außer
Anwendung, da die betheiligten Privatdominien auf Wiederherstellung der frü-
hern Verwaltungsrechte Verzicht geleistet haben, und Ich Sie, den Staatsmi-
nister v. Ladenberg, zu gleicher Verzichtleistung Namens des Domainen-Fiskus
hierdurch autorisire. Die dem Fiskus und den Dominien auch nach Einführung
der Städteordnung in der Stadt verbliebenen nugharen und Ehrenrechte wer-
den denselben auch fernerhin vorbehalten. Sie, der Staatsminister v. Kochow,
haben wegen der Einführung des Gesetzes das Nöthige anzuordnen und gegen-
wärtige Order durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 13. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kochow und v. Ladenberg.

(No. 2012.) Gesetz wegen Aufhebung einiger im Jurisdiktionsbezirke des Stadtgerichts zu Breslau geltenden, besonderen Rechte. Vom 11. Mai 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

verordnen auf den Bericht Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, mit Berücksichtigung des Antrags der Kommunalbehörde zu Breslau, was folgt:

§. 1.

Nachstehende, in dem gegenwärtigen Jurisdiktionsbezirke des Stadtgerichts zu Breslau geltende Rechte, das Wenzeslausische Kirchenrecht vom Jahre 1416, das Statut für die Stadt Breslau vom Jahre 1588, die noch zur Anwendung gekommenen Bestimmungen der Gerichtsordnung vom 18. März 1591., sowie der Wechselordnung vom 30. Januar 1751., mit den darauf sich beziehenden Observanzen und Verfügungen, werden mit dem 1. Januar 1840. außer Kraft gesetzt.

§. 2.

An die Stelle dieser aufgehobenen Rechte treten die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts und Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung, nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 3.

In Beziehung auf die vor dem 1. Januar 1840. vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten finden die Grundsätze der §§. 8 bis 14. des Publikationspatents vom 5. Februar 1794., und der §§. 14 u. f. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte unter den folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

§. 4.

Alle vor jenem Zeitpunkte errichteten Verträge sind sowohl in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, als der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrages gültigen Rechten zu beurtheilen, wenn auch daraus erst später auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesses geklagt wird.

§. 5.

Legtwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Januar 1840. errichtet sind, werden in Rücksicht ihrer Form nach den damaligen Rechten beurtheilt, in Rücksicht ihres Inhalts aber sind sie nur insofern als gültig anzusehen, als ihnen nicht Prohibitionsgeetze zur Zeit des Erbanfalls entgegenstehen.

§. 6.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, sowie andern Familiengliedern, richtet sich in allen bis zum 1. Januar 1840. eintretenden Erbfällen nach den bisherigen Rechten, in allen nachherigen Erbfällen aber nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts.

§. 7.



§. 7.

Was das rechtliche Verhältniß der Eheleute betrifft, welche sich vor dem 1. Januar 1840. verheirathet haben, so sollen

1) die Rechte und Pflichten derselben unter Lebendigen, sowie die Grundsätze wegen der Vermögens-Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den zur Zeit der Eingehung derselben gültigen Vorschriften bestimmt werden; doch soll es denjenigen Eheleuten, deren Ehe schon jetzt mit Gütergemeinschaft verbunden ist, oder die derselben durch spätere Vererbung unterworfen werden möchten, bis zum 1. Januar 1841. freistehen, dieselbe durch Vertrag mit Beobachtung der §§. 442 u. f. des Titel I. Theil II. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebenen Bedingungen für die Zukunft auszuschließen.

2) Bei der gesetzlichen Erbfolge soll dem überlebenden Ehegatten, er mag in ehelicher Gütergemeinschaft gelebt haben oder nicht, die Wahl zustehen, ob er nach den frühern Rechten oder den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt seyn wolle.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kampß. Mähler.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 2013.) Verordnung über das Verfahren bei Subhastation Pommerscher Lehnigüter.
Vom 11. Mai 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Um bei dem gerichtlich nothwendigen Verkaufe eines Altvor- oder Hinterpommerschen Lehniguts das Verfahren beim Aufgebote der Lehnberechtigten zur Ausübung ihrer Rechte genauer festzustellen, und die Grundsätze wegen Belegung und Vertheilung des vom Lehnberechtigten zu erlegenden Uebnahmepreises mit den Vorschriften der Verordnung vom 4. März 1834. über den Subhastations-Prozeß in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung unserer getreuen Stände der Provinz Pommern und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Eritt bei einem Pommerschen Lehnigute der Fall einer nothwendigen Subhastation ein, so ist vor deren Einleitung das Aufgebot der Lehnberechtigten zur Ausübung ihrer Rechte zu veranlassen.

§. 2.

Zum Zwecke dieses Aufgebots sind die Lehnberechtigten aus den Huldigungs-Registern, Vasallen-Tabellen und Hypothekenbüchern zu ermitteln. Das

(No. 2012—2013.)

B b 2

hier-

hierüber aufzunehmende Verzeichniß ist einem der in der Provinz angefahrenen Geschlechtsvettern mitzutheilen, welcher über dessen Richtigkeit und den Aufenthalt der Lehnberechtigten zu vernehmen ist.

§. 3.

Die Lehnberechtigten sind hierauf zu einem Termine vorzuladen, um sich über die Ausübung ihrer Rechte zu erklären. — Die Frist für diesen Termin, so wie die Form der Bekanntmachung richtet sich nach den Bestimmungen des §. 8. der Verordnung vom 4. März 1834. über den Subhastations-Prozeß und der §§. 1. und 2. der Verordnung über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe vom 2. Dezember 1837. —

§. 4.

Mit dem Aufgebote der Lehnberechtigten ist jederzeit das Aufgebot der unbekanntem Realprätendenten zu verbinden. — Die ihrem Aufenthalte nach unbekanntem Lehnberechtigten, so wie die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen, ihrem Aufenthalte nach unbekanntem Realprätendenten sind in die Vorladung namentlich aufzunehmen.

§. 5.

Die auf die Vorladung nicht erscheinenden Lehnberechtigten gehen des Anspruches auf die Ausübung ihrer Berechtigungen verlustig, und die ausbleibenden Realprätendenten müssen gegen sich alles gelten lassen, was von den bekanntem Realprätendenten mit den übrigen Betheiligten verhandelt wird.

§. 6.

Wird der Antrag auf Subhastation eines Pommerschen Lehnguts begründet gefunden, so ist gleich bei der Einleitung des Verfahrens die Eintragung des Vermerks, daß auf die Subhastation des Guts angetragen worden sey, in das Hypothekenbuch zu veranlassen.

§. 7.

Ist durch Vereinigung unter den Betheiligten oder durch richterliche Entscheidung der Lehnberechtigte, welcher das Gut zu übernehmen hat, bestimmt, auch der dafür zu erlegende Preis festgestellt, und ergiebt die vom Richter zu veranlassende Prüfung des Verfahrens, daß die Interessenten entweder gehört oder rechtskräftig präkludirt worden sind, so setzt das Gericht von Amteswegen einen Termin auf sechs Wochen zur Belegung und Vertheilung des Uebernahmepreises an. Zu diesem Termine sind vorzuladen:

1. Der zur Uebernahme des Guts für berechtigt erklärte Agnat,
2. der Extrahent der Subhastation,
3. der Schuldner und
4. die eingetragenen Gläubiger,

und zwar der Agnat bei Verlust der Ausübung seines Rechts, die übrigen Interessenten nach Anleitung des §. 16. der Verordnung vom 4. März 1834. über den Subhastations-Prozeß.

§. 8.

Für diesen Termin, welcher nur Einmal andertweit auf sechs Wochen verlegt werden darf, kommen bei der Belegung und Vertheilung des Uebernahmepreises die in der angeführten Verordnung vom 4. März 1834. §§. 17. bis 21. gegebenen Vorschriften unter folgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung:

a) Der



- a) Der Uebernehmer des Guts vertritt dabei die Stelle des Käufers.
b) (zu §. 18.) Hat eine Beschlagnahme der Einkünfte oder eine Sequestration nicht stattgefunden, so nehmen die laufenden Zinsen mit dem der Eintragung des Vermerks (§. 6.) zunächst vorhergegangenen 1. Julius ihren Anfang.
c) Die Kosten der Taxe, des Aufgebots, der Belegung und Vertheilung des Uebernahmepreises werden vorweg in Abzug gebracht. — Den Werthstempel trägt der Uebernehmer des Guts.
d) (zu §. 19.) Das Gericht, welches das Verfahren leitet, hat nach vorgängiger Prüfung desselben ein Attest über die Person des Uebernehmers und über die Höhe des Preises auszufertigen.

Dieses Attest tritt an die Stelle des Adjudikationsbescheides, so wie die Ausfertigung der Verhandlungen über die Erlegung und Vertheilung des Uebernahmepreises an die Stelle der Verhandlungen über die Belegung der Kaufgelber.

- e) (zu §. 20.) Wird in dem Termine der Uebernahmepreis nach den festgestellten Bedingungen von dem Aunaten nicht belegt, so geht dieser seiner Rechte in Beziehung auf den Extrahenten der Subhastation und die Gläubiger verlustig.

§. 9.

Diese Verordnung soll auch auf die bereits anhängigen Fälle Anwendung finden, wenn das Hypothekenbuch des Lehnguts regulirt ist, und keine dem Aufenthalte nach unbekannte Real-Interessenten vorhanden sind, oder wenn das in der Prozeßordnung Tit. 51. §. 99. u. f. vorgeschriebene Aufgebot erfolgt ist, und die dem Aufenthalte nach unbekannteten Real-Interessenten namentlich vorgeladen worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müßling. v. Kampß. Mühlcr.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 2014.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20. Mai 1839., betreffend die Konvertirung der Pfandbriefe des Schlesiſchen Kreditſystems.

In Folge Meiner vorläufigen Bestimmung vom 18. März v. J., die Konvertirung der Pfandbriefe des Schlesiſchen Kreditſystems betreffend, ertheile Ich auf Ihren Bericht vom 9. dieses Monats den Beschlüssen des im März und April d. J. gehaltenen General-Landtages der Schlesiſchen Landschaft über die Konvertirung ihrer Pfandbriefe und über die damit zu verbindende Amortisation, wie sie nach den nöthig befundenen Abänderungen in dem von Ihnen Mir vorgelegten Regulativ enthalten sind, hiermit Meine Genehmigung und will demgemäß, so viel das Konvertirungsgeschäft betrifft, die Landschaft ermächtigen:

(No. 2013—2014.)

L mit

- I. mit den bereits ausgefertigten Pfandbriefen des dortigen Kreditystems entweder nach vorhergegangener Kündigung und Einlösung derselben durch Baarzahlung oder im Wege der Vereinigung mit den Inhabern rücksichtlich ihrer Kündbarkeit und ihres Zinsfußes eine Veränderung zu treffen, dergestalt, daß diese Pfandbriefe künftig zwar von der Landschaft dem Inhaber, von dem Inhaber des Pfandbriefes aber der Landschaft nicht gekündigt, auch die bisherigen Zinsen, zu Vier Prozent jährlich, bei den auf 100 Rthlr. oder höher lautenden Pfandbriefen auf Drei und Ein halb Prozent, und bei den Pfandbriefen unter 100 Rthlr. auf Drei und Ein Drittel Prozent herabgesetzt werden dürfen. Auf die gekündigten Pfandbriefe hat die Landschaft am Verfalltage dem Inhaber, mit welchem sie sich über die Konvertirung nicht vereinigt, den beschriebenen Kapitalbetrag im Nominalwerthe baar zu bezahlen.
- II. Die konvertirten Pfandbriefe werden mit folgendem Vermerke versehen:
Dieser Pfandbrief trägt $3\frac{1}{2}$ (3½) Prozent Zinsen und kann von dem Inhaber nicht gekündigt werden.
- III. Bei der Kündigung der Pfandbriefe zur Ausführung der Konvertirung wird nachstehendes Verfahren beobachtet:
 - 1) die Landschaft hat auf ihre Kosten noch vor den resp. im Juni und Dezember reglementsmäßig Statt findenden Zinszahlungs-Terminen eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, durch welche sie die Pfandbrief-Inhaber, in Gemäßheit der Vorschrift des Reglements Theil III. Kap. 7. §. 18. auffordert, den aufgekündigten Pfandbrief oder die etwa dafür ertheilte Zinsrekognition sofort oder doch im Laufe des nächsten Zinszahlungstermins, längstens aber binnen 3 Monaten, und spätestens bis zum resp. 1. Oktober oder 1. April gegen Depositalschein zur betreffenden Kürstenthums- oder General-Landschaftskasse einzuliefern, nach Ablauf von 6 Monaten aber, und zwar in den Terminen resp. zu Weihnachten oder Johannis, die beschriebene Valuta in Empfang zu nehmen. Dieser Bekanntmachung wird die Verwarnung hinzugefügt, „daß von demjenigen Pfandbrief-Inhaber, welcher seinen Pfandbrief oder seine Zinsrekognition nicht in der bestimmten Zeit und nicht längstens resp. bis 1. Oktober oder 1. April bei der Landschaftskasse eingeliefert hat, angenommen wird, daß er die ihm geschehene Aufkündigung seines Pfandbriefes zur baaren Zurückzahlung der Valuta seinerseits nicht annehmen, sondern seinen Pfandbrief mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Konvertirung unterwerfen und demgemäß von dem bestimmt gewesenen Verfalltage ab nur den herunter gesetzten Zinsfuß von resp. $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$ Prozent von seinem Pfandbriefe fortbeziehen wolle.“ Ein solcher Pfandbrief-Inhaber hat alsdann von dem bestimmten Verfalltage an nur diese herunter gesetzten Zinsen zu fordern und muß bei der nächsten Zinserhebung seinen Pfandbrief vorlegen, um ihn mit dem angeordneten Vermerke versehen zu lassen. Bis zu dieser Einreichung des Pfandbriefes bleibt die Zinszahlung ausgesetzt;
 - 2) im

- 2) im Zinszahlungstermine selbst wird dem zur Zinserhebung sich meldenden Präsensanten des aufgekündigten Pfandbriefs die Kündigung durch eine schriftliche Bekanntmachung wiederholt, auch die Einlieferung zum Depositem der Landschaft gegen Aushändigung einer besonderen Einziehungserkognition (siehe Nr. 4.) sofort veranlaßt. In vorerwähnter Bekanntmachung wird der aufgekündigte Pfandbrief nach Gut, Nummer und Betrag genau bezeichnet, die Aufforderung zur Empfangnahme der baaren Valuta am Verfall-Tage, mit Bemerkung der Folgen des Versäumnisses der zeitigen Empfangnahme (siehe Nr. 6.), erneuert, und der Tag, an welchem die besondere Einziehungserkognition ausgereicht worden, hinzugefügt. Zum Beweise der auf diese Weise wiederholten Kündigung genügt eine von den landschaftlichen Beamten auf den Grund ihrer Bücher und Akten auszustellende Bescheinigung;
- 3) die zu 1. vorgeschriebene Bekanntmachung wird durch Aushang bei sämtlichen Schlesißen Landschaftsklassen und an den Börsen zu Breslau und Berlin, durch viermalige Insertion in den öffentlichen Anzeigen der Schlesißen Amtsblätter und in den Schlesißen Zeitungen, durch einmalige in einer Berliner Zeitung und einmalige in einer auswärtigen Zeitung dergestalt veröffentlicht, daß von dem Zeitpunkte der letzten Insertion bis zum spätesten Einlieferungstermine wenigstens ein vierwöchentlicher Zeitraum offen bleibt;
- 4) die zu dem Pfandbriefe etwa ertheilte Zinserkognition muß mit dem Pfandbriefe zugleich eingeliefert werden. Ueber die Einlieferung des Pfandbriefs, nebst der dazu gehörigen Zinserkognition, wird dem Präsensanten eine Einziehungserkognition ertheilt, gegen deren Aushändigung dem Inhaber zur Verfallzeit der Kapital-Betrag, nebst den alsdann fälligen Zinsen berichtigt wird;
- 5) auf einen Pfandbrief kann überall keine Zahlung geleistet werden, so lange die zugehörige Zinserkognition nicht mit eingereicht, oder, wenn dieselbe abhanden gekommen, nicht mortifizirt worden ist;
- 6) hat der Gläubiger den gekündigten Pfandbrief und zwar mit der dazu gehörigen Zinserkognition eingereicht, findet sich aber zur Empfangnahme der Valuta zu rechter Zeit nicht ein, so ist die Landschaft ermächtigt, das unabgehobene Kapital noch sechs Wochen nach dem Schlusse des Zinstermins, in welchem die Zahlung erfolgen sollte, zinslos an sich zu behalten, dasselbe aber sodann durch Ankauf an der Börse nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{2}\%$ oder $3\frac{1}{2}\%$ prozentige Pfandbriefe umzusetzen und dieselben mit dem etwaigen baaren Ueberschusse zu ihrem Depositem zu nehmen;
- 7) werden nach beendigtem Konvertirungsgeschäfte Kündigungen von Pfandbriefen nothwendig, so wird dabei ganz nach den dafür bisher bestandenen Vorschriften Meiner Order vom 7. September 1830. verfahren, und soll ein Pfandbrief nicht durch baares Geld abgelöstet, sondern bloß gegen einen andern Pfandbrief umgetauscht werden, so wird derselbe bei der Präsensation sofort angehalten,



und wenn er nicht präsentirt wird, eben so, wie vorsehend bei den zur Rückzahlung gekündigten Pfandbriefen vorgeschrieben worden, aufgerufen und wenn er auch alsdann nicht zum Vorschein kommt, hinsichtlich der Spezialhypothek präkludirt und geldlos, der dafür auszureichende Pfandbrief aber auf Gefahr und Kosten des Inhabers des vernichteten zum Depositum der Landschaft genommen.
Endlich

V. genehmige Ich auch die, von dem General-Landtage zur Ausführung des Konvertirungsgeschäfts auf seine dazu ausgewählten Abgeordneten:

den Schlesiſchen General-Landschaftsdirektor, Fürsten v. Haßfeldt auf Trachenberg,

den Landesältesten, Grafen v. Magnis auf Ullersdorf,

den Landesältesten, Landrath Freiherrn von Richtigosen auf Dreßelsdorf,

den Landesältesten, Grafen v. Stosch auf Manze,

den Landesältesten, Rittmeister v. Mutius auf Albrechtsdorf,

ausgestellte Vollmacht vom 8ten v. M.

Ich beauftrage Sie, den Staatsminister v. Kochow, hiernach das Erforderliche an die Schlesiſche Landschaft zu verfügen und diese Order durch die Gefesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Mai 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Kochow.

Berichtigung mehrerer Druckfehler.

Bei der im IIten Stücke der diesjährigen Gefesammlung abgedruckten Deklaration der Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezember 1833, d. d. den 6. April 1839. und der Instruktion dazu d. d. den 7. April 1839. sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

- 1) Seite 132., Artikel 17., Zeile 3. fehlt hinter: „Umständen“ das Komma.
- 2) Seite 139., Nr. 15. III., Zeile 5. ist statt: „Verhorreszenz, Besuch“ zu setzen: „Verhorreszenz, Besuch“.
- 3) Seite 141., Nr. 20., Zeile 3. statt: „Prozeß-Vorschrift“, „Prozeßschrift“.
- 4) Seite 147., Nr. 35., Zeile 8. statt: „selbst“, „nicht“.
- 5) Seite 148., Nr. 38., Zeile 8. statt: „Beweistermin“, „Bietungstermin“.
- 6) Seite 149., Nr. 42. a., Zeile 2. statt: „von“, „vor“.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 2015.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. Mai 1839., betreffend die Allgemeine Anwendung der Order vom 5. August 1838. wegen Unterschlagung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten. (Gesetzsammlung S. 431.)

Da nach Ihrem Berichte vom 13. v. M. das Bedürfnis einer Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1821. wegen Unterschlagung und Bestrafung des Holzdiebstahls auf die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub, anderem Streuwerke und sonstigen Waldprodukten sich in der ganzen Monarchie als dringend herausgestellt hat, so bestimme Ich hiermit unter Aufhebung aller entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, daß Meine Order vom 5. August v. J., betreffend die Unterschlagung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz, nicht nur in allen Theilen dieser Provinz, sondern auch in allen übrigen Provinzen des Staates zur Anwendung kommen soll. Sie haben diese Order durch die Gesetzesammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Mai 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühlér, v. Rochow und v. Ladenberg.

(No. 2016.) Gesetz in Betreff der Exekution in Wechselfachen. Vom 11. Mai 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen zur Abhülfe der Mängel, welche sich bei den Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung über die Exekution in Wechselfachen ergeben haben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Ein Wechselfachdner, welcher auf den Antrag eines oder mehrerer Gläubiger zur persönlichen Haft gebracht wird, ist derselben nach Ablauf von fünf

(No. 2015 — 2017.) Jahrgang 1839.

Ec

Jahr

(Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1839.)

Jahren zu entlassen, und darf auf den Grund früher vorhandener Wechselschulden auch nicht von neuem verhaftet werden; eine Verlängerung der Haft über diese Dauer hinaus ist nur unter den in Unserer Order vom 5. Juli 1832. vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

§. 2.

Wegen Wechselschulden, welche nach Ablauf der fünfjährigen Haft entstanden sind, ist die persönliche Haft abermals zulässig, und treten auch hierbei die im §. 1. vorgeschriebenen Grenzen ein.

§. 3.

Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.

§. 4.

Die Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 24. §. 147. und Titel 27. §. 46. werden, soweit sie den Bestimmungen der §§. 1 bis 3. entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Begeben Berlin, den 11. Mai 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kampß. Mähler.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No 2017.) Gesetz über die Pensionsberechtigung der nach der Städteordnung vom 19. November 1808. angestellten Bürgermeister. Vom 11. Mai 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem sich in denjenigen Provinzen, in welchen die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. gilt, das Bedürfnis ergeben hat, den Bürgermeistern durch Pensionsberechtigung eine gesichere Stellung zu verschaffen, so verordnen Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Ein Bürgermeister, welcher nach Ablauf seiner Dienstzeit nicht wieder gewählt wird, erhält

- a) nach sechsjähriger Dienstzeit ein Viertel,
- b) nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte,
- c) nach vier und zwanzigjähriger Dienstzeit zwei Drittheile

seines Dienst-Einkommens als Pension.

§. 2.

Derselbe Pensions-Anspruch findet statt, wenn der Bürgermeister während der Verwaltung des Amtes ohne seine Schuld dienstunfähig wird.

§. 3.

§. 3.

Der Verlust dieses Anspruchs kann nur im Wege einer gerichtlichen oder administrativen Untersuchung, so wie durch Ablehnung der Wiedererwählung eintreten; die Ermäßigung desselben, wenn wegen selbst verschuldeter Unfähigkeit zur ferneren Dienstleistung die unfreiwillige Pensionirung erfolgt.

§. 4.

Wegen Festsetzung, Verminderung, Wegfalls und Verlusts der Pension gelten diejenigen Vorschriften, welche in Unserer Order vom 21. Mai 1825., und in der von Uns unterm 4. Juli 1832. genehmigten Zusammenstellung der die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. ergänzenden und erläuternden Bestimmungen zu §§. 159. und 161. enthalten sind.

§. 5.

Die gegenwärtig schon angestellten Bürgermeister haben, wenn sie sich noch in der ersten sechsjährigen Dienstperiode befinden, nach Ablauf derselben keinen Anspruch auf Pension. Haben sie länger als sechs Jahre gedient, so gelten für sie die Bestimmungen des §. 1. litt. b. und c., der §§. 2. und 3.

§. 6.

Wenn jedoch dieselben wegen ihrer Pensionirung mit den Stadtverordneten-Versammlungen bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtsgültige Verträge geschlossen haben, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 7.

In Zukunft erhalten Verträge, welche andere als die durch dieses Gesetz bestimmten Bedingungen wegen der Pensionirung enthalten, nur durch die Genehmigung der vorgesezten Regierung Gültigkeit und sind in die von der letzteren zu bestätigende Bestallung aufzunehmen. Ist ein solcher Vertrag der Regierung nicht vorgelegt worden, so ist sie befugt, entweder die ohne Kenntniß des Vertrages bestätigte Wahl zurückzunehmen und eine neue Wahl anzuordnen, oder diese zwar bestehen zu lassen, dem Vertrage aber die Bestätigung zu versagen. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müßling. v. Kampß. Mähler. v. Kochow.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 2018.) Deklaration wegen der Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Prozesse. Vom 18. Mai 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

finden Uns bewogen, zur Beseitigung entstandener Zweifel, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderter Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu erklären,

(No. 2017 — 2018.)

dafi

daß die Vorschrift des Römischen Rechts in der l. 9. C. de praescriptione 30 vel 40 annorum auf die bei den vormaligen Reichsgerichten bis zum Schlusse verhandelten, dann aber unentschieden liegenden gebliedenen Prozesse, so lange für dieselben die Kompetenz der Reichsgerichte begründet war, keine Anwendung hat finden können, daß aber von dem Zeitpunkte der Erloschung dieser Kompetenz an, in Ansehung der Verjährung, die in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetze in Anwendung zu bringen sind.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die Kompetenz der Reichsgerichte in Bezug auf die einzelnen Landestheile für erloschen zu achten ist, haben Unsere Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten die Gerichte mit einer Instruktion zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kampß. Mühler.

Beglaubigt:
Düesberg.

Berichtigung eines Druckfehlers

in der unter Nr. 1971. in der Gesetzsammlung mitgetheilten Allerhöchsten Kabinettsorder vom 12. Januar 1839.

In dem Abdrucke der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 12. Januar 1839., betreffend die Abänderung des im §. 227. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezember 1821. wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons vorgeschriebenen Verfahrens — Nr. 1971. — muß

a) in der 3ten Zeile der Aufschrift

b) in der 3ten Zeile des Inhalts selbst

statt: „vom 15. Mai 1821.“, gelesen werden: „vom 15. Dezember 1821.“; — welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 30. April 1839.

Das Staats-Ministerium.

v. Altenstein. v. Kampß. Mühler. v. Kochow. v. Nagler.
v. Alvensleben. v. Werther. v. Rauch.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 16.** —

(No. 2019.) Statut der Berlin-Sächsischen Eisenbahn-Gesellschaft, mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 15. Mai 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

ertheilen dem anliegenden, in der General-Versammlung vom 3. April d. J. vereinbarten Statute der Gesellschaft, welche zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Berlin nach Eßthen unter der Benennung:

Berlin-Sächsische Eisenbahn-Gesellschaft

zusammgetreten ist, hierdurch mit der Maßgabe Unsere landesherrliche Bestätigung, daß es bei der in der vorerwähnten General-Versammlung bereits erfolgten Wahl des Verwaltungsraths sein Bewenden behalten soll.

Zugleich genehmigen wir hiermit die Ausführung jener Eisenbahn in der im §. 2. des Statutes angegebenen Richtung von Berlin über Trebbin, Luckenwalde, Zahna, Wittenberg, Dessau nach Eßthen, indem Wir ferner bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das oben gedachte Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung soll nebst dem Statute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Statut

der Berlin, Sächsischen Eisenbahn, Gesellschaft.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist eine Aktiengesellschaft zu dem Zwecke zusammengetreten:

für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre eine Eisenbahn zur Verbindung Berlins mit der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn zu erbauen, zu unterhalten und zum Transporte von Personen, Waaren und andern Gegenständen zu benutzen.

Die Bestimmungen über die Verfassung der Gesellschaft und die Art der Ausführung des von ihr beabsichtigten Unternehmens werden durch das nachstehende

Statut

vertragsmäßig festgesetzt.

I.

Bildung, Geschäftsumfang und Fonds der Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft wird unter der Benennung:
„Berlin, Sächsische Eisenbahngesellschaft“

von Aktionären gebildet.

Sie wird mit Korporationsrechten, nach Maßgabe dieses Statuts, durch eine Direktion repräsentiert.

Berlin ist ihr Domizil und der Sitz ihrer Verwaltung und das Königlich Stadtgericht zu Berlin ihr Gerichtsstand.

Name u. Persönlichkeit der Gesellschaft.

Geschäfts-Umsang.

Erbauung, Richtung, Linie u. Konstruktion der Bahn.

2. Der eben ausgesprochene Zweck bestimmt im Allgemeinen den Geschäftsumfang der Gesellschaft.

Die Bahn soll direkt von Berlin über (Trebbin, Luckenwalde, Zahna, Wittenberg), Dessau und Röthen, im Anschluß an die Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn, erbaut werden und im Wesentlichen die Richtung inne halten, welche von dem zur Errichtung der Gesellschaft sich gebildeten Komite vorgeschlagen und vom Staate genehmigt ist. Sie soll zur Benutzung von Transporten mit eisernen Schienen belegt und in der vom Komite vorgeschlagenen Art konstruiert werden. Wesentliche Abänderungen der Richtungslinie und der Konstruktion der Bahn, so wie die Errichtung von Zweigbahnen oder sonstigen Kommunikationswegen, bleiben späteren Beschlüssen, unter Genehmigung des Staats, vorbehalten.

Zum



Zum Bau der Bahn gehört die Errichtung der zu ihrer künftigen Benutzung erforderlichen Gebäude und Anlagen.

3. Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfzüge oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch, wenn sie es ihrem Interesse gemäß findet oder durch höhere Bestimmung dazu veranlaßt werden sollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Waarentransporten, gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes, gestatten. Sie behält sich vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu setzenden Eisenbahnen über die gemeinschaftliche Benutzung der beiderseitigen Bahnen, oder einer derselben, oder über ihre anderweitige Beteiligung bei solchen Unternehmungen, unter Genehmigung des Staats, Vorschläge zu schließen.

4. Zur Ausführung des im §. 2. beschriebenen Baues und zur Anschaffung der ersten Transportmittel wird ein Kapital von Fonds
Drei Millionen Thaler Preussisch Courant für erforderlich und ausreichend erachtet.

Davon werden 2,600,000 Thaler durch successive Einzahlung des Nominalbetrages von 13,000 Stück Aktien à 200 Thaler zusammengebracht, zu denen die Mitglieder der Gesellschaft nach den unten folgenden Bestimmungen verpflichtet sind; und 400,000 Thaler wird das königliche Seehandlungs-Institut unter nachstehenden Modalitäten hergeben.

Diese drei Millionen bilden den Fonds der Gesellschaft, welcher jedoch vorbehalten bleibt, wenn das Bedürfnis oder der Vortheil des Unternehmens es erheischen sollte, diesen Fonds bis zum Betrage von $3\frac{1}{2}$ Millionen zu erhöhen und für den Mehrbetrag später noch eine entsprechende Anzahl Aktien, höchstens also von 2500 Stück, gleichfalls à 200 Thaler, auszugeben oder diesen Mehrbetrag durch ein, mit Genehmigung des Staats, aufzunehmendes Darlehen herbeizuschaffen (sfr. §§. 22. und 34. litt. b.). Im ersten Falle sollen zur Erwerbung der nachträglich auszufertigenden 2500 Stück Aktien die Inhaber der bis dahin ausgegebenen Quittungsbogen (oder der dafür ausgefertigten Aktien) zur Zeit der Ausschreibung dieser Kapitalerhöhung vorzugsweise berechtigt sein, jedoch — da keine andere neue Quittungsbogen oder Aktien, als über volle 200 Thaler ausgefertigt werden können — nur in so weit, als sie sich im Besitze so vieler alten Aktien befinden, daß auf deren Betrag im Verhältnisse des gesammten alten Aktienkapitals von drei Millionen Thaler zu dem jedesmaligen neuen Aktienkapitale, mindestens eine volle neue Aktie von 200 Thaler fallen würde, dergestalt also, daß j. B.

bei einer Vergrößerung des alten Aktienkapitals um 250,000 Thaler der Besitzer von weniger als 12 alten Aktien auf keine neue, der Besitzer von 12 bis 23 alten auf eine neue, von 24 bis 35 alten auf zwei neue u. s. w. Anspruch machen kann, folglich jede nicht durch 12 theilbare Zahl von alten Aktien unberücksichtigt bleibt.

Der Verwaltungsrath hat zu beschließen, wie in Absicht auf die Unterbringung der bei Anwendung obigen Grundsatzes in Rückstand verbleibenden, so wie der von den Berechtigten nach einer gesetzten Frist nicht in Anspruch genommenen neuen Aktien, zum Besten der Gesellschaft zu verfahren sey.

Der Königl. Seehandlung bleibt das Recht vorbehalten, bis zum ersten Juli 1840. zu erklären, ob sie die oben gedachten 400,000 Thaler (außer den von ihr bereits gezeichneten 5000 Stück Aktien) als Darlehn hergeben oder sich dafür noch 2000 Stück Aktien à 200 Thaler ausfertigen lassen will.

In beiden Fällen soll die Einzahlung dieser 400,000 Thaler successiv in denselben Raten und Terminen erfolgen, als Einschüsse auf die Aktien ausgeschrieben werden, und da auf letztere bereits 15 Prozent des Nominalbetrages eingezahlt sind, so soll dieser Betrag auch von den 400,000 Thalern sogleich nach Vollziehung der Statuten mit 60,000 Thalern eingezahlt werden.

Erfolgt die Erklärung des Königl. Seehandlungs-Instituts dahin, daß die 400,000 Thaler als Darlehn gegeben werden, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dasselbe von den Tagen der resp. Einzahlungen an mit vier Prozent jährlich in halbjährigen Raten zu verzinsen.

Bei prompter Zinsenzahlung soll das Kapital vor dem ersten Juli 1850 von dem darleihenden Institute nicht gekündigt werden, dann aber für dasselbe eine Kündigungs-Befugniß in der Art eintreten, daß am ersten Juli 1850, und ferner alle halbe Jahre, jedesmal 50,000 Thaler zur Zahlung nach Verlauf eines Jahres gekündigt werden können. Der Aktien-Gesellschaft hingegen ist es zu jeder Zeit gestattet, dieses Darlehn ganz oder theilweise, jedoch in runden Summen nicht unter 50,000 Thalern, nach jedesmal vorangegangener dreimonatlicher Auffündigung zurückzuzahlen. Bei ausbleibender Zinsenzahlung ist das Königl. Seehandlungs-Institut berechtigt, ohne Kündigung die sofortige Rückzahlung des Darlehns zu fordern, für dessen Sicherheit nebst Zinsen und Kosten das ganze unbewegliche und bewegliche Vermögen der Aktien-Gesellschaft verpfändet werden wird.

Sollte es das Bedürfniß des Unternehmens erfordern, die vorbehaltene Erhöhung des Fonds der Gesellschaft über die ursprünglich bestimmte Summe von drei Millionen Thalern hinaus, bis 3½ Millionen Thalern in Ausführung zu bringen, und sollte in diesem Falle die Aufbringung des erforderlichen Betrages nicht durch Ausfertigung und Unterbringung von neuen Aktien, sondern durch
Auf-

Aufnahme eines neuen Darlehns beschlossen werden (§. 38. litt. b.), so wird der Königliche Seehandlungs-Institut den fehlenden Betrag bis zum Maximum von 500,000 Thalern entweder selbst als Darlehn, unter gleichen Bedingungen, wie die bereits zugesicherten 400,000 Thaler hergeben, oder sich gefallen lassen, daß dieses Darlehn von höchstens 500,000 Thalern zu gleichen Rechten mit den von ihm dargeliehenen 400,000 Thalern durch die Gesellschaft anderwärts aufgenommen wird.

II.

Rechte und Pflichten der Aktionärs.

5. Die Aktien werden auf jeden Inhaber lautend stempelfrei ausgefertigt. Eine Aktie darf nicht eher ausgegeben werden, als bis der volle Betrag für dieselbe zur Gesellschafts-Kasse berichtigt ist. Aktien.

6. Das Komitee zur Bildung der Gesellschaft hat vorläufig statt der Aktien besondere, mit der künftigen Nummer derselben versehene Quittungsbogen ausgefertigt, auf welche die successive zu leistenden Einschüsse quittirt werden. Jedem Aktien-Zeichner ist eine der Zahl der von ihm gezeichneten Aktien entsprechende Anzahl solcher Quittungsbogen, welche auf seinen Namen ausgestellt und auf welchen die ersten, auf jede Aktie von ihm eingezahlten 15 Prozent ihres Betrages von einem Komitee-Mitgliede und dem zeitherigen Kassensührer quittirt sind, ausgehändigt. Hierdurch ist er Aktionär, d. h. Theilnehmer an den Rechten und Pflichten der Gesellschaft nach Maaßgabe dieses Statuts geworden. Quittungsbogen u. erste Einzahlung auf die Aktien.

7. Die ferneren Einzahlungen auf die Aktien werden von den jedesmaligen Vertretern der Gesellschaft, unter Anzeige der zum Empfang und zur Quittungsleistung Berechtigten, in Raten von fünf bis zwanzig Prozent des Nominal-Betrages mindestens vier Wochen vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungstermine, entweder durch die Zeitungen (§. 67.) oder durch besondere Aufforderungen an die Aktionärs eingefordert. Einforderung d. ferneren Einzahlungen.

8. Die ursprünglichen Aktionärs sind für den vollen Nominal-Betrag der auf ihren Namen ausgestellten Quittungsbogen verhaftet und können sich durch Uebertragung der letztern auf einen Andern von dieser Verpflichtung nicht befreien. Der Gesellschaft ist es jedoch vorbehalten, in der Folge, wenn 40 Prozent eingezahlt sind, die Freilassung der ursprünglichen Aktionärs von der fernern Verhaftung zu beschließen (cfr. §. 33. Nr. 6.). Bis dieser Beschluß gefaßt ist, werden alle Einzahlungen als für Rechnung des in dem Quittungsbogen benannten Aktionärs geleistet angesehen, und die Gesellschaft ist von etwanigen Cessionen desselben Kenntniß zu nehmen nicht verbunden. Dauer der Verpflichtung der ursprünglichen Aktionärs für den vollen Nominalbetrag der Aktien.

(No. 2019.)

9. Zahl

Folgen der nicht prompten Einzahlung.
a. während der Dauer der Verbindlichkeit der ursprünglichen Aktionäre.

9. Zahlt ein Aktionär einen eingeforderten Einchuß nicht spätestens binnen vier Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages (§. 7.) so verfällt er für jeden Quittungsbogen, bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalstrafe von 5 Thalern, welche die Gesellschaft, außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

Es steht ihr aber auch frei, den Aktionär ohne prozessualisches Verfahren seines Rechts aus dem Quittungsbogen für verlustig zu erklären, letztern von ihm zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kassiren. Geht derselbe binnen acht Tagen nach öffentlich erlassener Aufforderung (cfr. §. 67.) nicht ein, so wird er für annullirt erklärt und, daß dies geschehen, unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt gemacht. An der Stelle des kassirten oder annullirten Quittungsbogens wird alsdann ein anderer, unter einer neuen Aktien-Nummer aus gefertigt und durch einen vereidigten Makler für Rechnung des gestrichenen Aktionärs verkauft.

Aus der Lösung wird die rückständige Rate nebst Zinsen und die Konventionalstrafe, so weit es möglich, berichtigt; der Aktionär bleibt aber für den etwaigen Ausfall, so wie für die fernern Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung der ursprünglichen Aktionärs aufhört (§. 8.), der Gesellschaft persönlich verhaftet. Dagegen verliert er jedes Anrecht auf den etwaigen Ueberschuß.

Interimsbescheinigungen über Einzahlungen.

10. Kann ein Aktionär bei Einzahlungen, wegen welcher er der ursprünglichen Verpflichtung noch nicht entlassen ist, den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Folgen der Nichtleistung der ferneren Einzüge.
b. nach Entlassung der ursprünglichen Aktionäre.

11. Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktionärs aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft (§. 8.) ist nur der Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einzüge nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten oder ihm gebüdig cedirten Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt. Die fernern Einzüge auf einen solchen Bogen werden daher nur bei Produktion desselben angenommen.

Wird ein solcher Einchuß nicht spätestens bis zum letzten Zahlungstage (§. 7.) geleistet, so verfallen die für den Quittungsbogen, bei welchem der Verzug eintritt, früher gemachten Einzüge der Gesellschaft, der Bogen selbst und die für denselben etwa ertheilten Interimsbescheinigungen werden für erloschen erklärt und die hierdurch wegfallende Aktiennummer wird öffentlich (§. 67.) bekannt gemacht. An der Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten als der frühere begründet, unter einer neuen

neuen



neuen Aktiennummer ausgefertigt und zum Besten der Gesellschaft, gegen Einzahlung der bereits ausgeschriebenen Prozente, an einen neuen Aktionär ausgegeben. Erfolgt jedoch die Annulirung bei der ersten, nach ausgesprochener Entlassung des ursprünglichen Aktionärs (§. 8.) eingeforderten Kasse, so wird dem betreffenden Aktionär, insofern die frühern Einschüsse berichtigt sind, der neu ausgefertigte Quittungsbogen gegen Entrichtung der ausgeschriebenen Kasse nebst Verzugszinsen, noch binnen acht Wochen nach dem letzten Zahlungstage, auf sein Verlangen verabsolgt.

12. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionär oder demjenigen, welcher sich durch eine vollständige Cession als dessen rechtmäßigen Besitzer ausweist, gegen Rückgabe desselben die mit der nämlichen Nummer versehene Aktie ausgehändigt.

13. Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

14. Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinsichtlich dessen der ursprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlassen ist (§. 8.), muß, wenn er als verloren angezeigt wird, öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor er durch einen andern ersetzt oder die Aktie für ihn ausgereicht wird. In gleicher Art muß eine verloren gegangene Aktie selbst mortifizirt werden, bevor eine andere unter einer neuen Nummer dafür ausgefertigt werden kann.

15. Die Einschüsse der Aktionärs werden von den, auf den Quittungsbogen verzeichneten und ferner zu verzeichnenden Tagen der geleisteten Einzahlungen ab, bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktien, mit vier Prozent jährlich verzinst.

16. Die Berichtigung dieser Zinsen geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen fernern Theilzahlungen. Die über die letztern auf den Quittungsbogen zu vermerkenden Bescheinigungen enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den frühern Einschüssen bis dahin aufgelaufenen Zinsen.

17. Durch Cession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse ohne Weiteres mit übertragen.

18. Vom Verfalltage der letzten Theilzahlung an werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital vier Prozent Zinsen nur bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Bahn auf der ganzen Bahnlinie anfängt. Von da ab treten die aus dieser Benutzung entstehenden Dividenden, d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an dem, nach Abzug aller Ausgaben, so wie des etwa zum Reservefonds (cf. §. 55.) zu nehmenden Betrages, verbleibenden Gewinn der Gesellschaft, an die Stelle der Zinsen.

Mit

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Dividendscheine ausgereicht, auf welche nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung (§. 67.) der jedesmalige Betrag der einjährigen Dividende bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann. Nach Ablauf des letzten Jahres werden sie durch neue ersetzt, deren Anzahl auf der Aktie vermerkt wird.

Verfall der Dividenden.

19. Dividendscheine, welche innerhalb vier Jahren von dem darin bezeichneten Zahlungstage ab nicht erhoben worden, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortifikation verlornen Dividendscheine ist nicht zulässig.

Theilnahme, Rechte der Aktionärs und Befreiung von Nachschüssen.

20. Jeder Aktionär hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft, er haftet jedoch für Verbindlichkeiten derselben nur mit dem Betrage seiner Aktien, niemals aber mit seinem übrigen Vermögen, auch nicht mit den von den Einschüssen und Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden.

Verwendung des etwaigen Ueberschusses des Aktienkapitals.

21. Verbleibt von dem Aktienkapitale nach Erreichung des in den §§. 2. und 3. ausgesprochenen Zwecks ein Ueberschuß, so wird derselbe den Inhabern der Aktien verhältnißmäßig zurückgezahlt.

Vermehrung der Aktien und Kontrahierung von Schulden.

22. Die Vermehrung des Aktienkapitals durch Ausgabe von Aktien über das im §. 4. bestimmte Maximum von 3,500,000 Thalern, desgleichen die Kontrahierung von Darlehen über diesen Betrag hinaus, ist nur in Folge eines nach §. 33. dieses Statuts zu fassenden Beschlusses der Aktionärs zulässig. Jede Aktienvermehrung und Darlehnsaufnahme bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Staats.

III.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Verfassung der Gesellschaft im Allgemeinen.

23. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen
- 1) von den Aktionärs unmittelbar in den Generalversammlungen,
 - 2) durch einen Verwaltungsrath,
 - 3) durch eine Direktion und
 - 4) durch besondere Beamte.

Der Verwaltungsrath wird von den Aktionärs in einer Generalversammlung erwählt und wählt seiner Seite die Direktion, welche mit Zuziehung des Verwaltungsraths die Beamten der Gesellschaft ernennt.

A. Generalversammlungen.

Generalversammlung der Aktionärs.

24. Generalversammlungen der Aktionärs werden von dem Verwaltungsrathe einberufen und in Berlin gehalten. Regelmäßig finden sie alljährlich in dem

Drit-



dritten oder vierten Monate des Jahres statt, außerordentlich nur dann, wenn der Verwaltungsrath oder auch bloß dessen Vorsitzender sie für nöthig hält.

25. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht durch die Zeitungen (§. 67.) vier Wochen vor dem zu bestimmenden Tage, und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben.

Wort der Ein-
ladung zu den
selben.

26. Der Beschluß einer Generalversammlung ist erforderlich

- 1) zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter,
- 2) zur Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft über die in den §§. 2. und 3. bestimmten Grenzen, insbesondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen,
- 3) zur Vermehrung des Aktienkapitals und zur Kontrahirung von Darlehen über das im §. 4. bestimmte Maximum von 3½ Millionen Thalern hinaus,
- 4) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts,
- 5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
- 6) zur Auflösung der Gesellschaft.

Nothwendig-
keit des Be-
schlusses einer
General - Ver-
sammlung.

Zur Ausführung der Beschlüsse über die zu No. 2., 3., 4. und 6. benannten Gegenstände ist jederzeit die Genehmigung des Staats erforderlich.

27. Die Stimmfähigkeit der Aktionäre wird durch den eigenthümlichen Besitz von wenigstens zehn Aktien bedingt, so daß jeder Aktionär zu so viel Stimmen berechtigt sein soll, als er Dekaden von Aktien besitzt. Die nicht stimmberechtigten Aktionäre können dennoch der Generalversammlung beiwohnen.

Stimmfähig-
keit der Aktio-
näre.

28. Bis zur erfolgten Entlassung der ursprünglichen Aktionäre (§. 8.) sind nur diese in dem Aktienverzeichnisse aufgeführten, in den ausgegebenen Quittungsbogen benannten, ursprünglichen Aktionäre selbst, oder deren Erben, der Generalversammlung beiwohnen und die nach jenem Verzeichnisse und nach der Bestimmung des §. 27. ihnen zustehenden Stimmen abzugeben berechtigt, nach jedem Zeitpunkte aber nur diejenigen, welche spätestens am letzten Tage vor der Versammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig cedirten Quittungsbogen, oder die statt derselben bereits ausgefertigten Aktien, in dem Bureau der Gesellschaft oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise niedergelegt und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welcher sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Diese in der letztern vorzuliegenden Bescheinigungen liefern den Nachweis der Zahl der in derselben anwesend ge-

Legitimation
der Stimmberechtigten.



wesenen Aktionärs und der ihnen zugestandenem Stimmen. Am nächsten Tage nach dem Schlusse der Generalversammlung können die deponirten Quittungs-Bogen oder Aktien, gegen Rückgabe der darüber ertheilten Bescheinigung, wieder in Empfang genommen werden.

Vertretung der
Stimmberechtigten durch
Bevollmächtigte.

29. Stimmberechtigte Aktionärs können sich nur durch andere, mit beglaubter Vollmacht versehene Aktionärs vertreten lassen. Die Vollmachten müssen jedoch gleichzeitig mit den Aktien selbst (§. 28.) im Bureau der Gesellschaft niedergelegt werden.

Frauen sind von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen. Nicht erscheinende Aktionärs sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

Protokoll über die Verhandlungen in der General-Versammlung.

30. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Versammlung. Ueber die Verhandlungen in derselben wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Direktoren und von fünf, nicht zu den Beamten der Gesellschaft gehörenden Aktionärs unterschrieben. Das Protokoll, welchem ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Direktoren zu beglaubigendes Verzeichnis der erschienenen Aktionärs und deren Stimmen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

Verfahren in der General-Versammlung.

31. In den regelmäßigen Generalversammlungen erstattet der Vorsitzende

- 1) den Bericht über die Geschäfte des verfloffenen Jahres, unter Vorlegung des Direktorialberichts und des Rechnungsabchlusses, veranlaßt alsdann
- 2) die erforderlichen Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter und bringt demnachst
- 3) diejenigen Gegenstände zur Berathung, welche entweder einen Beschluß der Generalversammlung erfordern oder nach der Meinung des Verwaltungsraths, oder auch bloß des Vorsitzenden, dazu geeignet sind. Desgleichen hält die Direktion durch eines ihrer Mitglieder den ihr nöthig scheinenden Vortrag.

Anträge einzelner Aktionäre.

32. Besondere Anträge einzelner Aktionärs müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem letztern freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen.

In einem solchen Falle kann jedoch die Versammlung beschließen, ohne weitere Zusammenberufung — jedoch frühestens nach acht Tagen — wieder zusammen



sammen zu treten, um den Antrag zu berathen und zur Beschlußnahme zu bringen. Der Zutritt zu dieser neuen Versammlung ist allen denjenigen Aktionärs gestattet, welche sich zu der frühern Generalversammlung selbst als stimmberechtigt legitimirt hatten (§. 28.) oder bis zum letzten Tage vor der neuen Versammlung als solche ausweisen. Auch der Verwaltungsrath und die Direktion werden sich den Inhalt ihrer Vorträge wenigstens fünf Tage vor der Generalversammlung gegenseitig mittheilen.

33. Die Beschlüsse werden in der Regel durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionärs gefaßt; das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren bestimmt der Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag, jedoch mit Ausnahme der Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, bei denen das Loos entscheidet. Bei diesen Wahlen müssen die Direktionsmitglieder sich ihrer Stimmen enthalten.

Fassung der Beschlüsse durch absolute oder relative Stimmenmehrheit.

Zur Beschlußnahme über die im §. 26. sub Nr. 3 bis 6 erwähnten Gegenstände ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn bei der Abstimmung drei Viertel der Stimmen sämtlicher Aktien vertreten gewesen sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue Generalversammlung nach sechs Wochen zusammenberufen, in welcher die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden über den in Frage gestellten Gegenstand unbedingt entscheidet. Wäre jedoch auch hierdurch nicht zu einem bestimmten Beschlusse zu gelangen, so muß nach einer abermaligen Frist von sechs Wochen eine dritte Generalversammlung zusammenberufen werden, in welcher über den betreffenden Gegenstand durch absolute Stimmenmehrheit definitiv entschieden wird.

B. Der Verwaltungsrath.

34. Der Verwaltungsrath besteht, außer dem §. 42. zu erwähnenden Vorsitzenden, aus sechs in Berlin wohnenden Aktionärs als Mitgliedern. Von diesen muß jeder wenigstens 25 Aktien eigenthümlich besitzen und für die Dauer seines Amtes bei der Gesellschaftskasse niederlegen. Ihnen werden sechs Stellvertreter zu dem Zwecke beigeordnet, um ein durch Abwesenheit, Krankheit oder sonst verhindertes Mitglied zu vertreten. Jedem Mitgliede steht es frei, die von ihm zu deponirenden Aktien außer Cours zu setzen.

Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter.

35. Alljährlich scheiden zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus, nachdem in der zunächst vorhergehenden Generalversammlung andere an ihrer Stelle gewählt worden. In den ersten drei Jahren erfolgt das Ausscheiden nach dem Lose, später nach einer dreijährigen Amtsführung. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

Ausscheiden und Ersatz der Mitglieder.



Hindernisse der
Mitgliedschaft.

36. 1) Direktoren und Beamte der Gesellschaft, so wie Personen, welche mit ihr in Kontratsverhältnissen stehen, und
2) diejenigen, welche in Konkurs versunken sind oder ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben,

können zu Mitgliedern des Verwaltungsraths oder zu Stellvertretern nicht gewählt werden und müssen, wenn ein solches Hinderniß während ihrer Geschäftsführung bei ihnen eintritt, ausscheiden.

Der Theilnehmer einer Handlung kann nicht Mitglied oder Stellvertreter sein, wenn ein anderer Theilnehmer der nämlichen Handlung gleichzeitig eine solche Funktion hat oder Direktionsmitglied ist.

Mündigungs-
befugniß der
Mitglieder.

37. Jedes Mitglied kann sein Amt nach einer vier Wochen vorher einzureichenden schriftlichen Anzeige niederlegen.

Bei einzelnen Vakanzien, welche im Laufe des Jahres durch Absterben, Niederlegen oder sonstiges Ausscheiden eines Mitgliedes eintreten, erfolgt der Ersatz der Ausscheidenden aus den Stellvertretern nach der Reihenfolge, welche durch die Zahl der Stimmen, mit der sie gewählt sind, bestimmt wird.

Die auf diese Weise Eingetretenen nehmen ihre Stellen so lange ein, als diejenigen, für welche sie eingetreten sind, dieselben behalten haben würden. Ein im Laufe des Jahres ausscheidender Stellvertreter wird durch Wahl in der nächsten Generalversammlung ersetzt.

Rechte und
Pflichten des
Verwaltungs-
Raths.

38. Der Verwaltungsrath ist der Vertreter der innern Rechte der Gesellschaft und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht nach §. 26. der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten oder der Direktion selbstständig überlassen sind.

Insbepondere hat er

- 1) die Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter zu wählen und ihre Remuneration zu bestimmen;
- 2) die Direktion in ihrer Geschäftsführung zu kontrolliren, die von derselben zu entwerfenden Etats festzusetzen, die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, die Rechnungen abzunehmen, zu moniren, anzuerkennen und darüber Decharge zu ertheilen;
- 3) die zu zahlenden jährlichen Dividenden zu bestimmen und zur Kenntniß der Aktionärs zu bringen (§. 67.);
- 4) der Direktion über die von derselben ihm vorgelegten Gegenstände nicht allein sein Gutachten zu ertheilen, sondern auch darüber Beschluß zu fassen und zu entscheiden;

5) Die



- 5) die regelmäßigen und — wenn es ihm nöthig erscheint — außerordentlichen General-Versammlungen zu berufen;
- 6) zu beschließen, daß die ursprünglichen Aktionäre nach Einzahlung von 40 Prozent auf die Aktien aus der persönlichen Verbindlichkeit entlassen werden und
- 7) die erforderlichen Fonds zur Besorgung seiner Büreaugeschäfte zu bewilligen. Außerdem ist seine Mitwirkung und resp. Genehmigung erforderlich:

- a) zur Anstellung der Beamten der Gesellschaft und zu den mit denselben abzuschließenden Verträgen,
- b) zu der im §. 4. vorbehaltenen Erhöhung des Aktienkapitals, so wie zu der ebendasselbst reservirten Darlehnsaufnahme,
- c) zu wesentlichen Abweichungen von der genehmigten Bahnlinie oder von der angenommenen Konstruktion der Bahn und der Transportmittel,
- d) zur Anlegung eines zweiten Bahngelaises, zur Uebernahme des Transports auf andern Eisenbahnen und zur Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn,
- e) zur Festsetzung des Tarifs der Bahn- und Transportgelber,
- f) zum Abschlusse von Verträgen mit fiskalischen Stationen, und
- g) zur Bildung und Verwendung des Reservefonds.

39. Der Verwaltungsrath und sein Vorsitzender können jederzeit Auskunft über einzelne Verwaltungsgegenstände von der Direktion fordern und deren Korrespondenz, Bücher und Rechnungen durch, aus seiner Mitte zu ernennende Kommissarien einsehen.

40. Werden die gegen die Jahresrechnung von ihm gemachten Erinnerungen nach seiner Meinung durch die Erklärungen der Direktion noch nicht erledigt, so werden sie zur Entscheidung der Generalversammlung und, wenn sich die Direktion oder das beteiligte Mitglied derselben hierbei nicht beruhigt, zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesen. (§. 68.)

41. Wenn ein Direktionsmitglied ausscheidet, so muß der Verwaltungsrath sofort zu einer neuen Wahl schreiten. Er ist auch berechtigt, ein Direktionsmitglied, welches nach §. 49. auszuschneiden verpflichtet ist, aus der Direktion zu entfernen und dessen Stelle anderweitig zu ersetzen.

42. Die Ernennung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters bleibt bei dem überwiegenden Interesse des Königl. Seehandlungsinstituts an dem Gedeihen der Gesellschaft, dem jedesmaligen Chef dieses Instituts vorbehalten.



so lange sich das letztere noch im eigenthümlichen Besitze von wenigstens 1000 Stück Aktien befindet. Bei einer etwaigen Verminderung seiner Aktien unter diese Zahl, wovon die Generaldirektion dieses Instituts die Gesellschaft sofort unterrichten würde, wählen die Mitglieder des Verwaltungsraths selbst einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte, welcher alsdann nach §. 37. durch den nächsten Stellvertreter ersetzt wird. Ein solcher Vorsitzender ist in Behinderungs- oder Abwesenheitsfällen befugt, sich ein anderes Mitglied des Verwaltungsraths zu substituiren.

Versammlungen des Verwaltungsraths a. regelmäÙig;

43. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäÙig alle vier Wochen und außerdem so oft, als der Vorsitzende es für nöthig hält, ihn zusammen zu berufen. Letzteres muß jedesmal geschehen, wenn drei Mitglieder es verlangen oder die Direktion darauf anträgt.

b. außerordentlich.

44. Der Vorsitzende bestimmt die regelmäÙigen Versammlungen der Mitglieder oder ladet die letzteren zu außerordentlichen Sitzungen, unter kurzer Andeutung der zu beratenden Gegenstände, schriftlich ein. Es steht ihm frei, in einzelnen Fällen auch die Direktion oder einzelne Mitglieder derselben zu den Berathungen zuzuziehen.

Wird ein Mitglied zu erscheinen verhindert, so ist es dies dem Vorsitzenden zeitig anzuzeigen verpflichtet und dieser ist statt desselben einen der Stellvertreter einzuladen befugt.

Verfahren bei Fassung der Beschlüsse.

45. Alle an den Verwaltungsrath eingehenden Schreiben werden von dem Vorsitzenden geöffnet. Er vertheilt dieselben zum Vortrage in der nächsten Versammlung, ist aber auch in schleunigen Fällen einstweilen selbst das nach seiner Meinung Erforderliche anzuordnen berechtigt, in diesem Falle aber binnen 48 Stunden eine Versammlung zu konvoziren verbunden. Bis zu dem etwa abändernden Beschlusse der letzteren muß seine Verfügung unbedingt befolgt werden.

In den Versammlungen selbst leitet er die Berathungen und die etwa vorzunehmenden Wahlen. Zur Abfassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern oder Stellvertretern, mit Ausschluß des Vorsitzenden, erfordert.

Die Beschlußnahme erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Die ausgebliebenen Mitglieder müssen die solchergestalt abgefaÙten Beschlüsse anerkennen. Glaubt der Vorsitzende, den gefaÙten Beschlüssen nicht beitreten zu können, so ist er, auch gegen die Meinung der übrigen Mitglieder, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen ermächtigt.



46. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt und von Protokoll sämtlichen Anwesenden unterschrieben.

Die Aufnahme von Wahlverhandlungen geschieht durch eine Gerichts-Person oder einen Notarius.

Für die Aufbewahrung derselben und der sonstigen Schriften des Verwaltungsraths hat der Vorsitzende zu sorgen.

47. Die Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter erhalten keine Remuneration, haben jedoch für den Vorsitzenden eine angemessene Entschädigung für seine Mühwaltung und die Kosten des von ihm zu unterhaltenden Büreaus festzusetzen.

Unentgeltliche Geschäftsführung der Mitglieder des Verwaltungsraths.

C. Die Direktion.

48. Die Direktion besteht aus fünf in Berlin wohnenden Aktionärs und wird von dem Verwaltungsrathe gewählt, dessen Mitglieder wählbar sind (§. 38.). Dieser ernennt zugleich einen der Gewählten zum Vorsitzenden und einen Zweiten zu dessen Stellvertreter, und wählt außerdem zur Vertretung der Mitglieder in Behinderungsfällen drei Stellvertreter.

Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter.

49. Die im §. 36. aufgeführten Hindernisse stehen auch bei einem Direktions-Mitgliede der Annahme und der Fortsetzung der Geschäftsführung entgegen.

Unfähigkeit zum Direktionsmitgliede.

50. Jedes Mitglied ist beim Antritte seines Amtes, für die Dauer desselben, zehn Aktien der Gesellschaft, welche außer Kurs gesetzt werden dürfen, bei dem Verwaltungsrathe niederzulegen verpflichtet.

Deposition von zehn Aktien.

51. Nach einer vier Wochen vorher dem Verwaltungsrathe einzureichenden schriftlichen Anzeige ist jedes Direktionsmitglied sein Amt niederzulegen berechtigt.

Befugniß zur Niederlegung des Amtes.

52. Die zuerst erwähnten Mitglieder der Direktion bleiben bis zur Eröffnung der ganzen Bahnlinie in Funktion. Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, so scheidet regelmäßig nach abgehaltener ordentlicher Generalversammlung ein Mitglied aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Das Ausscheiden erfolgt alsdann in den ersten vier Jahren — insofern nicht im Laufe derselben durch Tod oder nach §§. 49. und 51. ein Abgang eingetreten ist — durch das Loos; in den folgenden Jahren nach jedesmaliger fünfjähriger Geschäftsführung. Der Ausgeschiedene ist sogleich wieder wählbar.

Ausscheiden und Erlaß der Direktionsmitglieder.

53. Die Direktion leitet die Angelegenheiten der Gesellschaft im Allgemeinen nach Maßgabe dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths.

Befugnisse und Legitimation der Direktion.



Sie erhebt und verwaltet das Aktienkapital und die künftigen eingehenden Bahn- und Transportgelder, so wie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft; erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke; bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten und mit Zustimmung des Verwaltungsraths etwa abzuändernden Bauplane, so wie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien; organisiert und leitet den Transportbetrieb; schließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-Engagements-, Anleihe- und sonstigen Verträge Namens der Gesellschaft, und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste, mit allen Befugnissen, welche die Besetze (Allgemeines Landr. Zhl. II. Tit. 8. §§. 501, 502) einem unumschränkten Handlungsdisponenten beilegen, jedoch ohne persönliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen. Insbesondere ist sie legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und schiedsrichterlicher Entscheidung sich zu unterwerfen.

Zu allen diesen Geschäften bedarf sie gegen dritte Personen keiner weitem Legitimation als eines auf den Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notarius, welcher nach §. 46. dabei zugezogen wird, beglaubigten Wahlverhandlungen des Verwaltungsraths, ausgefertigten gerichtlichen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder. In diesem Atteste müssen die Namen derjenigen Mitglieder des Verwaltungsraths, welche die Wahl vollzogen haben, speziell genannt werden. Den Nachweis, daß sie innerhalb der ihr statutennässig zustehenden Befugnisse handelt, ist die Direktion gegen dritte Personen zu führen niemals verpflichtet. Dagegen müssen alle Verträge, deren Betrag über 1000 Thaler hinausgeht, vor dem Abschlusse dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zur Kenntnissnahme und Genehmigung vorgelegt werden. Die Direktion verbindet durch ihre Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, ohne daß es darauf ankommt, welche Beschränkungen ihr durch das Statut oder sonst gestellt seyn möchten. Zu allen schriftlichen Verpflichtungen ist die Unterschrift dreier Mitglieder, mit welcher auch jede Aktie versehen werden muß, erforderlich und ausreichend.

Allgemeine
Pflichten und
Verantwort-
lichkeit der
Direktion.

54. In Beziehung auf die Gesellschaft ist die Direktion verpflichtet, das Interesse derselben möglichst und nach ihrer besten Einsicht wahrzunehmen, und besonders die Vorschriften des Statuts, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths zu befolgen und auszuführen, die leg-

leßtern auch in den, in den §§. 26. 38. und 53. bezeichneten Fällen selbst zu beantragen. Ihre Mitglieder sind nur für grobe Versehen verantwortlich.

55. Zu den besonderen Obliegenheiten der Direktion gehört die Ver- ^{Besondere} ^{Pflichten} ^{der} ^{Direktion.}
pflichtung:

- 1) eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaufsichtigen, die Hauptkasse unter ihren speziellen Mitverschluß zu nehmen (sfr §. 62.), die erforderlichen Beamten nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des von dem Verwaltungsrathe festgesetzten Etats, mit demselben gemeinschaftlich anzustellen, zu beaufsichtigen und eintretenden Falls zu entlassen, die erforderlichen Geschäfts-Instruktionen zu entwerfen und auf deren Befolgung zu wachen, die Etats, so wie den Tarif des Bahn- und Transportgeldes zu entwerfen, mit jedem Jahreschlusse eine Inventur des Gesellschafts-Vermögens und den Abschluß der Bücher zu veranlassen, die Bilanz anzufertigen, die Höhe der Dividende und des zu dem Reservefonds zu nehmenden Betrages vorzuschlagen, die Rechnung abzulegen und zu justifiziren;
- 2) alle drei Monate einen allgemeinen Bericht über die Lage der Geschäfte, nach den drei letzten Monaten im Jahre aber einen umfassenden, zur Mittheilung an die General-Versammlung geeigneten Bericht über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und deren Resultate dem Verwaltungsrathe einzureichen.

56. Die Geschäfte der Direktion, welche einer besondern Berathung ^{Regelmäßige} ^{Konferenzen} ^{der} ^{Direktion.} bedürfen, werden kollegialisch verhandelt. Zu diesem Zwecke versammeln sich die Mitglieder regelmäßig wöchentlich zu einer ein für allemal zu bestimmenden Zeit. Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonst verhindert wird, der Konferenz beizuwohnen, muß dies möglichst zeitig dem Vorsitzenden anzeigen, welcher, wenn mehr als zwei Mitglieder ausbleiben und es auf eine Beschlußnahme ankommt, einen oder mehrere Stellvertreter einladet.

57. In den Konferenzen leitet der Vorsitzende oder dessen Substitut ^{Berfahren} ⁱⁿ ^{denselben.} die Berathung. Außer ihm müssen wenigstens noch ein Mitglied und ein Stellvertreter anwesend sein, um einen gültigen Beschluß fassen zu können. Bei Meinungs-Verschiedenheiten der Anwesenden entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

58. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder. ^{Geschäftsver-} ^{theilung.} Er erledigt die an die Direktion eingehenden Sachen, insofern sie nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zweifellos sind und keines kollegialischen Beschlusses

bedürfen, ohne Weiteres allein, erstattet jedoch in der nächsten Konferenz darüber Bericht. In dringenden Fällen, deren Berathung nicht bis zur nächsten wöchentlichen Versammlung aufgeschoben werden kann, beruft er die Mitglieder außerordentlich zusammen oder erfordert, wenn auch dies nicht ausführbar ist, die schriftlichen Äußerungen wenigstens zweier Mitglieder.

Unterschrift. 59. Alle schriftlichen Ausfertigungen, mit alleiniger Ausnahme der Berichte und Schreiben an Behörden, der Kontrakte, Bestellungen und Kassen-Dispositionen, welche stets in der im §. 53. vorgeschriebenen Art unterzeichnet werden müssen, vollzieht der Vorsitzende allein, oder in Behinderungsfällen sein Substitut nebst einem Mitgliede der Direktion. Hält er Beschlüsse der Direktion nicht für zweckmäßig, so ist er befugt, sie auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, er muß aber einen solchen Fall unverzüglich dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorlegen.

Remuneration der Direktions-Mitglieder. 60. Die Direktions-Mitglieder beziehen für ihren Zeitaufwand und ihre Mühwaltung eine angemessene Vergütung (§. 38. 1.). Diese wird für die Zeit bis zur Eröffnung der Fahrt auf der ganzen Bahn auf einen bestimmten jährlichen Betrag, von da ab aber für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zugleich auf eine Fünfteltheil des reinen jährlichen Gewinnes festgesetzt und für die übrigen drei Mitglieder auf eine solche Fünfteltheil beschränkt.

D. Beamte der Gesellschaft.

Ernennung der Beamten. 61. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, mit Einschluß des Rechts-Konsulenten, werden von dem Verwaltungsrathe gemeinschaftlich mit dem Direktorio in besondern, vom Vorsitzenden des erstern zusammen zu berufenden Versammlungen des Verwaltungsraths und des Direktoriums gewählt. Den Vorsitz bei diesen gemischten Konferenzen führt der Dirigent des Verwaltungsraths, dessen Meinung bei Stimmengleichheit entscheidet.

Die Bestimmung der Remuneration der Beamten und der sonst kontraktlich mit ihnen festzusetzenden Bedingungen, so wie die Instruktionen über den von ihnen speziell anzuweisenden Geschäftskreis, bedürfen der Bestätigung des Verwaltungsraths.

Kassenverwalt. u. d. g. 62. Von den Beständen und Einnahmen der Gesellschaft wird eine Hauptkasse gebildet, welche gehörig verwahrt und mit drei verschiedenen Schlüsseln versehen wird, zu denen ein von dem Vorsitzenden zu bestimmendes Direktions-Mitglied, ein Bevollmächtigter und der Kassirer jeder einen Schlüssel führen. Die Nebenkasse zur Bestreitung der laufenden Ausgaben wird von einem Bevollmächtigten und dem Kassirer allein geführt; dem Vorsitzenden der Direktion

tion liegt ob, beide Kassen wenigstens einmal in jedem Monate an einem ihm beliebigen Tage, mit Zuziehung eines bei der Kassenführung nicht beteiligten Direktions-Mitgliedes, zu revidiren.

Dem Verwaltungsrathe steht es frei, außerordentliche Kassen-Revisionen durch zwei seiner Mitglieder zu veranlassen, welche alsdann zu diesem Zwecke mit dem Vorsitzenden der Direktion zusammentreten müssen, sich aber, wenn der Letztere und sein Stellvertreter verhindert sein sollten, dem Geschäfte allein unterziehen können.

63. Kein Beamter der Gesellschaft kann über die Dauer der Gesellschaft hinaus oder mit Zusicherung einer lebenslänglichen Pension für den Fall seiner Entlassung engagirt werden.

Unterfagung eines Engagements oder einer Pensionssicherung über die Dauer der Gesellschaft hinaus.

64. Einzelne Remunerationen und Gratifikationen, welche für eine einzelne Person im Laufe des Jahres den Betrag von 200 Thalern Courant nicht übersteigen, kann die Direktion selbstständig und ohne spezielle Genehmigung des Verwaltungsrathes bewilligen, doch darf sie die im Etat zu dergleichen Zwecken ausgesetzte Summe nicht überschreiten.

Bewilligung von Gratifikationen und Festsetzung von Dotationen.

E. Rechtskonsulent der Gesellschaft.

65. Der Rechtskonsulent der Gesellschaft ist verpflichtet, den Generalversammlungen der Aktionärs, den Konferenzen der Direktion und, auf besondere Einladung, auch den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen und die Gesellschaft in allen sie betreffenden Rechtsangelegenheiten, sowohl in streitigen Fällen, als bei Abschließung von Kontrakten und Verträgen, mit seinem rechtsverständigen Rathe zu unterstützen.

Wahl und Leistungen des Rechtskonsulenten.

Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen werden durch das mit ihm zu treffende Abkommen bestimmt.

IV.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

66. Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch den Inhalt der ihr zu ertheilenden Allerhöchsten Konzession und durch die, in dem Gesetze über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Pflichten der Aktionärs in Beziehung auf die Bestimmungen des Staates.

V.

Allgemeine Bestimmungen.

67. Alle an die Aktionärs in Angelegenheiten der Gesellschaft von deren legitimirten Vertretern ergehende Aufforderungen und Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen an die Aktionärs.

(No. 2019.)

§ 2

wer,



werden durch Einrückung in zwei Berliner und in zwei auswärtige Zeitungen, deren Wahl der Direktion überlassen bleibt, veröffentlicht und kein Aktionair kann sich, wenn dies geschehen ist, mit dem Einwande schützen, daß ihm solche nicht bekannt geworden sind.

Schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten.

68. Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl zwischen den Aktionärs unter einander, als mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft, sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 2. §. 164. seq. maßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen und entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Benennung des Obmanns länger als vier Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theiles allein.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Kompromisses.

Verfahren bei Auflösung der Gesellschaft.

69. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem, in der Einladung auszusprechenden Zwecke zusammenberufenen Generalversammlung der Aktionärs, in der im §. 33. bestimmten Art, beschloffen werden. Ist dies geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der gleichfalls von der Generalversammlung zu beschließenden Art veräußert und der Erlös, nach Berichtigung der Schulden, auf sämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Zur Ausmittelung etwaniger unbekannter Gläubiger der Gesellschaft, und eventuell zu deren Präklusion, soll — die Genehmigung des Staats vorausgesetzt — das in der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 160 seq. vorgeschriebene Verfahren, mit der eben daselbst ausgesprochenen Wirkung, eintreten.



VI.

Transitorische Bestimmung.

70. Bis zum Eingange der Allerhöchsten Genehmigung dieses Statuts wird das Interesse der Gesellschaft, wie bisher, von dem zu ihrer Errichtung sich gebildeten Komitee vertreten, welches für die Dauer seines Bestehens alle diejenigen Befugnisse auszuüben berechtigt ist, die in diesem Statute dem Verwaltungsrathe und der Direktion beigelegt sind, so wie die bisher zur Bildung der Gesellschaft und zur Ausführung des Unternehmens von demselben getroffenen Maßregeln genehmigt und als die Gesellschaft verpflichtend anerkannt werden. Das Komitee ist jedoch nicht befugt, über die Dauer seiner Verwaltung hinaus, außer den zur Erbauung der Bahn und der sonstigen Anlagen kontraktmäßig von ihm zu engagirenden Technikern, andere Beamte für die Gesellschaft anzustellen.

Sobald die Genehmigung des Statuts eingeht, ist das Komitee eine Generalversammlung der Aktionäre einzuberufen verpflichtet. Es erstattet in derselben über seine Geschäftsführung vollständigen Bericht und legt seine bisherigen Funktionen nieder. Die Versammlung schreitet alsdann zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter. Sobald demnächst die Ernennung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters nach §. 42. erfolgt ist, nimmt der Verwaltungsrath die von dem Komitee abzuliegende Rechnung ab und ertheilt demselben, nach Erledigung etwaiger Erinnerungen, die Decharge.

Die hierbei etwa entstehenden Streitigkeiten werden nach §. 68. zur schiedsrichterlichen Entscheidung gebracht. In so weit etwa die Mitglieder des bisherigen Komitee selbst zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder deren Stellvertreter gewählt werden, werden sie bei der Rechnungsabnahme durch nicht theiligte Stellvertreter ersetzt.

Für die Geschäftsführung bis zur ersten Generalversammlung und der zu organisirenden ordentlichen Verwaltung erhalten die Mitglieder des Komitee keine Remuneration, sondern es werden denselben nur die nachzuweisenden, in die Rechnung des Komitee mit aufzunehmenden Ausgaben erstattet.

Die Vermögensbestände der Gesellschaft überliefert das Komitee der von dem Verwaltungsrathe sofort nach seiner Einsetzung zu erwählenden Direktion.



(No. 2020.) Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen der wechselseitigen Uebnahme der Ausgewiesenen. Vom 30. Mai 1839.

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung einerseits und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung andererseits, ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebnahme der Vagabunden und Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebnahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;
- b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebietes geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;
- c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erwor-

worben, oder mit Anlegung der Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehn-jährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugeweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehn-jährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Bagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört.

Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, imgleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vier- zehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört.

Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfschirren, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, im Dienste stehen, imgleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des ersteren zugeführt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Pässe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitem Transporte in einen auswärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabunde von dem letzteren nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Weibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungsbehörden überlassen, unter einander die näheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmorte zu treffen.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transporte und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Dr-

tes,



tes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laupasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Die Eingangs gedachten Regierungen sind ferner zur Beseitigung aller Zweifel und Mißverständnisse, welche sich über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der vorstehenden Konvention wegen wechselseitiger Uebnahme der Ausgewiesenen, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der selbstständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seyen?

sowie

b) über die Beschaffenheit des, §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung ergeben könnten, ohne hierdurch an dem, in der vorstehenden Konvention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Untertthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig

und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen und zwar,

zu a.

- 1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

- 2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

- 1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste Befestigung verschafft hat;

oder

- 2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituierung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Ende



Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angefohnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertrags-Verhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundes-Regierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 30. Mai 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frl. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung vom 3. d. M. ausgetauscht worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Mai 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 2028.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. November 1835. wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der Provinzialstände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz an den Grafen von Solms-Sonnenwalde.

Auf den Vortrag der unter Meines Sohnes des Kronprinzen Königl. Hoheit Vorsig angeordneten Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten habe Ich nach nochmaliger genauer Prüfung der früheren sächsischen Verhältnisse des Grafen von Solms-Sonnenwalde zu dem Landtage der alten Sächsischen Erblande beschlossen, demselben eine Virilstimme im ersten Stande der Provinzialstände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz einzuräumen, und die Verordnung vom 17. August 1825. wegen der nach dem Edikt vom 1. Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und die Nieder-Lausitz, dahin zu ergänzen, daß im Art. II. A. 1. diese Virilstimme nach derjenigen des Grafen von Solms-Baruth eintritt, und dagegen der Graf von Solms-Sonnenwalde bei der unter C. 1. desselben Artikels aufgeführten Stimme des Herrenstandes der Nieder-Lausitz nicht weiter betheiliget ist. Das Verhältniß des Grafen Solms-Sonnenwalde zum Kommunal-Landtag der Nieder-Lausitz bleibt unverändert. Ich beauftrage daher das Staats-Ministerium, wegen der deshalb den Ständen des Brandenburgischen Provinzialverbandes zu machenden Eröffnung und demnächstiger Publikation dieser Meiner Order durch die Gesefsammlung das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2029.) Deklaration, das gesetzliche Erbrecht der Kinder und weitem Abkömmlinge der vor dem Erblasser verstorbenen Geschwister desselben, imgleichen auch der Halbgeschwister und deren Abkömmlinge im Herzogthume Schlesien betreffend. Vom 22. Juni 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen der in Unserem Herzogthume Schlesien in Anwendung zu bringenden Gesetze über das Erbrecht der Kinder und weitem Abkömmlinge der vor dem Erblasser verstorbenen Geschwister, imgleichen über das Erbrecht der Halbgeschwister und deren Abkömmlinge entstanden sind, erklären Wir hierdurch auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

daß die pragmatische Sanktion des Kaisers Leopold I. vom 31. Oktober 1696. und deren Deklaration vom 20. Januar 1704., imgleichen die Entscheidungen der Gesetz-Kommission vom 4. Juli 1786. und vom 17. April 1787. in Unserem Herzogthume Schlesien mit der Einführung der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Land-Rechts als aufgehoben zu betrachten und demnach auch da, wo dieselben bis jetzt zufolge einer Obserbanz von den Gerichten ihren Entscheidungen zu Grunde gelegt worden, von Verkündigung der gegenwärtigen Deklaration an in allen noch unerledigten Fällen nicht ferner in Anwendung zu bringen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 22. Juni 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müßling. v. Kampß. Mühler.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 2030.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. Juni 1839., betreffend die Abänderung des Art. 66. des Rheinischen Strafgesetzbuchs.

Da nach Ihren gutachtlichen Berichten die Bestimmung des Artikel 66. des Rheinischen Strafgesetzbuchs sich praktisch in sofern nicht bewährt hat, als darin den Strafgerichten auch die Festsetzung der Zeit überlassen worden ist, wäh- rend

rend welcher ein jugendlicher Angeschuldigter, auf das Erkenntniß, daß er ohne Unterscheidungsvermögen die ihm zur Last gelegte That verübt habe, in einem Besserungshause detinirt und erzogen werden soll, so will Ich nach Ihrem Antrage diese Bestimmung hiermit dahin modifiziren:

„daß künftig in dem Falle des Artikel 66. die Rheinischen Strafgerichte nur darüber entscheiden sollen, ob der Angeschuldigte seinen Eltern zurückzugeben oder in ein Besserungshaus zu bringen sey; daß dagegen die Dauer der im letztern Falle eintretenden Detention nicht mehr in dem Urtheile festzusetzen ist, vielmehr der dem Besserungshause vorgesetzten Regierung zustehen soll, diese Detention nach Maßgabe der Erziehungsbedürftigkeit jedes einzelnen Detinirten bis längstens zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre fortsetzen zu lassen, oder früher aufzuheben, wenn unzweideutige Beweise erfolgter Besserung, die beendete Ausbildung zu einem ehrlichen Gewerbe und vorkommende Gelegenheit zu einem ehrlichen Unterkommen dies rathsam machen.“

Zugleich will Ich die erwähnten Regierungen ermächtigen:

„die schon zu einer bestimmten Detentionszeit auf Grund des Artikel 66. verurtheilten jugendlichen Verbrecher unter gleichen Umständen vor Ablauf dieser Zeit aus dem Besserungshause zu entlassen.“

Sie haben diese Meine Order durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Juni 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühlcr und v. Kochow.

(No. 2031.) Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche un verarbeitet transportirt werden. Vom 30. Juni 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

verordnen hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, zur Vorbeugung des, in manchen Gegenden der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rhein-Provinz überhand nehmenden Holzdiebstahls, und bis zur künftigen Publikation einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, wie folgt:

§. 1.

Wer Brennholz oder un verarbeitetcs Bau- oder Nußholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz

(No. 2030—2031.)

Holz gebracht wird, versehen seyn, und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gensd'armen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlagnahme genommen und konfisziert werden soll.

§. 2.

Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§. 1.), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen seyn, in welcher die Holzsortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung, und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt seyn müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1. bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichgestalt der Konfiskation unterworfen.

§. 3.

Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlagnahme genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Konfiskation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandniß der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Farwerthe des konfiszierten Holzes gleichkommende Geldbuße, oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4.

Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereich der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen Unser Staatsministerium, diese Verordnung überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Ueberhandnahme des Holzdiebstahls das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutz der Waldungen hervorruft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Berlin, den 30. Juni 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Grh. v. Altenstein. v. Kamph. Mähler. v. Kochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Grh. v. Werther. v. Rauch.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 19. —

(No. 2032.) Verordnung, die Modificationen des §. 12. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen vom 27. März 1824. und der Artikel VIII. und XIV. der Verordnung wegen der in ersterem Gesetze vorbehaltenen Bestimmung vom 13. Juli 1827. betreffend. D. d. den 8. Juni 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

haben für nöthig erachtet, die in dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 27. März 1824. und in der dasselbe ergänzenden Verordnung vom 13. Juli 1827. für Unsere Provinz Westphalen enthaltenen Bestimmungen, über die Erfordernisse bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten und deren Stellvertreter, mit den in nämlicher Beziehung für Unsere übrigen Provinzen gültigen Vorschriften in Uebereinstimmung zu setzen und verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Der §. 12. des vorgedachten Gesetzes vom 27. März 1824. wird dahin ergänzt, daß die Wählbarkeit zum Abgeordneten des vierten Standes einen als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten, eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbesitz im Wahlbezirk von dem vorgeschriebenen Grundsteuerbetrage erfordert.

§. 2.

Die Bestimmung des Art. VIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827., wonach städtische Grundbesitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinde sind, den Magistrats-Personen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit gleich geachtet werden sollen, wird hierdurch aufgehoben, und bemendet es künftig lediglich bei der Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 27. März 1824., daß nur solche städtische Grundbesitzer, welche Magistrats-Personen oder Gewerbetreibende sind, zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden können.

§. 3.

Damit Zweifeln vorgebeugt werde, wie sie bisher in Auslegung des Art. XIV. der Verordnung vom 13. Juli 1827. über die Reihenfolge der Stellvertreter bei denjenigen ständischen Verbänden und Korporationen, die mehrere Abgeordnete und demzufolge auch mehrere Stellvertreter zu erwählen haben, entstanden sind, sollen künftig die einzelnen Wahl-Akte namhaft auf die Wahl, be-

(No. 2032—2033.) Jahrgang 1839.

£ f

gic

(Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1839.)



ziehungsweise des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet und als solche in den Wahl-Protokollen ausdrücklich bezeichnet werden.
Gegeben Berlin, den 8. Juni 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Grh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kampff. Mühler. v. Kochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Köther. Graf v. Alvensleben.
Grh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 2033.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. Juni 1839., wegen der nachträglichen Bekanntmachung der von des Königs Majestät getroffenen Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigung zu Landtags-Stimmen oder Theilnahme an solchen, wie sie in den Stände-Gesetzen ursprünglich normirt worden, etwas abgeändert ist, die aber bis jetzt in der Gesetz-Sammlung nicht enthalten sind.

Auf den Vortrag der unter Vorsth Meines Sohnes, des Kronprinzen Königlich hoher, angeordneten Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten finde Ich angemessen, daß diejenigen von Mir getroffenen Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigungen zu Landtagsstimmen oder Theilnahme an solchen, wie sie in den Ständegesetzen für die verschiedenen Provinzen ursprünglich normirt worden, etwas geändert ist, die aber bis jetzt in der Gesetzsammlung nicht enthalten sind, nachträglich durch dieselbe bekannt gemacht werden. Es gehören hierher nachstehende Ergänzungen und Modifikationen einzelner Stellen der vorgedachten Gesetze:

- 1) Zu Art. I. der Verordnung wegen der in dem Edikte vom 1. Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und die Nieder-Lausitz vom 17. August 1827. Dem Grafen v. Hardenberg-Reventlow, als Theilnehmer an der Kollektivstimme der Besitzer adliger Majorate und Fideikomnisse (A. I. 3.) ist der Graf v. Arnim auf Boitzenburg mit der Maafgabe hinzuzutreten, daß, so lange nur die gedachten beiden Fideikommissbesitzer zu dieser Stimme gehören, solche von ihnen alternierend und zwar nach einem, für den Provinzial- und für den Kommunal-Landtag verschiedenen Turnus zu führen ist. Wenn Einer von Beiden am Erscheinen gehindert ist, so tritt der Andere als Stellvertreter für ihn ein, ohne daß dadurch der Turnus geändert wird, auch soll im letztgedachten Fall derjenige, an dem der Turnus ist, gehalten seyn, dem Landtags-Kommissarius unmittelbar nach der Notifikation des Eröffnungs-Termins von seiner Behinderung Anzeige zu machen, damit der andere Stimmberechtigte zeitig einberufen werden kann.
- 2) Zu Art. III. der Verordnung wegen der nach dem Gesetz vom 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum

zogthum Schlesien, die Graffschaft Glatz und das Preussische Markgrathum Ober-Lausitz vom 2. Juni 1827.

Die Theilnahme der dort aufgeführten Ortschaften: a) Kontop in Schlesien (III. A. 13.) und b) Wegandsthal und Goldentraum in der Ober-Lausitz (III. B. 3.) an Kollektivstimmen im Stande der Städte hat aufgehört, da diese Ortschaften später zum Stande der Landgemeinden übergetreten sind.

3) Zu den §§. 4. und 7. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vom 27. März 1824.

a) Die nach §. 4. der Ritterschaft beigelegten Neun und Zwanzig Stimmen sind durch die von Mir nach dem Vorbehalte im §. 7. für die Besitzer größerer Familien, Fideikomnisse gestiftete Kollektivstimme auf Dreißig vermehrt. Der von den Fideikommissbesitzern aus ihrer Mitte zu wählende Abgeordnete muß alle im §. 5. vorgeschriebene Eigenschaften haben und nimmt unter dieser Voraussetzung den ersten Platz unter den ritterschaftlichen Abgeordneten ein. Die Disten und Reisekosten desselben bringen die Beteiligten unter sich auf. Den Fideikommissbesitzern verbleibt das Recht der Wahl und Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideikommissbesitz gehörigen Güter belegen sind.

b) Dem Freiherrn von der Asseburg ist für das aus den Falkenstein-Weisdorffschen Gütern gebildete Familien-Fideikommiss ein Theilnahmerecht an dieser Kollektivstimme verliehen. Derselbe führt einstweilen die gedachte Stimme auf dem Sächsischen Provinzial-Landtage allein und hat demzufolge für jetzt auch die desfalligen Kosten allein zu tragen. Seine Wahlbefugniß und Wählbarkeit im Stande der Ritterschaft ruht, so lange dies Verhältniß währt.

4) Zu §. 4. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Westphalen vom 27. März 1824. (Art. 1. der Verordnung wegen der in vorgedachtem Gesetze vorbehaltenen Bestimmungen vom 13. Juli 1827.)

a) Von den sub 1. des angeführten §. 4. (5. Art. 1) benannten Stimmberechtigten des ersten Standes ist der Fürst v. Kaunigk Nietberg wegen der von ihm geschehenen Veräußerung der Grafschaft Nietberg ausgefallen. Dagegen ist

b) den daselbst aufgeführten Stimmen die von Mir dem Grafen v. Westphalen verliehene, von ihm persönlich im Stande der Fürsten und Herren zu führende Virilstimme hinzugesetzt.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Meine Order durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Juni 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2034.) Ministerialerklärung über die, zwischen der Königl. Preussischen Regierung einerseits, und der Fürstl. Lippe-Detmold'schen Regierung andererseits getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen. Bom ^{22. Jul}₁₈₃₉.

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung einerseits und der Fürstlich Lippe-Detmold'schen Regierung andererseits, ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Es soll in Zukunft kein Bagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;
- b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;
- c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältnis ent-

entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren gebildet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuwiesen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört.

Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, imgleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in demjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört.

Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Diensthoten, so wie Schäfer und Dorshirten, welche, ohne eine selbstständige Wirtschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader



Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des ersteren zugeführt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitem Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabunde von dem letzteren nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungsbehörden überlassen, unter einander die näheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmestelle zu treffen.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14. Da die Ueberweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Ansorderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erlassen, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Zur Beseitigung der Zweifel und Mißverständnisse, welche sich über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der vorstehenden Konvention, namentlich

a) in

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselfständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seyen?

sowie

b) über die Beschaffenheit des, §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirtschaftsführung ergeben könnten, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Konvention ausgesprochenen Prinzipie etwas ändern zu wollen, daß die Untertanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinsichtlich und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen und zwar,

zu a.

1) daß unselfständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselfständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselfständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselfständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirtschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirtschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste Beschäftigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn überneh-



men soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituierung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen: Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angefohlen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 22. Mai 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

Borstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung der Fürstlich Lippe-Deimold'schen Regierung vom 2. d. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Juli 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

B e r i c h t i g u n g.

In dem Reglement über das Sparkassenwesen, Nr. 1956, der diesjährigen Gesetzsammlung, ist Seite 14., in der 4ten Zeile von oben, der Zahl „Nr. 13.“ hinzuzufügen: „und 14.“

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Unbeladene Röhne, das heißt solche, welche außer dem Gepäc und der Schiffsprovision keine Ladung haben, zahlen nur ein Drittheil obiger Sätze.
 - 2) Von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, werden gar keine Abgaben erhoben.
- Berlin, den 23. Mai 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Alvensleben.

(No. 2036.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. Juni 1839., die Aufhebung der bisherigen Chausseebau-Dienste in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 11. v. M. bestimme Ich nach Ihrem Antrage und mit Bezug auf Meine im Landtagsabschiede vom 31. Dezember 1838. den Sächsischen Provinzialständen ertheilte Zusicherung, daß die in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg nach Maafgabe des Publikandi vom 13. November 1787. zu leistenden Baudienste zur Unterhaltung der Staats-Chausseen vom 1. Januar k. J. an nicht weiter in Anspruch genommen werden sollen. Rück-sichtlich derjenigen Dienste, welche in den gedachten Regierungsbezirken auf den Grund des Edikts vom 14. Juli 1742. und des Mandats vom 21. Mai 1743. zur Unterhaltung der, nicht chausseemäßig ausgebauten, Wege abzuleisten sind, behält es bis zur Publikation abändernder gesetzlicher Vorschriften das Bewenden. Sie haben diese Order durch die Befehlsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Juni 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

(No. 2037.)



(No. 2037.) : Allerhöchste Kabinettsorder vom 13. Juli 1839., die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können, sollen nach den Mit von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 14. v. M. gemachten Vorschlägen, von jetzt an folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

- 1) Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind.
- 2) Die betreffenden Centralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die, den obwaltenden besonderen Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. — Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder theilweise vertreten lassen will, sind unzulässig.
- 3) Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Centralbehörden des Haupt- wie des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist, oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vortheile in Anspruch genommen werden kann. Die von Mir selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten. — Aus besonderen Gründen können auch die Centralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend oder doch auf bestimmte Jahre übertragen, oder zu einer solchen Uebertragung die Genehmigung ertheilen. — Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt.
- 4) Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine in den Etats aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, kann von dem mit Nebenämtern oder Geschäften verbundenen Einkommen auf Pension niemals Anspruch gemacht werden, wogegen von diesem Einkommen auch keine Pensionsbeiträge zu entrichten sind. In so weit jedoch das Dienst-einkommen eines Nebenamts bei der Berechnung der Pensionsbeiträge bisher mit berücksichtigt worden ist, dauert die Entrichtung dieser Beiträge und der entsprechende Pensionsanspruch so lange fort, bis dieses Nebenamt anderweitig verliehen wird.
- 5) Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit seinem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Korporations-, oder anderen Kassen und Fonds bezieht, müssen in demselben

jenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden. Auch ist in dem Jahresetat, worin eine solche Neben-Einnahme zum ersten Male erscheint, nachzuweisen, daß bei deren Verleihung den vorstehenden Vorschriften genügt worden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen, von denen ohne Meine spezielle Genehmigung niemals abgewichen werden darf, durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2036.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15. Juli 1839., wonach des Königs Majestät den anliegenden Tarif zur Erhebung der Durchlaßgebühren an den stehenden Rheinbrücken bei Koblenz, Köln und Wesel genehmigen.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 17. v. M. eingereichten, den Verhandlungen der Rheinschiffahrts-Kommission entsprechenden Tarif für die Erhebung der Durchlaßgebühren an den stehenden Rheinbrücken bei Koblenz, Köln und Wesel genehmigt und sende denselben Behufs der Publikation durch die Gesefsammlung vollzogen zurück.

Berlin, den 15. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Tarif

T a r i f,

nach welchem die Gebühr für den Durchlaß durch die stehenden Rheinbrücken bei Koblenz, Köln und Wesel zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. für das Öffnen des gewöhnlichen Durchlasses mittelst Abfahrens des Binderschiffes

I. bei jeder der Rheinbrücken zu Koblenz und Köln von jedem Fahrzeuge, oder Floße 17 Sgr. 6 Pf.

II. bei der Rheinbrücke zu Wesel von einem Fahrzeuge

1) bei einer Tragfähigkeit von 1000 Ctrn., oder mehr . . .	1 Rthlr.	6 Sgr.
2) „ „ „ „ 600, jedoch unter 1000 Ctrn.	1 „	2 „
3) „ „ „ „ 300 „ „ 600 „	— „	24 „
4) „ „ „ „ 50 „ „ 300 „	— „	20 „
5) „ „ „ „ weniger als 50 „	— „	8 „

B. für den Durchlaß mittelst Abfahrens eines oder mehrerer Brückenjochs für jedes abgefahrene Joch bei jeder der drei vorgenannten Brücken, von jedem Fahrzeuge oder Floße . . . 2 Rthlr. 20 Sgr.

Berlin, den 15. Juli 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

(No. 2039.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20. Juli 1839., wodurch des Königs Majestät der Stadt Sachsa im Kreise Nordhausen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. will Ich der Stadt Sachsa im Kreise Nordhausen, in welcher früher, ihrem eigenen Antrage gemäß, mit Einführung der revidirten Städteordnung Anstand genommen worden ist, nach dem jetzigen Antrage des Gemeinderaths solche verleihen, Sie jedoch hiermit zugleich ermächtigen, dafern dies nach weitern Ermittlungen zu Vermehrung der Zahl der wählbaren Personen und zur Erleichterung des Wechsels erforderlich seyn sollte, den nach §. 56. der Städteordnung zur Wählbarkeit erforderlichen Grundwerth von Eintausend Thalern bis auf Sechshundert Thaler, oder auch die Zahl der Stadtverordneten von neun bis auf sechs zu ermächtigen und ein hiernach entworfenes Statut zu bestätigen. Diesen Befehl haben Sie durch die Befehlssammlung bekannt machen zu lassen.
Eeplich, den 20. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern und der Polizei, v. Kochow.

(No. 2040.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. Juli 1839., wodurch des Königs Majestät der Stadt Weßlar die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

Da die Bedenken, welche gegen den Antrag des Stadtraths zu Weßlar auf Verleihung der revidirten Städteordnung angeregt worden, nach Ihrem Berichte vom 28. v. M., für erledigt zu achten sind, so will Ich der Stadt Weßlar die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. nunmehr verleihen. Sie haben den Ober-Präsidenten der Provinz wegen der Einführung derselben mit der erforderlichen Instruktion zu versehen und diesen Erlaß durch die Befehlssammlung bekannt zu machen.
Eeplich, den 22. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Kochow.

(No. 2041.)

(No. 2041.) Ministerialerklärung über die, zwischen der Königl. Preussischen Regierung einerseits und der Herzogl. Anhalt-Deffausischen Regierung andererseits getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom $\frac{21. \text{ Juni}}{24. \text{ Juli}}$ 1839.

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung einerseits und der Herzoglich Anhalt-Deffausischen Regierung andererseits ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;
- b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;
- c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugs-

jugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren gebildet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Bagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorsehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuwenden, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, imaleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Diensthöten, so wie Schäfer und Dorfschirren, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht. Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.



§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimweesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargehan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des ersteren zugeführt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Pässe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabunde von dem letzteren nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungsbehörden überlassen, unter einander die näheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmestelle zu treffen.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transporte und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Verweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laupasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird, so können für den Transport

und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15. Die Eingangs gedachten Regierungen sind ferner zur Beseitigung aller Zweifel und Mißverständnisse, welche sich über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der vorstehenden Konvention, namentlich

a) in Beziehung auf die Verantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselfständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seyen?

sonie

b) über die Beschaffenheit des, §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben könnten, ohne hierdurch an dem in der vorstehenden Konvention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinfünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar,

zu a.

1) daß unselfständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselfständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselfständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselfständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundtschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem

einem Grunde lässig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2 c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Befindebedienste Beschäftigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituierung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen: Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angenommen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirenden Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der theiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzufenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 21. Juni 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Fch. v. Werther.

Borstehende Erklärung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nach dem sie gegen eine Erklärung des Herzoglich Anhalt-Deßauischen Ministeriums vom 18. d. M., welche von der diesseitigen nur darin abweicht, daß es im §. 12. statt

„Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungsbehörden überlassen“,
daselbst lautet:

„Es bleibt den Königlich Preussischen Provinzial-Regierungen und der Herzoglich Anhalt-Deßauischen Kammer überlassen“,
ausgewechselt worden ist.

Berlin, den 24. Juli 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 21. —

(No. 2042.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preussische indirekte Steuersystem betreffend. Vom 11. Juli 1839.

Da der zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg unter dem 17. Mai 1831. abgeschlossene Vertrag, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preussische indirekte Steuersystem, mit dem Ende des Jahres 1839. abläuft, so haben in der Absicht, denselben unter angemessenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen, insonderheit auch in Hinsicht auf die inmittelst erfolgte Errichtung des Handels- und Zollvereins zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten zu erneuern, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w., und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w.; und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg:

Höchsthohen Regierung-Präsidenten Friedrich Wilhelm August von Kersten, Kommandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrechts des Bären, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse, und

Höchsthohen Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Kebeur, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Komthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens,

(No. 2042.) Jahrgang 1839.

D 0

welche

(Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1839.)

welche Bevollmächtigte über nachstehende Artikel unter dem Vorbehalte der Genehmigung übereingekommen sind.

Art. 1. Der Vertrag vom 17. Mai 1831, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preussische indirekte Steuersystem, soll auch vom 1. Januar 1840 an mit nachfolgenden Abänderungen und Zusätzen in Kraft bleiben.

Art. 2. In Betracht, daß die Bestimmungen des Vertrages vom 17. Mai 1831. und der durch denselben erneuerten älteren Verträge, nach welchen der Antheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs zu Anhalt-Bernburg an den Zolleinkünften nach Maßgabe der Einkünfte bei den Königlichen Zollämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preussischen Staates, und im Verhältnisse der Bevölkerung Höchstführer Landestheile zu der Bevölkerung der gedachten sieben Preussischen Provinzen regulirt worden, fernerhin nicht mehr zur Norm dieser Antheils-Regulirung dienen können, indem nach Eintritt der Zollvereinigung zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten der Zollertrag dieser Provinzen nicht von dem Zolleinkommen des Gesamtvereins geschieden werden kann, soll das für die gesammten Herzoglichen Lande den Herzoglichen Kassen in Beziehung auf die Zolleinkünfte zu gewährende jährliche Einkommen vom 1. Januar 1840. an nach Maßgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des gesammten Zollvereins aufkommen wird, anderweit regulirt werden, und der Betrag desselben in gleichen Viertheilen, in den Monaten März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, zur Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht in der bisherigen Weise bereit gestellt werden.

Art. 3. Damit die gegenseitige Freiheit des Verkehrs auch ferner nicht durch eine Ungleichheit der Besteuerung der inneren Erzeugnisse störende Ausnahmen erleide, ist in dieser Hinsicht Folgendes verabredet worden:

- A. Seine Herzogliche Durchlaucht wollen die in Ihren Landen bestehende Besteuerung der Fabrikation des Branntweins auch ferner in Uebereinstimmung mit den in Preußen wegen der Fabrikation dieses Getränks bestehenden Steuer-Einrichtungen erhalten, und stets dieselben Steuersätze, Erhebungs- und Kontrollformen in Anwendung bringen lassen, welche in Preußen zur Zeit bestehen, oder künftig angeordnet werden möchten.

Unter Zusammenrechnung des Ertrages der Branntweinsteuer in der Preussischen Monarchie und in denjenigen Staaten oder Gebietstheilen von Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von der Branntweinsteuer steht, mit dem Ertrage derselben Steuer in den Herzoglichen Landen, wird alsdann eine Theilung dieses Gesamtvertrages zwischen beiden kontrahirenden Theilen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Preussischen Monarchie und der übrigen vorerwähnten Staaten oder Gebietstheile zu der Bevölkerung des Herzogthums Anhalt-Bernburg am Schlusse eines jeden Jahres in der Art stattfinden, daß die danach auf der einen oder der anderen Seite sich er-

geben

gebenden Mindererträge durch nachträgliche Vergütung von dem anderen Theile ausgeglichen werden.

Was die Beaufsichtigung der Branntweinsteuer betrifft, so treten dabei die Bestimmungen des Artikels 5. ein.

- B. In Betreff des Bieres bewendet es bei der Bestimmung des Vertrages vom 17. Mai 1831, daß die Verordnungen, wonach gegenwärtig im ganzen Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg eine Abgabe vom Bier erhoben wird, ohne Zustimmung der Preussischen Regierung nicht abgedruckt werden sollen.
- C. Wenn Taback im Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg gebauet, oder dort Weinbau zur Kelterung des Mostes von Privaten betrieben wird, so sollen diese Erzeugnisse denselben Abgaben, welche in Preußen darauf ruhen, unterworfen werden.

Art. 4. In Hinsicht des Salzes und der Spielkarten verbleibt es für jetzt bei den Bestimmungen der bisherigen Verträge unter dem Vorbehalte derjenigen Modifikationen, über welche die hohen kontrahirenden Theile ferner übereinkommen möchten.

Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln und Stärke, desgleichen Fleisch, es sey frisch, gesalzen oder geräuchert, in Preussische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe von den aus dem Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Gebiete eingebrachten Gegenständen dieser Art eben so, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten. Dasselbe wird im umgekehrten Verhältnisse im Herzogthume Anhalt-Bernburg gelten, wenn in dortigen Städten die Einbringung von Landeserzeugnissen der gedachten Art mit einer Abgabe belegt werden sollte.

Art. 5. Die Herzogliche Regierung gestattet Preußen das Recht zu, einen Beamten abzuordnen, welcher von den Geschäften der Steuer- und Kontrollstellen in den Herzoglichen Landen in Beziehung sowohl auf das Zollwesen, als auch auf die das gemeinschaftliche Interesse betreffenden inneren Steuern Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens aber sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten hat. Desgleichen soll der Herzoglichen Regierung hinsichtlich der Abordnung eines Beamten an irgend ein Preussisches Haupt-Steueramt dieselbe Befugniß zustehen.

Art. 6. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg treten für Ihre sammtlichen Lande den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen und der Herzoglichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen wegen folgender Gegenstände getroffen worden sind:

- a) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussée-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsteuern und Pfastergelder, ohne Unterschied, ob der gleichen Erhebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, bisher stattfanden.

- b) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtsystems;
- c) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerksamkeit, und insbesondere wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben; wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen; ferner wegen des Besuches der Messen und Märkte.

Art. 7. In Folge der in dem vorhergehenden und dem Artikel 3. und 4. getroffenen Vereinbarungen wird auch ferner zwischen den beiderseitigen Ländern ein völlig freier und unbelasteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme der im Artikel 4. bezeichneten Gegenstände, stattfinden, ingleichen rücksichtlich sowohl des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch des Gewerbebetriebs der Unterthanen eine völlige Gleichstellung des Herzogthums Anhalt-Bernburg mit Preußen in den Verhältnissen zwischen den Herzoglichen Ländern und sämmtlichen mit Preußen durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten gesichert bleiben.

Art. 8. Die hohen kontrahirenden Theile erneuern insbesondere die in den älteren Verträgen enthaltenen Versprechen, Sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und zur Aufrechterhaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich zu unterstützen, und wollen die Anwendung der zu diesem Zwecke führenden, in den vorgedachten Verträgen vereinbarten Mittel in ihrem ganzen Umfange statthfinden lassen. Insbesondere sollen die Bestimmungen der gedachten Verträge wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, und wegen Verrechnung der Geldstrafen und Konfiskationen auch auf Vergehen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze Anwendung erhalten.

Nicht minder behält es bei dem erfolgten Beitritte der Herzoglichen Regierung zu dem zwischen den Gliedern des Zollvereins unter dem 11. Mai 1833. abgeschlossenen und in den Herzoglichen Ländern publicirten Zollkartel sein Bestehen.

Art. 9. Die Bestimmungen der zwischen beiden hohen kontrahirenden Theile wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles getroffenen Uebereinkunft sollen auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. December 1853. gültig seyn, und wenn er nicht spätestens neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen zu Berlin ausgetauscht werden.

Zu



Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschrieben worden.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1839.

Ernst Michaëlis.

(L. S.)

Karl Ludolph Windhorn.

(L. S.)

Friedr. Wilh. August v. Kersten.

(L. S.)

Ludwig v. Rebeur.

(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 30. August d. J. und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Anhalt-Bernburg am 12. August d. J. ratifizirt worden, auch hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

(No. 2043.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juli 1839., betreffend die Anwendung der in der Rheinprovinz über die Zulässigkeit von Amtshandlungen an Festtagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Charfreitag.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 10. d. M. bestimme Ich, daß in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen der Charfreitag nicht bereits als gesetzlicher Feiertag besteht, doch jedenfalls hinsichtlich der Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten die in den Befehlen für die Festtage gegebenen Bestimmungen auch auf den Charfreitag angewendet werden sollen. Diese Bestimmung ist durch die Gesefsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, den 22. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherrn v. Altenstein, Mähler,
v. Kochow und Grafen v. Alvensleben.

(No. 2014.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. Juli 1839, den Gerichtsstand der Stromschiffer betreffend.

Nach Ihren Anträgen in dem Berichte vom 1. d. M. setze Ich zur Regulirung des Gerichtsstandes der Stromschiffer für diejenigen Landestheile, wo die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, hierdurch Folgendes fest:

- 1) Ein Schiffer, welcher im Inlande Stromschiffahrt treibt, kann bei dem Gerichte des Ortes, wo er mit seinem Fahrzeuge angetroffen wird, auch wegen bloß persönlicher Forderungen belangt werden, sofern er nicht anderwärts im Inlande oder in einem anderen Deutschen Bundesstaate einen festen Wohnsitz hat.
- 2) Behauptet der Schiffer bei oder nach Behändigung einer solchen Klage, daß er anderwärts im Inlande oder in einem anderen Deutschen Bundesstaate seinen Wohnsitz und persönlichen Gerichtsstand habe, so liegt ihm ob, dies durch ein Urtheil der kompetenten Polizeibehörde dieses angebliehen Wohnorts nachzuweisen.
- 3) Wird dieser Nachweis geführt (Nr. 2.) und der Schiffer hat seinen Wohnsitz im Inlande, so sind die Prozessakten, sofern das Gericht des Wohnorts in einem Landestheile liegt, wo die allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, zur Fortsetzung der Sache an das Gericht des Wohnorts abzugeben, und ist der Kläger hiervon zu benachrichtigen. Liegt der Wohnort des Beklagten in einem Landestheile, wo Französisches oder gemeines Recht gilt, so bedarf es dieser Akteneinsendung nicht; es genügt vielmehr, wenn der Richter, bei dem die Klage angebracht ist, seine Inkompetenz durch eine Verfügung auspricht, dem Kläger überläßt, seine Klage bei dem kompetenten Richter des Wohnorts anzubringen und die Partei davon benachrichtigt.

Weiset dagegen der Schiffer nach, daß er seinen Wohnsitz in einem anderen Deutschen Bundesstaate hat, so wird das Verfahren, wenn nicht der Gerichtsstand des Kontrakts oder Arrests oder sonst ein Gerichtsstand gegen ihn nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften begründet ist, eingestellt, und der Kläger an den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten verwiesen.

Ist dagegen der ausländische Schiffer nicht Unterthan eines Deutschen Bundesstaates, so kommt die Vorschrift des §. 34. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung zur Anwendung.

- 4) Der Einwand, anderwärts im Inlande oder in einem anderen Deutschen Bundesstaate einen festen Wohnsitz und persönlichen Gerichtsstand zu haben, kann nur dann die Einstellung des auf die Klage eingeleiteten Verfahrens zur Folge haben, wenn der verklagte Schiffer den Beweis des selbst durch Vorlegung des im §. 2. erwähnten Urtheiles der Polizeibehörde

hörde seines Wohnorts führt. Urteste, seit deren Aufstellung ein Jahr verlossen ist, dürfen von dem Richter, bei dem die Klage angebracht ist, nicht berücksichtigt werden.

- 5) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche Forderungen an Schiffer auf der Elbe, der Weser und dem Rhein, welche durch Art. 26. der Elbschiffsahrtsakte vom 20. November 1821., §. 52. der Weserschiffsahrtsakte vom 22. November 1823. und Art. 81. ff. der Rheinschiffsahrts-Konvention vom 31. März 1831. der Entscheidung besonderer Gerichte zugewiesen sind.
- 6) Durch die Zustellung der Klage wird die Befugnis des Schiffers, mit Zurücklassung eines Bevollmächtigten seine Reise fortzusetzen, nicht beschränkt.
- 7) Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Januar 1840. in Kraft treten.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Lepliz, den 25 Juli 1839.

Friedrich Wilhelm

An die Staatsminister v. Kampß, Mühlcr, v. Kochow,
Grafen v. Alvensleben und Freiherrn v. Werther.

(No. 2045.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung verabredeten Maassregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Gränzwaldungen. Vom 5. September 1839.

Nachdem die Königlich Preussische und die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung übereingekommen sind, wirksamere Maassregeln zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel gegenseitig zu treffen, so erklären dieselben Folgendes:

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Preussische als die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung, die Forst- und Jagdfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und Jagdrevieren des anderen Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesezen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten und Jagdrevieren begangen worden wären.

Art. 2. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Forst- und Jagdfreveler alle mögliche Hülfe geleistet werden.

Den Förstern und Waldwärtern des einen Theiles soll namentlich gestattet seyn, die Spuren begangener Forst- und Jagdfrevel, so wie die Freveler selbst, bis auf eine Meile auch in das Gebiet des anderen Theiles zu verfolgen.

Ereilen sie auf der diesfälligen Verfolgung die Freveler selbst, so ist es ihnen, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, dieselben anzuhalten, daß die Angehaltenen an die nächste Ortsbehörde derjenigen Regierung überliefert werden, auf deren Gebiet die Anhaltung stattgefunden hat.

Finden die auf der Verfolgung eines Forst- oder Jagdfrevelers begriffenen Forstbeamten eine Haussuchung in dem Gebiete des anderen Theiles vorzunehmen für nöthig, so haben dieselben solches an Orten, wo der Sitz eines Gerichts ist, bei dem Ortsrichter, im Fall der Verhinderung desselben aber, so wie an Orten, wo ein Ortsgericht sich nicht befindet, bei dem Polizeikommissair, Bürgermeister oder Veigeordneten, Ortschultheißen oder Ortschöffen anzuzeigen, von welchen alsdann die Haussuchung unzerzüglich verfügt werden wird.

Art. 3. Dem nachtheilenden Forst- und Jagdbeamten wird überlassen, das über den Hergang, Befund und alle Umstände des begangenen Frevels, welche auf dessen Bestrafung von Einfluß seyn können, im Gebiete seiner Landesherzchaft aufgenommene Protokoll in dem benachbarten Gebiete fortzusetzen und darin Alles, was er auf der Nachtheile in Beziehung auf den begangenen Frevel bemerkt, aufzuzeichnen.

Es soll jedoch diese Aufzeichnung unter Mitwirkung und Mitunterschrift des nach dem vorhergehenden Artikel die Haussuchung veranstaltenden Ortsvorstandes in Bezug auf denjenigen Theil des Protokolls erfolgen, welcher die von diesem Vorstande vorgenommenen Handlungen betrifft, und soweit es sich von Haussuchungen handelt, bei welchen der Ortsrichter u. (Art. 2) zugegen war, unter Mitwirkung und Mitunterschrift des Letzteren. Das Einverständnis des Ortsrichters oder Ortsvorstandes, oder das, was er seinerseits, besonders oder abweichend zu erinnern hat, muß in dem Protokoll ausdrücklich bemerkt werden.

Von

Von diesem Protokoll, worin jedesmal über etwaige Beschlagnahme und Aufbewahrung entwendeter Gegenstände und von den Freblern gebrauchter Geräthschaften die nöthigen Bemerkungen aufzunehmen sind, händigt der Forst- oder Jagdbeamte sofort ein Duplikat dem Behufs der Haussuchung requirirten Beamten des Orts ein, welcher Letztere, sofern dies nicht der Ortsrichter ist, dasselbe sogleich seiner vorgesetzten Behörde zu übersenden hat, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet.

Art. 4. Für die Konstatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels oder von dem dort kompetenten polizeilichen Beamten aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, welchen die Befehle den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Art. 5. Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frebler wohnt und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Art. 6. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preussischen und in den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landen wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich seyn wird.

Art. 7. Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Bernburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen erhalten, und zu dem Ende sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 5. September 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Jrh. v. Werther.

(No. 2046.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Griechischen Regierung verabredeten Vermögens-Freizügigkeit in Betreff der Königlich Preussischen und der Königlich Griechischen Staaten. Vom ^{29. März} 17. September 1839.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de la Grèce étant convenus d'accorder dans Leurs Etats au profit de Leurs sujets respectifs une exemption générale du droit d'aubaine et du droit de détraction (gabella hereditaria, Abschöß, et census emigrationis, Abfahrtsgehd) les articles suivans ont été arrêtés d'un commun accord au nom de Leurs Majestés.

Art. I.

Le droit de détraction (gabella hereditaria, Abschöß, et census emigrationis, Abfahrtsgehd) ne sera point perçu dans l'avenir en cas d'exportation de biens quelconques des Etats de Sa Majesté le Roi de Prusse pour les Etats de Sa Majesté le Roi de la Grèce et vice versa des Etats de Sa Majesté le Roi de la Grèce pour les Etats de Sa Majesté le Roi de Prusse, soit que l'exportation provienne de cas d'émigration, succession, legs, vente, dot ou donation, soit qu'elle provienne de toute autre cause. Cette franchise comprend non seulement ceux des droits susmentionnés qui sont versés dans les caisses de l'Etat ou du Souverain, mais encore ceux qui sont versés dans les caisses des provinces, villes, bourgs, villages, fondations pieuses, juridictions patrimoniales, corporations, communes ou individus quelconques.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Griechenland dahin übereingekommen, in Ihren Staaten zu Gunsten Ihrer resp. Unterthanen eine allgemeine Befreiung vom Heimfallsrechte, vom Abschöße (gabella hereditaria) und vom Abfahrtsgehd (census emigrationis) zu bewilligen, so sind im gemeinsamen Einverständnisse Namens Ihrer Majestäten folgende Artikel festgesetzt worden.

Art. I.

Bei keinem Vermögens-Ausgange aus den Königlich Preussischen Staaten in die Staaten Sr. Majestät des Königs von Griechenland und umgekehrt aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Griechenland in die Königlich Preussischen Staaten, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung, Erbschaft, Legat, Verkauf, Draufschlag oder Schenkung oder aus irgend einem anderen Grunde erfolgen, soll künftig ein Abschöß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgehd, Abzug (census emigrationis) erhoben werden. Diese Befreiung begreift nicht allein diejenigen oben erwähnten Abschöß- und Abfahrtsgehder, welche in die Staats- und landesherrlichen Kassen fließen, sondern auch diejenigen, welche in die Kassen der Provinzen, Städte, Marktstellen, Dörfer, frommen Stiftungen, Patrimonialgerichte, Korporationen, Kommunen und Individuen irgend einer Art fließen.

Das



Le droit d'aubaine n'aura pas lieu entre la Prusse et la Grèce.

Art. 2.

Les sujets respectifs ne seront point dispensés, par la stipulation précédente, de payer, le cas échéant, les taxes ou impôts (autres que ceux compris dans le droit de déduction), qui se prélèvent, selon les lois, autant sur les nationaux que sur les étrangers à raison de mutation quelconque de propriété, sans égard si les biens restent ou non dans le pays, tel que l'impôt général sur les héritages, le droit de timbre et autres de ce genre.

Ils ne seront non plus exempts à l'occasion de l'exportation des droits de douane, auxquels sont assujettis aussi les nationaux.

Il est entendu également, que les individus, sortant de l'un des dits Etats, même pour aller se fixer dans l'autre, auront à s'acquitter de toutes les obligations personnelles, que les lois présentes ou futures de leur patrie, notamment celles touchant le service militaire, leur imposent; de sorte qu'il n'est apporté par la présente convention aucune restriction aux deux Gouvernemens dans leur législation présente et future sur les objets dont il s'agit dans le présent article.

Art. 3.

L'exemption stipulée ci-dessus est applicable à tous les cas pendants et à tous les cas à venir. On entend par cas pendants tous ceux, dans lesquels le droit de déduction (gabella

(No. 2046.)

Das Heimfallrecht wird zwischen Preußen und Griechenland nicht stattfinden.

Art. 2.

Durch die vorstehende Stipulation sollen die resp. Unterthanen nicht der Verbindlichkeit überhoben werden, die (unter dem Abschoss- und Abfahrtsaeude nicht mitbegriffenen) allgemeinen Abgaben und Steuern vorkommenden Falls zu entrichten, welche nach den Gesetzen sowohl von den Inländern, als von den Fremden wegen eintretender Eigenthums-Veränderung irgend einer Art, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder nicht, erhoben werden, wie z. B. allgemeine Erbschaftsteuer, Stempelabgaben und andere dergleichen.

Sie sollen auch bei Gelegenheit des Vermögens-Ausganges von den Zollabgaben, denen die Inländer ebenfalls unterworfen sind, nicht befreit seyn.

Es versteht sich auf gleiche Weise, daß die Individuen, welche aus einem der gedachten Staaten auswandern, selbst alsdann, wenn sie sich in dem andern niederlassen wollen, sich aller der Verbindlichkeiten zu entledigen haben, welche die gegenwärtigen oder künftigen Gesetze ihres Vaterlandes, insonderheit die, den Kriegsdienst betreffenden, ihnen auferlegen, wonach also die beiden Regierungen in Ihrer jetzigen und künftigen Gesetzgebung über die Gegenstände, von denen es sich im gegenwärtigen Artikel handelt, durch die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Art beschränkt werden.

Art. 3.

Die oben stipulirte Abschoss- und Abzugsfreiheit erstreckt sich auf alle anhängige und auf alle künftige Fälle. Unter den anhängigen Fällen werden alle diejenigen verstanden, in welchen

am

hereditaria et census emigrationis) n'aurait pas encore été payé définitivement le jour de l'échange réciproque des déclarations faites par les deux Gouvernemens relativement à leur convention.

Art. 4.

La présente déclaration faite et signée par ordre de Sa Majesté le Roi de Prusse, pour être échangée contre un acte conforme expédié de la part du Gouvernement de Sa Majesté le Roi de la Grèce, entrera en pleine vigueur dans tout le royaume de Prusse aussitôt après que le dit échange aura été effectué.

Fait à Berlin, le 29. Mars 1839.

(L. S.)

Ministère des affaires étrangères
de Sa Majesté le Roi de
Prusse.

Werther.

am Tage der gegenseitigen Auswechse-
lung der von den beiden Regierungen
hinsichtlich ihres Uebereinkommens ab-
gegebenen Erklärungen der Abschoß oder
das Abfahrtsgehd (gabella hereditaria
et census emigrationis) noch nicht wirk-
lich und definitiv bezahlt war.

Art. 4.

Die gegenwärtige, im Namen und
auf Befehl Sr. Majestät des Königs
von Preußen zum Behufe der Aus-
wechse lung gegen eine, von Seiten der
Regierung Sr. Majestät des Königs
von Griechenland gleichlautend ausge-
fertigte Urkunde, gegebene und unter-
zeichnete Erklärung soll nach erfolgter
gegenseitiger Auswechse lung sogleich volle
Kraft und Wirksamkeit in sämtlichen
Königlich Preussischen Staaten erhalten.
Gegeben Berlin, den 29. März 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium
der auswärtigen Angelegen-
heiten.

v. Werther.

Die vorstehende Erklärung ist zu Athen am ^{21. Juni}_{3. Juli} d. J. gegen eine, von dem
Königlich Griechischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Herrn Kogra-
pho unterzeichnete, im wesentlichen gleichlautende Erklärung ausgewechselt und
wird unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. April 1822.
(Gesetzsammlung pro 1822. Nr. 14. S. 181.) hierdurch zur öffentlichen Kennt-
nis gebracht.

Berlin, den 17. September 1839.

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

St. v. Werther.



Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 22. —

(No. 2047.) Ministerial-Erklärung, betreffend die zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Hannoverschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom $\frac{20. August}{21. September}$ 1839.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Hannoverschen Regierung ist nachstehende Uebereinkunft wegen der Uebernahme von Auszuweisenden geschlossen worden.

§. 1.

In Zukunft soll kein Individuum, welches die eine der genannten Regierungen, weil es ihr aus irgend einem Grunde löstig ist, in ihrem Gebiete ferner nicht behalten will, in das Gebiet der andern Regierung ausgewiesen oder hingeschafft werden, wenn es nicht entweder ein Angehöriger des Staats ist, welchem es zugewiesen werden soll, oder nur durch das Gebiet desselben einem dritten Staate, dessen Angehöriger es ist, in welchen es aber nicht wohl anders, als durch das Gebiet des einen kontrahirenden Staats gelangen kann, zugewiesen oder zugeführt werden soll.

§. 2.

Als Staatsangehörige sollen angesehen werden:

- 1) alle diejenigen, deren Vater oder, wenn sie außerehelich geboren und nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, deren Mutter zur Zeit der Geburt der Auszuweisenden Unterthan des Staats gewesen ist, oder welche in diesem zu Unterthanen aufgenommen sind, ohne nachher aus dem Unterthanenverbande wieder entlassen worden zu seyn oder in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben zu haben.

(No. 2047.) Jahrgang 1839.

L 9

Die

(Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1839.)

Die Unterthaneneigenschaft eines Individuums ist stets lediglich nach der Gesetzgebung des Staats, als dessen Unterthan es bezeichnet wird, zu beurtheilen und zu entscheiden.

Unselbstständige Kinder, d. h. solche, welche noch bei ihren Eltern sich befinden und von diesen ernährt werden oder wenigstens zum eignen Erwerbe ihres Lebensunterhaltes noch nicht im Stande sind, sollen schon durch die Handlungen ihrer Eltern von selbst, ohne daß es einer eignen Thätigkeit der Kinder oder eines sonstigen Grundes bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche ihre Eltern während der Unselbstständigkeit der Kinder erwerben. Jedoch sollen diesen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern, welche sich nach dem Tode ihres Vaters in der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter ereignen, vielmehr soll über ihre Staatsangehörigkeit lediglich die Staatsangehörigkeit ihres Vaters entscheiden und eine Veränderung derselben nur mit Zustimmung ihrer vor-mundschafilichen Behörde eintreten können.

Diese Grundsätze hinsichtlich der unselbstständigen Kinder gelten auch bei den übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

- 2) Diejenigen, welche zufällig innerhalb des Staatsgebiets von heimatlosen Eltern, d. h. solchen, die in keinem der kontrahirenden Staaten Unterthanenrechte haben, geboren sind, und nicht nachher in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben, oder daselbst mit Anlegung einer Wirtschaft, (eines eigenen Haushalts) sich verheirathet, oder darin, mit Wissen der Ortsobrigkeit, zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

Unselbstständige Kinder solcher heimatlosen Eltern ist jedoch, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, der Staat aufzunehmen schuldig, welchem ihr Vater oder, falls die Kinder außer der Ehe geboren sind, ihre Mutter angehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist und die lezten bei ihrem Vater befindlich sind, so soll der Staat, dem ihr Vater angehört, sie aufzunehmen verpflichtet seyn.

Sowohl bei der vorstehenden, als auch bei den übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft soll der Ausdruck: Wirtschaft oder Haushalt

halt so verstanden werden, daß dies Verhältniß auch dann schon vorhanden sey, wenn das Individuum, und zwar von Eheleuten auch nur der Mann oder die Frau, auf andere Art, als durch Gesindedienst im Hause der Brodherrschaft, sich Befähigung verschafft hat; der Ausdruck: Wohnen aber nur den Aufenthalt in dem Staate bezeichnen, ohne Rücksicht darauf, ob das in Frage stehende Individuum ein Domizil (Recht zum bleibenden Aufenthalte) erlangt hat, oder Mitglied einer Gemeinde geworden ist, oder dergleichen.

- 3) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch daselbst Unterthanenrechte erlangt haben, jedoch in demselben unter Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder darin, mit Wissen der Ortsobrigkeit, zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

§. 3.

Wenn ein Individuum ausgewiesen werden soll, welches zufällig in dem einen Staate geboren ist, in dem andern aber entweder Unterthanenrecht erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder 10 Jahre hindurch gewohnt hat, so ist vorzugsweise dieser letzte Staat dasselbe aufzunehmen verbunden. Hat der Auszuweisende in dem einen Staate Unterthanenrecht erworben, in dem andern aber sich verheirathet oder 10 Jahre gewohnt, so soll der Staat, dessen Unterthan er ist, ihn aufzunehmen schuldig seyn. Wenn endlich ein Auszuweisender, welcher in keinem der kontrahirenden Staaten Unterthanenrechte erlangt hat, in dem einen Staate in die Ehe getreten ist, in dem andern aber nach seiner Verheirathung 10 Jahre hindurch gewohnt hat, so liegt dem zuletzt genannten Staate die Pflicht zu seiner Aufnahme ob.

§. 4.

Ist auf den Auszuweisenden keine der im §. 3. enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß der Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig behalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind als Angehörige des Staats anzusehen, dem ihr Ehemann nach den vorstehenden Bestimmungen angehört. Dasselbe gilt von Wittwen, so lange nicht während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten ist, durch welche sie nach den Grund-



sägen dieser Uebereinkunft Angehörige eines andern Staats werden, als welchem ihr gewesener Ehemann angehört hat.

Jedoch soll Wittwen und geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in den Staat, dessen Angehörige sie, vor ihrer Verheirathung, nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft waren, dann freistehen, wenn die Ehe innerhalb 5 Jahren nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Hat ein Unterthan des einen kontrahirenden Staats sich seines Unterthanenrechts in demselben durch irgend eine Handlung verlustig gemacht, ohne Angehöriger des andern Staats geworden zu seyn, so ist der zuerst bezeichnete Staat schuldig, ihn beziehungsweise zu behalten oder wieder aufzunehmen.

§. 7.

Handlungsdienier, Handwerkergefelln und Dienstaboten, mit Einschluß der Schäfer und Dorshirten, welche ohne Anlegung einer Wirthschaft, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgend wo verweilen, werden durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als 10 Jahre dauert, nicht Angehörige des Staats, in welchem sie sich aufgehalten haben.

Zeitpächter sind den vorsehend benannten Personen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht entweder persönlich oder mit ihrem Hauslande und Vermögen an den Ort der Pachtung sich begeben und während der Dauer derselben dort gewohnt haben.

§. 8.

Können die Behörden der beiden kontrahirenden Staaten über die Verpflichtung des Staats, dem die Aufnahme eines Auszuweisenden angenommen wird, sich nicht vereinigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen, so wollen die beiden kontrahirenden Regierungen den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet, oder wenn kein solcher vorhanden ist oder die Entscheidung übernehmen will, irgend eines anderen, bei dem Streitfalle nicht beteiligten Bundesstaates stellen.

stellen. Die Wahl der um Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, welcher zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet werden soll. An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen nur eine Darstellung der Sachlage, von welcher der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden. Gegen die kompromissarische Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig. Bis dieselbe erfolgt, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befand, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 9.

Denjenigen Individuen, welche der eine kontrahirende Staat auszuweisen beabsichtigt, die aber der andere kontrahirende Staat nach den in gegenwärtiger Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen aufzunehmen nicht die Pflicht hat, ist der letzte den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, außer wenn durch Urkunden völlig überzeugend dargethan wird, daß der Auszuweisende einem dritten Staate, in welchen derselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des mitkontrahirenden Staates geführt werden oder gelangen kann, angehöre und von demselben werde aufgenommen werden.

§. 10.

Sämmtlichen Polizeibehörden der beiden kontrahirenden Staaten wird zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung eines Auszuweisenden in das Gebiet des andern kontrahirenden Staates nie bloß auf die eigenen Angaben des Auszuweisenden über das Verhältniß, auf welches die Uebernahmeverbindlichkeit nach den Bestimmungen dieses Vertrages gegründet wird, zu veranlassen, sondern, wenn jenes Verhältniß nicht aus völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, zuvor die Richtigkeit desselben sorgfältig und insbesondere durch Erkundigung bei der zuständigen Behörde des Staates, dem die Aufnahme angehöret wird, zu ermitteln.

§. 11.

Sollte ein Auszuweisender, welcher von den Behörden des einen kontrahirenden Staates den Behörden des anderen Kontrahenten zur Weiterführung in einen dritten Staat nach den Bestimmungen des §. 9. zugeführt ist, von diesem letzten nicht angenommen werden, so kann derselbe in den Staat, der ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht werden.

(No. 2047.)

§. 12.

§. 12.

Den Provinzial-Regierungsbehörden beider kontrahirenden Staaten bleibt überlassen, nähere Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte und der Uebernahmeorte zu treffen.

§. 13.

Die Ueberweisung des Auszuweisenden soll, in der Regel, vermitteltst Transports und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist, geschehen. Mit dem Auszuweisenden sind zugleich die Beweisurkunden, worauf die Uebernahmepflicht vertragsmäßig gegründet wird, zu übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Auszuweisende auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den zu ihrer Aufnahme verpflichteten Staat gewiesen werden.

Der Regel nach sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es sey denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und deshalb nicht wohl getrennt werden können.

Ausweisungen in Masse (sogenannte Bagantenschube) sollen auch künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Die Kosten des Transports und der Verpflegung von Auszuweisenden ist der zur Aufnahme verpflichtete Staat zu ersetzen nicht schuldig. Nur wenn ein Auszuweisender, welcher einem dritten Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht wird, muß der letzte die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Die zwischen den beiden kontrahirenden Regierungen am 15. August 1823. get. offene Uebereinkunft wegen Berechnung der Kosten in Fällen der Auslieferung verhafteter Verbrecher wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehoben.

§. 15.

§. 15.

Jede der beiden kontrahirenden Regierungen hat das Recht, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, wenn sie ihre hierauf gerichtete Absicht Ein Jahr vorher der andern Regierung angezeigt hat.

Hierüber ist Königlich Preussischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insignel versehen worden.

Berlin, den 20. August 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Borsehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königl. Hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. August d. J. ausgewechselt worden, hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die geschlossene Uebereinkunft, der darüber getroffenen Vereinbarung zufolge, gegenseitig vom 1. Oktober d. J. an zur Anwendung kommen soll.

Berlin, den 25. September 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.



Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

No. 23.

(No. 2018.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 16. Mai 1839., über den Gerichtsstand der sogenannten königlichen Mediatstädte.

Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. erkläre Ich hierdurch in Beziehung auf die Bestimmungen im §. 103. Tit. 2. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung und im §. 30. des Anhangs zu denselben: daß die sogenannten königlichen Mediatstädte in Ansehung ihres Gerichtsstandes den unmittelbaren Städten gegenwärtig gleich zu stellen sind. Ich ermächtige Sie, den Justiz-Minister, die Gerichte, zur Erledigung der dagegen erhobenen Bedenken, hiernach zu belehren.

Berlin, den 16. Mai 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühlcr und v. Kochow.

(No. 2049.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. August 1839., betreffend die Allerhöchste Bestimmung Sr. Majestät des Königs, daß die Verordnung vom 24. Dezember 1816. über die Verwaltung der, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten, auch in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die revidirte Städteordnung bereits eingeführt worden ist, oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher in Kraft bleiben soll.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 26. v. M. habe Ich ersehen, welche Zweifel in Ansehung der Frage entstanden sind: ob die Verordnung über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein vom 24. Dezember 1816., auch in denjenigen Städten, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt worden ist, noch gültig sey oder nicht? Da es keinesweges Meine Absicht gewesen ist, diese Verordnung, durch welche ein wichtiger Verwaltungsgegenstand mit Rücksicht auf die bleibende Erhaltung eines bedeutenden Theils des Kommunaleigenthums geordnet worden, außer Kraft zu setzen, so bestimme Ich hiermit, daß dieselbe auch in denjenigen Städten der bezeichneten Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die revidirte Städteordnung bereits eingeführt worden ist oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher, in Kraft bleiben soll. Diese Meine Order ist durch die Gesammmlung bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 12. August 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.



(No. 2050.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 27. September 1839.

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung einerseits und der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung andererseits ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden:

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweites Heimathsrecht erworben zu haben;
- b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem anderen Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;
- c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vor-

zugswise verbunden, ihn aufzunehmen. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder der zehnjährigen Wohnung in einem anderen Staate zusammen; so ist das erweislich neuere Verhältniß entscheidend, jedoch dann, wenn hierüber zu einer ausreichenden Gewißheit nicht zu gelangen seyn sollte, der Staat, in welchem dem Heimathlosen ein zehnjähriger Aufenthalt gestattet worden, vorzugsweise zu seiner Aufnahme verpflichtet.

§. 4.
Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig behalten.

§. 5.
Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, imgleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.
Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7.
Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.
Handlungsbdiener, Handwerksgesellen und Diensthoten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargehan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des ersteren zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unerbächtigen Pässe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabunde von dem letzteren nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Es bleibt den betreffenden Behörden überlassen, unter einander die näheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmorte zu treffen.

§. 13.

Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transporte und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats für beendet anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben.

In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laupasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Größere, sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.



§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Um aber diejenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich bisher über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der vorstehenden Uebereinkunft, namentlich

- a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselfständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seyen?
sowie
- b) über die Beschaffenheit des, §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben haben, zu beseitigen, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Konvention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Befehdung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinfünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar,

- 1) daß unselfständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselfständigkeit ihrer Kinder erworben, wobei nichts darauf ankommen soll, ob dergleichen unselfständige Kinder mit ihren Eltern zugleich und faktisch in den neuen Wohnort gezogen sind, oder sich erst später dahin begeben haben,
zu a.
ungleichen
- 2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselfständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselfständiger
diger



diger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

ju b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindebedienste Beschäftigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituierung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich auch noch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Auszuweisenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzuthemen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entfassen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Hierüber ist Königlich Preussischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insigel versehen worden.
Berlin, den 27. September 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Meiningschen Landesministeriums vom 21. August d. J. ausgemacht worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 27. September 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

(No. 2051.) Ministerial-Erklärung, wegen der zwischen der Königlich Preussischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zu wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 4. Oktober 1839.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ist nachstehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Auszuweisenden geschlossen worden.

§. 1.

In Zukunft soll kein Individuum, welches die eine der genannten Regierungen, weil es ihr aus irgend einem Grunde lästig ist, in ihrem Gebiete ferner nicht behalten will, in das Gebiet der andern Regierung ausgewiesen oder hingeschafft werden, wenn es nicht entweder ein Angehöriger des Staats ist, welchem es zugewiesen werden soll, oder nur durch das Gebiet desselben einem dritten Staate, dessen Angehöriger es ist, in welchen es aber nicht wohl anders, als durch das Gebiet des einen kontrahirenden Staats gelangen kann, zugewiesen oder zugeführt werden soll.

§. 2.

Als Staatsangehörige sollen angesehen werden:

- 1) alle diejenigen, deren Vater oder, wenn sie außerehelich geboren und nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, deren Mutter zur Zeit der Geburt der Auszuweisenden Unterthan des Staats gewesen ist, oder welche in diesem zu Unterthanen aufgenommen sind, ohne nachher aus dem Unterthanenverbande wieder entlassen worden zu seyn oder in einem andern Staate Unterthansrechte erworben zu haben.

Die Unterthanseigenschaft eines Individuums ist stets lediglich nach der Gesetzgebung des Staats, als dessen Unterthan es bezeichnet wird,
zu

zu beurtheilen und zu entscheiden. Unselbstständige Kinder, d. h. solche, welche noch bei ihren Eltern sich befinden und von diesen ernährt werden oder wenigstens zum eignen Erwerbe ihres Lebensunterhaltes noch nicht im Stande sind, sollen schon durch die Handlungen ihrer Eltern von selbst, ohne daß es einer eignen Thätigkeit der Kinder oder eines sonstigen Grundes bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche ihre Eltern während der Unselbstständigkeit der Kinder erwerben. Jedoch sollen diesen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern, welche sich nach dem Tode ihres Vaters in der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter ereignen, vielmehr soll über ihre Staatsangehörigkeit lediglich die Staatsangehörigkeit ihres Vaters entscheiden und eine Veränderung derselben nur mit Zustimmung ihrer vormaligen Behörde eintreten können.

Diese Grundsätze hinsichtlich der unselbstständigen Kinder gelten auch bei den übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

- 2) Diejenigen, welche zufällig innerhalb des Staatsgebiets von heimatlosen Eltern, d. h. solchen, die in keinem der kontrahirenden Staaten Unterthanenrechte haben, geboren sind, und nicht nachher in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben, oder daselbst mit Anlegung einer Wirtschaft, (eines eigenen Haushalts) sich verheirathet, oder darin, mit Wissen der Ortsobrigkeit, zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

Unselbstständige Kinder solcher heimatlosen Eltern ist jedoch, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, der Staat aufzunehmen schuldig, welchem ihr Vater oder, falls die Kinder außer der Ehe geboren sind, ihre Mutter angehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist und die letzten bei ihrem Vater befindlich sind, so soll der Staat, dem ihr Vater angehört, sie aufzunehmen verpflichtet seyn.

Sowohl bei der vorstehenden, als auch bei den übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft soll der Ausdruck: Wirtschaft oder Haushalt so verstanden werden, daß dies Verhältniß auch dann schon vorhanden sey, wenn das Individuum, und zwar von Eheleuten auch nur der Mann oder die Frau, auf andere Art, als durch Gefindendienst im Hause der Brodherrschaft, sich Beföstigung verschafft hat; der Ausdruck: Wohnen aber nur den Aufenthalt in dem Staate bezeichnen, ohne Rücksicht darauf, ob das in Frage stehende Individuum ein Domizil (Recht zum bleibenden Aufenthalte) erlangt hat, oder Mitglied einer Gemeinde geworden ist, oder dergleichen.

- 3) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch daselbst Unterthanenrechte erlangt haben, jedoch in demselben unter Anlegung einer Wirtschaft sich verheirathet, oder darin, mit Wissen der Ortsobrigkeit, zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

§. 3.

Wenn ein Individuum ausgewiesen werden soll, welches zufällig in dem einen Staate geboren ist, in dem andern aber entweder der Unterthanen-

(No. 2051.) Jahrgang 1839. Es recht

recht erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder 10 Jahre hindurch gewohnt hat, so ist vorzugsweise dieser letzte Staat dasselbe aufzunehmen verbunden. Hat der Auszuweisende in dem einen Staate Unterthanenrecht erworben, in dem andern aber sich verheirathet oder 10 Jahre gewohnt, so soll der Staat, dessen Unterthan er ist, ihn aufzunehmen schuldig seyn. Wenn endlich ein Auszuweisender, welcher in keinem der kontrahirenden Staaten Unterthanenrechte erlangt hat, in dem einen Staate in die Ehe getreten ist, in dem andern aber nach seiner Verheirathung 10 Jahre hindurch gewohnt hat, so liegt dem zuletzt genannten Staate die Pflicht zu seiner Aufnahme ob.

§. 4.

Ist auf den Auszuweisenden keine der im §. 3. enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß der Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig behalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind als Angehörige des Staats anzusehen, dem ihr Ehemann nach den vorsehenden Bestimmungen angehört. Dasselbe gilt von Wittwen, so lange nicht während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten ist, durch welche sie nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft Angehörige eines andern Staats werden, als welchem ihr gewesener Ehemann angehört hat.

Jedoch soll Wittwen und geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in den Staat, dessen Angehörige sie, vor ihrer Verheirathung, nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft waren, dann freistehen, wenn die Ehe innerhalb 5 Jahren nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Hat ein Unterthan des einen kontrahirenden Staats sich seines Unterthanenrechts in demselben durch irgend eine Handlung verlustig gemacht, ohne Angehöriger des andern Staats geworden zu seyn, so ist der zuerst bezeichnete Staat schuldig, ihn beziehungsweise zu behalten oder wieder aufzunehmen.

§. 7.

Handlungsdienere, Handwerkegefellene und Diensthöten, mit Einschluß der Schäfer und Dorfhirten, welche ohne Anlegung einer Wirthschaft, imgleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgend wo verweilen, werden durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als 10 Jahre dauert, nicht Angehörige des Staats, in welchem sie sich aufgehalten haben.

Zeitpächter sind den vorsehend benannten Personen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht entweder persönlich oder mit ihrem Hausstande und Vermögen an den Ort der Pachtung sich begeben und während der Dauer derselben dort gewohnt haben.

§. 8.

Können die Behörden der beiden kontrahirenden Staaten über die Verpflichtung des Staats, dem die Aufnahme eines Auszuweisenden ange-

son-

sonnen wird, sich nicht vereinigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen, so wollen die beiden kontrahirenden Regierungen den Streiffall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet, oder wenn kein solcher vorhanden ist oder die Entscheidung übernehmen will, irgend eines anderen, bei dem Streifalle nicht beteiligten Bundesstaates stellen. Die Wahl der um Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, welcher zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet werden soll. An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen nur eine Darstellung der Sachlage, von welcher der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden. Gegen die kompromissarische Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig. Bis dieselbe erfolgt, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befand, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 9.

Denjenigen Individuen, welche der eine kontrahirende Staat auszuweisen beabsichtigt, die aber der andere kontrahirende Staat nach den in gegenwärtiger Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen aufzunehmen nicht die Pflicht hat, ist der letzte den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, außer wenn durch Urkunden völlig überzeugend dargethan wird, daß der Auszuweisende einem dritten Staate, in welchen derselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des mitkontrahirenden Staates geführt werden oder gelangen kann, angehöre und von demselben werde aufgenommen werden.

§. 10.

Sämmtlichen Polizeibehörden der beiden kontrahirenden Staaten wird zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung eines Auszuweisenden in das Gebiet des andern kontrahirenden Staates nie bloß auf die eigenen Angaben des Auszuweisenden über das Verhältniß, auf welches die Uebnahmeverbindlichkeit nach den Bestimmungen dieses Vertrages gegründet wird, zu veranlassen, sondern, wenn jenes Verhältniß nicht aus völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, zuvor die Richtigkeit desselben sorgfältig und insbesondere durch Erkundigung bei der zuständigen Behörde des Staates, dem die Aufnahme angefallen wird, zu ermitteln.

§. 11.

Sollte ein Auszuweisender, welcher von den Behörden des einen kontrahirenden Staates den Behörden des anderen Kontrahenten zur Weiter-schaffung in einen dritten Staat nach den Bestimmungen des §. 9. zugeführt ist, von diesem letzten nicht angenommen werden, so kann derselbe in den Staat, der ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht werden.

§. 12.

Den Provinzial-Regierungsbehörden beider kontrahirenden Staaten bleibt überlassen, nähere Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte und der Uebernahmeorte zu treffen.

(No. 2051.)

§. 13.



§. 13.

Die Ueberweisung des Auszuweisenden soll, in der Regel, vermittelst Transports und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist, geschehen. Mit dem Auszuweisenden sind zugleich die Beweisurkunden, worauf die Uebernahmepflicht vertragsmäßig gegründet wird, zu übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Auszuweisende auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den zu ihrer Aufnahme verpflichteten Staat gewiesen werden.

Der Regel nach sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es sey denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und deshalb nicht wohl getrennt werden können.

Ausweisungen in Masse (sogenannte Vagantenschube) sollen auch künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Die Kosten des Transports und der Verpflegung von Auszuweisenden ist der zur Aufnahme verpflichtete Staat zu ersetzen nicht schuldig. Nur wenn ein Auszuweisender, welcher einem dritten Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht wird, muß der letzte die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Jede der beiden kontrahirenden Regierungen hat das Recht, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, wenn sie ihre hierauf gerichtete Absicht Ein Jahr vorher der andern Regierung angezeigt hat.

Berlin, den 4. Oktober 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Grh. v. Werther.

Borstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 17. v. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Oktober 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Grh. v. Werther.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 24. —

(No. 2052.) Allerhöchste Kabinetserder vom 24. Oktober 1839. nebst Zolltarif für die Jahre 1840., 1841. und 1842.

Indem Ich Ihnen auf den Bericht vom 14. d. M. den mit den Staaten des Zollvereins vereinbarten Zolltarif für die Jahre 1840., 1841. und 1842. von Mir vollzogen, hieneben zurücksende, bestimme Ich, daß solcher vom 1. Januar k. J. ab in Kraft treten soll und trage Ihnen auf, denselben nebst dem gegenwärtigen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Die in Folge des Vertrages mit dem Königlich Niederländischen Gouvernement bewilligten Zollermäßigungen für den Eingang von Reis, Lumpenzucker zum Versieden, und raffinirtem Zucker sind durch den Tarif in der Erwartung allgemein ausgesprochen, daß diejenigen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden. Hinsichts der an der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel zur Erhebung kommenden Schifffahrtsabgaben bewendet es bei dem diesfälligen Tarif vom 28. Dezember 1836.

Berlin, den 24. Oktober 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Z o l l t a r i f

für die Jahre 1840., 1841. und 1842.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülüg;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäsker, Knochenschäum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsätze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Edpferthon und Pseifenerde, Tripel, Walkerde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u. s. w., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerchwamm, roher; auch ungetrocknete Eichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur, und Hafnererz (Alquistou);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkzeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz; Brennholz beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
16. Klei-

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventariestücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohc als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);
21. Saamen von Waldbölgern;
22. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchsheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Vershippen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wegsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und sunfzig und ein halber Kreuzer im 24 Gulden-Fuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei oder, nach dem Folgenden, namentlich

- a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und sunfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen, oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gesfälle erhoben werden:



Benennung der Gegenstände.

Nr

1 Abfälle

von Glashütten, desgleichen Glascherben und Bruch; von der Gold- und Silber-
Bearbeitung (Münz-Gräbe); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien
das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges, als einge-
trocknetes, Ehierfleisch, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen,
letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn

2 Baumwolle und Baumwollenwaaren:

- a) Rohe Baumwolle
- b) Baumwollengarn:
 - 1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten
 - 2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, ge-
bleichte oder gefärbte Garn
- c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung
von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaaren, Spitzen (Züll),
Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Puzwaaaren; auch Gespinnst-
und Treppenwaaaren aus Metallsäden (Lahn) und Baumwolle oder Baum-
wolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz,
Leder, Messing, Stahl und andern Materialien

3 Blei:

- a) Rohes, in Blöcken, Mulden zc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber-
und Gold-Blätte
- b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch ge-
rolltes Blei
- c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug zc., ganz oder theilweise aus Blei, auch
dergleichen lackirte Waaren

4 Bürstenbinder- und Siebmachertwaaren:

- a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack.
- b) Feine, in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen
Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Ko-
rallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren



Maßstab der Verzollung.	A b g a b e n s d ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Sch und 24 Sch), beim				nach dem 24 1/2 - (Gulden, Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Sch.	Gr. (1/2 Gr.)	Sch.	Gr. (1/2 Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.		
1 Zentr.	frei.	15 (12 ^o)	frei.	52 1/2	
1 Zentr.	frei.	15 (12)	frei.	52 1/2	
1 Zentr.	2	3	30	} 18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	8	14	
1 Zentr.	50	57	30	} 18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	...	7 1/2 (6)	26 1/2	
1 Zentr.	2	3	30	6 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	10	17	30	} 20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	3	5	15	
1 Zentr.	10	17	30	20 in Fässern und Kisten.

*) Die unter dem Silbergroßen stehenden Ziffern bezeichnen 24 Sch des Thalers.
(N. 2032.)



Benennung der Gegenstände.

M

5 Droguerie- und Apotheker-, auch Farbwaaren:

- a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlact (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellact u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbwaaren gemeinlich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . .

Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zählen weniger:

- b) Alaun
- c) Bleiweiß (Kremsferweiß), rein oder versetzt
- d) Mennige, Schmalze, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol
- e) Eisenvitriol (grüner)
- f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken
- g) 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Bau
- 2) Krapp
- 3) Eckerdoppeln, Knoppeln
- h) Farbholz, in Blöcken oder geraspelt
- i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum
- k) Vott- (Waid-) Asche, Weinlein
- l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen
- m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron



Waaffstab der Verjollung	Abgabenföhre								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
	nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 1080 und 24 fl.), beim				nach dem 24 1/2 Gulden-Fuß, beim					
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Stbr.	Gr. (4Gr.)	Stbr.	Gr. (4Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.			
1 Zentr.	3	10 (8)	5	50	{ 13 in Häffern und 11 in. 9 in Körben 6 in Wäulen.	
1 Zentr.	1	10 (8)	2	20		11 in Häffern.
1 Zentr.	2	3	30		6 in Häffern.
1 Zentr.	1	1	45		
1 Zentr.	...	7 1/2 (6)	26 1/2		
1 Zentr.	...	5 (4)	17 1/2		
1 Zentr.	...	5 (4)	...	5 (4)	...	17 1/2	...	17 1/2		
1 Zentr.	...	5 (4)	17 1/2		
1 Zentr.	...	2 1/2 (2)	...	2 1/2 (2)	...	8 1/2	...	8 1/2		
1 Zentr.	...	5 (4)	...	5 (4)	...	17 1/2	...	17 1/2		
1 Zentr.	...	5 (4)	...	5 (4)	...	17 1/2	...	17 1/2		
1 Zentr.	...	7 1/2 (6)	26 1/2		
1 Zentr.	...	7 1/2 (6)	26 1/2		
1 Zentr.	...	5 (4)	17 1/2		

(No. 2052.)



Benennung der Gegenstände.

N^o

- n) Salzsäure und Schwefelsäure
- o) Schwefel
- p) Terpentin und Terpentinöl (Kiendöl)

Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.

6 Eisen und Stahl:

- a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag
- Anmerk. An den Zollgrenzen der Preussischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
- b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl
- Anmerk. Von Rohstahl, seawärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließ- lich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.
- c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten
- d) Weißblech und Eisendraht
- e) Eisenwaaren:
 - 1) Ganz grobe Gußwaaren in Defen, Platten, Gittern u.
 - 2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Werte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Has- peln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Eckschlüssel, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Luchmacher- und Schneiderschee- ren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.
 - 3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Kno-



Maasstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä h e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30Stk und 24Stk), beim				nach dem 24 ¹ / ₂ -Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stk.	Gr. (aGr.)	Stk.	Gr. (aGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.		
1 Zentr.	1	10 (8)	2	20	} 23 in Risten. } 9 in Körben.
1 Zentr.	...	2 ¹ / ₂ (2)	8 ³ / ₄	
1 Zentr.	...	10 (8)	35	
1 Zentr.	frei.	7 ¹ / ₂ (6)	frei.	26 ¹ / ₂	
1 Zentr.	1	1	45	
1 Zentr.	3	5	15	} 10 in Kisten und Risten. } 6 in Körben. } 4 in Ballen.
1 Zentr.	4	7	
1 Zentr.	1	1	45	
1 Zentr.	6	10	30	} 10 in Kisten und Risten. } 6 in Körben. } 4 in Ballen.



Benennung der Gegenstände.

N^o

den, lohgaarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art

7 Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt

Anmerk. In den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz . .

8 Flach, Berg, Hanf, Heede

9 Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:

a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heideforn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken

Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Bayern die Eingang-Abgabe nach der Beilage A., die Ausgangs-Abgabe nach der Beilage B. erhoben.

Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:

Weizen, Spelz oder Dinkel

Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken

Gerste

Hafer und Heideforn

Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preussischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preussischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.

b) Sämereien und Beeren:

1) Anis und Kümmel

2) Oel Saat, als: Hanf Saat, Lein Saat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Kübesaat

3) Klee Saat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren

A.
B.



Maßstab der Verzollung.	A b g a b e n s ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14-Ehaler-Fuß (mit der Einteilung des Ehalers in 30ffel und 24ffel), beim				nach dem 24½-Eulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Nthlr.	Car. (40Gr.)	Nthlr.	Car. (40Gr.)	Sl.	Gr.	Sl.	Gr.		
1 Zentr.	10	17	30	{ 13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Büden.
1 Zentr.	frei.	5	frei.	17½	
...	frei.	...	frei.	...	frei.	...	frei.	...	
1 Zentr.	...	5	17½	
} 1 Schfl. 1 Bayeri- sches Schäffel	...	5	17½	
	...	20	1	10	
1 Dreedner Schäffel	...	1½	
1 Dreedner Schäffel	...	1¼	
1 Dreedner Schäffel	...	1	
1 Dreedner Schäffel	...	7/8	
1 Zentr.	1	1	45	
1 Zentr.	...	1¼	4¼	
} 1 Schfl. 1 Bayeri- sches Schäffel	...	5	17½	
	...	20	1	10	

(No. 2032.)

U u 2



Benennung der Gegenstände.

№

Anmerk. Auf einen Preussischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Bayerisches Schäffel dergleichen 360 Pfund gerechnet werden.

10 Glas und Glaswaaren:

- a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)

Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt $\left. \begin{array}{l} 5\frac{1}{2} \text{ Preussische} \\ 6\frac{1}{2} \text{ Altbayerische} \\ \text{oder} \\ 4\frac{1}{2} \text{ Rheinbayerische} \end{array} \right\} \text{ Kubiffuß.}$

- b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe

- c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes, dergleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasmelmz

- d) Spiegelglas:

1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,

a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,

aa) wenn das Stück nicht über 144 Preussische □ Zoll mißt . . .

bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preussische □ Zoll mißt

∅) geblasenes, belegtes oder unbelegtes

2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
über 288 bis 576 □ Z. Preuß. oder bis 666 Altb. od. 490 Rhbayer. □ Z.

 = 576 = 1000 = = = 1156 = 888 = =

 = 1000 = 1400 = = = 1618 = 1242 = =

 = 1400 = 1900 = = = 2196 = 1684 = =

 = 1900 □ Zoll Preuß.

- e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen

Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stückmaßen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; Falls sich der Eingangszoll danach aber geringer, als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 Kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.



Maßstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14-Ibaler-Fuß (mit der Einteilung des Ibalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 ¹ / ₂ Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rtblr.	Gr. (24Gr.)	Rtblr.	Gr. (24Gr.)	Sl.	Kr.	Sl.	Kr.	
1 Zentr.	1	1	45	
1 Zentr.	3	5	15	{ 23 in Kisten und Kisten. (13 in Körben und Gefellen.
1 Zentr.	6	10	30	{ 23 in Kisten und Kisten. (13 in Körben.
1 Zentr.	6	10	30	} 17 in Kisten.
1 Zentr.	8	14	
1 Zentr.	3	5	15	
1 Stück	1	1	45	
1 Stück	3	5	15	
1 Stück	8	14	
1 Stück	20	35	
1 Stück	30	52	30	
1 Zentr.	10	17	30	{ 20 in Kisten und Kisten. (13 in Körben.

(No. 2032.)



Benennung der Gegenstände.

N^o

11 Häute, Felle und Haare:

- a) Rohe (grüne, gefalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, in-
gleichen rohe Pferdehaare
- b) Felle zur Pelzwerk- (Kauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Waranken
und Ukrainer
- c) Haasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare
- d) Haare von Rindvieh

12 Holz, Holzwaaren zc.:

- a) Brennholz beim Wassertransport
- b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur
Verschiffungsablage:
 - 1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfels- und Kornelholz . . .
 - 2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Pappeln-, Erlen- und an-
deres weiches Holz; ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Wandstöcke,
Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden zc.

Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preussischen Staats wird erhoben für:

- aa) Masten
- bb) Zugsprieten oder Spieren
- cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze
- dd) Balken von Kiefern- oder Tannenholz
- ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Wandstöcke, Stangen, Faschi-
nholz, Flechtweiden zc.
- c) Holzborke oder Gerber-Loh, desgleichen Holzkohlen
- d) Holzasche
- e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und
Wärtcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzel-
nen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder ver-
arbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren



Maassstab der Verzollung.	A b g a b e n s d e g e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u d.
	nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stk. und 24 Pf.), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stkbr.	Car. (gGr.)	Stkbr.	Car. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.		
1 Zentr.	frei.	...	1	20 (16)	frei.	...	2	55	13 in Kisten und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	20 (16)	1	10	
1 Zentr.	frei.	15 (12)	frei.	52 1/2	
1 Zentr.	frei.	5 (4)	frei.	17 1/2	
{ 1 Breuk. Klafter.	...	2 1/2 (2)	
	{ 1 Quant- rathes Klafter	8	
{ 1 Schiffeloh (37) Zentr.) oder beim 75. Breuk. Fu- ß d. S. u.	1	10 (8)	2	20	
{ 1 Schiffeloh oder beim Stosen 90 Rubit. S. u.	...	20 (16)	1	10	
1 Stück	1	10 (8)	
1 Stück	1	
6 Stück	1	
30 Stück	1	
1 Schiffeloh	...	15 (12)	
1 Zentr.	frei.	2 1/2 (2)	frei.	8 1/2	
1 Zentr.	frei.	10 (8)	frei.	35	
1 Zentr.	3	5	15	16 in Kisten und Kisten. 6 in Ballen.

(No. 2022.)



Benennung der Gegenstände.

N^o

- d) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerscham-
arbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien
(jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze,
Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce,
Holzuhren, ganz feine Holzstecherarbeit, auch Blei- und Rothstifte.
- e) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
- h) Grobe Wöttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen
- Anmerk. Grobe Wöttcher- und Drechsler-, Korbstecher-, Tischler- und alle rohen und bloß gebo-
belten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe
Wöttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.
- 13 Hopfen
- 14 Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische,
optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefe-
tigt sind
- 15 Kalender,
- a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber
gegebenen besondern Vorschriften behandelt;
- b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder
52 Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen
werden.
- 16 Kalk und Gips, gebrannter
- Anmerk. Kalk und Gips können, in so fern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere
Erlaubnißscheine frei eingehen.
- 17 Karden oder Weberdisteln
- 18 Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letz-
tere, wenn sie zum Verkauf eingehen
- 19 Kupfer und Messing:
- a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferchaalen, wie



Maßstab der Verzollung.	A b g a b e n f ü ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14 Ibalen Fuß (mit der Eintheilung des Ibalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 ¹ / ₂ Pulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stbr.	Ger. (109r.)	Stbr.	Ger. (109r.)	St.	Kr.	St.	Kr.		
1 Zentr.	10	17	30	{ 20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	...	5 (4)	17 ¹ / ₂	
1 Zentr.	2	15 (12)	4	22 ¹ / ₂	
1 Zentr.	6	10	30	{ 23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
{ 4 Scheffel oder 1 Fenne. }	...	5 (4)	17 ¹ / ₂	
1 Zentr.	frei	5 (4)	frei.	17 ¹ / ₂	
1 Zentr.	110	192	30	{ 20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.



Benennung der Gegenstände.

№

- sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche
- b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Härter- und Nadelwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren

Anmerk. Von Kob. (Straß-) Messing, Koh. oder Schwarzkupfer, Gar. oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgleichen von Kupfer- und Messingseile, Stöckgut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangszugabe erhoben.

20 Kurze Waaren, Quincailleries u.:

Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Marmor, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschäum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krügen u. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stuh- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Verückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincailleries oder Galanteriewaaren gehörenden, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Kleingelbschnüre und dergleichen mehr

21 Leder und daraus gefertigte Waaren:

- a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Fuchten; ingleichen samisch- und weißgares Leder, auch Pergament
- b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder.



Maassstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä h e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: D f u n d.
	nach dem 14. Ibaler-Fuß (mit der Eintheilung des Ibaleré in 30Stk und 24Stk), beim				nach dem 24 1/2 - Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stk.	Gr. (aPr.)	Stk.	Gr. (aPr.)	Stk.	Gr. (aPr.)	Stk.	Gr. (aPr.)		
1 Zentr.	6	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	10	17	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	50	87	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	6	10	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	8	14	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

(No. 2032.)

F r 2



Benennung der Gegenstände.

Nr.

Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.

- c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Fäshnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten
- d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von samisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art

22 **Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**

- a) Rohes Garn
- b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn
- c) Zwirn
- d) Graue Packleinwand und Segeltuch
- e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich

Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:

auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Anholt bis Minden, so wie von Stahle bis Herstelle in der Provinz Westphalen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostitz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;

cc. in Kurhessen:

auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.

- f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche



Maßstab ter Verzollung.	A b g a b e n f d e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14-Ehaler-Fuß (mit der Einteilung des Ehalers in 108el und 248el), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stbr.	Gr. (10Gr.)	Stbr.	Gr. (10Gr.)	Sl.	Tr.	Sl.	Tr.		
1 Zentr.	10	17	30	16 in Kisten und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	22	38	30	20 in Kisten und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	5 (4)	17 1/2	
1 Zentr.	1	1	45	
1 Zentr.	2	3	30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	20 (16)	1	10	
1 Zentr.	2	3	30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	19	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

(No. 2052.)

Benennung der Gegenstände.

Nr

- g) Bänder, Bariet, Vorten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallsäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl
- h) Zwirnspißen
- 23 Lichte, (Talgs, Wachs, Wallrath- und Stearin-)
- 24 Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:
 Leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke
 Anmerk. Alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preussische Seehäfen
- 25 Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:
- a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern
- b) Brantwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbrantwein und verfestete Brantweine
- c) Essig aller Art in Fässern
- d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend
- e) Del, in Flaschen oder Kruken eingehend
- f) Wein und Most, auch Eider
- g) Butter
- Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . .
 Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.
- h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geruchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Spect, Würste; desgleichen großes Wild
- i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
 a) Frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen



Maßstab ber Verzollung.	A b g a b e n f ü ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P u n d.
	nach dem 14-Ehaler-Fuß (mit der Eintheilung des Ehalers in 20Stel und 24Stel), beim				nach dem 24 1/2-Eulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Metr.	Exp. (20St.)	Metr.	Exp. (24St.)	Al.	Er.	Al.	Er.		
1 Zentr.	22	38	30	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	55	96	15	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	4	7	16 in Kisten.
1 Zentr.	frei.	...	3	...	frei.	...	5	15	
1 Zentr.	frei.	10 (8)	
1 Zentr.	2	15 (12)	4	22 1/2	
1 Zentr.	8	14	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	1	10 (8)	2	20	11 in Ueberfässern.
1 Zentr.	8	14	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	8	14	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	8	14	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	3	20 (16)	6	25	11 in Ueberfässern. 16 in Fässern und Töpfen.
.....	1	45	
1 Zentr.	2	3	30	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	3	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

(No. 2022)



Benennung der Gegenstände.

N^o

Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für 100 Stück
{ 20 Egr. }
{ 16 gGr. } oder 1 Fl. 10 Kr.

Verdorbene bleiben unbesteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

ß) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Kirschen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen

k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Muskatnüsse und Blumen (Nacis), Nelken, Pfeffer, Piment, Safran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Kassia, Zimtblüthe

l) Heringe

m) Kaffee und Kaffeesurrogate

n) 1. Kakao in Bohnen

2. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolate und Chokoladesurrogate . . .

o) Käse aller Art

p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon

q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Nuder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Grieß, Grütze, Mehl

Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen

Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . .



Maßstab der Verzollung.	Abgabenfüße								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Schei- del und 24 Heller), beim				nach dem 24 1/2. Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Nbr.	Gr. (aGr.)	Nbr.	Gr. (aGr.)	Nr.	Gr.	Nr.	Gr.		
1 Zentr.	4	7	13 in Kisten. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	15 (12)	11	22 1/2	18 in Kisten. 16 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne.	1	1	45	
1 Zentr.	6	15 (12)	11	22 1/2	13 in Kisten mit Douben von Eichen- und andern harten Holz und in Kisten.
1 Zentr.	6	15 (12)	11	22 1/2	10 in andern Kisten. 9 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	11	19	15	20 in Kisten und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	3	20 (16)	6	25	20 in Kisten von 1 Zentr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentr. 11 in Kisten und Kisten. 8 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	19	15	20 in Kisten und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	3	30	13 in Kisten, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	7 1/2 (6)	
1 Zentr.	...	5 (4)	

Jahrgang 1830. (No. 2032.)

27



Benennung der Gegenstände.

N

- r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Auster, Hummer, Muscheln, Schildkröten
- s) Reis
- t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr, wird die Abgabe besonders bestimmt.
- u) Syrop
- v) Taback:
 - 1) Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel
 - 2) Tabackfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupstaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabackmehl
- w) Thee
- x) Zucker:
 - 1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker
 - 2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)
 - 3) Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen

Maßstab ber Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14-Libaler-Fuß (mit der Einteilung des Libalers in 208el und 248el), beim				nach dem 24 1/2 - Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stbr.	Gr. (gGr.)	Stbr.	Gr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.		
1 Zentr.	4	7	
1 Zentr.	2	3	30	12 in Fässern. 4 in Ballen.
1 Zentr.	4	7	11 in Fässern.
1 Zentr.	5	15 (12)	9	37 1/2	12 in Fässern und Kanakerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
1 Zentr.	11	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
1 Zentr.	11	19	15	23 in Kisten.
1 Zentr.	10	17	30	14 in Fässern mit Tauben v. Eichen- und anderem hartem Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
1 Zentr.	9	15	45	13 in Fässern mit Tauben v. Eichen- und anderem hartem Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentr. u. darüber 13 in Kisten unter 8 Zentr. 10 in auherenrepublikanischen Wehrge- stern (Cantassers, Craujans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	5	15	9	37 1/2	14 in Fässern mit Tauben v. Eichen- und anderem hartem Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.

(No. 2032.)

2) 2



Benennung der Gegenstände.

N^o

- 4) Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen
- 26 Del, in Fässern eingehend
- Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Zentner Del ein Pfund Terpentindl zugesetzt worden.
- Anmerk. 2. Sogenannte Delsuchen, als Rückstände beim Delschlagen aus Lein, Rapß, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen
- 27 Papier- und Pappwaren:
- a) Ungeleimtes, ordinales, (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel
- b) Alle andere Papiergattungen
- Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniert ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen gehören zu den lit. b. benannten Papiergattungen.
- Anmerk. 2. Von grauem Ldsch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.
- c) Papiertapeten
- d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen
- 28 Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen
- Ausnahme. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze
- 29 Schießpulver



Maasstab der Verzollung.	Abgabenfolge								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f n d.	
	nach dem 14-Ebaler Fuß (mit der Eintheilung des Ebalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Eublen Fuß, beim					
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Stblr.	Gr. (aökr.)	Stblr.	Gr. (aökr.)	Sl.	Er.	Sl.	Er.			
1 Zentr.	5	8	45	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- und andern harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentr. u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäischen Mehrgeschlech- ten (Сапшнннннн, Сгаужннннн). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.	
1 Zentr.	1	20 (16)	2	55		
1 Zentr.	...	1 (1)	3 $\frac{1}{2}$		
1 Zentr.	1	1	45		
1 Zentr.	5	8	45		16 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	17	30		16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	17	30		16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	22	38	30		16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	10	30		13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	3	30		13 in Fässern.

(No. 2052.)



Benennung der Gegenstände.

№

30 Seide und Seidentwaaren:

- a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide
- b) Seidene Zeug- und Strumpftwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Netinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Pugtwaaren, Gespinnst- und Treppenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide
- c) Alle obige Waaren, in welchen, außer Seide und Floretseide, auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, ein- jein oder verbunden, enthalten sind

31 Seife:

- a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife
- b) Gemeine weiße
- c) Feine in Tafeln, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.

32 Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinstaa- ten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolenvorschriften

Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangs-Abgabe mit einem halben Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzern vom Zentner erhoben.

33 Steine:

- a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wegsteine, Luffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind
- b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung



Maafstab der Verpackung.	A b g a b e n s t ü c k e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P u n d.
	nach dem 14-Ibaler-Fuß (mit der Einteilung des Ibalers in 30Stk und 24Stk), beim				nach dem 24 ¹ / ₂ -Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stk.	Gr. (àGr.)	Stk.	Gr. (àGr.)	St.	Gr.	St.	Gr.		
1 Zentr.	8	14	16 in Kisten und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentr.	110	192	30	22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Zentr.	55	96	15	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	1	1	45	
1 Zentr.	3	10 (8)	5	50	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	17	30	16 in Kisten.
1 Zentr.	10	17	30	
1 Schiffslast oder 37 ¹ / ₂ Zentr.	...	15 (12)	52 ¹ / ₂	
1 Zentr.	10	17	30	16 in Kisten und Kisten.

(No. 2032.)



Benennung der Gegenstände.

N^o

- Anmerk. zu a. u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wegsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.
 2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
 3) Lithographir-Steine
- 34 **Steinkohlen**
- Anmerk. 1. An der Preussischen Seegrenze und auf der Elbe eingehend
 Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend
- 35 **Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
- a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf
 - b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Kohrhüte ohne Garnitur
 - c) Feine Bast- und Strohhüte
- 36 **Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**
- 37 **Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert**, **gemeines Pech**
- 38 **Töpferthon und Töpferwaaren:**
- a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)
 - b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel
 - c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen
 - d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut
 - e) Porzellan, weißes
 - f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung
 - g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen
 - h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen; ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen



Abgabensätze

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Silb. und 24 Pfenn.) beim				nach dem 24 1/2. Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stbr.	Gr. (aGr.)	Stbr.	Gr. (aGr.)	Sl.	Fr.	Sl.	Fr.		
1 Stück	1 1/4 (1)	4 1/4	
1 Zentr.	...	1 1/4 (1)	4 1/4	...	
1 Zentr.	...	1/2 (1/2)	
1 Zentr.	1	
1 Zentr.	...	5 (4)	17 1/2	
1 Zentr.	10	17	30	} 20 in Rissen. } 9 in Ballen.
1 Zentr.	50	87	30	
1 Zentr.	3	5	15	13 in Fässern und Rissen.
1 Zentr.	...	5 (4)	17 1/2	
1 Zentr.	frei.	15 (12)	frei.	52 1/2	
1 Zentr.	...	10 (8)	35	
1 Zentr.	5	8	45	} 22 in Rissen. } 13 in Körben.
1 Zentr.	10	17	30	
1 Zentr.	10	17	30	
1 Zentr.	25	43	45	} 22 in Rissen. } 13 in Körben.
1 Zentr.	10	17	30	
1 Zentr.	50	87	30	} 22 in Rissen. } 13 in Körben.
1 Zentr.	50	87	30	

Jahrgang 1839. (No. 2022.)

3 1/2



Benennung der Gegenstände.

39 Vieh:

- a) Pferde, Maultesel, Maulthiere, Esel
- b) Ochsen und Stiere
- c) Kühe
- d) Rinder (Jungvieh)
- e) Schweine (ausgenommen Spanferkel)
 - 1) gemästete
 - 2) magere
- f) Hammel
- g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel

Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug-, oder Lastthiere zum Anspannen eines Kesse-, oder Frachtwagens gehören oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder, zur Nachzucht und nicht zum Handel bestimmt, in einzelnen Stücken, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu erteilende Bescheinigungen, gegen ein Viertel der obigen Tariffsätze eingelassen.

40 Wachseleinwand, Wachsmouffelin, Wachstafft, Wachswaaren:

- a) Grobe, unbedruckte Wachseleinwand
- b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouffelin, Wachstafft und Mafertuch
- c) Feine bossirte Wachswaaren

41 Wolle und Wollenwaaren:

- a) Schaafwolle, rohe und gekämmte
- b) Weißes drei- oder mehrfach gewirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn
- c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaaren, Tücher (Charols), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Puzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: des-



Maßstab der Verpölung.	A b g a b e n f ä h e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14-Ibaler-Fuß (mit der Eintheilung des Ibaler's in 30Stk und 24Stk), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stktr.	Egr. (aGr.)	Stktr.	Egr. (aGr.)	Stk.	Er.	Stk.	Er.		
1 Stück	1	10 (8)	2	20	
1 Stück	5	8	45	
1 Stück	3	5	15	
1 Stück	2	3	30	
1 Stück	1	1	45	
1 Stück	...	20 (16)	1	10	
1 Stück	...	15 (12)	52 1/2	
1 Stück	...	5 (4)	17 1/2	
1 Zentr.	2	3	30	} 13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	5	8	45	
1 Zentr.	10	17	30	20 in Kisten.
1 Zentr.	frei.	...	2	...	frei.	...	3	30	
1 Zentr.	8	14	} 16 in Kisten und Kisten. 7 in Ballen.

(No. 2052.)

312



Benennung der Gegenstände.

N^o

gleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus Lehtern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern, nicht seidenen Spinnmaterialien

- d) Teppiche (Fustteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt

Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Deltücher aus Kopfhaaren, in gleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Berg zahlen die allgemeine Eingangsbilanz.

42 Zink und Zinkwaaren:

- a) Roher Zink.
 b) Bleche und grobe Zinkwaaren
 c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren

43 Zinn und Zinnwaaren:

- a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten
 b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen

Anmerk. Von Zinn in Hülften, Stangen u. s. w. und von altem Zinn wird die allgemeine Eingangsbilanz erhoben.



Maßstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä h i g e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14 Eubaler-Fuß (mit der Eintheilung des Eubalers in 30 Höl und 24 Höl), beim				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Hölr.	Car. (aGr.)	Hölr.	Car. (aGr.)	H.	Gr.	H.	Gr.	
1 Zentr.	30	52	30	} 20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	20	35		
1 Zentr.	2	3	30	} 10 in Kisten und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	3	10 (8)	5	50	
1 Zentr.	10	17	30	} 20 in Kisten und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	2	3	30	} 10 in Kisten und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	10	17	30	} 20 in Kisten und Kisten. 13 in Körben.

(No. 2032.)

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

- 1) Die in der Ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
- 2) Von Gegenständen, welche, nach der Zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger, als $\frac{1}{4}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maasß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangs-Abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.
- 3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{4}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{4}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück	
a) von Pferden, Maulseeln, Maulthieren, Eseln	$\frac{1}{4}$ Rthlr.	oder 2 $\frac{1}{2}$ 20 Kr.
b) „ Ochsen und Stieren 1	„	1 „ 45 „
c) „ Kühen und Kindern $\frac{1}{4}$	„	— „ 52 $\frac{1}{2}$ „
d) „ Schweinen und Schaafvieh $\frac{1}{4}$	„	— „ 17 $\frac{1}{2}$ „

als Durchgangs-Abgabe entrichtet.

- 4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche
- B. durch die Ufermündungen oder links der Oder eingehen und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen,

ist zu erheben:

(No. 2052.)

1) Von



	Von der Tenne			
	Mtbl.	Car.	Sl.	Fr.
9. Von Heringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35
Anmerk. Diese Durchgangs-Abgabe wird auch von den durch die Obermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.				
10) Von Weizen und andern unter No. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preussischen Scheffel				3 Silberg.
11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel				2 Silberg.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

- A. durch die Obermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Scharfing am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner, wenn sie
- B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite, ohne Ueberschreitung der Oder, wieder ausgehen; desgleichen, wenn sie
- C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Zentner			
	Mtblr.	Car.	Sl.	Fr.
von baumwollenen Stuhlwaa ren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waa ren (41.)	1	—	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den, in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangs-Abgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr bloß durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von



1) Von Waaren, welche

- a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
- b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt, ingleichen, welche
- c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, endlich, welche
- d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Diebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,
vom Zentner 10 Sgr. oder 35 Kr.

2) Von Waaren, welche

- a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, ingleichen, welche
- b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Diebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,
vom Zentner 4½ Sgr. oder 15½ Kr.

- 3) Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Diebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,
vom Zentner 2½ Sgr. oder 10 Kr.

4) Von Vieh, und zwar:

	Dem Stück:			
	Nthr.	Car.	fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	½	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	⅓	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgesälle oder deren Verwandlung in eine, nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrollegebühr erfordern, werden die obersten Finanz-Behörden der beteiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.



V i e r t e A b t h e i l u n g.

Hinſichts der Schifffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen (Mosel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den, in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Beſtimmungen oder den, auf den Grund derſelben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

F ü n f t e A b t h e i l u n g.

Allgemeine Beſtimmungen.

- I. Der, dem Tarif zum Grunde liegende, mit den, in den Großherzogthümern Baden und Heſſen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, iſt in hundert Pfunde getheilt, und es ſind von dieſen Zoll-Pfunden:

935 $\frac{1}{10}$ $\frac{2}{10}$ $\frac{3}{10}$	= 1000 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
1120	= 1000 Bayeriſchen Pfunden,
2000	= 1000 Rheinbayeriſchen Kilogrammen,
935 $\frac{1}{10}$ $\frac{4}{10}$ $\frac{8}{10}$	= 1000 Württembergiſchen Pfunden,
933 $\frac{1}{10}$ $\frac{7}{10}$ $\frac{6}{10}$	= 1000 Sächſiſchen (Dreſdner) Pfunden.

Demnach ſind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14	= 15 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
28	= 25 Bayeriſchen Pfunden,
2	= 1 Rheinbayeriſchen Kilogramm,
14	= 15 Württembergiſchen Pfunden,
14	= 15 Sächſiſchen (Dreſdner) Pfunden

und Zoll-Zentner:

36	= 35 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28	= 25 Bayeriſchen Zentnern zu 100 Pfunden,
2	= 1 Rheinbayeriſchen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36	= 37 Württembergiſchen Zentnern zu 104 Pfunden,
36	= 35 Sächſiſchen (Dreſdner) Zentnern zu 110 Pfunden.

- II. Werden Waaren unter Begleiſchein-Kontrolle verſandt oder bedarf es zum Waarenverſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:

für einen Begleiſchein 2 Egr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Egr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meß-Ordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen ſind unzuläſſig.

- III. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter



Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstandenen.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht, eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

- 1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
- 2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
- 3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen, nach vorstehender Bestimmung, der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

- 1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den, im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
- 2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatte oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den, im Tarif mit einem höheren Tarifsatz, als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem, für einfache Säcke bezeichneten Material, verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde, erheblich schwerer, als bei Säcken ins Gewicht fällt.

- 3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet,



den Tara-Tarif gelten oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

- 4) In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsort der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem, in dem Tarif angenommenen Tarifsatz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.
- e. Wo, bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.), geringere Zollsätze stattfinden, auch, wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
- die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
 - die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
 - „ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
 - „ „ „ zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
- und für jedes weiter vorgespante Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den, aus gemischten, nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen zc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklariert werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Werkstoffe (Ansproten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Klassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben, Behufs der speziellen Revision, beim Grenz-Zollamte auspacken oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollos der Abgabensatz erhob-

erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgedrücklich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörenden, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluss gestattet.

Auch soll die Deklaration der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. No. 20) nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tariffaße für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittlung anträgt. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

- a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Pachhof, Hallamt) deklariert werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.
- b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklariert werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Racherhebungen beim Ausgangs- oder Pachhofsamte nöthig werden.
- c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder 5 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner) und nach der Dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern dortselbst abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. In solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8 $\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen, auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

- b) Bei Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Eöden, als sechs Thaler oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Neben-Ämter zulässig, mit der Maafgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

- c) Insoweit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleichscheiden ermächtigt werden.

- LX. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger, als sechs Silberpennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

- X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinststaaten — mit Ausnahme der Scheidemünzen — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Berlin, den 24. Oktober 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Bei



Beilage B.
zum Solltarif.

Quetsgangs-Goll vom Getreide
im Königreiche Bayern (mit Quetschuß der Menge links des Scheins).

Weizen, Korn oder gegeter Dinkel.		Das Gold vom ungarischem Dinkel (Soll), nach dem Preise des Scheins oder sechs-ten Dinkels.		Getreidung bes Gold vom ungarischem Dinkel (Soll), nach dem Preise des Scheins oder sechs-ten Dinkels.		Korn oder Roggen.		Gerste.		Hafer und Weizen.					
						Korn oder Roggen.		Gerste.		Hafer und Weizen.					
Das Erdäpfel im Preise	von	bis	Soll- Bezeichnung vom Erdäpfel.	von	bis	Das Erdäpfel im Preise	von	bis	Soll- Bezeichnung vom Erdäpfel.	von	bis				
fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.				
1 —	15 59	frei.	1 —	15 59	frei.	1 —	10 59	frei.	1 —	8 59	frei.	1 —	4 59	frei.	
16 —	17 59	—	9 16	17 59	—	3 11	12 59	—	6 9	9 59	—	6 5	5 50	—	
18 —	20 29	—	30 18	20 29	—	12 13	15 29	—	24 10	10 29	—	18 6	7 59	—	
20 30	25 29	1 12	20 30	25 29	—	30	15 30	20 29	1 —	10 30	13 29	—	42 8	9 59	—
25 30	30 29	2 24	25 30	30 29	1 —	20 30	25 29	2 —	13 30	16 29	1 24	10 —	11 59	1 —	
30 30	35 29	4 —	30 30	35 29	1 36	25 30	30 29	3 36	16 30	20 29	2 24	12 —	13 59	1 36	
35 30	40 —	6 —	35 30	40 —	2 24	30 30	35 —	5 24	20 30	25 —	3 36	14 —	16 —	2 24	
			u. darüber			u. darüber			u. darüber			u. darüber			

(No. 2053.) Verordnung, die Einführung des Zollgewichts betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Rücksicht auf die in den Zollvereinigungs-Verträgen enthaltenen Verabredungen wegen Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts in sämtlichen zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, und in Erwägung der hieraus für die Zollerhebung und Einrichtung hervorgehenden Erleichterungen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1840. an sollen die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle und die zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen nach dem in sämtlichen Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollzentner und dessen Unterabtheilungen (Zollgewicht) stattfinden. Die Bestimmung des §. 27. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-maße und Gewichte vom 16. Mai 1816., wonach bei allen öffentlichen Verhandlungen keine andern als die in dieser Anweisung bestimmten Gewichte angewendet werden sollen, wird daher in Betreff der Zollerhebung hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Der Zollzentner, welcher 100 Zolpfunde enthält, deren jedes in 30 Lothe getheilt wird, ist gleich 106 Pfund 28,⁹¹⁵⁸¹³³ Loth Preussisch, oder ziemlich nahe 106 Pfund 28 $\frac{1}{2}$ Loth (Einhundert und sechs Pfund und Acht und zwanzig und neun und zwanzig zwei und dreißigstel Loth) Preussisch.

Das Zolpfund ist gleich 1 Pfund 2,²⁰⁹¹⁵⁸¹³³ Loth Preussisch, oder ziemlich nahe 1 Pfund 2 $\frac{1}{2}$ Loth (Ein Pfund und zwei und dreizehn vier und sechzigstel Loth) Preussisch.

Das Zöllloth ist gleich 1,¹⁹⁰³⁰⁵²⁷ Loth Preussisch, oder ziemlich nahe 1 $\frac{1}{2}$ Loth (Ein und neun vier und sechzigstel Loth) Preussisch.

§. 3.

Die dem Zollzentner und dessen Unterabtheilungen entsprechenden Gewichte (Zollgewichte), mit welchen die Zollstellen versehen werden, müssen gehörig gestempelt seyn, und es kommen die Bestimmungen der §§. 13. und 18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. auch hinsichtlich dieser Gewichte gleichfalls zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß die regelmäßige Prüfung derselben nur alle drei Jahre, und zwar bei den Eichungs-Kommissionen, zu veranlassen ist.

(No. 2053.) Jahrgang 1839.

W b b

§. 4.

§. 4.

Sowohl die Normal-Eichungskommission zu Berlin, als die Eichungskommissionen in den Regierungs-Departements sind mit einem Saße von Normalgewichten zu versehen, welche den im §. 2. bestimmten Verhältnissen zum Preussischen Gewichte entsprechen, und in Gemäßheit des §. 5. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. in Ansehung ihrer fortdauernden Richtigkeit regelmäßig zu prüfen sind.

§. 5.

Für den gemeinen Verkehr bewendet es in Ansehung der Verpflichtung zur Anwendung des Preussischen Gewichts überall bei den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. und deren Erläuterungen und Ergänzungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 31. Oktober 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Grh. v. Altenstein. v. Kamph. Mühlcr. v. Kochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Grh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 2051.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. September 1837., die Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Havel und Spree betreffend.

Da Ich auf Ihren Bericht vom 14. v. M. zur Verbesserung der Vorflut der Havel und Spree die wegen Fortschaffung der schädlichen Fischwehre gegen Entschädigung der berechtigten Eigenthümer vorgeschlagenen Anordnungen genehmigt habe, so setze Ich zugleich nach Ihrem Antrage fest, daß bei solchen Wehren, welche als Pertinenzien zu Grundstücken gehören, die mit Hypotheken und sonstigen Realverpflichtungen belastet sind, in Rücksicht auf die Zuziehung der Realinteressenten nach den Bestimmungen verfahren werde, die in der Verordnung vom 8. August 1832., bezüglich auf die Geldentschädigung für den zum Chausséebau abgetretenen Grund und Boden, enthalten sind. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10. September 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, Freiherr v. Brenn und Graf v. Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsorder wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nachdem sich bei den Verhandlungen wegen Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Havel und Spree das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1832. (Gesessammlung 1832. S. 202. ff.) dabei zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 10. Oktober 1839.

Der Minister des Innern.
v. Kochow.

Der Finanzminister.
Gr. v. Alvensleben.

(No. 2055.) Allerhöchste Deklaration vom 5. Oktober 1839., über die Form der Untersuchung und die Bestrafung der Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr Offiziere.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 22. Juli d. J. habe Ich die Zweifel ersehen, welche bei Auslegung der Vorschrift der Instruktion für die Inspektoren und Kommandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816. Litt. A. Nr. 25. über die Bestrafung der Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere in denjenigen Landesheilen, in welchen der 20. Titel des II. Theils des Allgemeinen Landrechts noch nicht eingeführt ist, entstanden sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel erkläre Ich, daß bei Herausforderungen und Zweikämpfen beurlaubter Landwehr-Offiziere die Untersuchung von dem kompetenten Civilgerichte in dem in einzelnen Provinzen Statt findenden gewöhnlichen Untersuchungsverfahren zu führen, die Strafe aber von den Kriegsgerichten nach den Vorschriften des 20. Titels II. Theils des Allgemeinen Landrechts zu bestimmen ist. Diese Deklaration ist durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Oktober 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 25. —

(No. 2056.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Oktober 1839. wegen Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1839., in Betreff der Exekution in Wechselfachen auf solche Fälle, in welchen der Wechsel vor der Publikation des Gesetzes ausgestellt oder die Wechsel-Exekution bereits verfügt ist.

Auf Ihren Bericht vom 21. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung, daß das Gesetz vom 11. Mai d. J., die Exekution in Wechselfachen betreffend, auf alle Fälle, ohne Unterschied, der Wechsel möge vor oder nach der Publikation des Gesetzes ausgestellt, und die Wechsel-Exekution bereits verfügt seyn oder nicht, zur Anwendung kommen müsse, völlig einverstanden, weil die Vorschrift im §. 14. der Einleitung zum Landrecht nur auf Gesetze des materiellen Rechts, die nach §. 1. der Gegenstand des Landrechts sind, zu beziehen ist, wogegen die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, in Uebereinstimmung mit den Publikations-Patenten der Prozeß-Ordnung vom 26. April 1781. und 6. Juli 1793., vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug treten, sofern nicht der Gesetzgeber Selbst, wie in dem von Ihnen angeführten Falle durch Meine Order vom 27. Januar 1826. geschehen ist, ausdrücklich etwas Anderes verordnet hat. Sie haben hiernach die von einem Wechselgläubiger bei Ihnen geführte Beschwerde durch Belehrung des betreffenden Gerichts sofort zu remediren, und damit im Wechselverkehr unter den Interessenten nicht auch ein Mißverständniß entstehe, die gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Oktober 1839.

Friedrich Wilhelm.

Am den Staats- und Justizminister Mühlcr.

(No. 2057.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom ^{27. September}_{16. Oktober} 1839.

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung einerseits und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung andererseits ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden.

(No. 2056—2057.) Jahrgang 1839.

E c c

§. 1.

(Ausgegeben zu Berlin, den 30. November 1839.)

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht ver sagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;
- b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem anderen Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;
- c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuwenden, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn.

denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, imgleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Diensthoten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche ohne eine selbstständige Wirtschaft zu haben in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichtes wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht. Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des ersteren zugeführt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebnahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitem Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabunde von dem letzteren nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungsbehörden überlassen, unter einander die näheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmorte zu treffen.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel mittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des auswiesenden Staats beendet anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Bemeisterte, worauf der Transport konventionmäßig gegründet wird, übergeben.

In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Lauspasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des auswiesenden Staats bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel und Mißverständnisse, welche sich über die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen des §. 2. a. und c., und namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselfständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen?

sowie

b) über die Beschaffenheit des §. 2. c. der vorstehenden Uebereinkunft erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben könnten, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Konvention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Geset-

setzung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinfünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar,

zu a.

- 1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erworben,
ingeleichen
- 2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

- 1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur ein er der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindebedienste Beschäftigung verschafft hat;
- oder
- 2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituierung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich anoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angefallen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Ent-



Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen, wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 27. September 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landes-Regierung vom 5. d. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Oktober 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

(No. 2058.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. November 1839. wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Pleschen im Großherzogthum Posen.

Auf Ihren Bericht vom 23. Oktober d. J., will Ich der Stadt Pleschen, im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verleihen, und veranlasse Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz, mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 5. November 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Kochow.

(No. 2059.)



(No. 2059.) Verordnung, wegen der im §. 47. des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zu den Französischen Departements eine Zeitlang gehört haben, vom 21. April 1825. vorbehaltenen Bestimmungen in Betreff der Jagdgerechtigkeiten. Vom 16. November 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

haben Uns im §. 47. des Gesetzes vom 21. April 1825. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den Französisch-Hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement eine Zeitlang gehört haben, die Bestimmung des Umfangs und der Wirkung der Französischen Dekrete vom 9. Dezember 1811. und 8. Januar 1813. rücksichtlich der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Eigenthum vorbehalten. Seitdem ist in Beziehung auf den Besitzstand, welcher durch Unser vorangeführtes Gesetz bis zur Erlassung der gedachten Bestimmung aufrecht erhalten worden, auf den Grund Unserer Order vom 2. September 1827. eine weitere Bekanntmachung Unseres Staatsministeriums unter dem 20. Juni 1828. ergangen.

Um nunmehr alle Zweifel darüber zu beseitigen, welche Wirkung den erwähnten Französischen Dekreten in Bezug auf die seit der Verordnung des Ministraigouvernements zwischen Rhein und Weser vom 13. Juli 1814. wieder in Ausübung gekommenen, früheren Jagdgerechtigkeiten ferner noch beizumessen sey, verordnen Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1. Die Jagdgerechtigkeiten, welche in den bezeichneten Landestheilen vor der Fremdherrschaft bestanden haben, sollen in Gemäßheit der auf Unsere Order vom 2. September 1827. gegründeten Bekanntmachung Unseres Staatsministeriums vom 20. Juni 1828. (Amtsblatt der Regierung zu Münster S. 253., der Regierung zu Minden S. 289. und der Regierung zu Düsseldorf S. 357.) aufrecht erhalten werden.

§. 2. Können jedoch Grundeigenthümer nachweisen, daß sie zur Zeit der erwähnten Bekanntmachung vom 20. Juni 1828. in Besitz der durch die Französischen Dekrete vom 9. Dezember 1811. und 8. Januar 1813. ausgesprochenen Freiheit von der früheren Jagdgerechtigkeit sich befunden haben, so bleibt letztere aufgehoben.

§. 3. Wo in Anwendung der im §. 1. aufgestellten Regel das frühere Jagdrecht fortdauert, soll dasselbe dennoch innerhalb

- 1) der Ortschaften und der zu einzelnen Besitzungen gehörenden Hofräume und
- 2) der an dieselben angrenzenden Gärten nicht ausgeübt werden.

§. 4. Auf den im §. 3. erwähnten Grundstücken dürfen jedoch deren Besitzer die Jagd nicht ausüben und auch keine Art von Vorrichtungen treffen, durch welche Wild erlegt oder gefangen werden kann; bei Uebertretung dieser Vorschrift sind dieselben als Jagdkontravenienten zu bestrafen.

(No. 2059—2060.)

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Königlichem Insignel.
Gegeben Berlin, den 16. November 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kampß. Mähler. v. Kochow. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 2060.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. November 1839. über die Zulässigkeit des Rekurses gegen Erkenntnisse, Agnitions- oder Purifikations-Resolutionen I. Instanz, wenn der Gegenstand des Prozesses zwar eine höhere Summe als Fünfzig Thaler, der Gegenstand der dagegen erhobenen Beschwerde aber nur Fünfzig Thaler oder weniger beträgt.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. erkläre Ich Mich zur Beseitigung des Kompetenzkonflikts, der in Folge des Artikels 1. der Deklaration vom 6. April d. J. (Gesetzsammlung S. 126.) zwischen einigen Provinzial-Justizkollegien und dem Geheimen Ober-Tribunal eingetreten ist, mit der Ansicht des letztern dahin einverstanden, daß unter „Bagatellsachen“, im Sinne der angeführten Deklaration, nicht bloß die im Bagatell-Prozeßverfahren eingeleiteten und verhandelten, sondern überhaupt alle Rechtsstreitigkeiten und Streitpunkte zu verstehen sind, deren nach Gelde zu schätzendes Objekt den Betrag von Fünfzig Thalern nicht übersteigt. Es soll demnach in allen diesen Sachen, insbesondere auch dann, wenn zwar das Erkenntniß oder die Agnitions- oder Purifikations-Resolution eine höhere Summe als Fünfzig Thaler betrifft, die dagegen erhobene Beschwerde aber nur Fünfzig Thaler oder weniger zum Gegenstande hat, weder die Appellation noch die Wichtigkeitsbeschwerde, sondern nur der Recurs nach den Bestimmungen des Artikels 1. der Deklaration vom 6. April d. J. zulässig seyn. Wenn übrigens in einem Prozesse über mehrere, aus einem und demselben Geschäfte hervorgegangene Streitpunkte, oder auch bei einem und demselben Streitpunkte die beiden Rechtsmittel der Appellation und des Rekurses zusammentreffen, so kommen die, im Artikel 4. der Deklaration vom 6. April d. J. ertheilten Vorschriften zur Anwendung, so daß die Appellation den Recurs nach sich zieht. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. November 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mähler.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 26. —

(No. 2061.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. November 1839., betreffend die Tarife zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Coblenz, Cöln und Wesel.

Ich habe die mit Ihrem Berichte vom 17. v. M. eingereichten Tarife für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Coblenz, Cöln und Wesel genehmigt und sende Ihnen dieselben vollzogen zurück, um die Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung zu bewirken und das Brück- und Fährgeld danach erheben zu lassen.

Berlin, den 7. November 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Altenleben.

Tarif,

nach welchem das Brück- und Fährgeld über den Rhein bei Coblenz zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. B r ü c k g e l d.

- I. Von jedem Fußgänger, mit oder ohne Last
Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.

Anmerk. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt, oder treibt, ist frei.

- II. Von Thieren.

- a) für ein Pferd, Maulthier, oder einen Maulesel
b) für ein Stück Rindvieh, oder einen Esel

	Car.	Vf.
I.	—	4
a)	2	—
b)	1	—
c)		für

(No. 2061.) Jahrgang 1839.

Ddd

(Ausgegeben zu Berlin, den 5. Dezember 1839.)



	Sgr.	Fr.
c) für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt, oder getrieben wird	—	4
Anmerk. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe über die Brücke gebracht werden, wird keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Vom Fuhrwerke.		
a. für ein beladenes	4	—
b. für ein unbeladenes	2	—
c. für einen Handwagen, Handkarren, oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	4
Anmerk. 1. Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II., neben dem Satze zu III. c. die Abgabe zu 1. erhoben.		
2. Fuhrwerke, deren Kaddeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte, oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III. doppelt.		
B. G d h r g e l d.		
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:		
a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgemartet wird, für jede Person	—	4
Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.		
b. für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersehenden Personen wenigstens	1	—
entrichtet, wenn die Abgabe, nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.		
Anmerk. Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt, oder treibt, ist frei.		
II. Von Thieren.		
a. für ein Pferd, Maulthier, oder einen Maulesel	2	—
b. für ein Stück Rindvieh, oder einen Esel	1	—
c. für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt, oder getrieben wird	—	4
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	4
Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, ist frei.		
Anmerk. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt werden, wird keine Abgabe erhoben.		
III. Vom Fuhrwerke.		
a. für ein beladenes	4	—
b. für ein unbeladenes	2	—
c. für einen Handwagen, Handkarren, oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	4



- Anmerk. 1. Neben den Sägen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II. neben dem Sage zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben.
2. Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Köpfnägel, Stifte, oder Schrauben haben, zahlen die Abgaben zu III. doppelt.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk, oder die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

C. Befreiungen.

Brück- und Fährgeld wird nicht erhoben:

- 1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, oder den Königl. Besätzen angehören;
- 2) vom Militair und von Armeefuhrwerken nach folgenden Bestimmungen:
 - a. vom Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform, zu Fuß oder zu Pferde; im letzten Falle bleibt auch die Bedienung frei;
 - b. von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschieht;
 - c. von Kriegesreservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Corps, oder zur Uebung, und von da zurück, wenn ein Unteroffizier, oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsorder, oder den Kriegesreservepaß ausweisen;
 - d. vom Fuhrwerke, dessen sich der Kommandant von Koblenz oder ein zum Festungsstabe daselbst gehöriger Offizier in Uniform bedient, ohne Rücksicht, ob das Fuhrwerk ihm gehört oder nicht; von anderem Fuhrwerke, worin sich ein Preussischer Offizier in Uniform befindet, sofern dasselbe diesem gehört;
 - e. von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Anspann; von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;
 - f. von Fuhrwerken, welche Militairpersonen, oder der Armee angehörige, oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem, durch die Order der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier, oder Armeebeamten gleichen oder höheren Ranges begleitet werden;
 - g. von Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls, oder der Bescheinigung der Ortsbehörde, auf der Hin- und Rückreise;
 - h. von Fuhrwerken, welche Bourage zur Fütterung von Dienstpferden des Militairs aus dem Magazin holen;
 - i. von Dienstpferden des Militairs, die zum Beschlagen oder zur Reithahn geführt werden, oder daher kommen;
- 3) von Königl. Civilbeamten, deren Fuhrwerken und Thieren, bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen; von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform ohne besondere Legitimation;



- 4) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
- 5) von ordinairten Posten, einschließlich der Schnell-, Kuriol-, Reit- und Fußbotenposten, nebst Beiwagen, von öffentlichen Kourieren und Eskafetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postpferden und Fuhrwerken;
- 6) von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zur Hülfe eilen;
- 7) von Civilgefangenen und deren Begleitung;
- 8) von Alumnen öffentlicher mildthätiger Anstalten, sofern sie von einem Lehrer oder Vorsteher geführt werden und von diesen selbst;
- 9) von Geistlichen und dem sie begleitenden Kirchendiener, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen in Amtstracht die Brücke oder Ueberfahrt benutzen;

D. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die Sätze zu A. und B. sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, die Sätze zu B. auch bei vorhandener Eisbahn zu entrichten. Für den gehörigen Zustand der letzteren ist von der Hebestelle zu sorgen.
- 2) Wer es unternimmt, die Entrichtung des tarifmäßigen Brück- oder Fahrgeldes auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer dem vorenthaltenen Abgabebetrag das Vierfache desselben, mindestens aber einen Thaler als Strafe.
- 3) Bei der Bestrafung von Defraudationen kommen die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 61. 64. 83. 84. 88 bis 93. einschließlich und §. 95. zur Anwendung.

Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Konventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

Berlin, den 7. November 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Tarif,



T a r i f,

nach welchem das Brück- und Fährgehd über den Rhein bei Köln zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

		Car.	Pf.
A. B r ü c k g e l d.			
I	Von jedem Fußgänger mit oder ohne Last Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.	—	3
	Anmerk. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.		
II.	Von Thieren.		
	a. für ein Pferd, Maulthier oder einen Maulesel	1	6
	b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	—
	c. für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt, oder getrieben wird.	—	3
	Anmerk. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragforbe über die Brücke gebracht werden, wird keine besondere Abgabe erhoben.		
III.	Vom Fuhrwerke.		
	a. für ein beladenes	3	—
	b. für ein unbeladenes	1	6
	c. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen, oder unbeladen	—	3
	Anmerk. 1) Neben den Sägen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II., neben dem Säge zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben. 2) Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte, oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III. doppelt.		
B. F ä h r g e l d.			
I.	Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:		
	a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.	—	3
	b. für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den überlegenden Personen wenigstens	1	—

(No. 2061.)

ent



entrichtet, wenn die Abgabe, nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Anmerk. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt, oder treibt, ist frei.

II. Von Thieren.

a. für ein Pferd, Maulthier, oder einen Maulesel	1	6
b. für ein Stück Rindvieh, oder einen Esel	1	—
c. für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	3
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, ist frei.	—	3

Anmerk. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragforbe übergesetzt werden, wird keine Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke.

a. für ein beladenes	3	—
b. für ein unbeladenes	1	6
c. für einen Handwagen, Handkarren, oder Handschlitten, be- laden, oder unbeladen	—	3

Anmerk. 1) Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II., neben dem Satze zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben.

2) Fuhrwerke, deren Raddeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte, oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III. doppelt.

IV. Von unbeladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk, oder die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fahrstelle gebracht worden sind.

C. Befreiungen.

Brück- und Jahrgeld wird nicht erhoben:

- 1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Besitzungen angehören.
- 2) vom Militair- und von Armeefuhrwerken nach folgenden näheren Bestimmungen:
 - a. vom Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform, zu Fuß oder zu Pferde; im letzten Falle bleibt auch die Bedienung frei;
 - b. von nicht uniformirten Militairbeamten, auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe;
 - c. von Kriegesreservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Korps, oder zur Uebung, und von da zurück, wenn ein Unteroffizier



- teroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsorder oder den Kriegesreservepaß ausweisen;
- d. vom Fuhrwerke, dessen sich der Kommandant von Köln, oder ein zum Festungsstaffe dasselbst gehörender Offizier in Uniform bedient, ohne Rücksicht, ob das Fuhrwerk ihm gehört, oder nicht; von anderem Fuhrwerke, worin sich ein Preussischer Offizier in Uniform befindet, sofern dasselbe diesem gehört;
 - e. von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Anspann; von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;
 - f. von Fuhrwerken, welche Militärpersonen, oder der Armee angehörige, oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Order der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier, oder Armeebeamten gleichen, oder höheren Ranges begleitet werden;
 - g. vom Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls, oder der Bescheinigung der Ortsbehörde, auf der Hin- und Rückreise;
 - h. von Fuhrwerken, welche Fourage zur Fütterung von Dienstpferden des Militärs aus dem Magazin holen;
 - i. von Dienstpferden des Militärs, die zum Beschlagen, oder zur Reithahn geführt werden, oder daher kommen;
- 3) von Königl. Civilbeamten, deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen; von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform ohne besondere Legitimation;
 - 4) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
 - 5) von ordinären Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten nebst Heiwagen, von öffentlichen Kourieren und Estafetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postpferden und Fuhrwerken;
 - 6) von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zur Hülfe eilen;
 - 7) von Civilgefangenen und deren Begleitung;
 - 8) von Alumnen öffentlicher mildthätiger Anstalten, sofern sie von einem Lehrer oder Vorsteher geführt werden und von diesen selbst;
 - 9) von Geistlichen und dem sie begleitenden Kirchendiener, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen in Amtstracht die Brücke oder Ueberfahrt benutzen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die Sätze zu A. und B. sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, die Sätze zu B. auch bei vorhandener Eisbahn zu entrichten. Für den gehörigen Zustand der letzteren ist von der Hebestelle zu sorgen.
- 2) Wer es unternimmt, die Entrichtung des tarifmäßigen Brück- oder Fahrgeldes auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer dem vorenthalten

nen Abgabebeträge das Vierfache desselben, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

- 3) Bei der Bestrafung von Defraudationen kommen die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93 einschließlich und §. 95. zur Anwendung.

Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

Berlin, den 7. November 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

T a r i f,

nach welchem das Brück- und Jahrgeld über den Rhein bei Wesel zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. B r ü c k g e l d.

- I. Von jedem Fußgänger, mit oder ohne Last — 6
 Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.

Anmerk. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. a. oder b. entrichtet wird, reitet, fährt oder treibt, ist frei.

- II. Von Thieren.
 a. für ein Pferd, Maulthier, oder einen Maulesel 3 —
 b. für ein Stück Rindvieh, oder einen Esel 1 6
 c. für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt, oder getrieben wird — 6

Anmerk. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragforde über die Brücke gebracht werden, wird keine besondere Abgabe erhoben.

- III. Vom Fuhrwerk.
 a. für ein beladenes 6 —
 b. für ein unbeladenes 3 —

Gr.	Pf.
—	6
3	—
1	6
—	6
6	—
3	—
c. für	



	Sar.	Pf.
c. für einen Handwagen, Handkarren, oder Handschlitten, beladen oder unbeladen.	—	6
Anmerk. 1) Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II., neben dem Satze zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben.		
2) Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte, oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III. doppelt.		
B. F a h r g e l d.		
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen,		
a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	6
Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.		
b. für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersehenden Personen wenigstens	2	—
entrichtet, wenn die Abgabe, nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.		
Anmerk. Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.		
II. Von Thieren.		
a. für ein Pferd, Maulthier, oder einen Maulesel	3	—
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	6
c. für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt, oder getrieben wird	—	6
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	6
Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, ist frei.		
Anmerk. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt werden, wird keine Abgabe erhoben.		
III. Von Fuhrwerke.		
a. für ein beladenes	6	—
b. für ein unbeladenes	3	—
c. für einen Handwagen, Handkarren, oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	6
Anmerk. 1) Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II., neben dem Satze zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben.		
2) Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte, oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III. doppelt.		



- IV. Von unbeladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk, oder die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fahrstelle gebracht worden sind.

C. Befreiungen.

Brück- und Fahrgehd wird nicht erhoben.

- 1) von Equipagen und Thieren, welche den Hoffaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;
- 2) vom Militair und von Armeefuhrwerken nach folgenden näheren Bestimmungen:
 - a. vom Militair aller Grade und von Militairbeamten, in Uniform, zu Fuß oder zu Pferde; im letzten Falle bleibt auch die Bedienung frei;
 - b. von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe;
 - c. von Kriegesreservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Korps, oder zur Uebung und von da zurück, wenn ein Unteroffizier, oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsborder, oder den Kriegesreserve-Paß ausweisen;
 - d. vom Fuhrwerke, dessen sich der Kommandant von Wesel, oder ein zum Festungsstabe daselbst gehöriger Offizier in Uniform bedient, ohne Rücksicht, ob das Fuhrwerk ihm gehört oder nicht; von anderem Fuhrwerke, worin sich ein Preussischer Offizier in Uniform befindet, sofern dasselbe diesem gehört;
 - e. von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Anspann; von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;
 - f. von Fuhrwerken, welche Militairpersonen, oder der Armee angehörige, oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Order der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier, oder Armeebeamten gleichen, oder höheren Ranges begleitet werden;
 - g. von Kriegesvorspann, auf Vorzeigung des Fuhrbefehls, oder der Bescheinigung der Ortsbehörde, auf der Hin- und Rückreise;
 - h. von Fuhrwerken, welche Fourage zur Fütterung von Dienstpferden des Militairs aus dem Magazin holen;
 - i. von Dienstpferden des Militairs, die zum Beschlagen oder zur Reitbahn geführt werden oder daher kommen;
- 3) von Königlichen Civilbeamten, deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen; von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform, ohne besondere Legitimation;
- 4) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
- 5) von ordinären Posten, einschließlich der Schnell-, Kariols-, Reits- und Fußbotenposten, nebst Beiwagen, von öffentlichen Kouriren und Estafetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postpferden und Fuhrwerken;

6) von



- 6) von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuerbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zur Hülfe eilen;
- 7) von Zivilgefangenen und deren Begleitung;
- 8) von Alumnen öffentlicher mildthätiger Anstalten, sofern sie von einem Lehrer, oder Vorsteher geführt werden, und von diesen selbst;
- 9) von Geistlichen und dem sie begleitenden Kirchendiener, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen in Amtsiracht die Brücke, oder Ueberfahrt benutzen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die Sätze zu A. und B. sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, die Sätze zu B. auch bei vorhandener Eisbahn zu entrichten. Für den gehörigen Zustand der letztern ist von der Hebestelle zu sorgen.
- 2) Wer es unternimmt, die Entrichtung des tarifmäßigen Brück- oder Fährgeldes auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer dem vorenthaltene Abgabebetrag das Vierfache desselben, mindestens aber einen Thaler, als Strafe.
- 3) Bei der Bestrafung von Defraudationen kommen die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. einschließl. und §. 95. zur Anwendung.

Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Konventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

Berlin, den 7. November 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

(No. 2062.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. November 1839., betreffend die Tarife zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Düsseldorf und zur Erhebung der Gebühren für den Durchlaß durch die dortige Brücke, nebst diesen Tarifen.

Unbei erhalten Sie die mit Ihrem Berichte vom 17ten v. M. eingereichten Tarife, nach welchen das Brück- und Fährgeld bei dem Uebergange über den Rhein bei Düsseldorf und die Gebühren für den Durchlaß durch die dortige Brücke erhoben werden soll, vollzogen zurück, um dieselben durch die Geseßsammlung bekannt zu machen und nach der Vollendung der Brücke zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 7. November 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.



T a r i f,

nach welchem das Brück- und Fährgehd über den Rhein bei
Düsseldorf zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. Brückgehd.

	Tar.	Vf.
I. Von jedem Fußgänger, mit oder ohne Last	—	4
Kinder unter 10 Jahren bezahlen die Hälfte.		
Anmerk. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.		
II. Von Thieren:		
a. für ein Pferd, Maulthier, oder einen Maulesel	3	—
b. für ein Stück Rindvieh, oder einen Esel	1	6
c. für eine Ziege, Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	6
Anmerk. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe über die Brücke gebracht werden, wird keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Vom Fuhrwerke:		
a. für ein beladenes	6	—
b. für ein unbeladenes	3	—
c. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	6
Anmerk. 1) Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II., neben dem Satze zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben.		
2) Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Korfnägel, Stifte, oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III. doppelt.		

B. Fährgehd.

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen,		
a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	6
Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.		
b. für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den überlegenden Personen wenigstens	2	—
		ent



entrichtet, wenn die Abgabe, nach den Sätzen zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Sar. | Pf.

Anmerk. Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.

II. Von Thieren:

a. für ein Pferd, Maulthier oder einen Maulesel	3	—
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	6
c. für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	6
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück ist frei.	—	6

Anmerk. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt werden, wird keine Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke:

a. für ein beladenes	6	—
b. für ein unbeladenes	3	—
c. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	6

Anmerk. 1) Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II., neben dem Satze zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben.

2) Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorraagende Keilnägel, Stifte, oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III. doppelt.

IV. Von unbeladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk oder die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

C. Befreiungen:

Brück- und Fährgeld wird nicht erhoben:

- 1) von Equipagen und Thieren, welche den Hoffaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Geschüften angehören;
- 2) vom Militair und Armeefuhrwerk nach folgenden näheren Bestimmungen:
 - a. vom Militair aller Grade in Dienstuniform und im Dienst zu Fuß oder zu Pferde;
 - b. von Kriegesreservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Korps, oder zur Uebung und von da zurück, wenn ein Unteroffizier oder ein Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsorder oder den Kriegesreservisten-Paß ausweisen;
 - c. von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Anspann, von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind,

d. von



- d. von Fuhrwerken, welche Militairpersonen, oder der Armee angehörige, oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Order der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier oder Armeebeamten gleichen, oder höheren Ranges begleitet werden;
- e. vom Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls, oder der Bescheinigung der Ortsbehörde auf der Hin- und Rückreise;
- 3) von Königlichem Civilbeamten und deren Fuhrwerken und Thieren, bei Dienststreifen, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen; von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform ohne besondere Legitimation;
 - 4) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
 - 5) von ordindren Posten, einschließlich der Schnellposten, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten nebst Beiwagen, von öffentlichen Kourieren und Estafetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postpferden und Fuhrwerken;
 - 6) von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuerbrünsten, Wasserfuthen und ähnlichen Nothständen zur Hülfe eilen;
 - 7) von Civil-Gefangenen, nebst deren Begleitung;
 - 8) von Geistlichen und dem sie begleitenden Kirchendiener, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen in Amtstracht die Brücke oder Ueberfahrt benutzen.

D. Allgemeine Bestimmungen:

- 1) die Sätze zu A. und B. sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, und die Sätze zu B. auch bei vorhandener Eisbahn zu entrichten. Für den gehörigen Zustand der letzteren ist von der Hebestelle zu sorgen;
- 2) wer es unternimmt, die Entrichtung des tarismäßigen Brück- oder Fährgeldes auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer dem vorenthalteneu Abgabebetrag, das Vierfache desselben, mindestens aber einen Thaler, als Strafe;
- 3) bei der Bestrafung von Defraudationen kommen die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. einschließlich und §. 95. zur Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

Berlin, den 7. November 1839.

Friedrich Wilhelm.

Tarif



T a r i f,

nach welchem die Gebühr für den Durchlaß durch die stehende Rheinbrücke bei Düsseldorf zu erheben ist.

Es wird entrichtet von jedem Fahrzeuge oder Flöße:

- A. für das Öffnen des gewöhnlichen Durchlasses, mittelst Abfahrens des Windeschiffes
- B. für den Durchlaß mittelst Abfahrens eines oder mehrerer Brückenjoche, für jedes abgefahrene Joch

Rtblr.	Sgr.	Pf.
—	17	6
2	20	—

Berlin, den 7. November 1839.

Friedrich Wilhelm.

(No. 2063.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. November 1839., betreffend die bei Wesel zu erhebende Durchlaßgebühr.

Auf Ihren Antrag vom 25. Oktober d. J. bestimme Ich unter Abänderung des Tarifs zur Erhebung der Durchlaßgebühr bei Coblenz, Eßln und Wesel vom 15. Juli d. J. zu A. II. 1. bis 5., daß bei der stehenden Rheinbrücke bei Wesel die Gebühr für das Oeffnen des gewöhnlichen Durchlasses mittelst Abfahrens des Windeschiffes von einem Fahrzeuge:

- | | | | |
|----|--|----------|--------|
| 1) | von einer Tragfähigkeit von 2000 Etrn., oder mehr, mit | 1 Rthlr. | 6 Sgr. |
| 2) | „ „ „ „ 1200, jedoch unter 2000 Etrn., mit 1 | „ | 2 „ |
| 3) | „ „ „ „ 600 „ „ 1200 „ „ — | „ | 21 „ |
| 4) | „ „ „ „ 100 „ „ 600 „ „ — | „ | 20 „ |
| 5) | „ „ „ „ weniger als 100 Centnern, mit — | „ | 8 „ |

entrichtet werden soll. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 7. November 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister, Grafen v. Alvensleben.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 27. —

(No. 2064.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preussischen und Königlich Sächsischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. Vom $\frac{14. Oktober}{11. Dezember}$ 1839.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Sächsischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Gerichte der beiden kontrahirenden Staaten leisten einander unter den nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen, sowohl in Civil- als Straf-Rechts-Sachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichts-Verfassung nicht verweigern dürfen.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

Art. 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Kontumazialbescheide und Agnitionsesolutive oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfülligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleichs Statt finden.

Wie weit Wechselkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 29. bestimmt.

Art. 3.

Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntnis begründet vor den Gerichten des andern der kontrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als

(No. 2064.) Jahrgang 1839. Iff wenn

(Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1839.)

wenn das Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Art. 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht kompetenten Gerichtsbarkeit des andern Staates zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzlich prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Art. 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe etwas gegen den Beklagten, sondern auch insofern es etwas gegen den Kläuer, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Art. 6.

Widerklage.

Zu der Insinuation der von dem Gerichte des einen Staates an einen Unterthan des andern auf eine ange stellte Widerklage erlassenen Vorladung, so wie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagsache abgefaßten Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Art. 3. sich modifizirt.

Art. 7.

Provocationsklagen.

Die Provocationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs gehören würde; es wird daher die vor diesem Gerichte, besonders im Fall des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

Art. 8.

Persönlicher Gerichtsstand.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates von den Unterthanen des andern Staates in der Regel und in sofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen spezielle Gerichtsstände konkurriren, nur vor ihrem resp. persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Art. 9.

Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der kontrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Art. 10.

Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem



lichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Art. 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind, oder sich nur eine Zeit lang aufhalten.

Art. 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit des Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

Art. 13.

Hat das Kind zu Lebzeiten des Vaters oder nach seinem Tode den Wohnsitz desselben verlassen und innerhalb drei Jahre nach erlangter Volljährigkeit oder aufgehobener väterlicher Gewalt keinen eigenen festen Wohnsitz genommen, so verliert es, in den Preussischen Staaten, den Gerichtsstand des Vaters und wird nach den Gesetzen seines jetzmaligen Aufenthalts beurtheilt.

Art. 14.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Art 15.

Die Bestellung der Personalmundschafft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegbefohlene sich wesentlich aufhält. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegbefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personalmund ebenfalls zu beständigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften, die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersten Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschafft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, so weit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegbefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Art. 16.

Diesjenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor

(No. 2064.)

§ff 2

den



den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Art. 17.

Die Uebernahme einer Pacht, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

Art. 18.

Ausnahmsweise können jedoch:

- 1) Studierende wegen der am Universitätsorte von ihnen gemachten Schulden oder anderer durch Verträge oder Handlungen daselbst für sie entstandenen Rechtsverbindlichkeiten,
- 2) alle im Dienste Anderer stehende Personen, so wie dergleichen Lehrlinge, Gefellen, Handlungsdienere, Kunstgehilfen, Hand- und Fabrikarbeiter in Injurien-, Alimenter- und Entschädigungsprozessen und in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontraktverhältnissen entspringen, ingleichen im Königreich Sachsen wegen kontrahirter Schulden,

so lange ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie studiren oder dienen, dauert, bei den dortigen Gerichten belangt werden.

Bei verlanger Vollstreckung eines von dem Gerichte des temporären Aufenthaltsortes gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörde des ordentlichen persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach den Gesetzen des letzteren Ortes bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

Art. 19.

Allgemeines
Konkurs-Gericht.

Bei entstehendem Kreditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkursgericht (Santgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9, 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkursgerichts die Prävention.

Der erbshastliche Liquidationsprozeß wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlasskurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Konkursöffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbshastlichen Liquidationsprozesses nur bei dem Gerichte statt, bei welchem der letztere bereits rechtsähig ist.

Art. 20.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Konkurs oder Liquidationsprozeß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Konkursgerichts von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt, und entweder in natura oder nach vorgängiger Ver Silberung zur Konkursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hier-



Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen Statt:

- 1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, in so weit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Konkursmasse noch zulässig ist, so wie nach Berücksichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes der Konkursmasse fordern.
- 2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende Vermögen sich befindet, zulässigen Vindikations-, Pfand-, Hypotheken oder sonstige, eine vorzügliche Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über die Verität oder Priorität einer Forderung von denselben Gerichten zu entscheiden.
- 3) Besitzt der Gemeinschuldner Vergtheile oder Kuxe oder sonstiges Bergwerkseigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger, aus demselben ein Spezialkonkurs bei dem betreffenden Berggerichte eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Spezialmasse zur Hauptkonkursmasse abgeliefert.
- 4) Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden Sees- und Handelsgericht im Wege eines einzuleitenden Spezialkonkurses erfolgen.

Art. 21.

In so weit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 20. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konkursgericht einzuklagen, auch die Rücksicht ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkursgericht weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozessleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen der im Art. 20. gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem besondern Gerichte nicht angezeigt, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letztern nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

(No. 2061.)

Hinz

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Theiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 33.); bei allen andern als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältnis zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Konkursgerichts geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern, rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Art. 22.

Dinglicher Gerichtsstand.

Alle Realklagen desgleichen alle possessorischnen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

Art. 23.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine bloß (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Art. 24.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

- 1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
- 2) die zum besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstück angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohns erhoben werden, oder
- 3) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
- 4) seine Nachbarn im Besitze stört;
- 5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berührt, oder
- 6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Konkurs nicht erfüllt, oder die Schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Art. 25.

Gerichtsstand der Erbschaft.

Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Art.



Art. 26.

In diesem Gerichtsstande können angebracht werden:

- 1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und solche die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind;
- 2) Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft oder die Vermehrung der Erbtheile betreffen.

Doch kann dies (zu 1. und 2.) nur so lange geschehen, als in dem Gerichtsstande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweise vorhanden ist.

Endlich können

- 3) in diesem Gerichtsstande auch Klagen der Erbschaftsgläubiger und Legatarien angebracht werden, so lange sie nach den Landesgesetzen in dem Gerichtsstande der Erbschaft ange stellt werden dürfen.

In den zu 1. 2. und 3. angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Kläger überlassen, ob sie ihre Klage, statt in dem Gerichtsstande der Erbschaft, in dem persönlichen Gerichtsstande der Erben anstellen wollen.

Art. 27.

Ein Arrest kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates in dessen in dem Gerichtsbezirke des Arrestrichters befindlichen Vermögen angelegt werden, und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage in soweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht bloß an dem in seinem Gerichtsprengel befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjekten des Schuldners vollstreckbar ist. Die Anlegung des Arrestes giebt jedoch dem Arrestkläger kein Vorrugsrecht vor andern Gläubigern und verliert daher durch Konkursöffnung über das Vermögen des Schuldners seine rechtliche Wirkung.

Gerichtsstand
des Arrests.

Art. 28.

Der Gerichtsstand des Kontrakts, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Kontrakts geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist oder in Erfüllung gehen soll.

Gerichtsstand
des Kontrakts

Art. 29.

Die Klausel in einem Wechselbriebe oder eine Verschreibung nach Wechselrecht, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in dessen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen ist, wird als gültig anerkannt, und begründet die Zuständigkeit eines jeden Gerichts gegen den in seinem Bezirk anzutreffenden Schuldner.

Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personalexekution gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollstreckt werden.

(No. 2064.)

Art



Art. 30.

Gerichtsstand
der geführten
Verwaltung.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschafte oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellte Klage sich einlassen, so lange nicht die Administration völlig beendigt und dem Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist.

Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Art. 31.

Intervention.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtsache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey prinzipal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Interventionsen die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Art. 32.

Wirkung der
Rechtshängig-
keit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch die legale Insnuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2. Rückfichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen
Rechtssachen.

Art. 33.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 34.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3. Rückfichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 35.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahme bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem andern Staate



begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft. Daher findet auch ein Kontumazialverfahren des andern Staates gegen sie nicht statt.

Bei der Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von dem Angehörigen eines Staates in dem Gebiete des andern verübt worden ist, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen der kompetenten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels dieselbe Beweiskraft, als den Angaben und Abschätzungen inländischer Offizianten von der erkennenden Behörde beigelegt werden, wenn ein solcher Beamter auf die wahrheitsmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß entweder im Allgemeinen oder in dem speziellen Falle eidlich verpflichtet worden ist, und weder einen Denunzianten-Antheil, noch das Pfandgeld zu beziehen hat.

Uebrigens behält es wegen der Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen bei der bestehenden Uebereinkunft vom 12. Oktober 1835. sein Bewenden.

Art. 36.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und dafelbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher gegen juratorische Kaution oder Handgelöbniß entlassen worden, und sich in seinen Heimathstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine bloß polizeiliche oder finanzgesetzliche Uebertretung erscheint, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwaltungs- oder Begnadigungsrechts. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt.

Hat sich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung, der Untersuchung durch die Flucht entzogen, soll es dem untersuchenden Gericht nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers, so wie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögensreich ist, die Kosten der Strafvervollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche, in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 45. zu ersehen.

Art. 37.

Hat der Unterthan des einen Staates Straftatthaten des andern Staates durch solche Handlung verlegt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verflattet werden, damit er sich gegen die An-

bedingung in ge-
haltenen
Eidgelöb-
nung.



Schuldigungen verteidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazial-Verfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthanen des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sey es im Wege des Kontumazialverfahrens oder sonst insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Konvention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinststaaten abgeschlossenen Zollkartell vom 11. Mai 1833.

Art. 38.

Der zuständige Strafrichter darf auch, so weit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Art. 39.

Auslieferung
des Gefährlichen.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Art. 40.

Auslieferung
der Ausländer.

Solche eines Verbrochens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Art. 41.

Verbindlichkeit
zur Annahme
der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 42.

In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses zur Konfrontation oder Rekognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versummisses nie verweigert werden.

Art. 43.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Hestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üb-

üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden, bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

III. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Kriminalsachen.

Art. 44.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gericht des einen Staats nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für betreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres eskutivisch eingezogen werden. Die den gerichtlichen Anwälten an ihre Mandanten zustehenden Forderungen an Gebühren und Auslagen können indeß in Preußen gegen die dort wohnenden Mandanten nur im Wege des Mandatsprozesses nach §. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833. geltend und betreibungsfähig gemacht werden; es ist jedoch auf die Requisition des Sächsischen Prozeßgerichts das gefegliche Verfahren von dem kompetenten Gericht einzuleiten, und dem auswärtigen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache ein Assistent von Amts wegen zu bestellen.

Art. 45.

In allen Civil- und Kriminalrechtsachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvernögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern portel- und stempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Kopialten, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

Art. 46.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Verdäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Art. 47.

Zu Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Kriminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat.

Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben und die Betreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besäße. Ist in Kriminalfällen ein Angeeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten (No. 2064.) jedoch

jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Art. 48.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königlich Preussischen Rheinprovinzen. Auch stehen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

Art. 49.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf Zwölf Jahre, vom 1. Dezember d. J. an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Hierüber ist Königlich Preussischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königl. Insignel versehen worden.
Berlin, den 14. Oktober 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Grh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums vom 30. v. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 11. Dezember 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Grh. v. Werther.

